

Magisterarbeit

Die Auswirkungen der Verwaltungsreformen
in den Großfürstentümern
Litauen und Moskau
im 15. und 16. Jahrhundert
auf ihre gemeinsame Grenze

Zur Erlangung des akademischen Grads

Magister Artium

vorgelegt am

Seminar für Osteuropäische Geschichte der Universität Heidelberg

bei

Prof. Dr. Joachim Rogall

von

Philipp Gesang

Wintersemester 2011–2012

15. Januar 2012

Philipp GESANG
geboren am 10. Oktober 1983 in Radebeul
Matrikelnummer 2326918

pgesang@ix.urz.uni-heidelberg.de

Telephon 004915703343141

Rathausstraße 78
69126 Heidelberg

Institut Universität Heidelberg
Philosophische Fakultät
Seminar für Osteuropäische Geschichte
Fach Osteuropäische Geschichte (Hauptfach)
Prüfer Prof. Dr. Joachim ROGALL
Prüfzeit Wintersemester 2011–2012
Abgabetermin 15. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	2
	1.1 Problematik 2 1.2 Überblick über die benutzte Literatur 3 1.3 Anmerkungen zur Textgestalt 7	
2	Die Ausgangslage	9
	2.1 Die Situation im Jahr 1385 9 2.2 Expansion und Clanstrukturen 11 2.3 Einsetzung von Regionalfürsten 12 2.4 Fürstenverträge 15 2.5 Formelles und informelles Recht 19 2.6 Die pragmatische Union 23 2.7 Epilog zur ersten Union 26	
3	Die Administrationsreformen	30
	3.1 Machtverschiebungen 30 3.2 Union und Staatseinheit 1413–1430 36 3.3 Großfürst Svidrigajlo 40 3.4 Die Akten von 1432–1434 46 3.5 Die Spaltung des Großfürstentums 51 3.6 Zwischenbilanz 58	
4	Zwischen Litauen und Moskau	60
	4.1 Großfürst Kazimir Âgajlovič 60 4.2 Der Status der Fürsten 68 4.3 Kiev 1471 72 4.4 Die rûrikidischen Teilfürsten 80 4.5 Novgorod, Pleskau und Tver' 86 4.6 Die antimoskovitische Allianz 93	
5	Die Moskauer neue Ordnung	100
	5.1 Fürsten und Dienstadel 100 5.2 Die Inkorporation Novgorods 106 5.3 Integration und Isolation 111	
6	Abschlußbetrachtung	117
<hr/>		
i	Verträge der Fürsten von Novosil'	119
ii	Literatur	133
	ii.i Quellen 133 ii.ii Hilfsmittel 135 ii.iii Darstellungen 135	
iii	Register	141
	iii.i Autorenregister 141 iii.ii Personenregister 142 iii.iii Ortsregister 146	
iv	Lizenz	148

1 EINLEITUNG

1.1 PROBLEMATIK

Die vorliegende Arbeit ist ein Beitrag zur Erforschung der inneren Struktur der Großfürstentümer Litauen und Moskau im späten Mittelalter. Der thematische Fokus soll auf der begrifflichen Trias von *Expansion*, *Reform* und *Herrschaftskonsolidierung* liegen. Insbesondere soll herausgearbeitet werden, unter welchen Prämissen und mit welchen Maßnahmen die herrschenden Eliten beider Reiche die administratorischen Herausforderungen der rasanten territorialen Ausdehnung zu bewältigen versuchten. Mit der Expansion beider Staaten im 14. respektive 15. Jahrhundert erwiesen sich die vordem gängigen Herrschaftsstrukturen vermehrt als Hindernis, das die Fortexistenz der im entstehen begriffenen Riesenreiche gefährden konnte. Die bestehende Ordnung mußte im allgemeinen an die neuen Verhältnisse angepaßt werden, bestimmte Elemente, die besonders anfällig für Destabilisierung waren, mußten beseitigt werden. Beiderseits der Grenze erwiesen sich die *Fürsten*, die in früheren Zeiten das formal oberste Stratum der Aristokratie bildeten, als die Hauptverlierer der Verwaltungsreformen. Die Verdrängung dieses Teils der Elite aus dem Kern der Staatsgeschäfte markiert ein Wendepunkt, der die Transformation der familienbasierten hin zu dienstbasierten Machtverteilungssystemen sichtbar werden läßt. Obwohl der historische Anlaß in beiden Fällen ein ähnlicher war – die blasenhafte Erweiterung des Staatsterritoriums –, fanden die Eliten Litauens und Moskaus grundverschiedene Lösungsansätze, die sich in der Folgezeit, der Konsolidierungsphase, als unterschiedlich tragfähig erwiesen. Die Hintergründe für diese Ungleichartigkeit und die Vorzüge sowie Probleme, die beide Ansätze in der Praxis mit sich brachten, aufzuzeigen, wird das Ziel dieser Arbeit sein.

Die Form der Darstellung ergibt sich lose aus der chronologischen Abfolge der relevanten Ereignisse. Diese werden aus Platzgründen nicht in erschöpfender Breite abgehandelt, sondern in Auswahl entsprechend ihrer Bedeutung für das Ziel der Argumentation. Zunächst wird in einem präliminarischen Kapitel die historische Genese der herrschaftlichen Praxis in Litauen dargestellt werden, deren Eigentümlichkeit besonders schroff zutage trat, als die 1385 zugesicherte *Union* des Großfürstentums mit dem Königreich Polen in staatsrechtliche Tatsachen umgesetzt werden sollte. Ab diesem Zeitpunkt bestand, wie argumentiert werden wird, für die litauischen Machthaber zum ersten Mal die Notwendigkeit, ihre auf informellen Vereinbarungen beruhende Macht-distributionspraxis transparent zu machen und schriftlich zu fixieren. Die staatsrechtlichen Zeugnisse, die zur mehrfachen Erneuerung und Bestätigung der polnisch-litauischen Union erstellt worden sind, werden die Grundlage für das folgende Kapitel bilden, welches den zeitlichen Rahmen von der Union von Horodło bis zur Ermordung des Großfürsten Sigizmund abdeckt. Dynastische Fragen der Herrschersukzession, das Wachsen der ständischen Verfaßtheit der litauischen Aristokratie, die Auseinandersetzungen mit dem polnischen „Partner“, die faktische Dominanz Kernlitauens über die im Großfürstentum liegenden Länder der Rus' – die mit den Unionsakten regulierten Aspekte machen einen Großteil der litauischen Politik des 15. Jahrhunderts aus. Ein Teilschwerpunkt wird auf der Schilderung des litauischen Bürgerkrieges der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts liegen, dessen Front ungefähr entlang der Grenze zwischen Kernlitauen und den ruthenischen Eroberungen der vorangegangenen Jahrhunderte

verlief. An den Unternehmungen beider Konfliktparteien, die jeweils der anderen Seite loyalen Landesteile in ihr Lager zu ziehen, läßt sich die Bedeutung des Regionalpartikularismus als Hindernis für die Weiterführung der staatsrechtlichen Reformen anschaulich machen.

Das darauffolgende Kapitel wird der Herrschaftszeit Kazimierzs gewidmet sein. Anfangs überraschend von der Magnatenedite auf den Wilnaer Thron gehievt, bediente sich der junge Großfürst ungewöhnlicher Methoden, um die Zentralgewalt in den für Aufstände anfälligen Landesteilen zu festigen. Mit den auf halbem Wege ausgesetzten Reformen einerseits und einer Vielzahl an lokal geltenden Herrschaftsformen andererseits ähnelte die staatsrechtliche Verfaßtheit des Großreiches unter Kazimierz einem Flickenteppich – ein Zustand, der sich später während der aggressiven Expansionspolitik des östlichen Nachbarns Moskau als verhängnisvoll erweisen sollte. Die Reinstitution des in anderen Teilen des Reiches bereits völlig durch reformierte Prinzipien ersetzten *Fürstenrechtes* hatte weitreichende innen- wie außenpolitische Konsequenzen. Zur Zeit der letztlich erfolglosen Bemühungen der Litauer, die Feinde Moskaus in einem Offensivbündnis zu vereinen, erwiesen sich die nach der alten Rechtspraxis legitimierten Grenzfürsten als Bedrohung für die Staatsintegrität, da ihre Sonderstellung vom Moskauer Großfürsten zur Destabilisierung der litauischen Grenze ausgenutzt wurde. Mit dem Vordringen Moskaus in die übrigen aus der Kiever Rus' hervorgegangenen Reiche wird sich das letzte Kapitel beschäftigen. Die Moskauer hatten bei der Konsolidierung ihrer Herrschaft in den territorialen Erwerbungen zwar ein ähnliches Problem vor sich wie Litauer ein Jahrhundert zuvor, doch bevorzugten sie wesentlich verschiedene Lösungsansätze. Im Gegensatz zur Entwicklung Litauens, in welchem der Grad der gesellschaftlichen Durchdringung mit den Verwaltungsreformen mit der Distanz zum politischen Zentrum abnahm, nutzte Großfürst Ivan Vasil'evič das annektierte Novgoroder Land für einen großangelegten Feldversuch, in welchem die neue Dienstform des *pomest'e* zum ersten Mal massenhaft implementiert wurde. Erst als sich die Transformation in der Peripherie bewährt hatte, wurden die Reformen schließlich auch im Kernland eingeführt.

Bei allen Unterschieden in der Vorgehensweise war es das Bestreben nach größerer Effizienz, die die Eliten beider Reiche bei der Suche und Durchsetzung neuer Herrschaftsmodelle antrieb. Die überkommenen Praktiken der dynastischen Sukzession und der Bestimmung des Status eines Aristokraten nach seinem Geblüt skalierten nicht mit wachsender Größe des Staatsgebietes und der Bevölkerung. Doch wurden sie im 15. und 16. Jahrhundert weder in Litauen noch in Moskau gänzlich durch reformierte Prinzipien ersetzt. Die Rekonstruktion der Motive für solche Ausnahmen, die ein Indiz entweder für den Unwillen oder für das Unvermögen der Reformen geben können, wird in dieser Arbeit einen herausragenden Stellenwert haben.

1.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE BENUTZTE LITERATUR

Den historiographischen Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit stellen insbesondere die Werke von LÛBAVSKIJ, GRUŠEVSKIJ und HALECKI.¹ Ihr Stellenwert wird nicht

¹ MATVĚJ LÛBAVSKIJ: *Oblastnoe dělení i městnoe upravlění Litovsko-Ruskago gosudarstva. Ko vremeni izdania pervago Litovskago statuta*. Moskva 1893; MATVĚJ LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Ruskij sejm. Opyt' po istorii učreždeniâ v' svâzi s' vnutrennim' stroem' i vněšneû žizn'û gosudarstva*.

zuletzt daran ersichtlich, daß sich die Geschichtsschreibung späterer Zeit bis in die Gegenwart streckenweise wie bloße Fußnoten zu ihren Forschungen ausnimmt. Trotz der unbestreitbaren Tatsache, daß ihre Urteile stark vom Zeitgeist ihrer Gegenwart geprägt waren und an vielen Stellen revidiert worden sind, sind ihre Analysen noch immer maßgeblich für den Umgang mit den entsprechenden Quellen. Von den jüngeren Darstellungen erweist sich vor allem die Monographie PASZKIEWICZS als hervorragender Beitrag zur Geschichte der ruthenischen Territorien Litauens während der Expansionsphase.² Die Analysen und Urteile JABLONOWSKIS sind für viele Aspekte der Geschichte der ruthenischen Länder Litauens sowie zur Zusammensetzung und Orientierung ihrer Bevölkerung maßgeblich.³ Bisweilen tendenziös, aber sehr detailliert ist CHIROVSKYS systematische Erörterung von Fragen des Staatsaufbaus sowie sozialer und kultureller Problemfelder.⁴ Weitere umfassende Abhandlungen zur Geschichte Litauens beziehungsweise des heutigen Territoriums der Ukraine liegen von OCHMAŃSKI und ÂKOVENKO vor;⁵ die Einzelbeiträge PELEŃSKIS befassen sich mit ausgesuchten Aspekten und Ereignissen der litauisch-ruthenisch-moskovitischen Beziehungen.⁶

Für die Darstellung der Frühzeit des litauischen Reiches und die Herleitung der traditionellen Elemente der litauischen Herrschaft ist das ethnographische Werk ŁOWMIAŃSKIS noch immer unübertroffen.⁷ Ergänzend zu seinem Werk wurde die einen weiteren Zeitraum abdeckende Darstellung von ZINKÂVIČÛS konsultiert.⁸ PLOKHYS Monographie, die eher essayistisch und vom Inhalt her breiter angelegt ist, untersucht ausführlich die Kontinuität slavischer respektive proto-nationaler Elemente unter litauischer Vorherrschaft.⁹ Die Monographie ROWELLS trägt eine Reihe wertvoller Beobachtungen zum Quellenwert unter anderem der litauisch-ruthenischen Chroniken bei. Ausgesprochen wertvoll sind zudem die Schilderungen der Ereignisse des 14. Jahrhunderts bis zum Tod Gedimins sowie die Darstellung der kulturell-traditionellen Hintergründe.¹⁰

Das Werk von BACKUS – trotz der Kritik, die seine generalisierenden Konklusionen hinsichtlich der Desertionen individueller Fürsten im 15. Jahrhundert Kritik von seiten KROMS erfahren haben – gehört zu den detailliertesten Monographien auf diesem Feld. Insbesondere die Gegenüberstellung der diversen Adelsprivilegien und Unionsakten und ihre Abgleichung mit den tatsächlich überlieferten großfürstlichen Konzessionen gegenüber einzelnen Aristokraten sind ein unverzichtbarer Leitfaden, wenn der

Moskva 1900; M. K. LÛBAVSKÏJ: *Očerki istorii Litovsko-Russkago gosudarstva. Do Lûblinskoj unii vklûčitel'no*. Moskva 1915; MIHAJLO GRUŠEVŠ'KIJ: *Istorija Ukraïni-Rusi*. N'û-Jork 1954–1955 (Bände 4 und 5); OSKAR HALECKI: *Dzieje unii JagielloŃskiej*. Kraków 1919–1920.

² HENRYK PASZKIEWICZ: *The Origin of Russia*. London 1954.

³ HORST JABLONOWSKI: *Westrussland zwischen Wilna und Moskau. Die politische Stellung und die politischen Tendenzen der russischen Bevölkerung des Großfürstentums Litauen im 15. Jh.* Leiden 1955.

⁴ NICHOLAS L. FR.-CHIROVSKY: *An Introduction to Ukrainian History*. New York 1984 (Bd. 2).

⁵ JERZY OCHMAŃSKI: *Historia Litwy*. Wrocław, Warszawa, Kraków 1990; NATALÂ ÂKOVENKO: *Naris istorii Ukraïni z najdavnisih časiv do kincâ XVIII st.* Kiew 1997.

⁶ JAROSLAW PELEŃSKI: *The Contest for the Legacy of Kievan Rus'*. Boulder, New York 1998.

⁷ HENRYK ŁOWMIAŃSKI: *Studja nad początkami społeczeństwa i państwa litewskiego*. Wilno 1931.

⁸ ZIGMAS ZINKÂVIČÛS: *Vostočnaâ Litva v prošlom i nastoâšem*. Vilnius 1996.

⁹ SERHIJ PLOKHY: *The Origins of the Slavic Nations. Premodern Identities in Russia, Ukraine, and Belarus*. Cambridge 2006.

¹⁰ S. C. ROWELL: *Lithuania Ascending. A pagan empire within east-central Europe, 1295-1345*. Cambridge 1994; STEPHEN C. ROWELL: *Bears and Traitors, or: Political Tensions in the Grand Duchy, ca. 1440-1481*. Lithuanian Historical Studies, Nr. 2 (1997), S. 28-55.

Fortschritt der Durchsetzung positiven Rechts bestimmt werden soll.¹¹ Einen maßgeblichen Beitrag zur Bestimmung der Stellung der ruthenischen Fürsten und Bojaren sowie zur Bestimmung der inneren Kohärenz des Doppelreiches leistete BACKUS zudem in seinen opera minora.¹² Ebenfalls der Untersuchung des Fürsten- und Adelsstandes Litauens ist eine weitere Monographie ÂKOVENKO gewidmet.¹³ HOROŠKEVIČ gibt einen breit angelegten Überblick über das Fortleben ruthenischer Rechtstraditionen unter litauischer Herrschaft.¹⁴ Anhand der Stadt Polack wurden die institutionellen Transformationsprozesse im Litauen des späten 14. und 15. Jahrhunderts unter dem speziellen Gesichtspunkt der städtischen Verwaltung von ROHDEWALD nachgezeichnet.¹⁵ Eine fundierte Untersuchung der Siedlungsformen in den ruthenischen Territorien im allgemeinen bietet die Monographie v. WERDTS.¹⁶

Da die Entwicklungsrichtung, die die litauischen Verwaltungsreformen im Anschluß an die Union von Krëva nahen, bestimmt werden soll, ist ein Überblick über Aufbau und legislatorische Grundlagen der Nachbarstaaten Polen und Moskau, sowie der Rus' im allgemeinen unabdingbar. Der polnischen Historiographie entstammt eine Reihe von grundlegenden Forschungsbeiträgen zu allen Aspekten der Staatspolitik der späten Piasten und der Jagiellonen, allerdings ist darunter die Geschichte der litauisch-polnischen Beziehungen vor dem Jahr 1569 nur von untergeordneter Bedeutung. Neben einer Reihe von Überblickswerken, die die Geschichte Polens insgesamt oder weite Teile davon abdecken,¹⁷ sind insbesondere die Forschungen zur Genealogie der litauischen Fürsten und Bojaren von höchstem Nutzen. An das Aristokratenkompendium BONIECKIS von 1887 knüpfte das epochale Werk WOLFFS über die dynastischen Verhältnisse der Jagiellonenzeit an. Die von diesen Autoren etablierte Tradition hat in der neueren Literatur mit TĘCOWSKIS Darstellung der frühen Gediminiden eine Fortsetzung gefunden.¹⁸ Weitere Arbeiten bemühen sich um ein tieferes Verständnis der Lebens-

-
- 11 OSWALD PRENTISS BACKUS: *Motives of West Russian Nobles in Deserting Lithuania for Moscow, 1377–1514*. Lawrence 1957, S. 16–48.
- 12 OSWALD P. BACKUS: *The Problem of Unity in the Polish-Lithuanian State*. Slavic Review, Nr. 22:3 (1963), S. 411–431; OSWALD P. BACKUS: *Treason as a Concept and Defections from Moscow to Lithuania in the Sixteenth Century*. In: Forschungen zur osteuropäischen Geschichte, Bd. 15. MATHIAS BERNATH / HORST JABLONOWSKI / WERNER PHILIPP (Hrsg.), Wiesbaden 1970, S. 119–144.
- 13 NATALIÂ ÂKOVENKO: *Ukrains'ka šlâhta z kîncâ XIV do seredini XVII st. Volin' i Central'na Ukraina*. Kiïv 1993.
- 14 A. L. HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by belorusskih i ukrainskih zemel v XIV – načale XVI v.* In: Drevnerusskoe nasledie i istoričeskie sud'by vostočnogo slavânstva. V. T. PAŠUTO / B. N. FLORÂ / A. L. HOROŠKEVIČ (Hrsg.), Moskau 1982, S. 69–150.
- 15 STEFAN ROHDEWALD: „*Vom Polocker Venedig*“. *Kollektives Handeln sozialer Gruppen einer Stadt zwischen Ost- und Mitteleuropa (Mittelalter, frühe Neuzeit, 19. Jh. bis 1914)*. Stuttgart 2005.
- 16 CHRISTOPHE V. WERDT: *Stadt und Gemeindebildung in Ruthenien. Okzidentalisation der Ukraine und Weißrusslands im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*. Wiesbaden 2006.
- 17 W. F. REDDAWAY / J. H. PENSON / O. HALECKI ET AL. (Hrsg.): *Cambridge History of Poland*. Cambridge 1950–1951; OSKAR HALECKI: *Grenzraum des Abendlandes. Eine Geschichte Ostmitteleuropas*. Salzburg 1952; PAWEŁ JASIEŃCICA: *Polska Jagiellonów*. Warszawa 1965; ANDRZEJ WYCZAŃSKI: *Polska—rzeczâ pospolitâ szlacheckâ 1454–1764*. Warszawa 1965; ALEKSANDER GIEYSZTOR / STEFAN KIENIEWICZ / EMANUEL ROSTWOROWSKI ET AL.: *History of Poland*. Warszawa 1968; OSKAR HALECKI: *A History of Poland*. London, Henley 1978.
- 18 JÓZEF WOLFF: *Kniaziowie litewsko-ruscy od końca czternastego wieku*. Warszawa 1895; ADAM BONIECKI: *Poczet rodów w Wielkiem Księstwie Litewskiem w XV i XVI wieku*. Warszawa 1887; JAN TĘCOWSKI: *Pierwsze pokolenie Giedyminowiczów*. Poznań 1999.

läufe und der individuellen Politik der Herrscher Polens,¹⁹ sowie einzelner Aspekte der Herrschaft und der Stellung der Aristokratie im Königreich.²⁰

Bei der Darstellung der Entwicklung des Moskauer Staatswesens mußte aufgrund der überbordenden Menge an vorhandener Literatur eine engere Auswahl an Werken getroffen werden. Als grundlegende Monographien zum inneren Aufbau des Großfürstentums wurden die Darstellungen von VESELOVSKIJ, ALEF und KOLLMANN herangezogen.²¹ Die ihnen entnommenen Erkenntnisse und Argumente bilden gleichsam das Gerüst, auf welchem die nähere Untersuchung der Quellen durchgeführt wurde. Die Arbeit von RÜß ist ein Meilenstein für das Verständnis der Mechanismen, die in den Eliten der Kiever und Moskauer Gesellschaft wirkten.²² Zu den vorgenannten Texten treten noch weitere Überblickswerke, die stellenweise mit überlegenen Interpretationen aufwarten.²³ Der untergeordnete Themenkomplex der Grenzfürsten, der für die territoriale Entwicklung sowohl Litauens als auch Moskaus eine herausragende Bedeutung hat, ist am ausführlichsten von KROM untersucht worden.²⁴ Seine detaillierte Auseinandersetzung mit den Konflikten, die unter den diversen Fürstendynastien der ruthenischen Territorien aufkamen, sowie die Analyse ihres rechtlichen Status im Herrschaftsgefüge des Großfürstentums Litauen sind von großem Wert für das Verständnis der Grenzübertritte gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Eine Reihe von themenspezifischen Einzelaufsätzen über verschiedene Aspekte der Moskauer Fürstenschicht wurden ergänzend herangezogen.²⁵ Zu thematisch enger gefaßten Subthemen wurden einschlägige Gesamtdarstellungen konsultiert, so im Falle der einzelnen Nachfolgereiche der Rus', die schließlich im Großfürstentum Moskau aufgingen – Novgorod, Pleskau und Tver'.²⁶ Gleiches gilt für die Themenkomplexe der ruthenischen Rechtstradition, sozialer Phä-

- 19 ANTONI PROCHASKA: *Król Władysław Jagiello, Nr. 1*. Kraków 1908; JERZY WYROZUMSKI: *Kazimierz Wielki*. Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk, Łódź 1982; MARIAN BISKUP / KAROL GÓRSKI: *Kazimierz Jagiellończyk. Zbiór studiów o Polsce drugiej połowy XV wieku*. Warszawa 1987.
- 20 HENRYK PASZKIEWICZ: *Polityka ruska Kazimierza Wielkiego*. Warszawa 1925; KRZYSZTOF PIETKIEWICZ: *Kieżgajlowie i ich latyfundium do połowy XVI wieku. Ze studiów nad rozwojem własności ziemskiej w Wielkim Księstwie Litewskim w Średniowieczu*. Poznań 1982.
- 21 S. B. VESELOVSKIJ: *Feodal'noe zemlevladenie v severo-vostočnoj Rusi*. Leningrad 1947; GUSTAVE ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts der Moskauer Bojaren*. In: Forschungen zur osteuropäischen Geschichte, Bd. 10. MATHIAS BERNATH / HORST JABLONOWSKI / WERNER PHILIPP (Hrsg.), Berlin 1965, S. 7–74; GUSTAVE ALEF: *The Origins of Muscovite Autocracy. The Age of Ivan III*. Berlin 1986; NANCY SHIELDS KOLLMANN: *Kinship and Politics. The Making of the Muscovite Political System, 1345–1547*. Stanford 1987.
- 22 HARTMUT RÜß: *Herren und Diener. Die soziale und politische Mentalität des russischen Adels. 9.–17. Jahrhundert*. Weimar, Wien 1994.
- 23 Darunter M. K. LŪBAVSKIJ: *Lekcii po drevnej russkoj istorii do konca XVI veka*. Moskva 1916; JANET MARTIN: *Medieval Russia, 980–1584*. Cambridge 1995; mit Abstrichen auch ROBERT O. CRUMMEY: *The Formation of Muscovy 1304–1613*. London, New York 1987.
- 24 M. M. KROM: *Mež Rus'û i Litvoj. Zapadnorusskie zemli v sisteme russko-litovskih otnošenij konca XV – pervoj treći XVI v.* Moskva 1995.
- 25 S. B. VESELOVSKIJ: *Poslednie udely v severo-vostočnoj Rusi*. Istoričeskie zapiski, Nr. 22 (1947), S. 101–131; A. A. ZIMIN: *Služilye knáz'â v russkom gosudarstve konca XV – pervoj treći XVI v.* In: Dvorâništvo i krepostnoj stroj rossii XVI–XVIII vv. Moskva 1975, S. 28–56; A. A. ZIMIN: *Udel'nye knáz'â i ih dvory vo vtoroj polovine XV i pervoj polovine XVI v.* In: Istoriiâ i genealogiâ. Moskva 1977, S. 161–188.
- 26 VIKTOR N. BERNADSKIJ: *Novgorod i Novgorodskâ zemlâ v XV veke*. Moskva, Leningrad 1961; N. N. MASLENNIKOVA: *Prisoedinenie Pskova k Russkomu centralizovannomu gosudarstvu*. Leningrad 1955; veraltet und zu unkritisch gegenüber den Quellen: V. S. BORZAKOVSKIJ: *Istoriiâ Tverskogo Knâžestva*. D. V. DONSKOJ (Hrsg.). Moskva 2006.

nomene, sowie der Einordnung der ruthenischen Territorien in die internationalen Beziehungen.²⁷

1.3 ANMERKUNGEN ZUR TEXTGESTALT

„Die Transliteration aus dem Kyrillischen bleibt ein chronisches Problem“, stellt ALEF treffenderweise fest.²⁸ Da die Quellen und Fachtexte in verschiedenen Sprachen und Sprachständen vorliegen, führt das Gebot von Einheitlichkeit bei der Wiedergabe von Namen, Termini und Zitaten zu größerer Komplexität. Keines der gebräuchlichen Transliterationsverfahren bietet eine Lösung, die sich gleichermaßen für den Umgang sowohl mit zeitgenössischen als auch mit historischen Texten in kyrillischer Schrift eignen würde. Für die modernen Alphabete seit den orthographischen Reformen Peters I. existiert mit dem internationalen Standard iso 9 (in der 1995 verabschiedeten Form) ein vereinheitlichendes Verfahren, das hinsichtlich seiner Konzeption zudem von ansprechender Schlichtheit ist.²⁹ Im Gegensatz zur Heterogenität der in Umlauf befindlichen Transliterations- und Transkriptionssysteme mit ihren idiosynkratischen nationalen Varianten bedient es sich einer bijektiven Abbildung kyrillischer auf lateinische Glyphen, ohne für einzelne Alphabete Überschneidungen zuzulassen. Aufgrund der offenkundigen praktischen Vorteile erfolgt die Transliteration aus dem Kyrillischen in der vorliegenden Arbeit nach diesem Standard.³⁰

Diese Festlegung ist allerdings von Nachteil, wenn altruthenische Texte im Spiel sind, die vom vorpetrinischen Zeichensatz Gebrauch machen. Für die dadurch ins Spiel kommenden, zusätzlichen Glyphen bietet iso 9 keine Substitutionsregeln, weshalb diese gemäß der für das Altkirchenslavische üblichen Transliteration ergänzt wurden. (Eine vollständige Auflistung der verwendeten Zusatzregeln kann auf Anfrage zugänglich gemacht werden.) Diese Erweiterung erfolgt unter Inkaufnahme eines Bruchs mit der in iso 9 angestrebten Eins-zu-Eins-Korrespondenz von Glyphen. Wenngleich iso 9 ein vielversprechender Ansatz zur Vereinfachung der Transliteration ist, bleibt ein auch diachronisch universell verwendbares Verfahren nach wie vor ein Desiderat.

Als noch unübersichtlicher als die Transliterationsgepflogenheiten erweist sich die Mannigfaltigkeit der in den Fachtexten anzutreffenden Präferenzen hinsichtlich der Nomenklatur. Diese Verwirrung hat ihren Grund in der ethnolinguistischen Zusammensetzung der Bevölkerung des Großfürstentums Litauen und ab dem 14. Jahrhundert

27 BACKUS: *Treason*; A. L. HOROŠKEVIČ: *Russkoe gosudarstvo v sisteme međunarodnyh otnošėnij konca XV–načala XVI v.* Moskva 1980; OLENA V. RUSYNA: *On the Kyivan Princely Tradition from the Thirteenth to the Fifteenth Centuries.* Harvard Ukrainian Studies, Nr. 18, 3/4 (1994), S. 175–190; STEFAN ROHDEWALD: *«i stvorista mir.» Friede als Kommunikationselement in der Rus' (10.–12. Jahrhundert) und im spätmittelalterlichen Novgorod.* In: Wege der Kommunikation in der Geschichte Osteuropas. NADA BOŠKOVSKA / PETER COLLMER / SERAINA GILLY ET AL. (Hrsg.), Köln, Weimar, Wien 2002; MICHAEL C. PAUL: *Was The Prince of Novgorod a “Third-Rate Bureaucrat” after 1136?* Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, Nr. 56 (2008), S. 72–112.

28 ALEF: *The Origins*, S. 13.

29 ISO INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR STANDARDIZATION (Hrsg.): *Information and documentation – Transliteration of Cyrillic characters into Latin characters – Slavic and non-Slavic languages.* In: Bibliotheks- und Dokumentationswesen. DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E. V. (Hrsg.), Berlin, Wien, Zürich 2001, S. 230–245.

30 Die bereits transliteriert vorliegenden Passagen in Zitaten und Literaturangaben sind von dieser Regel selbstverständlich ausgenommen.

seiner einzigartigen Beziehung zum Königreich Polen. Wie weiter unten ab [Seite 22](#) erörtert werden wird, übernahmen die litauischen Eroberer neben vielzähligen kulturellen Elementen auch die in den annektierten Territorien verwandte Sprache. Schon die Bezeichnungen für diese variieren in der Forschungsliteratur je nach Zeit und Hintergrund der Entstehung eines Textes. Für eine gründliche Auseinandersetzung mit dieser fundamentalen Problematik soll auf die Einleitung zur Arbeit von v. WERDT verwiesen werden, dessen Vorschläge zum Umgang mit Personen- und Ortsnamen hier befolgt werden.³¹ Allerdings mit einer Ausnahme: Auf die rückwirkende Lithuanisierung von Namen wurde verzichtet. Da es keine aus der Entstehungszeit stammenden Primärquellen für die litauischen Namensformen gibt, haftet dieser Praxis der neueren Literatur eine gewisse Ahistorizität an. In der vorliegenden Arbeit soll dieses Problem umgangen werden, indem die einheitliche Gebrauchsform für die Namen der Angehörigen der litauischen Herrscherdynastie nach einem strikten Modus gewählt wird: Für den Namen eines Fürsten kommt die *polnische* Version genau dann zum Einsatz, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt polnischer König gewesen ist. Andernfalls wird generell die ruthenische Variante gebraucht; sofern es von dieser verschiedene Derivate gibt, fällt die Wahl auf diejenige, die der heutigen russischen Gebrauchsform am ähnlichsten ist. Das heißt, Großfürst Kazimir Âgajlovič wird unbesehen der sieben Jahre, als er vor seiner Krönung lediglich als litauischer Großfürst firmierte, durchgängig als „Kazimierz“ angeführt werden, niemals hingegen als „Kazimieras“. Für seinen Amtsvorgänger in Wilna hingegen, Sigizmund Kejstutovič, der nie die polnische Krone trug, wird ohne Ausnahme die ruthenische (translitierte) Namensform Verwendung finden. Litauische Bojaren, selbst wenn sich ihre jeweiligen Clans zu späterer Zeit polonisierten, erhalten ebenfalls die ruthenische Namensform. Also „Čartoryjskij“ statt polnisch „Czartoryski“; „Gaštol’d“ statt „Casztold“ – niemals hingegen lithuanisiert „Goštautas“. Alternative lateinische, litauische und polnische Bezeichnungen werden im Register hinter den entsprechenden Einträgen angeführt.

31 v. WERDT: *Stadt und Gemeindebildung*, S. 26f., vgl. 18–21.

2 DIE AUSGANGSLAGE – DER INNERE AUFBAU LITAUENS WÄHREND DER EXPANSIONSPHASE

Старина: 4. Das, was früher war; Bräuche, Institutionen, Geschehnisse usw. der vergangenen Zeiten.

SRĀ 27, S. 210.

2.1 DIE SITUATION IM JAHR 1385

Als am 14. August 1385 die litauischen Fürsten Skirgajlo, Koribut, Vitovt und Lingvenij die Bedingungen der Hochzeit des Großfürsten Jagiełło mit der polnischen Königin Jadwiga anerkannten, begann für das litauische Großfürstentum und das polnische Königreich eine Jahrhunderte währende Epoche der Kooperation.³² Mit der Zustimmung dieser vier mächtigsten Vertreter der Gediminidendynastie galt diese Union allerdings noch nicht als abgeschlossen. Nachdem im Jahr 1386 die Ehe des Großfürsten mit der Königin vollzogen wurde, legte eine ganze Reihe weiterer litauischer Fürsten und Machthaber ebenfalls Treueeide ab.³³ Eine eigentliche Urkunde, die analog zu den Dokumenten der späteren Unionen die Vertragsbedingungen festhielt, ist nicht überliefert.³⁴

GRUŠEVSKIJ machte auf ein in den überlieferten Urkunden nicht weiter begründetes Detail aufmerksam: daß all diese Eide auf die Personen von *König* und *Königin* sowie die *polnische Krone* geleistet wurden. Angesichts der Tatsache, daß Jagiełło den Titel des Großfürsten von Litauen nicht aufgegeben hatte, wäre zu erwarten gewesen, daß die ihm untergebenen Fürsten ihre Gefolgschaft explizit ihrem unmittelbaren Landesherren ablegten. Nach der Ansicht LŪBAVSKIJS läßt sich an diesen nachträglich eingeholten Zusicherungen ablesen, wie wenig Vertrauen die polnische Seite den ursprünglich ausgehandelten Konditionen der Union beimaß. Das Abkommen in seiner frühen Form für mangelhaft haltend, seien sie bestrebt gewesen, es um „alle möglichen Garantien“ zu erweitern.³⁵ Dieser Begründungsansatz bietet eine direkte Erklärung für die Eigenart der Quellen, indem sie sie auf die konkreten Erwartungen zurückführt, die die andere Vertragspartei hegte. Leider läßt sich am Wortlaut der einzelnen Urkunden nicht ablesen, auf wessen Forderung hin sie angefertigt wurden. Dementsprechend ist LŪBAVSKIJS Argumentation insofern zirkulär, als er die Intention der polnischen Seite als ausschlaggebend für die Treueeide anführt, obwohl der einzige indirekte Beleg für eine derartige Intention die Urkunden selbst sind. Im Folgenden soll versucht werden, eine alternative Erklärung zu finden, die auch LŪBAVSKIJS Hypothese des polnischen Anstoßes für die Nachbesserungen auf ihren Sachgehalt zu beurteilen erlaubt.

Die vier in der Erklärung von 1385 unterzeichneten litauischen Fürsten waren verwandtschaftlich eng miteinander verbunden: Koribut, Lingvenij und Skirgajlo waren leibliche Brüder Jagiełłos, Vitovt sein Cousin.³⁶ Erstere zählten in den der Union vor-

32 AUPL 1, S. 1–3; MMAH 2/1, 3, S. 4f.

33 AUPL 3–9 (S. 4–7), 13–17 (S. 10–14).

34 JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 24.

35 LŪBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 13.

angegangenen Geschehnissen zu den mächtigsten Unterstützern des Großfürsten bei der Durchsetzung seines Herrschaftstitels gegen Vitovt und dessen Vater Kejstut.³⁷ Sie begegnen in den auf die Union folgenden Jahren als Inhaber bedeutender Posten: Koribut 1386 als Fürst von Novgorod-Sivers'kij; Skirgajlo ein Jahr später als Fürst von Traken und Polack; Lingvenij wurde im Jahr 1389 von Jagiełło als Dienstfürst in die Republik Novgorod entsandt, wo ihn die Städter standesgemäß empfangen.³⁸ Ein ähnliches Bild bietet sich bei denjenigen Regionalfürsten, die in den Jahren 1386–1389 sukzessive dem König, der Königin und der Krone ihre Gefolgschaft zusicherten. Diese Klasse von Dokumenten nimmt ihren Anfang mit Mihail Avnutovič, dem Fürsten von Zaslauje und Urenkel Gedimins, der in einer Mitteilung an Jagiełło 1386 zusagte, auf dessen Geheiß am königlichen Hof vorstellig zu werden.³⁹ Ebenfalls um Gediminiden der zweiten beziehungsweise dritten Generation handelte es sich bei Fedor Lûbartovič (1386), dem Fürsten von Luc'k in Volhynien,⁴⁰ Ivan Ūr'evič, dem Fürsten von Belz in Galizien,⁴¹ Koribut Dmitrij, dem Fürsten von Novgorod-Sivers'kij,⁴² bereits angeführt wurden die Fürsten Skirgajlo, der seinen Eid auf die Krone 1387 erneuerte,⁴³ sowie Lingvenij Semen, in seiner neuen Funktion als litauischer Statthalter in Velikij Novgorod.⁴⁴ Weitere Söhne Ol'gerds schlossen sich 1388 mit Vigand Aleksandr, dem Fürsten von Kernavė,⁴⁵ Vladimir, dem Fürsten von Kiev,⁴⁶ und Dmitrij, dem Fürsten von Brânsk an.⁴⁷ In dritter Generation stammte schließlich Vasilij Mihajlovič, Fürst von Pinsk,⁴⁸ von Gedimin ab. Bei all diesen Fürsten handelte es sich entweder um direkte oder indirekte Nachkommen des 1377 verstorbenen Großfürsten Ol'gerd oder anderer Söhne Gedimins. Gemeinsam konstituierten diese Angehörigen der Herrscherdynastie, deren exzeptioneller Status während der Expansionsphase durch territoriale Besitzungen einen greifbaren Ausdruck fand, die oberste Schicht der litauischen Fürsten.⁴⁹ An ihrer nahen Verwandtschaft läßt sich die zur Zeit der Union noch sehr *traditionelle* Weise der Postenvergabe ablesen, die in den folgenden Abschnitten analysiert werden soll.

36 Letzterer wurde im Wortlaut der Quelle („cum fratribus nostris“) zu den Brüdern des Großfürsten gezählt. Diese Wortwahl entspricht der Sitte, für den erweiterten Kreis derselben Generation auch Cousins als Brüder zu bezeichnen. Zu den tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnissen der Ol'gerdoviči siehe WOLFF: *Kniaziovie* 336–339.

37 PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 234f.

38 AUPL 16, S. 13; 18, S. 15; 27, S. 24f.; 28, S. 25f.; = AZR 1, 10 (S. 26)). Zur Belehnung Skirgajlos mit dem Fürstentum Polack siehe die Königsurkunde Jagiełłos MMAH 2/1, 9, S. 9–11; vgl. GRUŠEV'S KIJ: *Īstorija* 4, S. 473. Lingvenij Ol'gerdovičs Ankunft in Novgorod wird in der ersten Novgoroder Chronik geschildert, RL 10, S. 383 (Komissionnyj spisok).

39 AUPL 6, S. 5f.; im Wortlaut der Quelle: „promittentes bona fide [...], quod quantocunq[ue] tempore dictus dominus dux pro nobis miserit et mittet [...], ad eum sine mora veniemus“.

40 AUPL 13, S. 10f.

41 AUPL 14, S. 11f.

42 AUPL 16, S. 12f.; gemeinsam mit seinen Bojaren wiederholte Koribut diesen Eid ein Jahr später: AUPL 20, S. 17f. und 22, S. 19f.

43 AUPL 18, S. 14f. (unterzeichnet mit dem Titel des Fürsten von Traken und Polack).

44 AUPL 19, S. 16; vgl. AZR 1, 10 (S. 26).

45 KUTRZEBA / SEMKOWICZ (Hrsg.): *Akta Unji* 21, S. 18f.

46 AUPL 23, S. 20f.

47 AUPL 24, S. 21f.

48 AUPL 17, S. 13f., zur Abstammung siehe WOLFF: *Kniaziovie*, S. 366.

49 LŪBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 14.

2.2 EXPANSION UND CLANSTRUKTUREN

Zur Zeit der beschleunigten Expansion des Großfürstentums im 14. Jahrhundert bildeten vorwiegend familiäre Strukturen die Grundlage, auf welcher über die Einsetzung der abhängigen Machthaber in eroberten Gebieten entschieden wurde. Zur Zeit Gedimins handelte es sich bei den installierten Lokalfürsten in der Regel um Angehörige dessen eigener Familie. So zum Beispiel im Fürstentum *Polack*, in welchem zunächst im Jahr 1326 ein Bruder Gedimins als regierender Fürst erschien, später dann sein Sohn Narimunt (Taufname Gleb).⁵⁰ In Kiev herrschte in der Zeit nach seiner Eroberung 1323 ein naher Verwandter des Großfürsten, offensichtlich in Absprache mit oder zumindest unter Duldung Chan Uzbeks.⁵¹ In dieselbe Zeit fallen – ein Indiz für die Wahrnehmung der Expansion von litauischer Seite – auch die frühesten Belege für Gedimins Titel des Großfürsten „Litauens und der Rus“.⁵² In anderen Gebieten wie Vicebsk und Volhynien etablierte Gedimin den Primat seiner Familie in einem ersten Schritt über Eheverbindungen seiner Nachkommen mit den örtlichen Machthabern – welche später durch seine eigenen Verwandten ersetzt wurden.⁵³ Analoge Heiratspolitik, wenn auch ohne territorialen Zugewinn, pflegte Gedimin mit den Großfürstentümern Moskau und Tver', sowie mit Polen und Masowien.⁵⁴

Die angeführten Beispiele belegen für das oberste Stratum des litauischen Machtgefüges, daß bei Erlangung und Festigung des Einflusses im hinzugewonnenen Territorium *Clanstrukturen* eine prominente Rolle spielen. In der Tat bildeten diese seit Beginn der historischen Zeit die Grundlage für die Herrschaft der Großfürsten schlechthin, im gleichen Maße aber auch die der niederen Aristokratie, der Bojaren.⁵⁵ Letztere zählten in der Regel zu älteren litauischen Fürstengeschlechtern, die dazu imstande und verpflichtet waren, auf eigene Kosten an den militärischen Maßnahmen des Großfürsten teilzunehmen. Die Mittel dazu schöpften sie primär aus Landbesitz, der von Abhängigen bewirtschaftet wurde, und erhielten zudem einen Teil der im Zuge von militärischen Auseinandersetzungen erbeuteten Reichtümer. Die Durchführung von Raubzügen in Nachbarterritorien entwickelte sich im 12. Jahrhundert regelrecht zu einem selbstständigen, ertragreichen Wirtschaftszweig.⁵⁶ Über ihre Besitztümer und Arbeitskräfte konnten die Bojaren allerdings nicht uneingeschränkte Macht ausüben, sondern mußten in bestimmten Fragen das Einverständnis ihres übergeordneten Fürsten einholen.⁵⁷

Nach dem Tod eines Großfürsten ging dessen Posten innerhalb der herrschenden Dynastie auf einen seiner Söhne über. (Den wenigen dokumentierten Ausnahmen von nicht der Fürstendynastie angehörigen Bojaren, die sich die oberste Machtstellung gewaltsam anzueignen versuchten, war kein Erfolg beschieden.⁵⁸) Allerdings konnte

50 ROWELL: *Lithuania*, S. 83f.

51 ROWELL: *Lithuania*, S. 87, 96–105; PELENSKI: *The Contest*, S. 134.

52 GRUŠEVSKIJ: *Īstorijā* 4, S. 19; PELENSKI: *The Contest*, S. 134; ROWELL: *Lithuania*, S. 63f, zum rückwirkenden, anachronistischen Gebrauch des Titels „Großfürst“ vgl. S. 66.

53 Näheres zu den Ereignissen in Volhynien weiter unten auf [Seite 14](#)); zu Vicebsk auf [Seite 13](#).

54 ROWELL: *Lithuania*, S. 88–90.

55 ROWELL: *Lithuania*, S. 50.

56 ŁOWMIAŃSKI: *Studja* I., S. 308; LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 38; LÛBAVSKIJ: *Očerki*, S. 10; PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 195.

57 OCHMAŃSKI: *Historia*, S. 59.

der auf diese Weise an die Macht gekommene Großfürst seine Herrschaft ohne die Unterstützung des Hochadels nicht ausüben. Erst wenn er sich diese sichern konnte, stand der selbstherrlichen Verfügung im Inneren der ererbten Länder nichts weiter im Wege. Außenpolitisch, d. i. in militärischen Fragen, war der Fürst auch weiterhin auf die Zustimmung seiner Söhne und Bojaren angewiesen, regierte folglich keineswegs als absoluter Monarch. Die Unterstützer aus dem Bojarentum und unter den der Herrscherfamilie angehörigen Fürsten ließ er anschließend von seiner Herrschaft materiell profitieren.⁵⁹ Ein dominierendes Moment war dabei die Forderung nach harmonischer Entscheidungsfindung unter den Mitgliedern des Familienverbandes.⁶⁰

Nach der obigen Darstellung wurde das Herrschaftssystem Litauens vor der Union von Krėva von zwei Hauptmomenten bestimmt: zum einen vom System der Clanstrukturen mit einer zentralen Herrscherdynastie, innerhalb derer die Großfürstenwürde erblich war; zum anderen durch die Angewiesenheit der Großfürstenanwärter auf lokale Machthaber von geringerem Status, die Bojaren, ohne deren Kooperation die Kontinuität der Dynastie nicht sichergestellt werden konnte. Diese beiden Momente lassen sich, wenn man bestimmte Konjekturen mitzutragen bereit ist, in der Geschichte Litauens bis auf die Herrschaftszeit von Mindovg im 13. Jahrhundert zurückführen.⁶¹ Ebenfalls aus dieser Zeit ist eine weitere Komponente der litauischen Machtpolitik überliefert, die sich im besonderen auf den Umgang mit – kriegerisch wie dynastisch – erworbenem Territorium bezieht. Dabei handelt es sich um das Installieren von engen Verwandten des Großfürsten als *Regionalherren*. Im Kontrast zu den aus früherer Geschichte vorwiegend überlieferten Raubzügen hat man es hierbei mit einer Maßnahme zu tun, die auf *Kontinuation* der Vormacht auf einem ursprünglich nicht abhängigen Gebiet abzielt. Jene Raubzüge waren punktuell, da die Interaktion des Aggressors mit seinen „Opfern“ nach Abschluß des Raubzuges (in der Regel der Rückkehr) aufhörte. Mittels territorialer Expansion hingegen sollte der permanente Einflußbereich des Aggressors erweitert werden, wodurch zukünftige Interaktion mit den Eroberten erforderlich wurde. Dabei stand der Aggressor zunächst vor dem Problem der Durchsetzung der neuen Regionalherrschaft, mithin der Konsolidierung des mit dem Angriff etablierten Unterordnungsverhältnisses. Die litauische Seite zeigte eine auffallende Vorliebe für eine ganz bestimmte Lösung für dieses Problem: die bereits genannte Einsetzung von Angehörigen der Herrscherdynastie, den Fürsten.

2.3 EINSETZUNG VON REGIONALFÜRSTEN

Abhängig von der Art des jeweiligen Expansionsschrittes und der Verfassung des eroberten Territoriums wurde diese Lösung – selbstredend innerhalb eines Spektrums von Abstufungen – *direkt* oder *indirekt* implementiert. Das wohl eindringlichste Beispiel für die direkte Variante gibt die Eroberung von Polack, Vicebsk und Smolensk durch zwei von Mindovgs Neffen und einen ihrer Onkel: Unzufrieden mit deren Verhalten, konfiszierte der Großfürst ihre Besitztümer und schickte sie in die Rus' auf einen Eroberungsfeldzug.⁶² Tatsächlich, so die Überlieferung, gelang es ihnen, die drei genannten

58 ROWELL: *Lithuania*, S. 50

59 ROWELL: *Lithuania*, S. 61f., 80; OCHMAŃSKI: *Historia*, S. 63.

60 ROWELL: *Lithuania*, S. 300f.

61 PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 198f.

Teilfürstentümer der Rus' einzunehmen: Im Ergebnis wurden sie in je einer der Städte als Regionalfürst eingesetzt.⁶³ Am Umfang des auf diese Weise erworbenen Landbesitzes ließ sich der Einfluß des jeweiligen Fürsten ablesen.⁶⁴ Die Galizisch-Volhynische Chronik unterstellt dabei, daß die okkupierten Territorien im voraus ihrem jeweiligen Eroberer als Belohnung zugesprochen wurden: „što hto priemlet' sobě der'žit'“.⁶⁵ Mindovg sollte sein Versprechen erfüllen. Nachdem den drei Fürsten in der Rus' Kriegsglück beschieden war und sie die Territorien von Polack, Smolensk und V'cebsk eingenommen hatten, wurden die Eroberungen unter ihnen aufgeteilt. Diese Art der Machtübertragung wies strukturelle Ähnlichkeiten mit dem Vererbungsmodus des litauischen Großfürstentitels auf. In beiden Fällen entstammte der Kandidat der herrschenden Dynastie und bekam die Verfügungsgewalt über ein bestimmtes Territorium zuerkannt. Doch im Unterschied zur vertikalen Weitergabe der Großfürstenwürde vom Vater an einen seiner Söhne, wurden hier Verwandte der Seitenlinien zu Regionalfürsten erklärt: die zwei Neffen und ihr Onkel (möglicherweise ein Bruder des Großfürsten). Indem er seine Familienangehörigen mit einem Eroberungsfeldzug beauftragte und sie anschließend für ihren Dienst entlohnte, konnte Mindovg zudem unmißverständlich signalisieren, daß „sich ihm alle anderen Fürsten niederen Ranges [knâz'ki] widerstandslos unterzuordnen hatten“.⁶⁶ Diese Methode der Herrschaftskonsolidierung fand später unter Mindovgs Nachfolgern wiederholt Anwendung. So zum Beispiel installierte Großfürst Gedimin im Fürstentum Pinsk-Turaŭ, nachdem er es zunächst für einige Zeit selbst hielt, kurz vor seinem Tod seinen Sohn Narimunt.⁶⁷ In der darauffolgenden Generation machte Großfürst Ol'gerd von demselben Schema Gebrauch; der wohl bekannteste Fall dürfte die Einsetzung seines Sohnes Vladimir in Kiev nach dessen erneuter Eroberung im Jahr 1363 sein (zum Wirken des Regionalfürsten in Kiev siehe unten Seite 24).⁶⁸

Dem indirekten Weg der Etablierung naher großfürstlicher Verwandter in eroberten Fürstentümern hatte sich insbesondere Gedimin verschrieben, da sich diese Methode vortrefflich in seine internationale Heiratspolitik integrieren ließ. Zwei bedeutende Erwerbungen für das Großfürstentum Litauen konnte Gedimin auf diesem Weg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts arrangieren: V'cebsk und Volhynien. Ol'gerd, Sohn des Großfürsten, erhielt 1318 Mariâ, die Tochter des Fürsten Ároslav Vasil'evič von V'cebsk, zur Frau.⁶⁹ Zu dieser Zeit befand sich das Fürstentum längst in der Einflußsphäre der Litauer und wurde, wie bereits geschildert, von ihnen wiederholt erobert. Dennoch erhielt Ol'gerd die Herrschaft über das Fürstentum erst infolge des Todes seines

62 Die Episode ist unter anderem in der Ipat'evskaâ letopis' (Chronik von Galizien-Volhynien, PSRL 2, S. 815) überliefert: „In demselben Jahr [d. i. 1252], vertrieb Mindog' seine Söhne [sic!] Tvetetil und Êdivid, und schickte sie mit ihrem Onkel Vykont' in den Krieg nach Smolensk, um in der Rus' Krieg zu führen [...].“

63 PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 203; vgl. FR.-CHIROVSKY: *An Introduction* 2, S. 2. Den Ausgang und die Zuteilung der Fürstentümer überliefert Strykowski: „Theophil [...] wurde zum Fürsten von Polack, Wikunt zum Fürsten von V'cebsk, und Erdziwił wiederum beherrschte in den Fürstentümern von Smolensk und Druck einige Städte mit den dazugehörigen Steuerbezirken [przygorodkow z włościami].“ (STRYKOWSKI, S. 275)

64 LÛBAVSKIJ: *Očer'k*, S. 13.

65 PSRL 2, S. 815.

66 LÛBAVSKIJ: *Očer'k*, S. 14.

67 PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 210.

68 Zu den Einzelheiten der Datierung siehe GRUŠEVSKIJ: *Īstoriâ* 4, S. 73–76.

69 LÛBAVSKIJ: *Očer'k*, S. 21, 38, 43.

Schwiegervaters in den 40er Jahren.⁷⁰ Das Beispiel Vollhynien verlief analog zu diesem Muster: der Gediminide Lûbart war mit einer Tochter des Fürsten von Vladimir-Volhynien, Andrej Ū'eviĉ, verheiratet und designierter Nachfolger des letzteren. Indes, nach dem Tod des Schwiegervaters 1323 mußte er davon absehen, die Position des volhynischen Fürsten einzunehmen. An seiner Stelle trat Bolesław Jerzy II. von Masowien die Nachfolge Andrej Ū'eviĉs an, der mit einer Tochter Gedimins verheiratet war. Bolesław herrschte, bei seinen Nachbarn Unterstützung gegen das Anwachsen des litauischen Einflusses suchend, bis zu seinem Tod 1340. Erst danach bot sich Lûbart die Gelegenheit, das versprochene Fürstentum an sich zu reißen.⁷¹ Die weiteren Ereignisse, die 1349 in der endgültigen Spaltung des Fürstentums Galizien-Volhynien mündeten,⁷² sind bekannt und sollten eine bedeutende Rolle im polnisch-litauischen Antagonismus des 15. Jahrhunderts spielen.⁷³ Charakteristisch für den indirekten Weg der Fürsteneinsetzung ist das vorläufige, mitunter Jahre währende Fortbestehen der angestammten lokalen Dynastie. War erst einmal eine dynastische Verbindung nach Litauen geschaffen, bemühte sich dessen Großfürst, diese Phase durch politischen Druck zu einer des dynastischen Übergangs zu machen. Doch verzichteten die Litauer darauf, mit den inneren Angelegenheiten des in die Abhängigkeit geratenen Reiches zu interferieren. Vielmehr schoben sie die Intervention auf, bis ein gleichsam natürlicher Übergangspunkt, wie der Tod des Lokalherren, die Schwelle zur Etablierung eines litauischen Herrschers herabsetzte.

Die beiden in diesem Abschnitt beschriebenen Ansätze zur Durchsetzung permanenter litauischer Vorherrschaft waren, wie bereits oben auf Seite 12 festgestellt, Antworten auf die Herausforderungen der Expansion seit dem 13. Jahrhundert. Die Großfürsten unterstellten die so inkorporierten Territorien nur ihren nächsten Verwandten – vorwiegend Brüdern und Söhnen. In gleichem Maße, wie sie dadurch die litauische Hoheit vor Ort konsolidierten, bauten sie ihre dynastische Vorherrschaft über die politischen Strukturen im Großfürstentum allgemein aus. Im Aspekt der familiären Ausschließlichkeit scheinen sich die indigenen baltischen Clanstrukturen der Zeit vor der Expansion fortzusetzen.⁷⁴ Doch waren diese dem informellen, sich auf Tradition gründenden Urzustand längst entwachsen und hatten einen hohen Organisationsgrad ausgebildet.⁷⁵ Mit der Einsetzung eines Gediminiden gingen die eroberten Territorien zwar einerseits in den Status eines Vasallenstaates über, verloren die geopolitischen Handlungsmöglichkeiten und waren zur Leistung von Abgaben sowie zum Stellen eines Heeresaufgebots verpflichtet. Andererseits aber wurden sie Teil eines Großreiches, das ihre Interessen sicherstellte, nicht zuletzt ihre nach Norden führenden Handelswege schützte, sowie ihnen weitgehende Freiheit auf religiösem Gebiet gewährte.⁷⁶

70 ROWELL: *Lithuania*, S. 84.

71 PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 210; ÂKOVENKO: *Ukraïns'ka šláhta*, S. 87f.

72 PASZKIEWICZ: *Polityka*, S. 85–87; JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 1216; WYROZUMSKI: *Kazimierz Wielki*, S. 81–89.

73 JOSEPH JAKSTAS: *How Firm was the Polish-Lithuanian Federation?* *Slavic Review*, Nr. 22:3 (1963), S. 442–449, S. 443.

74 Vgl. LÛBAVSKÏJ: *Oĉerk*", S. 10.

75 Nach ŁOWMIAŃSKI: *Studja* 1, S. 438f., war der Übergang von den altertümlichen Družiny zu hierarchisch strukturierten Großheeren bereits zur Zeit Mindovgs im frühen 13. Jahrhundert vollzogen worden.

76 ROWELL: *Lithuania*, S. 79, 116, 294f.

2.4 FÜRSTENVERTRÄGE

Die vorangegangene Schilderung der Methoden, mit denen sich die litauischen Großfürsten den Erfordernissen der rasanten Expansion stellten, kreiste um ein allgegenwärtiges Hauptmoment: den Primat familiärer Verhältnisse. Die traditionellen Vorläufer dieses Verhaltens reichen in die Stammesgeschichte des Baltikums zurück. Die Vormachtstellung eines dominanten Adelsgeschlechts – letztlich der Gediminiden – war Resultat nicht nur militärischer Potenz, sondern vor allem auch der geschickten Ausnutzung der überkommenen Regeln des traditionellen Systems. Nicht zuletzt, weil in den eroberten Territorien der Rus' seit Jahrhunderten ähnliche dynastische Prinzipien galten,⁷⁷ erwies sich die Einsetzung von Lokalfürsten als geeignetes Mittel zu ihrer Integration. Jedoch fällt ein wesentlicher Unterschied zur Entwicklung der aus der Kiever Rus' hervorgegangenen, östlichen Nachbarn Litauens auf: die *Abwesenheit expliziter Vereinbarungen* mit den eingesetzten Machthabern. Mit anderen Worten: in der Zeit vor 1385 fehlte die Institution des *Fürstenvertrags* (*râd*).⁷⁸ Um dieser Abweichung gerecht zu werden, ist es – von der methodischen Unzulässigkeit ganz abgesehen – unnötig, auf das „Schweigen der Quellen“ zu verweisen. Vielmehr lässt sich ein prinzipieller Unterschied zwischen der genuin ruthenischen Praxis und ihrer Adaption durch die Litauer aufzeigen. Dieser resultierte nicht aus der bewußten Intention der litauischen Machthaber, sondern aus dem im Vergleich zur Rus' weit geringeren Grad der Formalisierung, mithin von Schriftlichkeit überhaupt, in den üblichen Methoden der Machtdistribution und Entscheidungsfindung.

Aus der Geschichte der nordöstlich von Litauen gelegenen Territorialmacht Novgorod Velikij ist eine ganze Reihe von Verträgen (*dogovornye gramoty* beziehungsweise *dokončaniâ*) überliefert.⁷⁹ Diese sind inhaltlich wie formal über Jahrhunderte hinweg sehr homogen, zum Teil im Wortlaut miteinander identisch: Sie regeln die Konditionen, unter denen sich der Stadtstaat einem Großfürsten – zunächst dem Tver'er, in späterer Zeit dem Moskauer beziehungsweise dem litauischen – unterstellte.⁸⁰ In diesen Verträgen wurde einerseits das Verhältnis zwischen der Wirtschaftsmacht Novgorod und ihrem aktuellen militärischen Patron reguliert. Dessen Stellung im Rahmen des administrativen Systems sowie die Grenzen für sein Mitspracherecht bei inneren Angelegenheiten wurden in den einzelnen Artikeln legalistisch fixiert.⁸¹ Andererseits – aus Perspektive des jeweiligen Großfürsten – definierten sie das Abhängigkeitsverhältnis

77 Zu einer Darstellung des Sukzessionsprinzips der Rus' anhand des Beispiels Moskau siehe weiter unten ab Seite 100.

78 Zu dieser unter den Termini *râd*, *narâd* beziehungsweise *porâd* (latinisiert: „ordo“, „pactum“) bekannten Rechtsform, die sich vor allem im Nordwesten und Süden der Rus' etabliert hatte, vgl. ROHDEWALD: *«i stvorista mir.»*, S. 160.

79 CVNP I–27 (S. 9–51).

80 Der älteste der erhaltenen Verträge wurde im Jahr 1264 mit Âroslav Âroslavič von Tver' geschlossen; CVNP I (S. 9f.). Zum Status des „Vertragsfürsten“ in der politischen Hierarchie des Stadtstaates sowie zum Spielraum, den die Novgoroder bei der Wahl eines Fürsten hatten siehe unten auf Seite 87; vgl. außerdem PAUL: *Was The Prince of Novgorod a “Third-Rate Bureaucrat”?*

81 Für eine Diskussion der Verträge Novgorods mit Âroslav Âroslavič sei auf PRP 2, S. 141–157 verwiesen.

Novgorods vom – qua ârlyk – offiziell höchstrangigen Herrscher der mongolisch dominierten Rus'.

Ähnliche bilaterale Verträge schloß der Großfürst auch mit seinen *Teilfürsten* (udel'nye knâz'â, Apanagefürsten), die über bestimmte Territorien des Reiches herrschten und ebenfalls einem Zweig der weitläufigen Rûrikidendynastie entstammten. Traditionell sah die seit den Zeiten der Kiever Rus' geltende Norm vor, daß jedem männlichen Nachkommen des Großfürsten nach dessen Dahinscheiden ein Teil des väterlichen Besitzes zusteht. Durch diese streng regulierte Praxis wurde die Wahrscheinlichkeit verheerender Konflikte um die Erbfolge gemindert, indem der Stellung der jüngeren Großfürstensöhne innerhalb der dynastischen Rangfolge durch die Zuteilung von Teilfürstentümern ein materieller Ausdruck gegeben wurde. Da die Greifbarkeit dieser Ansprüche dadurch andererseits erhöht wurde, waren die Verhältnisse der jeweiligen Großfürsten zu ihren Teilfürsten von Ambivalenz geprägt und die letzteren beständigem Mißtrauen von seiten des Moskauer Adels ausgesetzt.⁸² Ihre Loyalität gegenüber dem Großfürsten wurde – über das bloße Verwandtschaftsverhältnis hinaus – wiederholt schriftlich festgehalten. Zwei Verträge sollen die Notwendigkeit hierfür illustrieren: der erste aus den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts, zwischen Großfürst Semen Ivanovič mit seinen Brüdern Ivan (später als Ivan II. selbst Großfürst) und dem Andrej; der zweite von 1367, zwischen Großfürst Dmitrij Ivanovič (nach 1380 Träger des Epithetons „Donskoj“) und seinem zehnjährigen Cousin Vladimir Andreevič.⁸³ Die Kontrahenten ersten Vertrags ließen sich dank ihrer nahen Verwandtschaft und anhand ihres Alters klar in eine Präzedenzfolge bringen, was sich auch im Vertragswortlaut niederschlug: Die jüngeren Ivan Ivanovič (damals udel-Fürst von Zvenigorod) und Andrej Ivanovič (Serpuhov) erkannten den ältesten Semen als Großfürsten an.⁸⁴ Dieser sicherte ihnen im Gegenzug Einfluß auf die Außenpolitik in der Form zu, daß er mit ihnen in bei künftigen Staatsverträgen Rücksprache halten werde.⁸⁵ Dennoch wurde dem Großfürsten in außenpolitischen Belangen letztlich die entscheidende Rolle eingeräumt, während die udel-Fürsten weitestgehende Autonomie über die inneren Angelegenheiten ihrer Territorien erhielten, und ihnen die Erblichkeit ihrer Fürstentümer zugesichert wurde.⁸⁶

In der nächsten Generation hat sich die Ungleichheit im Verhältnis zwischen Groß- und Teilfürsten drastisch verändert, was zunächst an der Wortwahl auffällt: Großfürst Dmitrij Ivanovič gebrauchte durchgehend die Wendung „mein jüngerer Bruder“, wenn er seinen zehnjährigen Vetter direkt adressierte.⁸⁷ Dieser erkannte den Großfürsten als legitimen Nachfolger in fast derselben Formulierung an, wie sie auch im ausdrücklich erwähnten Vertrag zwischen den Vätern beider gebraucht wurde.⁸⁸ Allerdings fehlte dem späteren Vertrag die Konsultationsklausel, mittels welcher dem Großfürsten Semen einst auferlegt worden war, seine Brüder bei Staatsgeschäften mit einzubeziehen.

82 Rûß: *Herren und Diener*, S. 71–80.

83 DDC 2 (S. 11–13), 5 (S. 19–21); zur Frage der Datierung der früheren Urkunde vgl. PRP 3, S. 314.

84 „brata sovego starëšëgo imëti ny i čiti v" otcevo město“, DDC 2, S. 11.

85 „tobë, gospodine, knâz' velikii, bez nas" ne dokančivati ni s kim“, DDC 2, S. 11.

86 PRP 3, S. 313.

87 In einem späteren Vertrag von 1389 wurde das vertrauliche Verhältnis zwischen beiden präzisiert: Vladimir Andreevič sollte Dmitrij als Vater und dessen Söhne Vasilij Dmitrievič und Ūrij Dmitrievič als Brüder anerkennen („I imëti emu [sc. Vladimir] mene [sc. Dmitrij] otcem“, a syna moego, knâzâ Vasil'â, bratom" starëšim", a knâzâ Ūr'â bratom [...].“, DDC 11, S. 31.)

88 „imëti mi brata svoego starëšëgo, knâzâ velikogo Dmitriâ, vo otcâ město“, DDC 5, S. 19.

Mit der größeren genealogischen Distanz des Teilfürsten von Großfürsten schwand demnach auch sein politischer Einfluß. In der dynastischen Hierarchie wurde Vladimir Andreevič zurückgestuft, während die ursprünglich vereinbarte Selbstständigkeit in inneren Angelegenheiten des udel und insbesondere dessen Erblichkeit bestehen blieben.⁸⁹

Im Gegensatz zu den Moskauer Großfürsten hielten die litauischen ihre innerfamiliäre Machtverteilung vor der Union mit Polen nicht urkundlich fest.⁹⁰ Die dynastischen Beziehungen in Litauen blieben dabei um Größenordnungen weniger komplex als die der Rûrikiden. Der Umfang des dominanten Clans war überschaubar – nicht zuletzt deshalb, weil sich eine klare Präferenz der litauischen Fürsten für den engsten Kreis ihrer Verwandtschaft ausmachen läßt. Mindovgs oben auf Seite 12 besprochener Feldzug gegen kleinere Fürstentümer der Rus' involvierte dessen Neffen und Onkel. Gedimin installierte im unlängst erworbenen Polack zuerst seinen Bruder, dann einen seiner Söhne (oben, Seite 11). Wie bereits auf Seite 14 erörtert, konnte er in Galizien schließlich einen weiteren Sohn, Lûbart, platzieren.⁹¹ Ol'gerd schließlich teilte die vordersten Fürstentümer der Rus' unter seinen Söhnen auf, während die Söhne seines Co-Regenten Kejstut mit Ausnahme Vitovts allenfalls zweitrangige Posten einnahmen.⁹²

Von ihren mongolischen Konkurrenten in der Territorialpolitik setzten sich die litauischen Fürsten dadurch ab, daß sie häufig auch ganz ohne Okkupation als Dienstfürsten in die Teilfürstentümer der Rus' berufen wurden. Abgesehen von der Bereitschaft, sich an die regionalen kulturellen Gegebenheiten anzupassen, gründete sich ihre Eignung zu dieser Aufgabe nicht zuletzt auf der prinzipiellen *Kompatibilität* der litauischen dynastischen Politik mit der Praxis der Kiever Rus'.⁹³ Die spätere Fortführung der Teilfürstentümer der Rus' unter der Wilnaer Zentralregierung läßt sich nicht zuletzt darauf zurückführen, daß die Litauer sich in den unterworfenen Territorien die größtmögliche Akzeptanz bei den Untertanen sichern wollten.⁹⁴ Die beiden Traditionen waren keineswegs miteinander identisch, zumal die ruthenische streng formalisierten Restriktionen unterlag. Doch erwies sich die geringere Reguliertheit der litauischen Tradition als Vorteil, da Mitglieder der großfürstlichen Familie ohne Gefahr genealogischer Unangemessenheit auf bedeutende Fürstensitze eingeladen werden konnten: „[...] die lokalen Eliten nahmen die litauischen Fürsten nicht als „andere“ wahr, und sie wurden bei der Wahl zu Herrschern von Fürstentümern der Rus' oft gegenüber orthodoxen Rûrikiden bevorzugt.“⁹⁵ Wurden sie in die Rus' gerufen, um ein Teilfürstentum einzunehmen, erwiesen sich die Litauer als Hüter der lokalen Rechtstradition, der *starina*. Die rechtliche Verfassung, die innere Struktur sowie überhaupt die territoriale Gliederung der Region ließen sie weitgehend unangetastet. An der Zusammensetzung

89 Langfristige Konsequenzen zeitigte diese Erniedrigung einer Seitenlinie der Rûrikiden mehr als ein halbes Jahrhundert später, als die Enkel Vladimir Andreevičs im Jahr 1456 aus dem Moskauer Großfürstentum nach Litauen überliefen; HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 143.

90 „Hinsichtlich positiver Gesetzgebung wurde in keiner Form auch nur irgendetwas niedergeschrieben.“ (FR-CHIROVSKY: *An Introduction* 2, S. 38)

91 Zu Gedimins Durchsetzung seiner dynastischen Interessen außerdem PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 209–211.

92 WOLFF: *Kniaziowie*, S. 160f., 336–340; PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 215–217.

93 PLOKHY: *The Origins*, S. 92f.

94 LIDIA KORCZAK: *Monarcha i poddani. System władzy w Wielkim Księstwie Litewskim w okresie wczesnojagiellońskim*. Kraków 2008, S. 49.

95 PLOKHY: *The Origins*, S. 97.

der örtlichen Bojarenschaft änderten die Gediminiden nichts – die ansässige Nobilität blieb auch unter den neuen Herren erhalten. Ebenso wenig griffen die Litauer in die gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen der Bojaren ein, zumal die als Teil der starina verstandene služba boârskaâ in der litauischen Tradition Entsprechungen hatte.⁹⁶ Neue politische Entitäten entstanden unter den Nachkommen Gedimins lediglich in Ausnahmefällen. So bedurfte die Spaltung von Galizien und Volhynien eines internationalen Konfliktes mit Polen um die Fürstensukzession.⁹⁷ Traditionstreue und Stabilität litauischer Herrschaft legen nahe, daß zumindest die Eliten in den eroberten ruthenischen Gebieten zu den *Profiteuren* der Angliederung an das Großfürstentum gerechnet werden müssen.

Die regionale Vorherrschaft unterlag in Litauen einer viel stärkeren Fluktuation als die im Vergleich beinahe ehernen Seitenlinien der Rurikiden mit ihren erblichen, in Familienbesitz befindlichen Ländereien (otčiny). Die Ursache hierfür ist in der unterschiedlichen Einstellung zur *Erblichkeit* von Territorialgewalt zu suchen. Sämtliche Gebiete, die Gedimin an seine nächsten Verwandten verteilt hatte, fielen nach dem Tod ihrer Regionalherren wieder in die direkte Gewalt des Großfürsten zurück und konnten neu vergeben werden. Doch lassen sich auch verschiedentlich örtliche Kontinuitäten bestimmter gediminidischer Subdynastien beobachten, die möglicherweise als Indiz für die Übernahme des ruthenischrechtlichen Vererbungsprinzips aufgefaßt werden können, wie weiter unten auf Seite 69 erörtert werden wird. Unter Ol'gerd gingen nur vereinzelte Fürstentümer wie Pinsk an den ältesten Sohn des Verstorbenen über. In mehreren Fällen hingegen wurden die von Ol'gerd verliehenen Regionen nach dessen Tod ihren Fürsten wieder entrisen, wenngleich die Verluste mitunter durch Zuweisung weniger bedeutender Fürstentümer entschädigt wurden.⁹⁸ Insofern liegt für LÛBAVSKIJ'S terminologische Abgrenzung der litauischen *oblastnye knâz'â* von den *udel'nye knâz'â* der Rus' ein realer Grund vor. Da der Generationswechsel auf der Ebene des Großfürsten auch eine Neuvergabe der Teilfürstentümer nach sich zog, hätte die urkundliche Fixierung des Status Quo wohl geringeren Wert gehabt als für die Teilfürsten Moskaus. Die Menge der zu einem historischen Zeitpunkt aktiven Teilfürsten war in Litauen kompakter, wodurch die Verhältnisse leichter durch *informelle* Vereinbarungen reguliert werden konnten. Diese erwiesen sich während der Expansionsphase als ausgesprochen strapazierbar, selbst die Jahrzehnte währende Doppelherrschaft Ol'gerds und Kejstuts ließ sich auf ihrer Grundlage aufrechterhalten.⁹⁹ Gleichsam als Nebenprodukt der Expansion war in Litauen eine föderale Staatsstruktur entstanden, deren oberste territoriale und administrative Gliederungseinheit das *Regionalfürstentum* darstellte.¹⁰⁰ Allerdings wurde der Großfürst durch seine Verfügungsgewalt über die Ein- und Absetzung der *oblastnye knâz'â* zum Anker des gesamten Staatszusammenhangs. Als Gegenleistung für die Belehnung mit einem Regionalfürstentum war der so Begünstigte zum einen dazu verpflichtet, für die militärischen Operationen des Großfürsten Streitkräfte

96 JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 30; zum Fortbestehen der Bojarenpflichten nach ruthenischem Recht ausführlich HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 90f.

97 Eine ausführliche Analyse der verschiedenen Weisen, wie es zur Revision vorhandener politischer Grenzen kam, findet sich bei LÛBAVSKIJ: *Očerk*", S. 37f.

98 LÛBAVSKIJ: *Očerk*", S. 38f.

99 LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 12; LÛBAVSKIJ: *Očerk*", S. 42; JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 13f.

100 Vgl. BACKUS: *Motives*, S. 49.

zu stellen. Zum anderen mußte er regelmäßig – vermutlich in jährlichem Rhythmus – Abgaben abführen (die Quellen zum Fürstenrecht sprechen vom „poletnoe“ beziehungsweise „annuum censum“). In diesen beiden Punkten drückte sich seine Unterordnung unter und Anerkennung des Monarchen aus. Umgekehrt ergab sich in der Verweigerung dieser Leistungen ein wirksames Mittel zur Demonstration von Abneigung und Protest. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es nach Ansicht LŪBAVSKIJ'S verfehlt, Aufstände von litauischen Fürsten gegen den Großfürsten als Indiz für Separatismus aufzufassen.¹⁰¹ Mit der enormen Konzentration der obersten kohärenzstiftenden Prinzipien auf den Großfürsten, auch zur Zeit der Doppelherrschaft, wurde die Lösung interner, mithin innerfamiliärer Spannungen in der Regel bis zu dessen Tod aufgeschoben. Die in einen Bürgerkrieg ausgearteten Machtkämpfe um die Nachfolge Ol'gerds (1377–1382) offenbarten die Anfälligkeit des litauischen informellen Herrschaftsmodells für innenpolitische Destabilisierung. Jagiełło war offensichtlich auch in der Zeit nach dem Tod seines Onkels Kejstut nicht hinreichend festigen können, um seine Stellung als Großfürst ohne zusätzliche Bündnisse mit Nachbarmächten zu behaupten. Das System der Machtverteilung über informelle Kanäle befand sich in einer inneren Krise, die durch externe Bedrohungen von seiten des livländischen Ordens und der Tataren zu einem völligen Zusammenbrechen des litauischen Großreiches hätte führen können. Erst durch die Union mit dem Königreich Polen im Jahr 1385 sollten Notwendigkeit und Gelegenheit aufkommen, die informellen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grad in formale Verhältnisse umzuwandeln.

2.5 FORMELLES UND INFORMELLES RECHT

Mit der Krone Polens und der Hand der Königin Jadwiga erhielt Großfürst Jagiełło die Herrschaft über ein Reich, das sich in bezug auf den administrativen Aufbau von seinem Herkunftsland stark unterschied. Unter Polens politischer Elite befand sich kein Äquivalent zu den Lokalfürsten Litauens oder der Rus'. Ebenso wenig stand es im Ermessen des Königs, die ihm unmittelbar untergebenen Potentaten nach dem Amtsantritt durch seine eigenen Familienmitglieder zu ersetzen. Insbesondere die Entwicklungen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts involvierten strukturelle Neuerungen, die zur Inkompatibilität des polnischen mit dem litauischen Herrschaftssystem geführt hatten. Mit anderen Worten: unabhängig davon, wie er die Herrschaft in seiner Heimat fortsetzen würde, mußte König Jagiełło sich mit den bestehenden Verhältnissen in Polen arrangieren.

Ein hervorstechender Unterschied lag in der politischen Homogenität des Königreiches. Władysław I. Łokietek gelang es bis zu seiner Krönung zum König von Polen im Jahr 1320, die Zersplitterung des Piastenreiches aufzuheben.¹⁰² Die Fragmentierung war – wie die im vorherigen Abschnitt gestreifte udel-Regelung der Rŭrikiden – ebenfalls eine direkte Folge des Senioratsprinzips bei der Erbfolge gewesen.¹⁰³ Sie bestand seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ohne daß sich einer der piastischen Teilfürsten vor Władysław I. die Herrschaft über alle Teile hatte aneignen können. Mit Aus-

101 LŪBAVSKIJ: *Očerki*, S. 40, 44.

102 NORMAN DAVIES: *God's Playground. A History of Poland in Two Volumes*. Oxford 1982 I, S. 93f.; ALMUT BUES: *Die Jagiellonen. Herrscher zwischen Ostsee und Adria*. Stuttgart 2010, S. 16–18.

103 JÖRC K. HOENSCH: *Geschichte Polens*. Stuttgart 31998, S. 33.

nahme Masowiens und Schlesiens setzte Władysław I. seine Alleinherrschaft in sämtlichen Gebieten des Piastenreichs durch und hinterließ dieses bei seinem Tod 1333 seinem ältesten lebenden Sohn, Kazimierz III. Diesem gelang bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts schließlich die Unterordnung des masowischen Herzogs. Die dynastische Konsolidierung unter den letzten beiden Piasten ging mit Umwälzungen in der staatlichen Administration einher. Mit der Angliederung unter die Zentralherrschaft gingen die vormaligen Ämter der einzelnen Teilreiche in vereinheitlichten Ämtern auf. Auch wenn die Bezeichnungen und der ungefähre Aufgabenbereich administrativer Institutionen in der Regel bestehen blieben, unterlagen sie Reformen.¹⁰⁴ Die administrative Gliederung des Territoriums wurde neu geregelt: Als oberste Ebene wurde das System der Voevodschaften (województwa) eingeführt, deren leitende Stellungen vorwiegend mit Angehörigen des lokalen Adelsstandes besetzt wurden. Die Voevodschaften setzten sich wiederum aus Starosteien (starostwa) zusammen, welche fortan als Verwaltungs- und Gerichtsbezirke fungierten. Um der durch die Reorganisation angestiegenen Komplexität Herr zu werden, wurde überdies die Zahl der Ämter am Königshof erweitert.¹⁰⁵ Zwar gewannen die Städter als Stand durch Verleihung des Magdeburger Rechts zu dieser Zeit an Bedeutung, doch stieg unter Kazimierz III. vor allem der Einfluß der Szlachta.

Die Bevorzugung des Landadels wurde in diversen Akten auf Dauer verankert, nicht zuletzt 1355 im Privileg von Buda, das den Weg zur Sukzession Ludwigs I., des Königs von Ungarn, auf den polnischen Thron ebnet sollte. Hierin wurde der Spielraum des Königs bei der Besteuerung des Adels stark eingeschränkt und für den adligen Militärdienst außerhalb der Reichsgrenzen eine Entschädigung zugesagt. Überdies wurde für den Fall, daß der Monarch kinderlos bliebe, das Wahlkönigtum endgültig festgeschrieben und so die staatsrechtliche Grundlage für die spätere Adelsrepublik geschaffen.¹⁰⁶ Infolge dieser Vereinbarungen 1370 in den Besitz der polnischen Krone gelangt, setzte Ludwig I. die Tradition seiner Amtsvorgänger fort, sich dynastische Garantien von der Szlachta gegen Privilegien und Immunitäten zu erfeilschen. Seit der Akte von Kaschau 1374¹⁰⁷ war es dem König verboten, ohne Einverständnis der Ritterschaft weitere Steuern zu erheben, und die erst von Kazimierz III. eingeführte Pflugsteuer (poradnie) wurde auf einen Bruchteil der ursprünglichen Höhe reduziert. Außerdem vermochten die Vertreter der Szlachta, indirekten Einfluß auf die Vergabe von Landesämtern zu nehmen, die fortan ausschließlich mit Polen besetzt werden sollten.¹⁰⁸ Letztlich war es die Klausel über die Königswahl, die ein Jahrzehnt später den rechtlichen Rahmen für die Einladung Jagiełło auf den polnischen Thron bieten sollte. Diese Prozedur bedurfte 1385 – zumal vor dem „wahlberechtigten“ Adel – keiner prinzipiellen Rechtfertigung mehr. Lediglich die Suche nach einem passenden Kandidaten erwies sich zunächst als wenig ergiebig. Einem vorläufigen Kandidaten aus dem Haus Habsburg wurde die Verlobung mit Königin Jadwiga wieder aufgekündigt, als die Verhandlungen mit dem litauischen Großfürsten einen günstigen Verlauf nahmen.¹⁰⁹ Auch auf litauischer Seite stan-

104 WYROZUMSKI: *Kazimierz Wielki*, S. 170.

105 GIEYSZTOR / KIENIEWICZ / ROSTWOROWSKI: *History*, S. 127f.; HOENSCH: *Geschichte*, S. 49f.; JACEK JĘDRUCH: *Constitutions, Elections and Legislatures of Poland, 1493–1977. A Guide to their History*. Washington, DC 1982, S. 28, 109.

106 WYROZUMSKI: *Kazimierz Wielki*, S. 157f.; BUES: *Die Jagiellonen*, S. 19–23.

107 VL I, S. 24f.

108 HOENSCH: *Geschichte*, S. 56; CHP I, S. 193.

den die Zeichen anfangs gegen eine Union mit Polen. Jagiełło, der den ihm von seinem Vater Ol'gerd angetragenen Großfürstentitel nach einem langjährigen Konflikt gegen seinen Onkel Kejstut behauptet hatte, befand sich auf halbem Wege zu einer Ehe mit einer Tochter des Moskauer Fürsten Dmitrij Ivanovič.¹¹⁰ Mit der Entscheidung für eine Allianz mit dem westlichen Nachbarn trat Jagiełło schließlich auch aus den politischen Fußstapfen Ol'gerds heraus. Dieser, wie auf Seite 18 bereits kurz angeklungen war, hatte während der Zeit der Doppelherrschaft über den östlichen Landesteil einschließlich der neu erworbenen Länder der Rus' geherrscht, während sein Bruder Kejstut über die Westpolitik des Reiches gebot. Nach dem Sieg über Letzteren drückte sich Jagiełłos ungeteilter Anspruch über ganz Litauen auch insofern aus, als er sich von der Option Moskau – also der väterlichen Linie – ab- und dem Bündnis mit dem westlichen Nachbarn zuwandte.

Die Zusage Jagiełłos an den polnischen Adel nimmt sich in ihrem Wortlaut enttäuschend unbestimmt aus, die folgenreiche Wendung „*terras suas Lituaniae et Russiae coronae Regni Poloniae perpetuo applicare*“ ist hierbei keine Ausnahme.¹¹¹ Die Ambiguität der Formulierungen und die Unterbestimmtheit der Intentionen, die Jagiełło und seine „Brüder“ vor den polnischen Herren erklären, provozierte die Interpreten bisweilen zu einer sehr großzügigen Exegese. GRUŠEVŠ'KIJ hält sie für von polnischer Seite diktiert und unterstellt den Initiatoren, die Einzelheiten absichtlich vage belassen zu haben. Ihr Hintergedanke sei derweil unverkennbar, aus Litauen eine Provinz der Krone zu machen.¹¹² Man muß jedoch GRUŠEVŠ'KIJS Ansatz nicht bis zum Ende mitgehen, um die These der *absichtlichen Vagheit* der Formulierung zu verteten. Wenn man die in diesem Abschnitt dargestellten strukturellen Entwicklungen des Königreichs Polen im 14. Jahrhundert zum Ausgang nimmt, läßt sich ein viel substantiellerer Grund für die offenkundigen Mehrdeutigkeiten angeben: daß sie den Status Quo der Machtausübung in beiden Staaten berücksichtigten. Im Vergleich zu den informellen, auf familiären Verhältnissen beruhenden Strukturen der litauischen Elite praktizierte man im Königreich ein einheitliches System, das die Relation zwischen dem Monarchen und den diversen Strata seiner Untertanen in einer Reihe von verbindlichen Dokumenten kodifizierte. Im starken Kontrast zu den Verhältnissen der eroberten Territorien der Rus', die mit den litauischen Herrschaftstraditionen zwar nicht identisch, aber zumindest kompatibel waren, konnte das litauisch-ruthenische Reich nicht ohne weiteres im polnischen aufgehen und umgekehrt. Die zukünftigen Verhältnisse im Zuge der ersten Unionsurkunde bereits zu weit zu präzisieren, hätte in beiden Reichen unterschiedliche Konsequenzen gehabt. Im Königreich Polen wäre daraus ein Prüfstein für die in der langen Folge von Einzelprivilegien konsolidierte Vormacht der Szlachta geworden. Eine schlagartige Ausweitung dieser Stellung auf das gesamte Territorium Litauens hätte nicht nur ihren Status als Errungenschaft unterminiert, sondern auch die – in späteren Unionsakten thematisierte – Nostrifizierung des litauischen und ruthenischen Adelsstandes zur Folge gehabt. Die daraus resultierenden Rechtsprobleme bei der Ein-

109 CHP I, S. 197–199; DAVIES: *God's Playground* I, S. 117.

110 Vermutlich handelte es sich bei dieser um die älteste Tochter Sof'â Dmitrievna, die später mit Fedor Ol'govič, dem Großfürsten von Râzan', verheiratet wurde; PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 236; GIEYSZTOR / KENIEWICZ / ROSTWOROWSKI: *History*, S. 134.

111 AUPL I, S. 1–3.

112 GRUŠEVŠ'KIJ: *Īstoriâ* 4, S. 131.

stufung der litauischen Ränge in das zeitgenössische polnische Schema wären immens gewesen und hätten unvermeidliche Auswirkungen auf die innere Stabilität beider Staaten gehabt.

Auf der litauischen Seite verbat die Situation ebenfalls das Aufstellen konkreter Verbindlichkeiten, deren Folgen weitreichend und unkontrollierbar gewesen wären. Zwar war Jagiełło 1385 im Land als Alleinherrscher unangefochten, doch gründete sich seine Macht nicht auf der Wahl durch die Nobilität,¹¹³ sondern auf der militärischen und diplomatischen Durchsetzungsfähigkeit im Kreis potentieller Prätendenten. Die Präsenz der vier Regionalfürsten bei der Unterzeichnung signalisierte Geschlossenheit im selben Maße wie wechselseitige Kontrolle – ein Merkmal des von persönlichen Beziehungen geprägten Hintergrunds.¹¹⁴ Diesen persönlichen, eben nicht durch Urkunden explizierten Strukturen trägt die Unbestimmtheit des Textes Rechnung. Gesonderte Klauseln, die im Detail die Organisation des unifizierten Staates beschrieben, wären ohnehin an der Terminologie gescheitert. Zwar waren einige Amtsbezeichnungen wie „starosta“ oder „voevoda“ aufgrund der slavischen Tradition der Rus' in Litauen so geläufig wie in Polen,¹¹⁵ doch wäre eine funktionale Angleichung der hochspezifischen polnischen Begriffe auf ihre litauisch-ruthenischen Äquivalente angesichts der ungleichen Entwicklung in einer staatsrechtlichen Monstrosität gemündet.¹¹⁶ Denn die von den Gediminiden auch nach Kernlitauen übernommenen administrativen Funktionen waren das juristische Vermächtnis der Kiever Rus'.¹¹⁷ Ohnehin neigte die Entwicklung der litauischen Staatsorganisation de facto zur Adaption von kulturellen Elementen der Rus', deren Einfluß auf alle Belange der Öffentlichkeit am Vorabend der Union bereits einer tiefen Durchdringungsgrad erreicht hatte.¹¹⁸ Dies schlug sich nicht zuletzt in der Durchsetzung des Ruthenischen (unter der geläufigen Bezeichnung „russkij âzyk“) als der landesweiten Amtssprache wieder: Wo Kazimierz III. eine auf die Jurisprudenz spezialisierte Universität stiftete, um in Polen die aufkommende Nachfrage nach Führungskräften zu stillen,¹¹⁹ griffen die pragmatischen Litauer auf eine bestehende Schicht von Schreibern und Juristen zurück, wodurch die großfürstliche Verwaltung zu einem der wichtigsten Wege wurde, auf denen die legislatorische Tradition der Rus' Verbreitung in ganz Litauen fand.¹²⁰ Da diese Staatsdiener keine ethnischen Litauer waren, verwandten sie bei der Erstellung von Korrespondenz und Urkunden die slavische *Kanzleispra-*

113 LÛBAVSKIJ argumentiert überzeugend, daß er sich abgesehen von der eigenen Dynastie eher in Opposition zum Adel niederen Ranges gehandelt habe; LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 12f.

114 Zudem spricht die Einwilligung der großfürstlichen „fratres“ stark gegen das von GRUŠEVSKIJ postulierte „polnische Diktat“. Bereits Tatsache, daß sie zu den Unterzeichneten gehörten, muß als Indiz dafür gewertet werden, daß sie ihre Interessen, mithin die innere Machtkonstellation im Reich, durch den Wortlaut nicht gefährdet sahen.

115 GRUŠEVSKIJ: *Istoriâ* 5, S. 288f.

116 Überdies war in Litauen der Umgang mit der Verwaltungsterminologie weniger strikt, so wurden des öfteren die großfürstlichen namestniki schlicht als Voevoden bezeichnet; HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 117.

117 Eine Aufzählung der nachweisbaren Amtsbezeichnungen bietet LÛBAVSKIJ: *Očerk*, S. 41; Details zu einer Auswahl dieser Ämter und die Diskussion ihrer Rückführbarkeit auf Vorbilder des Rechts der Kiever Rus', insbesondere der Russkaâ Pravda findet sich bei HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 117–119.

118 GRUŠEVSKIJ: *Istoriâ* 4, S. 95f.

119 CHP I, S. 18C; DAVIES: *God's Playground* 1, S. 98.

120 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 112.

che, die erkennbar von den ruthenischen Dialekten ihrer Herkunftsgegenden geprägt war. Die Übernahme der Sprache erwies sich für die Machthaber bei der Integration in den bestehenden Kulturkreis ihrer neuen Untertanen als Vorteil. Außerhalb der offiziellen Staatsgeschäfte hielt sich das Litauische etwa bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts als Verkehrssprache der oberen Schichten.¹²¹ Nach PLOKHY beginnt sich dieser extensive Prozess der Ruthenifizierung Litauens bereits mit Beginn der polnisch-litauischen Union umzukehren: Wie die kulturelle Tradition der Rus' bis zu diesem Zeitpunkt unangefochten das Muster für die Gestaltung des Großfürstentums abgab, fand sie sich fortan in einer ebenso unterlegenen Stellung gegenüber den akquirierten polnischen Elementen.¹²² Auf der sprachlichen Ebene läßt sich dieser Trend zu Zeit der polnisch-litauischen Union an denjenigen offiziellen Urkunden festmachen, die in irgendeiner Weise einen Bezug zur Krone hatten.¹²³ Die Dokumente dieser Klasse, der vorwiegend Staatsurkunden – Unionsakten, Fürstenverträge und dergleichen – angehören, sind häufig in zweisprachiger Ausfertigung überliefert.

2.6 DIE PRAGMATISCHE UNION

Der litauische Pragmatismus in Fragen der Machtpolitik gibt auch den Leitfaden für die Erklärung der oben auf Seite 9 eingeführten Treueeide der Teilfürsten an die Hand. Die Gegenüberstellung zwischen dem Königreich Polen und dem Großfürstentum Litauen fortführend, muß dieses Phänomen seine Wurzeln in den etablierten machtpolitischen Prozeduren beider Seiten haben. Warum sind von den Magnaten Polens keine vergleichbaren Gelöbnisse überliefert? Weil ihre Stellung im Machtgefüge nicht von ihrer persönlichen Beziehung zum König abhing.¹²⁴ Ihre formalen Ansprüche und Immunitäten waren durch die Privilegien der Vorgänger Jagielloso bereits in geltendes Recht über-

121 PASZKIEWICZ: *The Origin*, S. 250; PATRICIA KENNEDY GRIMSTED: *The "Lithuanian Metrica" in Moscow and Warsaw: Reconstructing the Archives of the Grand Duchy of Lithuania. Including An Annotated Edition of the 1887 Inventory Compiled by Stanislaw Ptaszycki*. Cambridge MA 1984, S. 7f.; ZINKAVIČŪS: *Vostočnaâ Litva*, S. 67–79. HOROŠKEVIČ kritisiert den Gebrauch des Terminus „Kanzleisprache“ insofern, als in ihm die Gleichstellung mit dem Lateinischen in Mittel- und Westeuropa mitschwingt. Dies sei unangemessen, weil dadurch vernachlässigt werde, daß es sich zugleich um die lebendige Umgangssprache der Schreiber gehandelt habe. Dieser Unterschied verdient selbstverständlich der Hervorhebung, doch besteht ein gewisser Parallelismus zwischen dem Ruthenischen und dem Lateinischen: Unabhängig von ihrer anderweitigen Verbreitung wurden beide in den betreffenden Regionen vorrangig in offiziellen Urkunden und Akten gebraucht. Ihre Verwendung außerhalb dieser Sphären ist Gegenstand ethnographischer oder anthropologischer Forschung, während sich die Historiographie mit den schriftlichen Quellen befaßt. Demnach ist HOROŠKEVIČ'S Einwand wohl informativ, jedoch kein zwingendes Argument für die Vermeidung des Terminus „Kanzleisprache“, von der Übernahme der von ihr angebotenen Alternativen („srednevekovij zapadnoruskij âzyk“, „starobelorusko-ukrainskij âzyk“ und – ins Deutsche nicht verlustfrei übertragbar – „russkaâ mova“) ganz zu schweigen; HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 77f.

122 PLOKHY: *The Origins*, S. 97f.

123 Vgl. KRZYSZTOF PIETKIEWICZ: *Wielkie Księstwo Litewskie pod rządami Aleksandra Jagiellończyka. Studia nad dziejami państwa i społeczeństwa na przełomie XV i XVI wieku*. Poznań 1995, S. 18.

124 Daß dies in Polen noch ein relativ junges Phänomen war, läßt sich anhand des nur 45 Jahre zurückliegenden litauisch-polnischen Friedensvertrags von 1340 demonstrieren (AZR I, 1, S. 1f.). Diesen unterzeichneten auf litauischer Seite drei Söhne und zwei Enkel Gedimins. Für das Königreich Polen unterschrieb Kazimierz III., allerdings gemeinsam mit zwei Vertretern des letzten polnischen Teilfürstentums Masowien.

führt worden. Dieselben Privilegien garantierten überhaupt erst die rechtliche Grundlage für die Wahl eines nichtpolnischen Königs, folglich hätten sie durch diesen prinzipiell nicht in Frage gestellt werden können. Eine erneute Bestätigung des verbrieften Rechts wäre ohne einen vorausgehenden Versuch, dieses zu ändern, redundant gewesen.

In Litauen war die Situation umgekehrt: Die Position eines Potentaten bestimmte sich durch dessen militärisches Potential sowie durch sein familiäres Verhältnis zum Großfürsten. Weit entfernt vom elaborierten dynastischen Präferenzsystem der Rûrikiden, fluktuierten die regionalen Repräsentanten der Herrscherfamilie im Rhythmus der Generationswechsel. Auf ihrem Teil des litauischen Territoriums verfügten die Einzelfürsten über ein großes Maß an Autonomie. Sie unterstanden keiner zentralen Instanz, die ihre Herrschaft an allgemein verbindliche, administrative Vorgaben knüpfte, sondern direkt dem jeweiligen Großfürsten. In Ermangelung eines genuin litauischen Systems griffen sie zwecks Konsolidierung ihrer Position auf das lokale Gewohnheitsrecht zurück. Zwar verringerte dieser Ansatz die Wahrscheinlichkeit von Widerstand, hatte allerdings die Konsequenz, daß die faktischen Machtstrukturen im gesamten Reich sehr heterogen ausfielen. Bestimmte Regionalfürsten gewannen infolgedessen unverhältnismäßig an Einfluß, wie sich am Beispiel von Vladimir Ol'gerdovič, dem Fürsten von Kiev, illustrieren läßt. Dieser wurde nach der erneuten Eroberung des Kiever Landes in den frühen 1360er Jahren von Ol'gerd in der ehemaligen Hauptstadt der Rus' installiert.¹²⁵ Dort, auf dem einst prestigeträchtigsten Fürstensitz der Rûrikiden, nahm er den Habitus seiner Vorgänger an. Nach LÛBAVSKIJ zielte die Einsetzung, die von der lokalen Obrigkeit ohne Gegenwehr hingenommen worden war, zunächst auf die unbedingte Angliederung der Kievšina an Litauen ab, weshalb Vladimir bei seinen Untertanen den Nimbus eines Befreiers vom „Tatarenjoch“ erhielt. Die Goldene Horde konterte die sich anbahnende „Emanzipation“ jedoch mit einer militärischen Intervention, deren erfolgreicher Ausgang den litauischen Fürsten dazu zwang, die Tributzahlungen entsprechend den früheren Konditionen wieder aufzunehmen.¹²⁶ Doch stellte Vladimir in dieser Hinsicht unter den Teilfürsten Südostlitauens keine Ausnahme dar, da die Anerkennung der Vorherrschaft der Horde, die keine militärischen Zusagen in beide Richtungen umfaßte, keinen Loyalitätswechsel bedeutete. Wenn er darüber hinaus eigene Münzen mit dem Siegel des Chans prägen ließ, setzte er damit eine weitere Kernkomponente der lokalen Herrschaft fort.¹²⁷ (Eine landesweit einheitliche Regelung zum Münzrecht, wie sie in Polen seit 1338 durch den Krakauer Groschen bestand,¹²⁸ existierte in Litauen nicht. Unter litauischer Herrschaft waren zu jeder Zeit verschiedene Zahlungsmittel im Umlauf, von denen die aus importiertem Silber gegossenen Barren (grivna), die aus verschiedenen Regionen der ehemaligen Rus' stammten, am geläufigsten waren. Weiter Akzeptanz erfreuten sich zudem die im Gegensatz zu polnischen Prägungen wegen ihres konstanten Edelmetallgehalts geschätzten Prager Groschen. Parallel hierzu hatten diverse Naturprodukte wie Pelze (šuba) währungsäquivalente Funktion.¹²⁹) Trotz der geringen Zahl von Fakten, die die Quellen über seinen

125 GRUŠEVŠ'KIJ: *Īstoriā* 4, S. 74f.; FR.-CHIROVSKY: *An Introduction* 2, 8f.; Kiev bzw. der dortige Herrscher, Fürst Fedor Svātoslavič, war bereits seit geraumer Zeit litauischem Einfluß ausgesetzt.

126 LÛBAVSKIJ: *Očerk*“, S. 25f.; PELENSKI: *The Contest* S. 135–137.

127 GRUŠEVŠ'KIJ: *Īstoriā* 4, S. 84f.; LÛBAVSKIJ: *Očerk*“, S. 26.

128 GIEYSZTOR / KIENIEWICZ / ROSTWOROWSKI: *History*, S. 128; HOENSCH: *Geschichte*, S. 50.

Regierungsstil überliefern, wird ersichtlich, daß Vladimir nach seiner Einsetzung auf Modifikationen des bestehenden, ruthenischen Systems verzichtete.¹³⁰ Indem er seine Herrschaft an den etablierten Strukturen ausrichtete, wurde er zu einem weiteren litauischen Vertreter (und selbstverständlich Nutznießer) der *starina*. Seine weitreichende Autonomie in inneren Belangen, die den oben auf Seite 18 skizzierten Freiheitsgraden eines *oblastnyj knâz'* entsprach, kannte auf polnischer Seite seit der Unterwerfung der Teilfürsten kein Äquivalent. Aus welchen Gründen Vitovt den Kiever Regionalfürsten Vladimir im Jahr 1394 absetzte, ist nicht vollständig geklärt; auch seine angebliche, nur in einer litauischen Chronik überlieferte Flucht nach Moskau läßt sich nicht unabhängig verifizieren.¹³¹ Vitovts Ausbau seiner unmittelbaren Macht über das litauische Territorium, die sich unter der Chiffre der „Restauration seines Vaterserbes“ (*otčina*) verbarg, dürfte die wahrscheinlichste Motivation gewesen sein.¹³² Die spärlich erhaltenen Quellen dieser Zeit gestatten nicht, von systematischer Beseitigung der Regionalfürsten als Bestandteil eines langfristigen Planes zu sprechen, wie sie der Großfürst in späteren Jahren betreiben sollte.¹³³ Anlässlich der späteren Restauration des Kiever Regionalfürstentums durch Großfürst Kazimierz (Kazimir Âgajlovič) bezeichnen STRYJKOWSKI und die litauisch-schemaitische Chronik die Absetzung Vladimirs sogar als „grundlos“ („*bezprzyczyny*“).¹³⁴ Möglicherweise war der Fürst sowohl bei Jagiełło und als auch bei Vitovt wegen seiner eigenmächtigen Bündnispolitik in Ungnade gefallen, sodaß sie sich 1392 auf Kooperation zu seiner Absetzung einigten. Nachdem die Absetzung Vladimirs im Jahr 1394 gelang, wurde dieser mit Kapył' belehnt und Skirgajlo übte in der kurzen Zeit bis zu seinem Tod die Funktion des Kiever Regionalfürsten aus.¹³⁵

Nachdem die außenpolitische Entscheidung für die Union von Litauen und Polen feststand, führten die eben umrissenen Unterschiede im inneren Aufbau beider Staaten zu einer Reihe von praktischen Problemen. Das weitere Schicksal der Allianz hing von den ab 1385 zu treffenden Regelungen über die gemeinsame Innenpolitik ab. Vor allem in Litauen, wo die Staatsintegrität fast völlig von der Person des Großfürsten abhing, hätten unvorsichtige Restrukturierungsmaßnahmen leicht zur Desintegration des Reiches führen können. Die polnische Seite hingegen, deren interne Konstitution dank kodifizierter Prozeduren um vieles weniger labil war, sah sich mit einer anderen Herausforderung konfrontiert. Das in Litauen etablierte „Verfahren“ zur Restrukturierung der internen Machtverhältnisse beruhte auf der Ausbildung von innerfamiliären Parteien und konnte leicht in militärischen Auseinandersetzungen münden. In Polen hatte sich das strengere Prinzip „*quod non est in actis, non est in mundo*“ durchgesetzt: Es verlangte förmliche Verhandlungen des Königs mit dem Adel, nach deren Abschluß letzterem ein Privileg ausgestellt wurde. Eine unverifizierbare, private Übereinkunft des

129 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 87.

130 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 117 schätzt den Regierungsstil sowie den Grad der Autonomie Vladimirs ähnlich ein.

131 PSRL 32, S. 162 (Bychowiec-Chronik); vgl. TĘCOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 83.

132 Zur Bedeutung der *otčina* in der Rechtspraxis der Rus' vgl. VESELOVSKIJ: *Feodal'noe zemlevladienie*, S. 17f.

133 RUSYNA: *On the Kyivan Princely Tradition*, S. 181., 189 (n. 53).

134 STRYJKOWSKI, S. 568; PSRL 32, S. 86; vgl. unten ab Seite 72.

135 MMAH 2/1, 20, S. 17f; vgl. GRUŠEVS'KIJ: *Īstoriâ* 4, S. 473f. Skirgajlo hatte Traken an Vitovt, dessen Aufstieg Jagiełło letztlich nichts hatte entgegensetzen können, verloren und wohl zunächst mit dem Regionalfürstentum Kremeneč' entschädigt worden; vgl. HALECKI: *Dzieje* 1, S. 145f., 151.

Herrschers mit seinen Verwandten wäre gegenüber diesem Anspruch schlechterdings unzureichend gewesen. Von beiden Verhandlungsparteien war hohes diplomatisches Geschick verlangt, um den Vorsatz des „perpetuo applicare“ in die Tat umzusetzen.

Am Ende traf man sich in der Mitte. Die genuin polnisch-litauische Hybridlösung bestand darin, die momentanen innenpolitischen Machtverhältnisse in vorzeigbaren Urkunden festzuschreiben. Für die Treueeide im Kontext der Union von Krèva lassen sich, wie oben ab **Seite 15** ausgeführt worden ist, die *Fürstenverträge* der Rus' als Vorbilder im ruthenischen Staatsrecht anführen; mit aller Berechtigung darf man sie als Fortführung der *starina* auffassen. Dieser Aspekt begünstigte ihre Durchsetzung – wenn nicht gar Akzeptanz – in den Regionalfürstentümern. Andererseits handelte es sich bei den Urkunden um positives Recht, das die Konditionen der Herrschaft der gedimindischen Teilfürsten bestimmte. Die schriftlichen Zusagen an König Jagiełło, Königin Jadwiga und die polnische Krone bildeten fortan die Basis für ihre Macht und konnten nicht durch persönliche Einigung mit dem obersten Familienmitglied revidiert werden. Bei Verstößen gegen die Regelung konnten, da es sich um Staatsverträge handelte, nicht nur die Kontrahenten, sondern auch der mittelbar beteiligte polnische Adel auf Sanktionen drängen. Ob sich daraus ein allgemeines Recht der polnischen Seite auf militärische Intervention gegen vertragsbrüchige Fürsten, wie zum Beispiel 1434–1435 gegen den aufständischen Großfürsten Svidrigajlo,¹³⁶ ableiten lässt, kann nicht mit Bestimmtheit beantwortet werden, zumal in den Dokumenten keine „Vertragsstrafen“ festgelegt wurden.¹³⁷ Doch fand das Interesse Polens an der Stabilität Litauens zumindest einen konkreten Ausdruck in den Treueurkunden, da zum ersten Mal ansatzweise in den Staatsakten vermerkt worden war, welche Person in der litauischen Hierarchie für welchen Teil der immensen Territorien zuständig war. Weitere Unternehmungen von seiten Jagiełłos und seiner Nachfolger, die machtpolitische Struktur des Großfürstentumes offenzulegen und umzugestalten, sollten folgen.

Bei der Implementation der Union Polens mit Litauen fand man eine pragmatische Lösung, die primär darauf ausgelegt war, den Anforderungen der staatsrechtlichen Traditionen der beiden zu vereinigenden Staaten zu genügen. Das Resultat war die Festschreibung des Status Quo im Großfürstentum der achziger Jahre des 14. Jahrhunderts. Abgesehen von der Eheschließung Jadwiga-Jagiełło und der Christianisierung der Litauer wurden keine konkreten Bestimmungen hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung gemeinsamer Politik in die offiziellen Dokumente aufgenommen. Es handelte sich gleichsam um eine bloße *Absichtserklärung*, die durch die Hochzeit 1386 bekräftigt wurde. Über die Vorstellungen der beteiligten Akteure, wie die Union strukturell durchzuführen sei, gibt es keine Auskunft; erst die Unionsakten des 15. Jahrhunderts überliefern sukzessive ein detaillierteres Bild.

2.7 EPILOG ZUR ERSTEN UNION

Nach den Bestimmungen der Union von Krèva wurde Jagiełło als König von Polen anerkannt, ohne seinen Großfürstentitel aufgeben zu müssen. Indes, nur gut sieben Jahre

¹³⁶ GRUŠEVŠ'KIJ: *Istoriâ* 4, S. 218f.

¹³⁷ Illoyalität unter Verweis auf *Vertragsbrüchigkeit* zu sanktionieren war auch in der Rus' nicht Bestandteil der *starina*, sondern ein Phänomen späterer Zeit, das sich (im Großfürstentum Moskau) erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisen lässt; BACKUS: *Treason*, S. 118, 140.

nach Vollzug der Union erkannte er seinen Cousin Vitovt in einer offiziellen Urkunde als Großfürst von Litauen an.¹³⁸ Anhand der zu diesem Ergebnis führenden Ereignissen kann rekonstruiert werden, inwiefern im Zuge der Union tatsächliche Reformen des litauischen Staatsgebildes in Angriff genommen wurden, und welche Reaktion sie bei den Betroffenen hervorriefen.

Der Aufstieg Vitovts begann im August 1382 mit dem Tod seines Vaters Kejstut, war demnach wie Jagiełło's Erbe des Großfürstentums 1377 eine direkte Folge des Übergangs von der ersten Generation der Gediminssöhne zur zweiten. Noch zu Lebzeiten seines Vater erhielt er die Regionalfürstentümer von Brèst und Grodna zuerkannt.¹³⁹ In einem Privileg, mit welchem Vitovt 1383 Grundeigentum in Podolien an einen seiner Diener übertrug, führte er bereits den väterlichen Großfürstentitel.¹⁴⁰ Vitovt hatte bereits vor der Union im Jahr 1384 mit dem livländischen Orden kooperiert, um seine Forderungen nach Angleichung seines Status an den seines Vaters und den Anspruch auf das Fürstentum Traken durchzusetzen, war allerdings an Skirgajło's Truppen gescheitert.¹⁴¹ Die Fortsetzung dieses Machtstrebens ließ er zur Zeit der Union von Krèva ruhen und erfüllte seine Fürstenschaft zur Zusammenarbeit mit Jagiełło. Bei der Grundlegung der Union gehörte er als einer der „fratres“ Jagiełło's zu den Unterzeichneten (siehe oben, Seite 9). Als Fürst von Grodna versicherte er 1386 König, Königin und Krone anlässlich seiner Abreise nach Litauen, daß er auf Anfrage zurückkehren würde.¹⁴² Nach den oben ab Seite 24 gezogenen Schlußfolgerungen bedeute dies, daß er zu den mächtigsten Potentaten des Großfürstentums zu rechnen ist, da er dem Jagiełło unmittelbar unterstellt war. Eine ähnliche Erklärung hatte kurz zuvor Fürst Skirgajło abgegeben, der von LÛBAVSKIJ angesichts seines Erscheinens als Mitzeichner aller internationalen Verträge Jagiełło's ab dem Jahr 1382 als die „rechte Hand“ des Großfürsten charakterisiert wurde.¹⁴³ Vitovt nahm an der Niederschlagung eines Aufstandes teil, den der Fürst von Polock Andrej Ol'gerdovič gemeinsam mit dem ehemaligen Verbündeten Ol'gerds Svätoslav Ivanovič von Smolensk im Jahr 1386 gegen Jagiełło losbrach.¹⁴⁴ Damit bestätigte er seine einstweilige Unterordnung unter den Großfürsten durch Unterstützung einer militärischen Operation. Andererseits verfolgten Jagiełło und Vitovt, die sich untereinander in einem fortwährenden Konkurrenzum-

138 Von LÛBAVSKIJ und anderen wurde angenommen, Jagiełło habe bereits zuvor seinen Bruder Viganđ Aleksandr, den damaligen Fürsten von Kernavè, zum litauischen Großfürsten ernennen wollen, was durch dessen Tod im Jahr 1392 verhindert worden sei (LÛBAVSKIJ: *Očerk'*, S. 48). In der Tat wird diese Begebenheit von litauischen Chroniken wiedergegeben (z. B. mit Datierungsproblemen PSRL 32, S. 66). TEĆOWSKI äußert sich distanziert zu diesen Annahmen, die an dieser Stelle nicht weiter geprüft werden sollen; TEĆOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 154. Auch andere Gediminiden figurieren bisweilen in ruthenischsprachigen Dokumenten unter dem Titel eines Großfürsten, wie z. B. Skirgajło im Jahr 1386 (RIB 2, 4 (S. 7f.)) und Svidrigajło 1403 (RIB 2, 17 (S. 16f.)).

139 TEĆOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 208.

140 AZR I, 6 (S. 22).

141 LÛBAVSKIJ: *Očerk'*, S. 45; LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 14–17.

142 AUPL 11, S. 8f.

143 AUPL 10, S. 7f.; LÛBAVSKIJ: *Očerk'*, S. 44.

144 TEĆOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 69f.; für Einzelheiten zu diesem Aufstand siehe GRUŠEVŠ'KIJ: *Istoriâ* 4, S. 161. Die Affäre Andrej sollte sich noch bis zu dessen Einkerkung durch vier litauische Fürsten, unter ihnen Vitovt, im Jahr 1394 hinziehen; vgl. das Versprechen dieser Fürsten, ihren „Bruder“, der de facto ebenso ein Vetter Vitovts war wie Skirgajło, auf Geheiß des Großfürsten auszuliefern: AUPL 35, S. 32; MMAH 2/1, 23, S. 20.

die Hoheit in Litauen befanden, bei der Niederschlagung des Aufstandes durchaus verschiedene Interessen. Während ersterem vor allem an der Einsetzung loyaler Regionalfürsten, die ihn als einzigen Souverän im Doppelreich akzeptierten, gelegen war, verfolgte Vitovt die Verringerung des Einflusses des fürstlichen Elements überhaupt. Insofern war die Beseitigung Andrejs für beide gleichermaßen ein Schritt zur Festigung der eigenen Macht. Auf sie folgte die rechtliche Transformation des Fürstentums Polack, Andrejs Sitz, zu einem in unmittelbarer Abhängigkeit vom Großfürsten stehenden Verwaltungsbezirk. Anstelle eines Regionalfürsten, der seine Stellung vom jeweiligen Großfürsten als Lehen verliehen bekommen und in internen Belangen über ein hohes Maß an Autonomie verfügt hätte, wurden die Stadt und das angeschlossene Hinterland von nun an von einem *Statthalter* (namestnik) administriert. Dieses Amt unterschied sich von der Herrschaft eines Regionalfürsten primär durch die eingeschränkten hoheitlichen Befugnisse; so konnte ein Statthalter nicht länger Grundbesitz an seine Untertanen als Lehen vergeben. Ebensovienig war diese Herrschaftsinstitution erblich oder auf Vertreter der Gediminidendynastie limitiert. Statthalter waren „Amtsleute des Großfürsten, die meist nur während einer kurzen Zeit dessen Interessen in Polock vertraten“.¹⁴⁵ Gegenüber den beschnittenen Rechten der regionalen Herrschaftsträger neuen Typs erstarkten insbesondere das Stadt- und Landbojarentum (mešane und zemâne) sowie der sich herausbildende Stand des Kollektivs der nichtadligen Städter (pospol'stvo).¹⁴⁶ Mit fortschreitender Polonisierung des staatsrechtlichen Rahmens im 15. Jahrhundert entwickelte sich die Institution des namestnik zu einem Vorläufer des Voevodenamts.

Als er seinen Rückhalt unter den Machtträgern im Inneren Litauens ausreichend gesichert hatte, wandte sich Vitovt in einem Schlag gegen Jagiełło. Er konnte eine Reihe von mächtigen Bojaren unter sich versammeln und mit ihrer Hilfe ausreichend Truppen für eine größere Offensive zusammenführen. Zudem schloß Vitovt eine Allianz mit dem Tatarenchan Toqtamisch und näherte sich dem Moskauer Großfürsten Ivan Danilovič an, indem er ihm seine Tochter Sof'â Vitovtovna zur Frau gab.¹⁴⁷ Angesichts der Schwere des Widerstandes sah sich Jagiełło schließlich genötigt, mit einem polnischen Heer zu intervenieren. Doch es stellte sich kein Erfolg ein – Jagiełło mußte den Forderungen seines Cousins nachgeben.¹⁴⁸ Im Friedensvertrag bestätigte Vitovt in Form eines Treueides an König, Königin und Krone, daß ihm das väterliche „patrimonium“ (ruthenisch: „otčina“) in Gänze restituiert worden sei und er keinen anderen Herren als den polnischen König anerkennen werde. Zudem führte er in dieser offiziellen, an die Spitze des polnischen Staates gerichteten Urkunde den Titel des „magnus dux Lytwanie“.¹⁴⁹ Darüber hinaus finden sich keine Bestimmungen, die das 1385 anlässlich der Union von Krèva Vereinbarte in Frage gestellt hätten.¹⁵⁰ Nachdem die Verhältnisse in Litauen *auf traditionelle Weise* neu ausgefochten worden waren, wurden sie mittels eines Vertrags

145 ROHDEWALD: „*Vom Polocker Venedig*“, S. 96.

146 ROHDEWALD: „*Vom Polocker Venedig*“, S. 101–107.

147 PSRL 27, S. 88; PSRL 32, S. 145.

148 LŪBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 17f.

149 MMAH 14, App. 2, S. 959f. NB: Der in Einzelheiten abweichenden und sprachlich geglätteten Edition in AUPL (29, S. 26f.) liegt eine andere Abschrift der Urkunde zugrunde; diese gibt Vitovts Titel lediglich als „dei gratia dux Lithuaniae“ etc. wieder.

150 CHIROVSKYS Behauptung, Vitovt sei „völlig als Großfürst des Reiches anerkannt und das Abkommen von Krèva in jeder praktischen Hinsicht annulliert worden“, hält einer Überprüfung der Quellen nicht stand (FR.-CHIROVSKY: *An Introduction* 2, S. 14).

in positives Staatsrecht umgewandelt. Der Status Quo hatte sich geändert, seine offizielle Repräsentation wurde angepaßt. Allerdings erlaubt dieser Umstand eine weitere Feststellung: daß bei Territorialfragen bezüglich des Landesinneren noch kein neuer Verteilungsmodus gefunden worden war, mithin die alten Clanstrukturen in kontraktualistischem Anstrich fortlebten.

Mit Vitovts Anerkennung als dem nach Jagiełło mächtigsten litauischen Fürsten wurde noch eine weitere Tradition fortgeführt: die der Doppelherrschaft (siehe oben Seite 18). Vitovt setzte seinen Weg an die Spitze des litauischen Staates fort, indem er seine früheren Verbindungen zum Deutschen Orden wieder aufnahm. Zu Moskau befand er sich auch weiterhin in freundschaftlich-familiärer Beziehung.¹⁵¹ Über seinen Alliierten Toqtamisch versuchte Vitovt, die dynastischen Angelegenheiten der Goldenen Horde zu manipulieren. In dieser internationalen Konstellation erreichte Vitovts selbstständige Außenpolitik ihren Gipfel. Chan Toqtamisch war mit Abstand der militärisch mächtigste dieser Alliierten, sodaß Vitovt mit dessen Niederlage gegen Tamerlan 1395 das wichtigste Standbein außerhalb des Landes wegbrach. Die Konsequenzen der Tatarenpolitik bekam Vitovt vier Jahre später zu spüren, als sein Heer der Goldenen Horde, in deren Thronfolgekrieg sich mittlerweile Tamerlan als Chan hatte durchsetzen können, 1399 in der Schlacht an der Vorskla unterlag.¹⁵² Nachdem im selben Jahr noch Königin Jadwiga verstarb, wurde eine Neuregelung der polnisch-litauischen Angelegenheiten erforderlich. Da sich Vitovts Status seit der letzten Übereinkunft wieder geändert hatte, war die Klarstellung der Machtverhältnisse im Großfürstentum dafür eine unabdingbare Voraussetzung. Das zu diesem Zweck im Jahr 1401 in Wilna getroffene Abkommen zwischen Jagiełło und seinem Cousin regelte die Verhältnisse analog zum Vertrag von 1392.¹⁵³ Doch weicht der Wortlaut des eigentlichen Unionsvertrags dem Gebrauch des expliziten Terminus „Großfürst“ strikt aus: Jagiełło figuriert hier als „supremus dux Lithuaniae“ (in der ruthenischen Übersetzung „nawyższe książę litewskie“), Vitovt als bloßer „dux Lithuaniae“ („książę litewskie“), welcher den „supremus ducatus Lithuaniae“ auf Lebenszeit übertragen bekam. Daß letzterem hiermit Litauen gleichsam als befristetes Lehen überantwortet worden ist, steht außer Frage, doch verbietet die bewußt unscharfe Terminologie jede nähere Bestimmung der Art des Unterordnungsverhältnisses. Die Verwendung des kanonischen Titels „magnus dux Lithuaniae“ hätte hier für die Zeitgenossen größere Unklarheiten beseitigt. Seine Vermeidung war ein deutliches Signal an die politische Elite, daß Vitovt seinen zuvor errungenen Status mit seiner erfolglosen Ostpolitik verspielt und gegenüber dem polnischen König die alten Ansprüche nicht mehr in demselben Maße geltend machen konnte wie noch 1392. Beiden Vertragsparteien kam die Unterbestimmtheit ihrer Relation gelegen, da sie eine nachträgliche Präzisierung erforderte; es ist aus diesem Grund davon auszugehen, daß beide Parteien die Machtverhältnisse in Litauen im Jahr 1401 nur *vorläufig* festhalten und ihre weitere Entwicklung abwarten wollten.¹⁵⁴

151 So trafen sich Schwiegervater Vitovt und Schwiegersohn Vasilij Dmitrievič im Frühjahr 1396 im unter litauischen Einfluß stehenden Smolensk, – wohl nicht nur – um Geschenke auszutauschen; PSRL 32, S. 148.

152 LŪBAVSKIJ: *Očerki*, S. 49–51; FR-CHIROVSKY: *An Introduction* 2, S. 14.

153 ZPL S. 3–7; MMAH 14, 233, S. 71–73; AUPL 39, S. 36–41.

154 Die früheste polnisch-litauische Staatsurkunde, die Vitovt wieder ausdrücklich als Großfürsten anführt, ist die Unionsakte von Horodlo aus dem Jahr 1413; ZPL S. 10; AUPL 50, S. 57. In der Korrespondenz mit dem deutschen Orden führte Vitovt auch früher gelegentlich den Titel des Groß-

3 DIE ADMINISTRATIONSREFORMEN – VERLAUF UND URSACHEN DES STRUKTURWANDELS 1401–1440

Бояринъ: 1. Älteres Mitglied der družina, Ratgeber des Fürsten.

2. Feudaler Grundbesitzer.

SRÂ 1, S. 307f.

3.1 MACHTVERSCHIEBUNGEN – DAS NACHSPIEL DER UNION VON 1401

Bis zur Ausstellung der Urkunde von Wilna 1401 verraten die offiziellen Akten nichts über konkrete Pläne zur Umgestaltung des Großfürstentums Litauen. Veränderungen in der innenpolitischen Situation wurden einerseits zunächst auf die herkömmliche Weise geregelt, um bei entsprechender Relevanz anschließend in einem Vertrag mit dem polnischen König ihren Weg in die Akten zu finden. Andererseits wuchs der Bedarf nach einer offiziellen Plattform, auf deren Grundlage die Staatsangelegenheiten geregelt würden insbesondere im Zuge des Vitovt'schen Aufstiegs an die Reichsspitze. Wie LÛBAVSKIJ argumentiert, stützte sich dieser neben seinen vorübergehenden internationalen Allianzen hauptsächlich auf die unterhalb der Fürstendynastie angesiedelten (d. i. nicht titulierten) Schichten des Adels.¹⁵⁵ Die Bojaren Litauens standen ursprünglich im Gegensatz zu den Fürsten nur in mittelbarer Abhängigkeit vom Monarchen, waren aber als militärische Basis von der Frühzeit an ein bedeutender Faktor im Großfürstentum (dazu oben, Seite 11). In den urkundlichen Regelungen zur Union von 1385 wurden sie allerdings im Gegensatz zu den zeichnenden polnischen Funktionären und den „fratres“ Jagiełło nicht ausdrücklich erwähnt. Nach LÛBAVSKIJ liegt darin ein Bruch des Großfürsten mit der Tradition vor, den die übergangenen Bojaren in der Folgezeit zu kompensieren strebten.¹⁵⁶

Das Ziel, seine vormalige Bedeutung im Großfürstentum unter den Bedingungen der Union wiederherzustellen, einte den Adel niederen Ranges naturgemäß mit Vitovt. Dessen Weg zur dynastischen Gleichstellung mit Jagiełło, so LÛBAVSKIJ'S Beobachtung, führte über die Bevorteilung der Bojaren gegenüber den Angehörigen der Fürstenfamilie. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts fiel dann auch eine ganze Reihe von litauischen Fürstentümern Vitovts Machtpolitik zum Opfer – sei es daß sie nach dem Tod des Regionalfürsten nicht wieder neu besetzt, oder daß ihre gegenwärtigen Inhaber mit Gewalt vertrieben wurden. Betroffen waren hauptsächlich die von Jagiełło in der Zeit um 1385 eingesetzten Unterzeichner der Treueeide. Die so freigewordenen Posten wurden an Angehörige des niederen Adels verteilt, die anschließend als Statthalter dienten. Bisweilen kam Vitovt dabei das Zeitgeschehen zur Hilfe. Als er 1399 bei der Schlacht an der Vorskla die Konsequenzen seiner Einmischung in die Interna

fürsten: MMAH 14, 285, 286 S. 96–98 (1404). Die Schreiber des Ordens adressierten ihn als „irlucher forste grosmechtiger lieber besunder herre“. Die Chronistik hingegen zeigt sich ambivalent: In der im 16. Jahrhundert kompilierten litauischen Bychowiec-Chronik erscheint Vitovt auch vor 1413 als „knjaź weliki Witolt“ (PSRL 32, S. 148), während die zeitlich näheren Chroniken von Novgorod und Pleskau ihn schlicht als „knâz' Vitovt Kestutovič“ titulieren (PSRL 3, S. 96, PL, S. 30).

¹⁵⁵ LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 19.

¹⁵⁶ LÛBAVSKIJ: *Očer'k*, S. 55.

der Goldenen Horde erlebte, erlitt Vitovt einerseits eine Niederlage, mit welcher einer der Grundpfeiler seiner Außenpolitik zunichte gemacht worden war. Andererseits verhalf ihm dieser tragische Umbruch zu innenpolitischem Freiraum, denn zu den Gefallenen zählten einige bedeutende Regionalfürsten, unter anderen Andrej von Polack und Dmitrij von Bránsk.¹⁵⁷ Sofern diese wie Dmitrij zu Lebzeiten noch im Besitz einer Region waren, konnte Vitovt nach ihrem Tod darüber nach Belieben disponieren; der Weg zu Einsetzung von Statthaltern stand frei. Die östlichen *Grenzregionen* jedoch erforderten bisweilen besondere Aufmerksamkeit. Indem er sich durch diese Umverteilungsmaßnahmen die Loyalität des litauischen Bojarentums sicherte, untergrub Vitovt die Aussichten Jagiełło auf Wiederherstellung seines unumschränkten Machtanspruchs im Großfürstentum.¹⁵⁸ Die wenigen verbliebenen Regionalfürsten waren zweitrangig und stellten für Vitovts Alleinherrschaft keine Bedrohung mehr dar.¹⁵⁹ Gleichzeitig brachte diese Reorganisation des Machtgefüges auch eine strukturelle Angleichung an das Königreich Polen mit sich. Mit der Abschaffung der litauischen Regionalfürstentümer vollzog sich in Litauen eine Entwicklung, die dem Werk des Staatseinigers Władysław I. ähnelte.¹⁶⁰ Vitovts direkte Absicht war zweifelsohne die Eliminierung von Günstlingen seines Cousins Jagiełło in der Machtelite. Indem er seine eigene Vormacht konsolidierte, trug er aber in erheblichem Maße zur Stärkung der litauischen Szlachta und zur Überwindung der dynastischen Herrschaft, die sich durch informelle Abläufe bestimmt hatte, bei.

1398 wohnten zum ersten Mal¹⁶¹ litauische Bojaren dem Abschluß eines außenpolitischen Vertrages Vitovts mit dem Deutschen Orden bei.¹⁶² Dieses Dokument markierte insofern eine Zäsur, als dem bojarischen Einfluß in allen folgenden Unionsakten Rechnung getragen wurde. So begleitete und bestätigte im Jahr 1401 eine Schar von Bischöfen und Bojaren, „praelati, principes, barones, nobiles, terrigenae terrarum Litwaniae et Russiae“, die Unionsverhandlungen. Darunter finden sich auch Stammhalter prominenter Bojarenclans, deren Mitglieder im 15. Jahrhundert hohe Posten in der großfürstlichen Rada einnehmen sollten: Gaštol'd, Monivid (mit seinem Bruder Gedigoł'd), Ostik, der Vater Radzivils, und andere.¹⁶³ Die versammelten Bojaren bestätigten die zuvor

157 PSRL 32, S. 148.

158 Den Maßnahmen Vitovts waren nahezu alle ehemaligen Regionalfürstentümer Litauens ausgesetzt: Kiev, die Severšina, Vladimir-Volynskij, Kernavė, Vicebsk, Zaslaue, Pinsk (LŪBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 22f.).

159 GRUŠEVŠ'KIJ: *Istoriâ* 4, S. 166.

160 LŪBAVSKIJ kommt zu einem ähnlichen Schluß: „Vor allem dank der Aufhebung der Regionalfürstlichkeit machte die innere Einheit des litauisch-ruthenischen Staates einige Fortschritte.“ (LŪBAVSKIJ: *Očerki*, S. 55)

161 Ein Vorläufer dieser gemeinschaftlichen Unterzeichnung ist aus dem Jahr 1388 im Treueeid des Regionalfürsten Koribut überliefert; AUPL 20, S. 17f. LŪBAVSKIJ erklärt diesen Fall zur Ausnahme, die durch die ungesicherte Stellung des Fürsten erfordert wurde. Um seine Stellung im Fürstentum Novgorod-Sivers'kij nahe der Moskauer Grenze behaupten zu können, habe Koribut in höherem Maße als die übrigen Regionalfürsten seinen untergebenen Bojaren Mitspracherechte einräumen müssen.

162 LŪBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 25. Es handelte sich um die Bestätigung ihres Bündnisses. Für die Zusage militärischer Hilfe trat Vitovt einen Teil Schemaitens an die Deutschritter ab.

163 Nach den getroffenen Bestimmungen handelte es sich selbstverständlich nur um diejenigen, die die Erklärung, zum Katholizismus zu konvertieren („nos quoque, ipsius [sc. Jagiełło] sequentes, almi spiritus gratia eruditos, ad ipsorum consortium catholicum invitantes [...]“), zu unterzeichnen bereit waren, also vorwiegend Bojaren Kernlitauens.

zwischen Jagiełło und Vitovt vereinbarten Bedingungen¹⁶⁴, akzeptierten den König als ihren Souverän und erklärten die Union beider Staaten für dauerhaft und unwiderruflich („perpetuam et irrevocabilem“). Nach Vitovts Tod sollten die ihm verliehenen Territorien geschlossen an die Krone zurückgehen, wie es im Falle der litauischen Regionalfürsten in früheren Zeiten Usus war. Zudem würde den litauischen Bojaren im Falle von Jagiełłos Tod ein Mitspracherecht bei der Wahl des Thronfolgers eingeräumt werden. Ungeachtet ihres neuartigen Inhaltes reihte sich diese Urkunde in die etablierte Tradition der Fürstenverträge ein. Eine inhaltlich mit der Unionsakte vergleichbare Zusicherung von Gefolgschaft stellte zudem die königlich-polnische *Rada* aus.¹⁶⁵ Langfristig hielt die Übereinkunft mit den litauischen Bojaren für die dynastischen Interessen des polnischen Königs einen größeren Vorteil bereit als die personalisierten Treueeide. Schließlich bildete die wechselseitige Nachfolgeregelung die Grundlage für die Sukzession der Olgierdoviči beziehungsweise der Jagiellonen im Großfürstentum.¹⁶⁶ Die Kejstut-Vitovt-Linie hingegen, der der „supremus principatus“ nunmehr lediglich als Leihgabe des polnischen Königs auf Lebenszeit zukam, brachte nach der Ermordung Sigizmunds 1440 keinen Großfürsten mehr hervor.

Auf die vorausgehenden Verschiebungen im Machtgefüge reagierten die Litauer im Jahr 1401 mit einem pragmatischen Ansatz, indem sie ein bewährtes Mittel zur Festschreibung des Status Quo weiterführten. Begleitend zur Neuauflage der Unionsakte mußten neben den Bojaren auch die litauischen Regionalfürsten erneut Treueeide auf den König ablegen; diese wurden im Unterschied zu den Eidesurkunden der Union von Krėva um einen wichtigen Artikel erweitert. Laut diesem schworen die Fürsten, nach dem Tod Vitovts keinen anderen Souverän zu suchen als den polnischen König.¹⁶⁷ Ihre Loyalität sollte folglich streng personengebunden sein und nicht etwa an die Nachkommen Vitovts, sondern an Jagiełło übergehen. Im Hinblick auf das gemeinsame, polnisch-litauische Projekt der „dauerhaften Inkorporation“ des Großfürstentums in die Krone handelte es sich bei diesem Zusatz um einen *Aufschub*: Mit den erneuten Treueeiden verwisserte sich die polnische Seite zwar der Loyalität der litauischen Regionalherren in einem abstrakten Sinne, der wie die Urkunden des Jahres 1385 den personenbezogenen Charakter der traditionellen Machtstrukturen imitierte. Die eigentliche Frage nach der Art und Weise der Inkorporation wurde jedoch für die Zeit nach Vitovts Tod zurückgestellt – da die Treueeide lediglich, und dies mußte beiden Vertragsparteien zu dieser Zeit klar gewesen sein, den Status Quo der Gegenwart zu Papier brachten. Als der Großfürst knapp dreißig Jahre später starb, sollte die veränderte politische Machtverteilung im Großfürstentum manifest werden lassen, daß 1401 die Lösung des eigentlichen Problems nur für unbestimmte Zeit suspendiert worden war.

Mangels ausdrücklicher Regelungen hinsichtlich der nicht repräsentierten Teile des litauischen Reiches fällt es schwer, den Geltungsbereich der Urkunde von 1401 zu bestimmen. Ebenso wie die verbliebenen gediminidischen Regionalfürsten kommt der

164 AUPL 38, S. 34–36.

165 AUPL 44, S. 44–47.

166 ROWELL: *Bears and Traitors*, S. 29f.

167 AZR 1, 17 (S. 28, Aleksandr Patrikevič, Fürst von Starodub), 18 (S. 29, Fürst Ivan Olgimuntovič, namestnik von Kiev), 19 (S. 29f., Fürsten von Zaslaŭe Andrej Mihajlovič und Ūrij Mihajlovič), 20 (S. 30, Fürst Ūrij Dvorgovd; = AUPL 36, 41–43); AUPL 40, S. 41f. (Semen Dmitrievič, Fürst von Druck).

nichtkatholische, mithin der ruthenische Adel darin nicht vor. Angesichts des Parallelismus zu den Fürstenverträgen ist es allerdings sehr wahrscheinlich, daß die getroffenen Bestimmungen sich nicht auf die übrigen Schichten der Gesellschaft erstreckten – der Charakter eines Individualabkommens blieb gewahrt, auch wenn es sich bei der einen Vertragspartei um ein Kollektiv handelte. Nach dieser Interpretation galten auch die Artikel zur gegenseitigen Rücksprache bei der Königswahl nur für die *konversionwilligen* respektive bereits katholisierten Bojaren. Die Chancen der orthodoxen Aristokraten aus den ruthenischen Gebieten, im Todesfall entweder Vitovts oder Jagiełłos Einfluß auf die Wahl des Nachfolgers zu haben, waren äußerst gering. Jegliche allgemeine Anerkennung als relevante politische Akteure des Großreiches unterblieb. Im Umkehrschluß bedeutete dies aber, daß sich an ihrem Verhältnis zum Großfürsten nichts geändert hatte. Ihre katholisierungswilligen Standesgenossen in Litauen hatten 1401 ihren Status zum Gegenstand positiven Staatsrechtes gemacht; zukünftige Regelungen – gleichviel ob zu ihrem Vor- oder Nachteil – würden sie in ihrer Gesamtheit als Stand betreffen. Davon ausgenommen, blieb den ruthenischen Bojaren wiederum ihre alte, auf personalisierten Einzelabsprachen basierende Ordnung erhalten.

Die Durchsetzung reformierter Herrschaftsstrukturen in der Rus' kann anhand der Einsetzung eines großfürstlich-litauischen *namestniks* in Smolensk illustriert werden.¹⁶⁸ Nachdem das Großfürstentum Smolensk 1395 von Vitovt erobert und der letzte Großfürst Gleb Svâtoslavič zum Regionalfürsten von Polonne degradiert worden war, wurde die für einige Jahre von zwei litauischen Statthaltern regiert. Nachdem der Großfürst a. D. Gleb Svâtoslavič in der Schlacht an der Vorskla auf der Seite Litauens gefallen war¹⁶⁹ und Vitovts innenpolitische Macht im Schwinden begriffen schien, probte Glebs Bruder Ūrij Svâtoslavič 1401 den Aufstand. Dieser hatte 1386 dem polnischen König Jagiełło gehuldigt und mit diesem einen Vertrag geschlossen, der ihn im Prinzip zum militärischen Beistand gegenüber Litauen verpflichtete, und ihm jegliches Bündnis mit Andrej von Polack (siehe oben, Seite 27) streng untersagte.¹⁷⁰ Ūrij Svâtoslavič zog gemeinsam mit Oleg Ivanovič von Râzan', der 1393 bei Jagiełło für seinen Schwiegersohn Koribut gebürgt hatte,¹⁷¹ mit seinem Heer nach Smolensk, wo er vor seinem Bruder bis 1392 den Großfürstentitel innegehabt hatte. Nachdem die Smolâner „*miatež y nezhoda*“ überwunden hatten, empfingen sie Ūrij Svâtoslavič als Fürsten. Sie bewiesen ihre neue Loyalität, indem sie den von Vitovt installierten Regionalfürsten Roman Mihajlovič erschlugen, seine *namestniki* ergriffen und alle Bojaren, die sich gegen Ūrij stellten, umbrachten. Nachdem die Nachricht hiervon zum litauischen Großfürsten durchgedrungen und er sich mit König Jagiełło beratschlagt hatte, intervenierte Vitovt im folgenden Herbst. Ūrij Svâtoslavič und Oleg Ivanovič wurden aus Smolensk vertrieben; jener floh 1407 nach Moskau, dieser verstarb kurz nach seiner Flucht im Jahr 1402. Bereits die Absetzung Gleb Svâtoslavičs – immerhin eines Großfürsten – war von hoher Brisanz. Mit dem Coup des herabgesetzten Ūrij, welcher im Nachspiel des Aufstands von Andrej seinen Großfürstentitel verloren hatte, war möglicherweise auf litauischer Seite gerechnet worden. Zumindest bei der Unterwerfung Smolensks

168 Im Folgenden wiedergegeben gemäß der Überlieferung in der Bychowiec-Chronik (PSRL 32, S. 148f.).

169 Siehe oben Seite 30.

170 RIB 2, 4, S. 7f.; MMAH 2/1, 7, S. 7f.

171 MMAH 2/1, 22, S. 19f.

ging Vitovt mit großer Behutsamkeit vor, um bei der Umstellung des Herrschaftssystems nicht mit zu vielen Traditionen gleichzeitig zu brechen. Nachweisbar wird dies zunächst an der Art und Weise der Entfernung Gleb Svâtoslavičs 1395, die nach der Chronik mehr oder weniger einvernehmlich erfolgte und mit einer Entschädigung verbunden war.¹⁷² Zunächst wurde Smolensk auch nicht direkt auf das namestniki-System umgestellt, sondern zusätzlich mit Roman Mihajlovič von Brânsk ein echter Fürst der Rus' dahin berufen. Ūrij Svâtoslavič wiederum konnte selbst vor dem Hintergrund der militärischen Schwäche Vitovts seine Wiedereinsetzung nicht ohne den Widerstand der Smolâner durchsetzen – sein anschließendes Massaker an den Parteigängern Litauens kann als Indiz für den Bedarf an weiterer Abschreckung aufgefaßt werden. Offensichtlich befand sich Smolensk bereits auf dem halben Weg zur Umgestaltung im litauischen Sinne, als diese durch Ūrij einen Rückschlag erfuhr.

Wie oben auf Seite 17 in bezug auf die Expansionsphase des 14. Jahrhunderts erläutert wurde, war die Fortführung von lokalen Traditionen und dem Gewohnheitsrecht eine Kernkomponente litauischer Territorialpolitik. Ein vorschnelles Involviertsein in polnisch-litauische Spezifika hätte leicht als ein Bruch mit diesem Jahrhunderte währenden Prinzip aufgefaßt werden können, der die ohnehin gefährdete innere Stabilität des Großfürstentums hätte weiter beeinträchtigen können.¹⁷³ Vor diesem Hintergrund kann der Ausschluß der ruthenischen Bojaren von der Union von 1401 auch als *bewußte Maßnahme* gewertet werden, um die litauische Machtposition in der Rus' nicht zu untergraben.

Neben Konsolidierungsmaßnahmen wie in dem geschilderten Smolensker Fall bemühte sich Vitovt zudem um die Fortsetzung der Expansion des 14. Jahrhunderts. Nachdem ihm 1399 an der Vorskla der Einfluß auf die Goldene Horde vorläufig weggebrochen war, wandte er sich vermehrt den nordöstlichen Nachbarn zu. Bereits 1389 hatte Vitovt den litauischen Fürsten Lingvenij, der zu den Unterzeichnern der Union von 1385 gehörte, als kormlenie-Fürsten nach Novgorod entsandt.¹⁷⁴ In Pleskau hatte ein Sohn Andrejs von Polack das kormlenie inne, bis er 1400 im Zuge der Erneuerung des Friedensvertrags mit Vasilij Dmitrievič von einem Moskauer abgelöst worden war.¹⁷⁵ Nachdem Vitovt 1402 sein herzliches Verhältnis zum Moskauer Großfürsten bei einem persönlichen Treffen an beziehungsweise in der Ugra¹⁷⁶ erneuert hatte, zog er gegen die Stadtstaaten Novgorod und Pleskau ins Feld. Beide waren zu dieser Zeit Moskau tributpflichtig. Vitovt erachtete Vasilij als einen Abhängigen und leitete daraus den Anspruch ab, von Novgorod und Pleskau in gleichem Maße Abgaben zu erhalten. Auf beide Städte übte er militärischen Druck aus, sodaß sie nach monatelanger Belagerung kapitulierten und Vitovts Forderungen annahmen: Nach den Kapitulationsbedingungen hatten sie auch zukünftig Litauer als ihre Fürsten anzunehmen und einen jährlichen Tribut zu leisten,¹⁷⁷ der für Novgorod doppelt so hoch angesetzt wurde wie für Pleskau. In der

172 PSRL 32, S. 148.

173 Zumal die Urkunde an präzisen Bestimmungen arm ist (so auch BACKUS: *Motives*, S. 36): Es könnte durchaus die politisch klügere Strategie gewesen sein, mit der Positionierung im Verhältnis zum König abzuwarten, bis man sich auf konkretere Bedingungen einigen konnte.

174 AUPL 27f., S. 24f.; PSRL 3, S. 95 (zweite Novgoroder Chronik).

175 Nach der zweiten und dritten Pskover Chronik, PL 2, S. 30f., 109; vgl. MASLENNIKOVA: *Prisoedienie Pskova*, S. 51f.

176 Die litauische Bychowiec-Chronik gibt wieder, daß sich die Großfürsten in der Mitte des Flusses, ihrer Reichsgrenze begegnet seien; PSRL 32, S. 149.

wirtschaftlich bedeutenderen Handelsmetropole Novgorod installierte Vitovt eines der loyalen Mitglieder der litauischen Dynastie, den Fürsten von Pinsk, womit er die lokale *starina* fortsetzte.¹⁷⁸ Der Pleskauer Fürstensitz hingegen, ein fiskalisch weniger einträglicher Posten, ging an einen Vertreter der niederen litauischen Fürstenschicht, Semen Ivanovič Gol'sanskij. Doch da die erpreßten Tribute an den Großfürsten abgeführt werden sollten, hatten beide letztlich keine größere Macht als ein durchschnittlicher *namestnik*. Bei der Ausdehnung der litauischen Einflußsphäre nach Nordosten handelte Vitovt folglich im Einklang mit seinen innenpolitischen Maßgaben.

Nach der Union von Wilna und Radom wurde das Verhältnis zwischen dem polnischen König und dem litauischen Großfürsten in den Jahren 1403–1406 in drei weiteren Verträgen präzisiert.¹⁷⁹ Im ersten aus dieser Serie schwor Vitovt, seine außenpolitischen Kontakte zu den Deutschen Orden in Preußen und Livland nicht wieder aufzunehmen und mit den Verbündeten von einst nicht einmal einen Waffenstillstand mehr abzuschließen. Im September 1404 bestätigte der Großfürst „omnia promissa nostra [...] omnes nostras litteras“, die er gegenüber König und Königreich geleistet hatte. Gleichzeitig erklärte er jegliche Bündnisse und Vereinbarungen, die er mit Feinden oder zum Schaden des Königs geschlossen hatte, für nichtig. Diese allgemeine Formulierung war wohl ebenfalls der Vorgeschichte von Vitovts Beziehungen zum Deutschen Orden geschuldet. Seine weitgehende Autonomie in der Außenpolitik nach Osten wurde dadurch nicht in Frage gestellt, da die Beziehungen zu Moskau, der Horde oder anderen osteuropäischen Regionalmächten keine direkte Einmischung in polnische Belange darstellte. Im Gegenteil, durch die *de facto* geltende Aufteilung der außenpolitischen Zuständigkeit in eine östliche, litauische und einen westliche, polnische Sphäre entlasteten sich Großfürst und König gegenseitig in militärischer Hinsicht. Die Beziehungen zum Orden, der mit Vitovt für lange Zeit über ein Mittel zur Destabilisierung Polens verfügt hatte, bildeten insofern eine Ausnahme, als hier die strategischen Interessen beider Herrscher divergierten. Indem Vitovt und Jagiełło sich auf eine offizielle – nämlich die polnische – Position einigten, signalisierten sie dem ehemaligen Alliierten des Großfürsten den politischen Windwechsel. Geschlossenheit ist ebenfalls der Tenor des folgenden, auf das Jahr 1406 datierten Dokuments.¹⁸⁰ Es handelte sich um die Bestätigung einer nicht überlieferten Zusage Vitovts, daß nach seinem Tod sowohl die ererbten als auch die hinzugewonnenen Territorien der Krone zufallen sollten; das unlängst eroberte Smolensk wurde ausdrücklich genannt.¹⁸¹ Nach der Einigung auf ein gemeinsames außenpolitisches Auftreten wurde hiermit ein weiteres Element der obersten Leitung des Unionsstaates konkretisiert: die Integrität des Staatsterritoriums Litauens. Vitovts Einverständnis zeigte, daß die Expansion nicht als Ausbau seiner persönlichen Macht zum Nachteil seines Cousins und Souveräns aufgefaßt werden darf. Militärische Erfolge waren die Litauens, nicht die seines Großfürsten.

177 PSRL 32, S. 150. Die Zahlungen werden in der Bychowiec-Chronik als „wychody“ bezeichnet, wobei es sich eigentlich um den *terminus technicus* für den Tatarentribut handelte, zu dessen Erhebung der *ârlyk* des Chans berechtigte (SDÅ 2, S. 259).

178 Es handelte sich um einen Enkel des Gediminiden Narimunt, dessen Namen die Quellen teils mit Jurij, teils mit Vasilij angeben (TEŃCOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 37).

179 AUPL 45–48, S. 47–50.

180 AUPL 48, S. 50.

181 Zur Frage, ob dieses Ereignis vor nach die Einnahme Smolensks zu datieren ist, siehe GRUŠEVŠ'KLJ: *Īstorĳa* 4, S. 148; vgl. zudem oben Seite 33.

Die Konsolidierung im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts begann sich für das unierte litauisch-polnische Gesamtreich auszuzahlen. Dank der Koordination militärischer Aktionen konnten König und Großfürst gegen ihren gemeinsamen außenpolitischen Widersacher, den Deutschen Orden, eine ungekannte Schlagkraft aufbieten. So partizipierte Vitovt 1410 mit seinen Truppen an der Schlacht von Grunwald.¹⁸² An der Zusammensetzung des litauischen Kontingents läßt sich der Erfolg seiner Regionalpolitik ablesen: Es wurde von „milites Lithuani, Rutheni, Samagite et Tartari“ gebildet. Die verbliebenen, Vitovt unmittelbar unterstehenden Fürsten Sigizmund Koribotovič, Lingvenij und ein gewisser „Georgius“ nahmen jeweils mit einem eigenen Heer teil, womit sie ihrer Verpflichtung zur militärischen Unterstützung nachkamen. Der Großteil von Vitovts Aufgebot bestand aus den Truppen, die die jeweiligen Regionen stellten. Nach DŁUGOSZ rekrutierten sie sich unter anderem aus Smolensk, Polack, Vicebsk, Kiev, Pinsk, Navagrudak und Starodub – vormaligen Regionalfürstentümern der Rus', die unter Vitovt einen namestnik erhielten. Vermittels der kaum autonomen, abhängigen Provinzialadministratoren konnte der Großfürst rekrutieren, ohne auf die Idiosynkrasien seiner Familienmitglieder Rücksicht nehmen zu müssen. Durch die seit 1385 implementierten Reformen der Staatsstruktur hatte sich Vitovt einen sichtbaren Vorteil verschafft.

3.2 UNION UND STAATSEINHEIT 1413–1430 – „PRO BONO STATU ET COMMODO“

Indem er bevorzugt mit den Bojaren zusammenarbeitete, konnte Vitovt die traditionelle Fürstenherrschaft im gesamten litauischen Staatsgebiet durch das Statthaltertum ersetzen. Doch die damit einhergehende Stabilisierung hatte eine formale Konsequenz: An die Stelle der persönlichen Vereinbarungen mit den Mitgliedern der Gediminidendynastie, ob urkundlich fixiert oder nicht, traten Abkommen mit dem Bojarenstand in toto. Dadurch waren Sonderregelungen für einzelne Regionen schwieriger durchzusetzen. Lokale Ausnahmen hatten während der Expansionsphase des 14. Jahrhunderts eine beträchtliche Rolle gespielt, da die permanente litauische Vormachtstellung auf der Beibehaltung der *starina* der Unterworfenen gegründet war. Die Regionalfürsten fungierten in diesem Kontext wie eine Pufferschicht, unterhalb welcher die Staatsorganisation uneinheitlich gestaltet sein konnte – solange die Abgaben und militärische Unterstützung von seiten der Fürsten gesichert waren, konnte dem Großfürsten die Art und Weise ihrer Machtausübung gleich sein. Indem er nun mit den Bojaren direkt verhandelte, verlieh Vitovt den Beschlüssen offiziellen, allgemeingültigen Charakter. Wenn dies auch nicht das sofortige Ende aller lokalen Eigenheiten bedeutete, so mußten fortan alle verabschiedeten Regelungen für die Bojarschaft insgesamt gelten. Das geschlossene Auftreten der litauischen Bojaren als Stand führte nach dem polnischen Vorbild zu rechtlicher Zentralisierung; die Unionsverträge, insofern an ihnen ein Kollektiv von Aristokraten mitwirkte, erhielten den Status landesweit gültiger *Gesetze*.¹⁸³ Andererseits wurden weitere, umfangreichere Verträge erforderlich, in welchen der Fortschritt in der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Großfürst und Bojaren festgehalten werden mußte. Auf die Unberechenbarkeit der Familienbande folgte für Vi-

¹⁸² DŁUGOSZ 4, S. 92f.

¹⁸³ Das erste litauische Gesetzbuch, das auch als solches bezeichnet wurde, war der strafrechtliche *Sudebnik* Kazimierzs IV., der erst 1468 zusammengestellt wurde (AZR I 67, S. 80–83).

tovt die Abhängigkeit von den niederen Strata der politischen Elite, deren Gefolgschaft sich der Großfürst durch Zugeständnisse sichern mußte.¹⁸⁴ Zudem war die neue Ordnung nicht mehr mit der slavischen *starina* in den jeweiligen Territorien kompatibel, weshalb die neuen Verhältnisse, obwohl sie sukzessive über eine Zeitspanne von einem halben Jahrhundert geschaffen wurden, noch ihrer endgültigen Durchsetzung harrten.

Die erste Unionsakte, in welcher ein litauischer Großfürst seinen Bojaren konkrete Privilegien bestätigte, stellte Vitovt gemeinsam mit Jagiełło 1413 in Horodło aus.¹⁸⁵ Das eigentliche Privileg wurde von zwei präliminarischen Urkunden, die auf denselben Tag datiert sind, begleitet. Die erste hiervon betraf die Aufnahme der „litauischen Bojaren“ in die polnische Szlachta; bei der anderen, von denselben Bojaren ausgestellten, handelte es sich um einen Treueeid gegenüber der polnischen Szlachta, dem König, der Krone und dem Großfürsten.¹⁸⁶ In der Urkunde, mit welcher die polnischen Szlachcien die litauischen Standesgenossen in ihre Reihen aufnahmen, wurde die bereits vollzogene Metamorphose der „nobiles bojari“ zur genuinen „praelati, barones et nobiles terrarum Lithuaniae“ offiziell quittiert.¹⁸⁷ Sie umfaßt einen Katalog der Adelsfamilien, für welche diese Regelung gelten sollte, unter ihnen die Voevoden von Traken und Wilna – soweit es ihre Namen herzuleiten erlauben, handelte es sich ausschließlich um Litauer. Das zweite Dokument, der Bojareneid, ist nach dem Vorbild früherer Fürstenverträge sowohl auf lateinisch als auch auf ruthenisch ausgeführt. Die Unterzeichneten gaben Kund, sich die zuvor nach ihrer Tradition ungebräuchlichen („quibus uti insolitum fuit nobis“) Wappen zuzulegen; außerdem, konstatierten sie, haben sie dieselben Freiheiten, Privilegien, Immunitäten und Abgabebefreiungen erhalten, derer sich ihre polnischen Kollegen seit längerer Zeit erfreuten. Ihr eigenes Versprechen bestand aus einer Reihe von Zusagen: Wie die Regionalfürsten, die an den früheren Unionen teilnahmen, wollten sie weder die polnische Szlachta noch König oder Großfürst jemals verlassen, und erklärten Bereitschaft zur Unterstützung gegen gemeinsame Feinde. Der Spielraum für eigenmächtiges Handeln wurde eingeschränkt: Von Initiation oder Beteiligung an jeglichen Konflikten ohne Einverständnis und Wissen der polnischen Szlachta würden sie zukünftig absehen. Zudem bestätigten sie die wechselseitige Konsultation im Falle des Todes des Königs oder des Großfürsten, wie sie 1401 eingeführt worden war.

Im eigentlichen *Unionsvertrag* zwischen dem nun auch offiziell als „magnus dux“ titulierten Vitovt und dem „Lyttwaniae princeps supremus“ Jagiełło wurden die angeführten Privilegien zusammengefaßt. Darüber hinaus wurde das eigentliche Anliegen der Souveräne konkretisiert, die Administration des Großfürstentums zu reformieren. Der erste Artikel bestätigte die Union beider Staaten unter Verweis auf ihre außenpolitischen Relevanz: ausdrücklich wurden die Ordensritter als der Hauptfeind genannt, gegen welchen sich die Allianz richtete. Artikel 2 verfügte die Errichtung von Kathedralen, mithin der zugehörigen Diözesen, und versah diese sowie die bereits errichteten mit den in Polen geltenden Privilegien des Klerus. Im dritten Artikel wurden die Privilegien, die im separaten Vertrag mit den litauischen Bojaren vereinbart worden waren,

184 Ähnlich argumentiert LÛBAVSKIJ: *Očerok*, S. 62.

185 AUPL 51, S. 60–72.

186 AUPL 49 (S. 50–54), 50 (S. 55–60).

187 Aus dem Sprachgebrauch der bilingualen Unionsurkunde ergeben sich folgende terminologische Äquivalenzen: lat. „barones“ ≈ ruth. „panowie“, „nobiles“ ≈ „szlachta“, „proceres“ ≈ „przelozeni“, „boyares“ ≈ „bojarzy“ (AUPL 51, S. 63).

festgeschrieben und auf Mitglieder der römischen Kirche beschränkt. Die Paragraphen 4–6 verliehen den Bojaren dieselben Rechte bezüglich des ererbten Grundbesitzes, über die ihre polnischen Standesgenossen verfügten. Außerdem wurde ihnen untersagt, ihre Töchter und Schwestern mit Nichtkatholiken zu verheiraten. Abschnitt 7 verpflichtete die Bojaren, sofern sie nicht durch individuelle Privilegien davon befreit waren, zur Errichtung militärischer Infrastruktur (Straßen und Wege). Der achte Abschnitt enthielt die Verpflichtung zur Ableistung von Treueeiden, der neunte das Verbot, für Feinde Polens Partei zu ergreifen. Der zehnte Paragraph befaßte sich mit den eigentlichen Reformen; nach polnischem Vorbild sollten in Wilna und Traken die Ämter des Voevoden und Kastellanen geschaffen werden, sowie an anderen Orten, „wo sie nützlich scheinen werden“. Nichtmitglieder der römischen Kirche wurden von der Besetzung dieser Ämter explizit ausgenommen. Der elfte Artikel wiederholte die bekannte Aufforderung an die Bojaren, sich keinem anderen Souverän als dem polnischen König und dem litauischen Großfürsten zu unterstellen; Artikel 12 rekapitulierte die bereits getroffenen Regelungen zur Nachfolge auf beiden Thronen. Der dreizehnte Paragraph schloß Nichtkatholiken von allen ausgestellten Adelsprivilegien aus. Artikel 14 bestätigte alle früheren Unionsakten seit der Krönung Jagiełło. Artikel 15 verfügte mit Nachdruck, daß die Nobilität Polens und Litauens an verschiedenen Orten bei Bedarf zu gemeinsamen „conventiones et paramenta“ [sic!] zusammenkommen sollte, „zum Vorteil und Nutzen“ beider Monarchien. Abschließend wurden im sechzehnten Artikel die betreffenden litauischen Adligen gelistet, denen dieses Privileg ausgestellt wurde, sowie die bei seiner Ausstellung gegenwärtigen Polen.

Besonders auffällig an der 1413er-Unionsakte ist die rekurrende Beschränkung der Menge der Begünstigten auf Katholiken. Mit einiger Berechtigung läßt sich darin eine Konzession von seiten des Königs und des Großfürsten an die polnische Szlachta sehen. Außerdem erhöhten diese Exklusionsklauseln definitiv den Konversionsdruck unter der nichtkatholischen, insbesondere der orthodoxen Bevölkerung, wie es die Union von 1385 vorsah. Paragraph § 13, der die Benachteiligten in „schismatici vel alii infideles“ differenziert, kann als stärkstes Indiz für diese Lesart gelten: Da ausdrücklich angegeben wird, daß die Orthodoxen zugleich mit allen übrigen Ungläubigen von Staatsämtern ausgenommen werden sollen, fiel es schwer, den fraglichen Textbestandteilen etwas anderes als eine Bevorteilung von Katholiken zu entnehmen. Doch wäre es ein grober Fehlschluß, diese Restriktionen zu einer polnisch diktierten Repressionsmaßnahme gegen den Großteil der Bewohner des Großfürstentums zu verzerren. Ein allgemeiner Einwand gegen die pauschale Verurteilung dieser Klausel läßt sich aus den Rechtstraditionen der Nachbarstaaten Litauens herleiten. Denn in Novgorod war es den Dienstfürsten seit jeher vertraglich untersagt, die Herrschaft in der Novgorodskâ zemlâ durch ihr eigenes Personal auszuüben. Stattdessen mußten sie einwilligen, in der Administration ausschließlich Bewohner der Stadtrepublik einzusetzen und die örtlichen Amtsträger am politischen Gestaltungsprozeß zu beteiligen.¹⁸⁸ In Polen hatte, wie oben auf [Seite 20](#) bereits zur Sprache kam, die Szlachta bereits im 14. Jahrhundert mit

188 Eine entsprechende Bedingung ist seit dem ältesten überlieferten Vertrag mit *Âroslav Âroslavič* von Tver' aus dem Jahr 1264 fester Bestandteil der Novgoroder Fürstenverträge gewesen. In ihrer frühesten Form lautete sie: „A bes posadnika ti, knâže, volostii ne rozdavati, ni gramot“ daâti. A volostii ti, knâže, novgorod'skyh“ svoimi muži ne deržati, n' deržati muži novgorod'skymi“ (GVNP I, S. 9).

dem Privileg von Kaschau durchsetzen können, daß der hohe Staatsdienst nur gebürtigen Polen zugänglich war. Die Beschränkung auf Katholiken, wie sie mit der Akte von Horodło in Litauen eingeführt worden war, kann also nicht pauschal als sanktionierte Diskriminierung aufgefaßt werden, sondern entsprach weitestgehend den internationalen staatsrechtlichen Gepflogenheiten dieser Zeit. Ungewöhnlich ist vor diesem Hintergrund nicht die Restriktion selbst, sondern nur die Einschränkung auf Katholiken, d. i. Litauer. Aus dieser wäre eine konkrete Benachteiligung erwachsen, wenn das polnische System, das für die staatsrechtlichen Neuerungen das Muster abgab, sofort im gesamten Großfürstentum hätte eingeführt werden sollen. Dann nämlich hätte die Exklusionsklausel in den ruthenischen Gebieten zwingend die Absetzung der Mehrheit der lokalen Amtsinhaber und ihre Ersetzung durch Katholiken zur Folge gehabt. Die *Institutionen neuen Typs* waren die Vorbedingung für den Ausschluß von Nichtkatholiken.¹⁸⁹

Doch bei genauerer Durchsicht der Unionsakte fällt hinsichtlich der vorgesehenen Administrationsreformen auf, daß diese in bezug auf Regionen außerhalb Kernlitauens auf jegliche konkreten Bestimmungen verzichten. Nur für die Metropolen Traken und Wilna war die Einsetzung von Voevoden und Kastellanen vorgesehen. Darüber hinaus garantierte § 10 den Herrschern nur die bloße *Option* zur Reform anderer Territorien, ohne auch nur anzudeuten, welche Gebiete in welcher Reihenfolge darunter fallen oder welche Dichte die zu errichtenden Voevodschaften haben sollten, und ob die bisherige Territorialgliederung nach der Reform fortbestehen würde. Vielmehr kopelten die Staatsoberhäupter diese Option an die Bedingung „ubi nobis videbitur expedire“. Die offenkundige Schwäche dieser Formulierung ist das deutlichste Indiz des gesamten Vertragstextes, welches gegen die Hypothese eines Diktats der polnischen Seite spricht. Denn ex negativo sicherten sich die Litauer auf diese Weise auch den Vorbehalt, von Administrationsreformen dann abzusehen, „wenn es eben gerade nicht zu nützen scheint“. Auch 1413, trotz gründlich veränderter Machtverteilung, bleiben die Aussagen zur administrativen Weiterentwicklung des Landes folglich sehr vage. Die Vermutung liegt nahe, daß sich die Ablösung des alten Systems in Litauen, wo es ohnehin seit jeher ein ruthenisches Importerzeugnis gewesen war, einfacher gestaltete als in denjenigen Gegenden, wo es die Kontinuante einer mehr als vierhundertjährigen Rechtstradition darstellte. Da sich die Reaktion der dort ansässigen Eliten auf einschneidende Transformationen schwer abschätzen ließ, beließen es die Staatsoberhäupter in dieser Frage bei einer Enthaltung. Diese, wenngleich in der Urkunde nur zwischen den Zeilen präsent, war vorerst synonym mit der Bestätigung der *starina*.

Um das Fundament ihrer Macht nicht zu untergraben, ließen die Litauer 1413 erneut Pragmatismus walten. Der alte Handel mit den Potentaten der Rus', die die Litauer im Tausch gegen die Beibehaltung ihres Normensystems über sich zu akzeptieren bereit waren, wurde nicht in Frage gestellt. In einer Hinsicht jedoch wurde er umgrenzt: Die von den Reformen ausgenommenen Orthodoxen sollten auch nicht von den neu geschaffenen Ämtern profitieren können – zugleich mit dem Fortbestand ihrer traditionellen Rechte wurden sie also auf diese und nur diese restringiert. Da die Einschränkung nicht ausdrücklich auch in die umgekehrte Richtung festgelegt wurde, han-

189 Auch KROM wendet sich dagegen, die Ausschlußklausel als religiöse Diskriminierung aufzufassen. Vielmehr handele es sich dabei um ein Instrument *regionaler* Benachteiligung, mit dessen Hilfe den dominierenden Bojarenclans von Traken und Wilna auf Dauer die Vorherrschaft im Großfürstentum gesichert werden sollte; KROM: *Mež Rus'ú i Litvoj*, S. 115.

delte es sich zweifelsohne um eine objektive Benachteiligung. Doch muß man die Erhaltung der Rechtstradition als Vorteil für die ruthenischen Territorien werten, der es Jagiello und Vitovt schließlich erlaubte, dem Dokument einen der polnischen Seite genehmen, katholisierenden Duktus zu verleihen:¹⁹⁰ Um der doppelten Zweckbestimmung der Union von Horodlo – sowohl „pro Christianae religionis incremento“ als auch „[pro] bono statu et commodo terrarum nostrarum Lyttwaniae“ – gerecht zu werden, fand man einen Kompromiß, dessen oberste Tugend in seiner Unbestimmtheit lag.¹⁹¹

3.3 GROSSFÜRST SVIDRIGAJLO – FOLGEN DER BOJARISIERUNG

Weiter oben auf Seite 36 war bereits angesprochen worden, daß die von Vitovt aufgebaute und noch immer im Aufbau begriffene neue Ordnung mit den althergebrachten ruthenischen Traditionen brach. Die strukturell bedeutsamste Differenz ergab sich aus der bevorzugten Stellung des Bojarentums, das unter litauischer Vorherrschaft seine untergeordnete Rolle hatte verlassen können. DVORNIČENKO setzt in der Zeit vom letzten Jahrzehnt des 14. bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Zäsur an. Dieser Interpretation zufolge sei es den Bojaren in dieser Zeit dank großfürstlicher Förderung gelungen, alte Beschränkungen hinter sich zu lassen. Anfangs waren sie sowohl auf dem Land als auch in den Städten ansässig und erfüllten quasi-offizielle Funktionen in ihren Gemeinden, wobei sie dem jeweiligen Regionalfürsten untergeordnet waren. Mit der Inkorporation in das Großfürstentum Litauen erlebten nun die *Städte* einen gewaltigen Bedeutungszuwachs, weil sich in ihnen die herrschaftliche Verwaltung konzentrierte. Infolgedessen standen die Landbojaren vor dem Dilemma, entweder in die Metropolen umzuziehen oder ihre Bedeutung einzubüßen. Gleichzeitig behielten sie die Eigenschaft, zu den Gediminidenfürsten oder deren namestniki in einem Dienstverhältnis zu stehen. Mit den großfürstlichen Vertretern übten sie gemeinsam die Gerichtsbarkeit aus, leisteten wie zuvor Militärdienst und fanden Verwendung als Diplomaten.¹⁹²

Gleichzeitig begannen die städtischen Bojaren, ihren Grundbesitz in ungekanntem Maße auszubauen; Eigentum an Boden implizierte zu dieser Zeit die Verpflichtung einerseits zu dessen Bewirtschaftung, andererseits zum Einsammeln und Weiterleiten von Abgaben („dohody“). Diese Funktion als Geldeintreiber der Fürsten, die mit einer nicht geringen Aufwandsentschädigung („peresud“) verbunden war, hatte ihre rechtlichen Wurzeln in der *starina* der Rus' seit vorlitauischen Zeiten,¹⁹³ erhielt aber im Zuge der Vitovtschen Umgestaltung eine neue Dimension. Sofern sie in Gegenden ansässig waren, wo sich die Regionalfürsten noch für längere Zeit behaupten konnten (Sluck, Pinsk), mußten die Bojaren ihre Abgaben an diese abführen; die Fürsten wiederum –

190 LŪBAVSKIJ merkt an, daß Missionseifer hinsichtlich der litauischen Bojaren, die bereits geschlossen zum Katholizismus konvertiert waren, im Jahr 1413 gegenstandslos gewesen war. Zudem erstreckten sich etliche der de jure nur an Katholiken verliehenen Privilegien bereits de facto auch auf Teile des orthodoxen Bojarenaristokratie; LŪBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 49f.

191 GRUŠEV'SKIJ'S Urteil geht in dieselbe Richtung; auch er sieht in der 1413er Urkunde vorrangig einen Kompromiß. Allerdings betont er, daß mit der Vereinbarung, nach dem Dahinscheiden des Großfürsten dieses Amt neu zu vergeben, de facto die Eigenständigkeit des litauischen Großfürstentums als politische Entität festgeschrieben worden sei; GRUŠEV'SKIJ: *Istoriâ* 4, S. 151.

192 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 120; A. Ū. DVORNIČENKO: *Boāre zapadnorusskikh zemel' v XIII–XV vv.* Vestnik Leningradskogo universiteta. Seria 2: Istoriâ, âzykoznanie, literaturovedenie, Nr. 2 (1986), S. 26–31, S. 26–28.

193 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 98f.

nachdem sie den ihnen zustehenden Anteil genommen hatten – leiteten ihre Einnahmen an den Großfürsten weiter. Mit Wegfall der Institution des Regionalfürstentums gingen die *dohody* von den Bojaren oder den *namestniki* direkt an die Kasse des Großfürsten, wodurch sich der jeweilige Anteil beider Seiten vergrößerte. Die dabei für die Bojaren selbst abfallenden, überschüssigen Mittel investierten sie wiederum in weitere Ländereien.¹⁹⁴ Auf diesem Wege der großfürstlichen Verwaltung von hohem Nutzen, avancierten zahlreiche Bojaren im Laufe der Zeit zu Großgrundbesitzern, und konnten unter sich große Teile der ökonomischen Substanz der ruthenischen Territorien konzentrieren. Auf ihren Latifundien ließen die Bojaren Abhängige („*tâglye lûdi*“, „*prigonye*“) arbeiten und von Dienern beaufsichtigen, während sie ihre Residenzen in den Städten zu haben pflegten.¹⁹⁵ In gewisser Weise füllten sie dadurch die Lücke, die mit der Absetzung der Regionalfürsten entstanden war, von unten her aus. Der darin implizierte Bruch mit der *starina* wird an den Ansprüchen ersichtlich, die die neu erstarkte Bojarenschicht geltend machte. Sich der polnischen *Szlachta* angleichend, bestanden sie auf denselben Privilegien und später auf derselben Titulatur: nach dem Vorbild der Magnaten des Königreichs begannen sie, sich als „*panove*“ zu bezeichnen, während der alte Terminus „*boâre*“ für zweitrangige Grundbesitzer verwandt wurde.¹⁹⁶

Die mit der „Bojarisierung“ einhergehenden strukturellen Umwälzungen: die Redistribution von Posten in der Administration, der Übergang der Stadtgerichtsbarkeit und der Abgabeneintreibung vom Fürsten auf Statthalter und Bojaren, die Konzentration von Grundbesitz in den Händen von Magnaten – die Etablierung all dieser Reformen war keine Selbstverständlichkeit, wie insbesondere die Geschehnisse nach Vitovts Tod 1430 eindringlich vor Augen führten. Initiator der sich anschließenden, zum Bürgerkrieg ausgearteten Ereignisse war Svidrigajlo Ol'gerdovič, ein Bruder des polnischen Königs. Dieser hatte sich bereits in einer Reihe von früheren „Abenteuern“ (GRUŠEVŠ'KIJ) durch seine ambivalente Haltung gegenüber der Wilnaer Zentralverwaltung sowie durch seine offene Aspiration auf die Position des Großfürsten einen fragwürdigen Ruf verschafft. Bereits um die Jahrhundertwende war Svidrigajlo an Aktionen zum Nachteil des Großfürsten führend beteiligt. So eroberte er 1392 die Stadt Vitebsk und erschlug den dortigen, von Jagiello installierten Statthalter, woraufhin er von Vitovt vertrieben wurde.¹⁹⁷ Nachdem er 1400 in Podolien eingesetzt wurde, meldete sich Svidrigajlo erneut als dynastischer Konkurrent Vitovts. Unter dem Jahr 1401 vermerkte die litauisch-schemaitische Chronik: *Svidrigajlo plündert Litauen*.¹⁹⁸ Als Regionalfürst und mit Unterstützung des Deutschen Ordens zog er in der Absicht, den Großfürstentitel an sich zu reißen, gegen Vitovt. Die Attacke war erfolglos; dem unterlegenen Svidrigajlo blieb nur die Flucht zu seinen preußischen Alliierten. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil wurde er ca. 1403 in den äußersten Osten des Großfürstentums versetzt und zum Fürsten der Severšina ernannt.¹⁹⁹ Um 1408 stellte sich Svidrigajlo in den Dienst des Moskauer Großfürsten Vasilij Dmitrievič, von welchem er mit höchsten Würden emp-

194 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 90f. Die ständische Hierarchie Litauens in der Form, wie sie sich mit Fortschreiten dieses Prozesses im 15. Jahrhundert entwickelte, findet sich bei JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 37f., zusammengefaßt.

195 DVORNIČENKO: *Boâre*, S. 28f.

196 DVORNIČENKO: *Boâre*, S. 29f.

197 PSRL 32, S. 147 (Bychowiec-Chronik).

198 „Švidrigajlo Litvu plündruet“; PSRL 32, S. 70.

199 GRUŠEVŠ'KIJ: *Istoriâ* 4, S. 178.

fangen und mit einer Reihe von kormlenie-Fürstentümern ausgestattet wurde. In seinem Gefolge begleiteten ihn diverse Fürsten aus der Gegend von Brânsk, sowie „boâre černigovskie, i d'brânskie [sic!], i starodubskie, i lûbutskie“ – Vertreter der *Stadtbevölkerung*.²⁰⁰ Dem dahinterliegenden Plan zufolge hätte sein severisches Fürstentum als territoriales Geschenk an das Moskauer Reich angeschlossen werden sollen. Die litauische Staatsführung konnte die Sezession allerdings abwenden und konfiszierte sämtliche Besitztümer der Überläufer. Erst 1420 sollte Svidrigajlo begnadigt werden und nach Litauen zurückkehren, wo er von Vitovt erneut mit der Severšina bedacht wurde.²⁰¹ Dort, als Fürst von Černìgìv, ging er den Geschäften eines ruthenischen oblastnyj knâz' nach, doch war sein Wirkungsfeld nicht auf diese Region beschränkt. Dies zeigt eine erhaltene Urkunde aus dem Jahr 1424, mittels welcher er drei in den Karpaten gelegene Dörfer als erblichen Grundbesitz an einen „treuen Diener“ vergab.²⁰²

1430 wurde Svidrigajlo von Litauens pany sowohl litauischer als auch ruthenischer Provenienz zum Großfürsten nominiert. Jagiełło, von der Geschlossenheit der Bojaren unter Druck gesetzt, segnete die litauische Initiative vorerst ab, sodaß sein Bruder Svidrigajlo „völlig legal“ (GRUŠEVŠ' KIJ) in den Besitz des seit langem angestrebten Großfürstensitzes kam.²⁰³ Gleich zu Beginn seiner Herrschaftszeit wurde der Großfürst von der polnischen Seite mit der Forderung nach territorialen Konzessionen konfrontiert: „někorye panove koronnye potužnye“²⁰⁴ verlangten, daß Podolien an Polen anzugliedern sei, und annektierten diesen Teil des Großfürstentums. Die Überschreibung Podoliens an die Krone war zuvor mehrfach zugesagt und schließlich im März 1430 von Jagiełło im Privileg von Jedlno erneut bestätigt worden.²⁰⁵ Die genannten *panove* (Magnaten) wollten die Bestimmungen dieser Akte mit militärischen Mitteln bewirken und den König vor vollendete Tatsachen stellen. Dabei konnten sie sich auch auf die Kooperation von Teilen des podolischen Adels stützen. Svidrigajlo und mit ihm die Gesamtheit der Aristokratie des Großfürstentums nahmen dies nicht hin, sodaß es bereits im ersten Amtsjahr zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Polen und Litauen

200 PSRL 27, S. 265; vgl. HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 135; GRUŠEVŠ' KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 179; LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 64.

201 GRUŠEVŠ' KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 178.

202 AÛZR I, 15 (S. 8f.).

203 So GRUŠEVŠ' KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 184, 188. Dagegen hält JASIEŃICA die Inthronisierung Svidrigajlos für einen eigenmächtigen Akt Jagiełłos, der ein Verstoß gegen die Bedingungen von 1413 darstelle JASIEŃICA: *Polska*, S. 137. Eine ähnliche, weniger ausführliche Argumentation findet sich bei OCHMAŃSKI: *Historia*, S. 85. Nach LÛBAVSKIJ hatte die ruthenische Bevölkerung Litauens mit Svidrigajlo einen eigenen „Kandidaten“ für den Posten des Großfürsten nominiert; LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 63. Allerdings waren die ruthenischen Bojaren in Svidrigajlos innerem Kreis – wodurch auch LÛBAVSKIJ in einen argumentativen Engpaß gerät – bis 1432 unterrepräsentiert. Erst mit dem Anschlag von Ašmâny (vgl. weiter unten auf Seite 45) sollte es zu einer territorialen Frontbildung kommen, die zeitweise mit den ethnographischen Grenzen im Großfürstentum deckungsgleich war. Zu einem ähnlichen Schluß kommt JABLONOWSKI nach Abwägung der Urteile früherer Historiker; JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 136–138.

204 PSRL 32, S. 81 (litauisch-schemaitische Chronik).

205 MMAH 12, 177 (S. 232); vgl. JANUSZ KURTYKA: *Podole pomiędzy Polską i Litwą w XIV i I. połowie XV wieku*. In: Kamieniec Podolski. Studia z dziejów miasta i regionu, Bd. I. FELIKS KIRYK (Hrsg.), Kraków 2000, S. 9–59, S. 38f.; JANUSZ KURTYKA: *Podolia. The 'Rotating Borderland' at the Crossroads of Civilizations in the Middle Ages and in the Modern Period*. THOMAS WÛNSCH / ANDRZEJ JANECZEK (Hrsg.). In: *Integration and Segregation in Red Ruthenia, 1350–1600*. Warsaw 2004, S. 118–188, S. 155.

kam.²⁰⁶ Außerdem konnte er im Winter 1430–1431 seinen Bruder Jagiełło gefangen nehmen, wofür er sich eine Rüge des Papstes Martin V. einhandelte; doch auch unter Druck gesetzt lehnte der König Zugeständnisse ab.²⁰⁷ Auf dem polnischen Sejm, der im Jahr 1431 in Sandomierz zusammentrat, wurde erneut die Herausgabe der podolischen Burgen und Volhyniens gefordert.²⁰⁸ Da aber Svidrigajlo auf dem Rückzug der polnischen Truppen bestand und erst nach der Restitution Podoliens zu Verhandlungen bereit war, verhärteten sich die Fronten.²⁰⁹ Der Großfürst suchte sich Unterstützung bei seinen Nachbarn, der Goldenen Horde und dem Fürstentum Moldau.²¹⁰ Seit Beginn der Auseinandersetzungen verhandelte Svidrigajlo zudem mit seinen vormaligen Bündnispartnern aus Preußen und Livland, die allerdings auch von polnischer Seite stark umworben wurden.²¹¹ Jagiełło versuchte seinerseits, der sich anbahnenden Allianz zwischen dem Deutschen Orden und Litauen mit diplomatischen Methoden entgegenzuwirken. In dieser Absicht spielte er dem Ordensmeister abgefangene Korrespondenz des Großfürsten zu, die kompromittierendes Material enthielt.²¹² Aus den Aufzeichnungen des livländischen Ordensmeisters geht hervor, von welchen Überlegungen dessen Entscheidung für die Intervention im polnisch-litauischen Konflikt abhing: Der Ordensmeister befürwortete zwar Zurückhaltung in dieser Angelegenheit, äußerte aber zugleich seine strategische Präferenz für die litauische Konfliktpartei, mit der es bereits eine erfolgreiche Vorgeschichte der Kooperation gegeben habe.²¹³ Svidrigajlos Verhandlungen mit dem livländischen Orden waren letztlich von Erfolg gekrönt: im Sommer 1431 konnte er mit den Gesandten des Ordens eine „perpetua pax“ abschließen, der zufolge der Meister und Orden ihm Unterstützung gegen jedweden Feind zusagten.²¹⁴ Kurz darauf erklärte der König Svidrigajlo den Krieg unter der Anschuldigung, daß letzterer „das podolische Land und das Großfürsten Litauen ohne sein und der polnischen Stände Einverständnis beherrsche“.²¹⁵ Das Ziel der Volhynien-Offensive Jagiełłos war die Einnahme des Regionalzentrums Luč'k, welches er, auch wenn ihm die Gefangennahme zweier litauischer Bojaren gelang, letztlich erfolglos belagerte.²¹⁶ Gut einen Monat später trat der Deutsche Orden auf litauischer Seite in den Krieg ein,²¹⁷ wodurch sich die

206 DLUGOSZ 4, S. 422f.; vgl. JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 138.

207 DLUGOSZ 4, S. 426; SKARBIEC 2, 1535 (S. 115f.).

208 DLUGOSZ 4, S. 343; vgl. HALECKI: *Dzieje* 1, S. 280, sowie JASZENICA: *Polska*, S. 138.

209 DLUGOSZ 4, S. 442.

210 KURTYKA: *Podolia*, S. 156. Im Mai 1431 erwähnte Svidrigajlo seine Botschaft an die Tataren in einem Schreiben an den Ordensmarschall; MMAH 12, 189 (S. 255f.).

211 SKARBIEC 2, 1555, 1556, 1558 (S. 122).

212 MMAH 12, 191 (S. 257–262). Ähnlich verfuhr Jagiełło gegenüber dem deutschen König Sigismund, welchem er unter Verweis auf den Bürgerkrieg – wegen der „litauischen und ruthenischen Rebellien“ – die Teilnahme am Hussitenkrieg absagen mußte. Es handelte sich nach Jagiełłos Angaben um Korrespondenz des Großfürsten mit den Hussiten und dem zu dieser Zeit noch auf litauischer Seite stehenden Fürsten Sigizmund Kejstutovič; MMAH 12, 192 (S. 262–264).

213 „[...] so duncket uns nicht gerothern sien, das men den Polen in den sachen byvalle adir eynige hulffe thue widdir die Littouwen [...]. Sundir das men den grosfursten byville, duncket uns basz sien gerothern in eme zotanen, das die hern und bayoren synir lande mit im sich unsirm ordin vorschreiben und vorsegelten, wie men das denne allirnutczit unsirm ordin mochte usgesynnen.“ (LECU 1/8 398, S. 232f.)

214 SKARBIEC 2, 1545 (S. 118f.); vgl. GRUŠEV'SKIJ: *Istoriâ* 4, S. 189–194. Svidrigajlo benachrichtigte noch am Tag nach der Ratifikation der Allianz den König, um ihn mit den neuen Verhältnissen zu konfrontieren; LECU 1/8, 463 (S. 274).

215 SKARBIEC 2, 1553 (S. 120).

216 DLUGOSZ 4, S. 448.

Verhandlungsposition Svidrigajlos in entscheidendem Maße verbesserte. Nur drei Tage später bot Jagiełło dem Großfürsten und dessen Anhängern Friedensverhandlungen an, die nach knapp zwei Wochen in einem Waffenstillstand zwischen Litauen und Polen mündeten.²¹⁸ Svidrigajlo unterzeichnete nicht nur im Namen des litauischen Großfürstentums, sondern auch des preußischen und livländischen Ordens und des Hospodaren des Fürstentums Moldau. (Ein entsprechendes, an den Hochmeister gerichtetes Gesuch um eine Vollmacht für Friedensverhandlungen ist vom Juli 1431 überliefert.²¹⁹) Die Waffenruhe wurde auf zwei Jahre angesetzt; während dieser Zeit sollten die bisherigen territorialen Eroberungen beider Seiten anerkannt werden, was de facto auf eine Teilung Podoliens hinauslief. Außerdem sollte in kommenden Jahr ein persönliches Treffen beider Herrscher anberaumt werden, um einen endgültigen Friedensvertrag auszuhandeln. Ob Svidrigajlo tatsächlich die Vollmacht erhalten hatte, im Namen seiner Bündnispartner Verträge zu zeichnen, kann nicht erwiesen werden; zumindest unterrichtete er den Hochmeister des Ordens Paul von Rusdorf im September 1431 vom Abschluß der Verhandlungen und wies ihn an, sich aus polnischem Territorium zurückzuziehen, was dieser umgehend an den livländischen Orden weiterleitete. Jagiełło wiederum erfüllte seine Verpflichtung, die beiden Bojaren, die bei der Belagerung von Lucek gefangengenommen worden waren, freizulassen.²²⁰

Doch die Ordensritter stellten trotz des Waffenstillstands die Kampfhandlungen nicht ein und überzogen Polen mit Krieg, wurden aber bald von polnischen Truppen wieder zurückgedrängt.²²¹ Aus diesem Grund wandte sich Jagiełło im Oktober und Dezember 1431 an seinen Bruder, seinen Einfluß auf den Verbündeten zu nutzen und diesen zur Einhaltung der Vertragsbedingungen zu bewegen. Außerdem wurden die königlichen Gesandten bei Papst Eugen IV. vorstellig und bezichtigten den Orden des Friedensbruchs.²²² Svidrigajlo wiederum bestand darauf, daß Diplomaten des Ordens an den vereinbarten Friedensverhandlungen teilnehmen sollten, was von polnischer Seite entschieden abgelehnt wurde.²²³ Die eigentliche Versammlung verlief trotz der Teilnahme der obersten Staatsleute beider Seiten ergebnislos; ein Friedensvertrag wurde, da ein im Gefolge Svidrigajlos mit angereister Komtur des Ordens – nach DLUGOSZS Darstellung der Ereignisse – die Verhandlungen sabotierte, nicht vereinbart.²²⁴ Neben den polnischen Angelegenheiten betrieb der Großfürst auch mehr denn je eine Außenpolitik, die auf die Absicherung seines Reiches und die Schaffung militärischer Bündnisse abzielte. Bereits 1430 oder 1431 hatte er sich an das Großfürstentum Tver', die Heimat seiner Mutter, angenähert, indem er die aus dieser Stadt stammende Anna Ivanovna, eine Enkelin des Großfürsten Ivan Mihajlovič, ehelichte.²²⁵

217 Die Kriegserklärung ist zusammengefaßt in **SKARBIEC** 2, 1560 (S. 122f.) und abgedruckt in **MMAH** 12, 195 (S. 266).

218 **SKARBIEC** 2, 1561 (S. 123); das Original der Vertragsurkunde ist nicht erhalten, eine Wiedergabe der Bedingungen findet sich in **SKARBIEC** 2, 1562 (S. 123–126).

219 **MMAH** 12, 190 (S. 256f.).

220 **SKARBIEC** 2, 1563–1567 (S. 126f.); vgl. den Bericht des Königs über die Podolien-Kampagne in **MMAH** 12, 194 (S. 264–266).

221 **DLUGOSZ** 4, S. 457–461.

222 **MMAH** 12, 198, 199, 201 (S. 269–273, 283f.).

223 **MMAH** 12, 203 (S. 286f.).

224 **DLUGOSZ** 4, S. 469f.

225 **PSRL** 15, S. 489 (Tverskaâ letopis'); **BORZAKOVSKIJ: Istorîâ**, S. 206; zur Ungewißheit der Datierung vgl. **TECOWSKI: Pierwsze pokolenie**, S. 158f.

Svidrigajlo knüpfte auf diese Weise an den Pakt zu wechselseitiger militärischer Unterstützung an, den sein Vorgänger Vitovt mit dem Großfürsten Boris Aleksandrovič von Tver' im Jahr 1427 geschlossen hatte.²²⁶ Daß Svidrigajlo trotz seiner strittigen Stellung von den östlichen Nachbarn Litauens als ernstzunehmender Bündnispartner gesehen wurde, geht zudem aus einem Vertrag des Großfürsten von Râzan', Ivan Fedorovič, mit Moskau aus dem Jahr 1434 hervor. Dieser umfaßte einen eigenen Artikel, durch den gleichsam die Vertragsfähigkeit des bei der Krone in Ungnade gefallenen Svidrigajlo etabliert wurde.²²⁷

Im Januar 1431 konnte Svidrigajlo die guten Beziehungen Litauens zu Novgorod wieder aufnehmen und mit der Republik einen Friedensvertrag schließen.²²⁸ Die Novgoroder wollten einen litauischen kormlenie-Fürsten zu sich berufen, weshalb im Jahr 1432 Ūrij Semenovič, ein Sohn des Gediminiden Lingvenij, in der Stadt eintraf.²²⁹ Mit den Abgesandten der Republik Pleskau hatte Svidrigajlo 1432 die Fortsetzung der guten Beziehungen unter Anerkennung der Grenzen, wie sie mit Vitovt vereinbart worden waren, ausgehandelt.²³⁰ Im Mai 1432 verlängerten Svidrigajlo und seine Bojaren schließlich ihre Freundschaft und Allianz mit dem Orden durch die Bestätigung des Vertrags von Skirsnemunė vom Vorjahr.²³¹ Mit einem in fast alle Richtungen diplomatisch konsolidierten Großfürstentum war Svidrigajlo in einer aussichtsreichen Verhandlungskomposition. Während die freundschaftlichen Beziehungen zu Novgorod, Pleskau und Tver' eher der internationalen Anerkennung als legitimer Nachfolger Vitovts dienten, waren die militärischen Bündnisse mit dem Orden, den Tataren und dem Fürstentum Moldau offensiver Natur und unverhohlen gegen Polen ausgerichtet. Vor diesem außenpolitischen Hintergrund hätte der Großfürst erheblichen Druck auf den König und die polnischen Magnaten ausüben können.

Im Frühjahr 1432 kam daher der Plan auf, sich des Großfürsten selbst zu entledigen. Fürst Sigizmund Kejstutovič wurde zum Werkzeug des Umsturzes auserkoren. Als Regionalfürst herrschte Sigizmund, der bis zu dieser Zeit ein Anhänger Svidrigajlos gewesen war, über die Fürstentümer Novgorod-Sivers'kij und Starodub in der Severšina, welche er zu Zeiten Vitovts erhalten hatte.²³² Gegen die Zusage, daß er an Svidrigajlos Stelle eingesetzt würde, wechselte er in Begleitung mehrerer litauischer Fürsten das Lager und partizipierte am von Polen initiierten Staatsstreich. Das Attentat auf den Großfürsten, das am 31. August in der Ortschaft Ašmâny stattfand, wurde von zwei litauischen Bojaren vereitelt; Svidrigajlos Familie wurde gefangengenommen, während ihm selbst die Flucht nach Polack gelang. Der Usurpator Sigizmund konnte die Städte Kernlitauens und Grodna in seine Gewalt bringen, während Svidrigajlo in Polack, Smolensk

226 AZR I, 33, S. 46f.

227 DDC 33, S. 84. „A v' shočet knež' veliki Švētrigailo so mnoû vžeți lûbov', i mně s nim vžeți lûbov' s toboû po dumě. A pisati mi sě s nim v dokončělnuû gramotu, čo esmi s toboû odin čelověk“. Bemerkenswert an dieser Urkunde ist nicht zuletzt der Umstand, daß Ivans Vertragspartner auf Moskauer Seite, Ūrij Dmitrievič, die Legitimität seines Anspruchs auf das Großfürstentum wie Svidrigajlo in einem dynastischen Konflikt zu behaupten versuchte.

228 CVNP 63, S. 105f.

229 RL 10, S. 416 (erste Novgoroder Chronik, Komissionnyj spisok); vgl. TĘCOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 121–123.

230 PL 2, S. 43 (Sinodal'nyj spisok).

231 RLU 231, S. 189–192.

232 WOLFF: *Kniaziovie*, S. 161.

und Vicebsk Unterstützung fand.²³³ Der gescheiterte Staatsstreich brachte die Teilung des Großfürstentums entlang der inneren ethnographischen beziehungsweise Sprachgrenze erst hervor. Infolge der einsetzenden Spaltung des Landes distanzierte sich der Deutsche Orden vorläufig von seinem Bündnispartner und ignorierte dessen Bitten um militärische Verstärkung.²³⁴ Die um Sigizmund versammelten Unterstützer des Staatsstreichs bemühten sich wiederum darum, die übrigen Teile des litauischen Territoriums unter ihre Kontrolle zu bringen. Doch da das Hauptziel, die Beseitigung Svidrigajlos, mißlungen war, konnte ihnen dies nur dann gelingen, wenn sie den lokalen Eliten ein besseres Angebot zu unterbreiten hatten als ihr Konkurrent. Die propolnisch orientierte Partei versuchte daher, ihre Verhandlungsposition auf zweifache Weise zu stärken. Einerseits wurden unmittelbar nach dem Putsch alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um Sigizmund nach legalistischen Gesichtspunkten mit allen offiziellen Weihen zu versehen, derer ein *rechtmäßiger Großfürst* bedurfte. Die Hauptkriterien dafür waren – jedenfalls aus polnischer Perspektive –, daß er seine Herrschaft vom König als Lehen empfangen hat und die Verleihung formal durch einen Staatsvertrag fixiert wurde.²³⁵ (Selbstverständlich war auch die allgemeine Zustimmung der Bojaren beider Länder eine notwendige Bedingung, doch da sich auch Svidrigajlo dieser zu Beginn seiner Herrschaftszeit erfreut hatte, hätte Sigizmund daraus strenggenommen keinen Vorteil über seinen Konkurrenten herleiten können.) Andererseits sollte das Überlaufen auf Sigizmunds Seite dadurch beschleunigt werden, daß es *handfeste Vorteile* einbrachte. Beiderlei Maßnahmen resultierten noch im Jahr 1432 in der Ausstellung der Unionsakten von Grodna.

3.4 DIE AKTEN VON 1432–1434 – DIE WIEDERHERSTELLUNG DER STAATSEINHEIT

Bereits im Frühjahr des Jahres 1432 begannen in Polen die Bemühungen, die bisherigen Akten der Beziehungen zum Großfürstentum zu sichten, um die Rechtsgrundlage für eine Neuauflage der Union zu klären.²³⁶ Zu dieser Zeit mußte König Jagiełło noch die Hoffnung gehegt haben, mit dem offiziellen Großfürsten Svidrigajlo zu einer Einigung zu gelangen, die sich an den früheren Verträgen orientieren würde. Doch erwies sich das Verhältnis der polnischen Krone zum diesem litauischen Großfürsten als irreparabel, sodaß die Pläne erst wiederaufgenommen wurden, nachdem Sigizmund Kejstotovič installiert worden war und seine Offensive gegen den entthronten Rivalen zur faktischen Zweiteilung des Reiches geführt hatte. Ende September 1432 erteilte Jagiełło einer Gesandtschaft unter Führung von Zbigniew Oleśnicki die Vollmacht für Verhandlungen mit dem nunmehr als legitimen Großfürsten erachteten Sigizmund. Sinn und Zweck dieses diplomatischen Austausches sollte sein, das bisherige Verhältnis zwischen beiden Reichen zu bestätigen, und einzelne Artikel der früheren Verträge, wenn es erforderlich sein sollte, abzuändern.²³⁷ Die Verhandlungsergebnisse wurden in einer

²³³ DUCOSZ 4, S. 479f.

²³⁴ LECU 1/8 624, 63c (S. 365f., 370f.).

²³⁵ HALECKI: *Dzieje* 1, S. 291f., 294f.

²³⁶ Vgl. die beglaubigten Abschriften, die der Gnesener Erzbischof im Februar von einem Treueeid Vitovts aus dem Jahr 1386 sowie dem Treueeid der litauischen Bojaren von 1401 anfertigen ließ; AUPL 52, 53 (S. 72–75). Vgl. HALECKI: *Dzieje* 1, S. 294.

²³⁷ »[...] unionem ac perpetuam concordiam assumere et inire necnon inscriptiones et munimenta

Reihe von Einzelverträgen festgehalten, die wie ihre Vorläufer sowohl die Festschreibung des herrschenden, machtpolitischen Status Quo als auch die Vergabe und Bestätigung von Rechten umfaßten.

Die erste Akte²³⁸, datiert auf den 15. Oktober, die alle wesentlichen Punkte der folgenden Urkunden bereits enthielt, hatte die vertraute Form eines Treueeides. Darin sagte Sigizmund dem König sowie dem Königreich und seinen Einwohnern unaufkündbare Gefolgschaft und Unterstützung zu. Er gab zu Protokoll, die litauische Großfürstenwürde aus Jagiełło Hand als Lehen *auf Lebenszeit* erhalten zu haben. Sie sollte entsprechend den unter Vitovt ausgehandelten Bedingungen nach seinem Tod an den König und dessen Nachkommen rückübertragen werden. Zudem wurde die Titelinnovation „supremus princeps“ (siehe oben Seite 29) präzisiert, die seit der Urkunde von 1401 als eine Art Platzhalter für die unterbestimmte Relation zwischen Jagiełło und Vitovt gedient hatte: Der „supremus principatus“ war nicht in der Verleihung der Großfürstenwürde enthalten, sondern allein Jagiełło und seinen Nachkommen vorbehalten.²³⁹ Dieses wichtige Detail läßt erkennen, daß die Union zumindest von seiten der Krone stets als Relation der staatsrechtlichen Unterordnung des Großfürstentums erachtet worden war und auch weiterhin erachtet wurde.

Das Königreich ging aus diesem Vertrag mit weitaus größerem territorialen Gewinn als beim Waffenstillstandsvertrag mit Svidrigajlo (siehe oben Seite 44) hervor, da Sigizmund einwilligte, ganz Podolien sowie die Festung Oles'ko an die Krone abzutreten. Darüber hinaus wurden dem Großfürsten die städtischen Zentren Volhyniens, Luc'k und Vladimir-Volynskij, mit dem jeweils assoziierten Umland nur auf Lebenszeit und unter strengen Auflagen zugestanden. Der neue Großfürst mußte sich von allen Vereinbarungen, die er je zum Schaden der Krone getroffen hatte, namentlich mit Svidrigajlo und dem Deutschen Orden, lossagen. Sigizmund versprach außerdem, niemals ohne Wissen und Einverständnis der Polen die Krönung zum König anzustreben, womit er einen der Hauptstreitpunkte der letzten Jahre der Ära Vitovt im vorhinein aus dem Weg räumte. Aus diesen Unionsartikeln ragt vor allem eine Klausel heraus, die sich mit potentiellen inneren Zerwürfnissen der *Zukunft* befaßte. Territoriale Fragen, die die innere Gliederung des Doppelreiches betrafen, sollten gemäß der Bestimmungen früherer, von beiden Seiten vorzuweisender Urkunden gelöst werden.²⁴⁰ Diese Klausel, die sich ausdrücklich auf die zur Amtszeit des Großfürsten Vitovt aufgetretenen Territorialfragen berief, etablierte einerseits den unbedingten Vorrang historischer Rechtsdokumente vor militärischer Auseinandersetzung. In diesem Sinne enthielt sie eine implizite Mahnung an beide Parteien des Podolienkonfliktes – die polnischen Magnaten sowie

alias inter nos hincinde contracta et habita innovare, confirmare et approbare et, si legitima exposcente causa expedierit, aliqua capitula sive articulos earundem inscriptionem reformare [...].“

AUPL 54, S. 76.

²³⁸ AUPL 55, S. 77–81.

²³⁹ Die Formel ist in derselben Gestalt, von orthographischen Alternationen abgesehen, in allen im Winter 1432–1433 ausgestellten Unionsakten identisch: „titulo supremi principatus Lythwaniae, quo uti consuevit, pro se et suis successoribus reservato“.

²⁴⁰ In ungekürzter Form lautet der entsprechende Paragraph: „Et si inter subditos super huiusmodi graniciis vel aliis causis regni Poloniae aut magni ducatus Lythwaniae aliqua *quaestio seu dubietas* oriretur, quemadmodum in vita praefati ducis [*sc.* Vitovts] fuerant exortae, ad *litteras et legitima documenta* ex utraque parte producenda recurratur et secundum illarum determinationem finis praedictis quaestionibus et dubiis inponatur.“ (Hervorhebungen Ph. G.) Vgl. zudem HALECKI: *Dzieje* 1, S. 296.

die litauischen Bojaren –, daß das gewaltsame Ausfechten der Besitzansprüche illegitim sei. Andererseits wurde dadurch in einer offiziellen, polnisch-litauischen Staatsurkunde ein Teil der litauischen Tradition endgültig für unzulässig erklärt, nämlich die militärische Bestimmung der Machtverhältnisse, wie sie mit dem Tod eines Großfürsten stets von neuem einzusetzen drohte. Durch diesen legalistischen Schritt wurde ein grundsätzlicher Modus festgelegt, der die Sukzession des litauischen Großfürstentums regulierte, um die dem alten litauischen dynastischen Recht inhärenten Ursachen interner Konflikte zu beseitigen.

Die Verhandlungen von Grodna resultierten zudem in weiteren peripheren Dokumenten, darunter Sigizmund Kejstutovičs Abtretung der Stadt Horodło mit der zugehörigen Volost an die Krone.²⁴¹ Einen separaten Treueeid legte Mihail Sigizmundovič, der Sohn Sigizmunds und Kommandant der litauischen Truppen im Bürgerkrieg, noch im Dezember 1432 ab.²⁴² (Er gehörte nicht zu den Zeugen des Treueeides seines Vaters.) In dieser Urkunde sagte er zu, die von König und Großfürst ausgehandelten Verträge anzuerkennen und sich nach ihnen zu richten. Er hielt fest, mit seinem „patrimonium“²⁴³ zufrieden zu sein, und schloß aus, jemals ohne Einverständnis der Krone einen Anspruch auf den polnischen oder litauischen Herrschertitel erheben zu wollen. Im Januar 1433 wurden die Verhandlungsergebnisse von beiden Seiten finalisiert.²⁴⁴ Der Inhalt dieser nachgereichten Urkunden ist bis auf wenige Passus mit dem Treueeid Sigizmunds identisch. Es vergrößerte sich allerdings die Zahl der partizipierenden Würdenträger: Den ersten Treueeid vom Dezember hatten insgesamt 22 Prälaten, Fürsten und Bojaren, darunter vier oblast-Fürsten und zwei Bischöfe, unterzeichnet. Den Zeitraum bis zur Ausstellung von Sigizmunds abschließender Akte in Traken nutzten Nachzügler offensichtlich, um sich der Masse anzuschließen, sodaß im Januar 1433 nunmehr 39 Unterzeichner namentlich angeführt wurden, zu denen sieben Fürsten und drei Bischöfe zählten.

Während die Kampfhandlungen in den auf die Verhandlungen vom Winter 1432 folgenden zwei Jahren nie gänzlich zum Erliegen kamen, erließ die polnisch-litauische Partei des Bürgerkrieges eine Reihe von zusätzlichen Dekreten, die die rechtliche Grundlage des großfürstlichen Administrationssystems teils stärker modifizierten als die Bedingungen der Union an sich. Noch am selben Tag, an welchem Sigizmund durch seinen Treueeid den Erhalt der Großfürstenwürde aus Jagiełłos Händen bestätigte, wurde im Namen des letzteren in Grodna ein folgenreiches Dokument angefertigt.²⁴⁵ Darin erweiterte der polnische König die in Horodło beschlossene Verleihung der polnischen Adelsrechte (siehe oben Seite 37) auf alle Potentaten des Großfürstentums ohne Rücksicht auf ihren ethnisch-religiösen Hintergrund. Die Spezifikation der Menge der von dieser Privilegierung Begünstigten weist eine Abweichung von den vorherigen Urkunden auf, die in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen ist: „*principes boiari nobiles et incole Rutheni, terre Lithvanie subditi*“.²⁴⁶ Die sich bislang stets einer

241 AUPL 56, S. 81f.

242 AUPL 57, S. 81–83f.; MMAH 2/1, 81, S. 76f.

243 Mit Sigizmunds Putsch erbe er wahrscheinlich dessen oblastnoe knâzënie in Starodub; später ist er als Fürst des zurückeroberten Kiev nachgewiesen.

244 AUPL 58 (Urkunde Jagiełłos), S. 84–90; 59 (Urkunde Sigizmunds), S. 90–94.

245 MMAH 14, App. 17, S. 523–524. Im Dokument wurde als Ort der Unterzeichnung Lemberg (Leopolis), der Aufenthaltsort des Königs, angegeben, obwohl die Unterzeichneten an den Verhandlungen in Grodna teilgenommen hatten, vgl. die Fußnote S. 524.

Sonderbehandlung erfreuenden *Fürsten* wurden nunmehr auf eine Stufe mit den Bojaren gestellt. Selbstverständlich sollte dies – bei wörtlicher Auslegung – nur für die ruthenischen, mithin nichtgediminidischen Fürsten zutreffen. Doch wurde, wie bereits erwähnt, im Zuge dieser Unionserneuerung nur von einem einzigen Fürsten, Mihail Sigizmundovič, die Ableistung eines Treueeides auf die polnische Krone verlangt. Weitere Separatverträge, wie sie seit der Union von Krèva zur Explikation der dynastieinternen Machtverhältnisse geschlossen zu werden pflegten, wurden im Jahr 1432 nicht mehr erstellt. Die Aberkennung der rechtlichen Sonderstellung der Fürsten ging geradezu in der Ausschüttung von Privilegien an die Bojarenklasse, in welcher sie aufgehen sollten, unter. Doch konstatierte sie letztlich nur die allgemeine Entwicklung des Fürstenstandes im gesamten Großfürstentum, der angesichts der Machtzuwächse der Magnaten seine einstige politische Relevanz allmählich zu verlieren drohte.²⁴⁷

Jagiello erwähnte ausdrücklich die bis dato gültige Regelung, in welcher die Ruthenen von den betreffenden Privilegien „scheinbar ausgeschlossen“ („*exclusi videbantur*“) gewesen seien. Seine Intention bestehe darin, die Unterstützung für sich selbst und den Favoriten der Krone, Sigizmund, durch seine Großzügigkeit zu vergrößern.²⁴⁸ Es ist allerdings umstritten, ob diese königliche Urkunde jemals geltendes Recht gewesen ist, oder lediglich einen Entwurf für eine mögliche Konzession der polnischen Seite bei den Verhandlungen in Grodna festhielt.²⁴⁹ Nichtsdestoweniger läßt sich aus ihr die Tatsache ablesen, daß die Diplomaten der Krone zwecks Wiederherstellung der Staatseinheit des Großfürstentums zu umfangreichen Zugeständnissen an die Bojaren der ruthenischen Territorien befugt gewesen waren.

Noch während man in Litauen um den Abschluß der Verhandlungen bemüht war, verfügte Jagiello die Angleichung aller Einwohner des Luč'ker Landes an die Rechte ihrer polnischen Standesgenossen. Prälaten, Bojaren, Ritter („*militibus*“) und der übrige Adelsstand dieser Region, die dem polnischen Königreich nach dem Tod des amtierenden Großfürsten übertragen werden sollte, kamen ohne Rücksicht auf ihre Konfession fortan in den Genuß der Adelsprivilegien.²⁵⁰ Den Stadtbewohnern wiederum, sofern sie polnischer, deutscher oder ruthenischer Abstammung waren, wurde parallel das Magdeburger Recht verliehen.²⁵¹ Beiden Parteien – den *nobiles* und *cives* – gegenüber war Jagiello bereit, sie in eine vorteilhaftere rechtliche Form ihres Standes einzukleiden, und verwies auf den ausdrücklichen Zweck: „*quod praefatam terram Lucensem et ipsius incolas non alienabimus*“ – um einer Spaltung des Landes wie im litauischen Bürgerkrieg zuvorzukommen. Um bei den zukünftigen Untertanen der polnischen Krone jeden Zweifel auszuräumen, erklärte der König seine Intention, weder orthodoxe Kirchenbauten abreißen oder zu katholischen umweihen zu lassen, noch irgendjemanden zur Konversion zu nötigen.

246 Hervorhebung Ph. G. Eine spätere Passage bezieht sich nur auf die „*predictos principes nobiles et boiaros Ruthenorum*“.

247 LŪBAVSKIJ: *Litovsko-Ruskij sejm*, S. 92.

248 „*ad nostraque et predicti fratris nostri charissimi domini Sigismundi magnis ducis Lithvanie et Russie eo fervencius et fidelius servicia et obsequia debita incurventur.*“

249 So HALECKI: *Dzieje* I, S. 300. Ausführlicher zur Frage der Geltung dieses Dokuments: JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 42f.

250 ARHŪZR 5-1, I (S. 1f.); MMAH 2/1, 82, S. 77f.

251 Die jüdischen und armenischen Gemeinden sollten unter ihrer separaten Jurisdiktion verbleiben.

Noch im Dezember desselben Jahres dehnte Sigizmund das Magdeburger Stadtrecht in Wilna auf die Bürger ruthenischer Provenienz aus.²⁵² Diesem Recht, das der Metropole bereits 1387 von Jagiełło verliehen worden war,²⁵³ komme *Anwendungsvorrang* vor allen bislang geltenden Normen zu: sofern das *ius Lithuanicale* oder *Ruthenicale* dem *Theutonicum* widersprächen, sei dem Letztgenannten Priorität einzuräumen. Dieser juristischen Klarstellung sind neben der direkten Botschaft noch zwei weitere, implizite Informationen zu entnehmen, nämlich daß einerseits bis 1432 verschiedene Rechtstraditionen parallel existiert haben – was zu Ambiguitäten geführt haben muß –, und daß diese Traditionen andererseits auch zukünftig gelten sollten, sofern sie dem übergeordneten Magdeburger System nicht widersprachen. Daß dies in der bedeutenden Metropole Kernlitauens Wilna der Fall gewesen ist, muß als ein starkes Indiz dafür genommen werden, daß die Rechtsreformen im Großfürstentum bis zur gegebenen Zeit analog zu den Bestimmungen der Unionsakte von 1413 auf die obersten Schichten der Administration beschränkt gewesen waren. Der Vorrang des deutschen Rechts, der nun mit Sigizmunds Urkunde etabliert wurde, sollte andererseits auch nur für diejenigen Bestimmungen gelten, die mit den traditionellen Rechtssystemen inkonsistent waren. Im Umkehrschluß kann von einer gänzlichen Ersetzung der litauisch-ruthenischen *starina* durch das Magdeburger Recht nicht die Rede sein, da die Geltung der übrigen, nicht von letzterem tangierten Normen gleichsam implizit sanktioniert worden war.

Für die Dauer eines Jahres wurden zunächst keine weiteren, das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Königreich und Großfürstentum betreffenden Urkunden ausgestellt. Nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen wurden 1434 die zuvor vereinbarten Punkte durch zwei weitere Dokumente bestätigt. Sowohl die Urkunde, in welcher Jagiełło am 2. Februar in Nowy Korczyn der Einsetzung Sigizmunds förmlich zustimmte, als auch der am 27. Februar geleistete Treueeid Sigizmunds sind mit der Unionsakte von Grodna bis auf unwesentliche Anpassungen identisch.²⁵⁴ Mit einer späteren Urkunde vom Mai 1434 überführte Sigizmund schließlich die vom König zwei Jahre zuvor nur angedachte, ständische Gleichstellung der ruthenischen mit der litauischen Nobilität in positives Recht.²⁵⁵ Einzelne Phrasen aus Jagiełłos Urkunde von 1432 wurden in diese Neuauflage übernommen, doch war die polnisch-litauische Seite mittlerweile zu weitergehenden Konzessionen bereit: Dazu zählte die Einführung des im Königreich Polen bereits etablierten habeas-corpus-Prinzips (in der polnisch-litauischen Varietät des „*neminem captivabimus*“), wonach Angehörigen der Aristokratie nicht länger ohne Gerichtsverfahren gefangengenommen und bestraft werden durften.²⁵⁶ Überdies wurden die Abhängigen der Bojaren von der Zahlung des *dáklo*, einer in Naturalien zu

252 SDCA 1, 2 (S. 2, ruthenische Kurzfassung; 23. Dezember 1432); sowie 3 (S. 2–4, lateinische Fassung). Aufschlußreich an diesem Dokument ist die Wortwahl: Die Rede ist von „*Cives et Incolas ejusdem Civitatis Nostrae Vilm: Catholicos et Ruthenos*“ (Hervorhebung Ph. G.), wodurch die grundsätzliche Indifferenz gegenüber einer Unterscheidung zwischen Ethnie und Konfession zu dieser Zeit bestätigt wird.

253 Die betreffende Akte (SDCA 1, 1, S. 1–2) kannte noch keine ethnoreligiöse Differenzierung unter den Städtern, sondern wandte sich schlicht an die „*Civibus et Incolis totique Communitati*“.

254 AUPL 60, 61 (S. 94–105).

255 MMAH 14, App. 22, S. 529–531.

256 „*prefatos principes et boiaros nolumus castigare et punire, nisi prius in iudicio manifesto iuris ordine terre Lithvanie servato realiter fuerint convicti.*“ Zum stadtrechtshistorischen Kontext dieses Prinzips vgl. ROHDEWALD: „*Vom Polocker Venedig*“, S. 116.

erbringenden Art „Pflugsteuer“, befreit und diese Abgabe auf die jeweiligen Grundbesitzer umgelegt.²⁵⁷

KORCZAK hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich bei Sigizmunds Urkunde von 1434 um das erste *allgemein-litauische Landesprivileg* im eigentlichen Sinne handelte, ihm also die zeitliche Priorität noch vor dem Ständeprivileg Kazimierzs IV vom Jahr 1447 einzuräumen ist (dazu weiter unten auf Seite 66).²⁵⁸ Sollten, wovon auszugehen ist, die oben auf Seite 49 angesprochenen Zweifel an der Rechtskräftigkeit der Königsurkunde von 1432 zutreffen und diese nicht in Kraft getreten sein, so wurde hiermit erstmals der kollektive Status des Nobilitätsstratum im gesamten Großfürstentum bestimmt. Mit ihrer Aufnahme in die polnische Wappengemeinde wurden die bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen den Adligen Kernlitauens und der litauischen Rus' aufgehoben, mithin ein landesweit einheitlicher positivrechtlicher Rahmen für die Szlachta als *Stand* geschaffen. Eine langfristige Folge dessen war schließlich die Homogenisierung der Aristokratie, sodaß deren traditionelle Untergliederung in Fürsten und Bojaren mit der Zeit ihre pauschal statusdifferenzierende Bedeutung verlor.²⁵⁹ Primär zur Verbesserung der Akzeptanz für den Usurpator-Großfürsten Sigizmund bei den ruthenischen Aristokraten gedacht, erwiesen sich die Unionsakten von 1434 als langfristig tragfähiger Kompromiß, sodaß sie später nach Jagiełłos Tod in den Jahren 1437–1440 die staatsrechtliche Grundlage für die Weiterführung der Union unter König Władysław III. bildeten.²⁶⁰ Auch nachdem Sigizmund im Jahr 1440 von Anhängern des erniedrigten Svidrigajlo ermordet wurde, blieben die 1434 getroffenen Regelungen in Kraft.²⁶¹ Sein Nachfolger auf dem Großfürstenthron, Kazimierz, willigte im Zuge seiner Erhebung zum polnischen König 1446 in eine beträchtliche Ausweitung der geltenden Privilegien ein. Die darunter enthaltenen Abgabenbefreiungen, an deren Durchsetzung sich der gestiegene Einfluß der Szlachta am deutlichsten ablesen läßt, sollten schließlich Ursache für die chronische Finanznot der polnisch-litauischen Herrscher späterer Zeiten werden.²⁶² Die *Diskriminierung* nach ethnoreligiösen Kriterien, wie sie 1413 in Horodło kodifiziert worden war, wurde allerdings auf Dauer aus dem geltenden Recht gestrichen.²⁶³

3.5 DIE SPALTUNG DES GROSSFÜRSTENTUMS

Nachdem er dem Attentat von Ašmâny entgangen war (siehe Seite 45), konnte sich Svidrigajlo nach Polack absetzen und suchte in der folgenden Zeit Zuflucht in ruthenischen Gebieten. Zu den dortigen Metropolen, in welchen er den vorerst größten Rückhalt hatte, zählte insbesondere Smolensk. Hier gelang es Svidrigajlo, seine Beliebtheit unter Teilen der Bevölkerung geltend zu machen, sodaß er, wie die Chroniken berichten, von „den ruthenischen Fürsten, Bojaren und dem ganzen Land“ zum Groß-

257 JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 41.

258 KORCZAK: *Monarcha*, S. 60.

259 KORCZAK: *Monarcha*, S. 61.

260 ZPL S. 25–27; AUPL 63–67, S. 106–115; vgl. LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 92f.

261 LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 94.

262 Nicht nur mußte Kazimierz die bereits 1434 verfügte Befreiung vom dáklo (vgl. oben Seite 50) bestätigen, sondern verzichtete außerdem auf die Eintreibung der in Silbergeld zu entrichteten serebšina; LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 97–101.

263 Vgl. JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 45.

fürsten *der Rus'* ernannt wurde.²⁶⁴ Da seine gewaltsame Absetzung weitestgehend von den Bojaren Kernlitauens unterstützt worden war, liegt dieser verkürzenden Darstellung der Chroniken ein gewisser wahrer Kern zugrunde.²⁶⁵ Anders als bei seiner eindeutig auf Sezession gerichteten Intentionen im Jahr 1408 (vgl. oben, Seite 41) läßt sich Svidrigajlo nicht nachweisen, daß er seinen Anspruch auf die Herrschaft über ganz Litauen zu irgendeiner Zeit aufgegeben und die Spaltung des Reiches angestrebt hätte. Im Gegenteil, mit der Unterstützung durch seine Alliierten, hauptsächlich Großfürst Boris Aleksandrovič von Tver' und den Deutschen Orden, bemühte er sich gerade um die Rückeroberung derjenigen Gebiete, die auf die Seite seines Rivalen Sigizmund oder zum Königreich Polen übergetreten waren.²⁶⁶ Von der gescheiterten Verschwörung an schildern die Chroniken diese Ereignisse als einen Konflikt, der sich entlang der ethnographischen ruthenisch-litauischen Grenze entfaltete: Wo Svidrigajlo, zum „ruthenischen Großfürsten“ ernannt, mit einem „ruthenischen Heer“ unterwegs ist, stützt sich Sigizmund auf die „litauische Streitmacht“. Doch im Lichte der Quellen zeigt sich, daß Svidrigajlo der Titel „Großfürst der Rus'“ von den Chronisten rückwirkend verliehen worden ist. In den von ihm persönlich ausgestellten Urkunden nämlich verwandte er ausnahmslos die vollständige Form „Großfürst Litauens, der Rus' etc.“ – selbst in späteren Zeiten, als er bereits zum Provinzfürsten mit einem nur marginalen Einfluß auf die Politik des Großfürstentums verkommen war.²⁶⁷ Daß sich zudem die räumliche Verbreitung der beiden Konfessionen ungefähr mit der initiellen Territorialvormacht jeweils einer der Seiten deckte, ist bereits von HALECKI als historischer Zufall zurückgewiesen worden.²⁶⁸ Nicht nur waren beide konkurrierenden Großfürsten katholischen Glaubens, auch bei der Wahl ihrer Gefolgschaft ließen sie sich weder von konfessionel-

264 „[...] posadili Švitrygaila na Velikom knástve Ruskom“; PSRL 32, S. 163 (Letopis' Račinskogo).

265 Wie die Loyalitäten nach dem Attentat über die Regionen des Großfürstentums verteilt waren schildert DŁUCOSZ 4, S. 480; vgl. HALECKI: *Dzieje* 1, S. 292f.

266 PSRL 32, S. 189 (Ol'ševskaâ letopis'); PSRL 32, S. 57 (Suprasl'skaâ letopis'); BORZAKOVSKIJ: *Istoriâ*, S. 206f.

267 Z.B. im Vertrag von Skirsnemunė, RLU 2, 197 (S. 266) und im Privileg von 1438 an die Städter von Kremenec', ARHŪZR 5-1, 2, S. 3–5. Andere Beispiele finden sich in den schablonenhaften Grundbesitzurkunden: AŪZR 1, 18, S. 12 (1437; = AZR 1, 36, S. 48f.); 20, S. 12f. (1438); 21, S. 14 (1442); 24, S. 17f. (1445 = ALM 1, 10, S. 7). Ungewöhnlich ist die 1446 ausgestellte Besitzurkunde AŪZR 1, 25 (S. 18), in welcher Svidrigajlo zusätzlich als Großfürst von Preußen firmiert. Offenkundig übernahm er hier die Meriten des „offiziellen“ Großfürsten Kazimierz, der diesen Titelzusatz aufgrund seiner Beziehungen zum Preußischen Bund führte, für sich selbst. (Siehe die litauisch-schemaitische Chronik, PSRL 32, S. 88. Zur Unterstützung des Preußischen Bundes durch Polen vgl. MARIAN BISKUP: *Der preußische Bund 1440–1454 – Genesis, Struktur, Tätigkeit und Bedeutung in der Geschichte Preußens und Polens*. In: Hansische Studien. Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde, Bd. 3. KONRAD FRITZE / ECKHARD MÜLLER-MERTENS / JOHANNES SCHILDHAUER (Hrsg.), Weimar 1975, S. 210–229, S. 215–217.) Auf sein Todesjahr 1452 datiert ist die Urkunde AŪZR 1, 30, die den Großfürstentitel ohne die Lokalepitheta anführt. Mit Nachlässigkeit läßt sich wohl AZR 1, 37 (S. 49f.) erklären, wo der Aussteller lediglich als „velikij knáz' Švidrikâj' Ruskj i inyh“ spezifiziert ist, denn im Haupttext dieser Urkunde wurde als sein „panstvo“ wiederholt das Großfürstentum Litauen angegeben.

Drei Monate nach der Ermordung Sigizmunds, vor der Neuvergabe des Großfürstentitels, erneuerte Svidrigajlo seine Unterwerfung unter den polnischen König als „supremus dux Lithuaniae“ (MMAH 2/ 1, 113, S. 122f). In der späteren, mit Einverständnis des Königs Władysław III. ausgestellten Urkunde AZR 1, 45 (S. 58f., 1445) bezeichnet sich Svidrigajlo wiederum lediglich als Großfürst ohne die Epitheta „litovskij“ oder „ruskij“. Zum Anspruch beider Fürsten, legitimer Herrscher des Großfürstentums zu sein, vgl. zudem HALECKI: *Dzieje* 1, S. 293.

268 HALECKI: *Dzieje* 1, S. 283f.

len noch von wie auch immer konstruierten ethnischen Beweggründen leiten.²⁶⁹ Die religiöse Ideologisierung der Ereignisse war die Ausnahme. Nur selten nahm sie derart paranoide Züge an, wie im Brief des Krakauer Bischofs Zbigniew Oleśnicki an das Konzil von Basel, der Svidrigajlos Bündnisssystem und die Kontakte zu den Hussiten in einer Weise zurechtinterpretierte, daß Polen und Katholiken von allen Seiten von „Schismatikern und Ungläubigen“ umzingelt seien.²⁷⁰

Realiter spielte die individuelle religiöse Orientierung der lokalen Potentaten, deren Gunst die Großfürsten zu gewinnen versuchten, keine ausschlaggebende Rolle für die Möglichkeit eines Übertritts. Ruthenischer Herkunft war zum Beispiel Fed'ko Nesvidskij, dem als Voevoden von Podolien eine besondere strategische Bedeutung in Svidrigajlos Lager zukam. Den polnischen Magnaten und König Jagiełło, die Podolien in das Königreich zu inkorporieren trachteten, leistete er anfangs erheblichen Widerstand.²⁷¹ Bis in die zweite Hälfte des Jahres 1432 konnte er mit Unterstützung tatari-scher, moldauischer und ruthenischer Truppen eine Reihe von podolischen Städten für Svidrigajlo halten und Druck auf die polnische Seite ausüben. So setzte Fed'ko die Stadt Braclav in Brand, um es nicht dem vorrückenden Heer der polnischen Magnaten in die Hände fallen zu lassen, bevor er ihm in der Schlacht von Kopistirin unterlag.²⁷² Fed'ko zählte außerdem als Unterzeichner des Bündnisses Litauens mit dem Deutschen Orden im selben Jahr zu den vordersten Bojaren in Svidrigajlos Gefolge.²⁷³ Nach Jagiełłos Tod jedoch bot er seinen Gegnern an, Volhynien und Podolien auf die Seite der Krone zu überführen, unter gewissen Bedingungen: Der neugewählte polnische König sollte Fed'ko Nesvidskij die ihm gegenwärtig unterstehenden Städte Braclav und Kremeneč' auf Lebenszeit garantieren, sowie die in Erbbesitz seiner Familie befindlichen Güter nach polnischem Recht bestätigen. Auf diese Weise fanden beide Seiten einen Kompromiß, der nichts anderes bedeutet hätte als die vom Regionalherren sanktionierte Sezession eines Teiles des Großfürstentums. Svidrigajlo intervenierte, ließ Fed'ko Nesvidskij gefangennehmen und einsperren, und kam so dem Abfallen der Region zuvor. Erst nachdem Fed'ko Nesvidskij durch polnische Hilfe befreit worden war, konnte die Übergabe Podoliens an die Krone förmlich vollzogen werden.²⁷⁴

Weitere Beispiele für die Indifferenz der litauischen, polnischen und ruthenischen Fürsten gegenüber dem Bekenntnis und der Nationalität ihrer Anhänger sind zahlreich. Das in Volhynien gelegene Luč'k brachte 1434 der Fürst Aleksandr Nos bei seinem Übertritt ins Lager der polnischen Krone mit.²⁷⁵ Die Relevanz dieser Deserteure begründete sich auf den mit ihnen importierten regionalen Herrschaftsansprüchen, die im Moment des Loyalitätswechsels das politische Gefüge entscheidend zugunsten einer

269 Eine Zusammenstellung der Forschungsmeinungen über die Möglichkeit eines ethnoreligiösen Hintergrundes findet sich bei JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 136f.

270 „Non tantum enim timendum erit ab una parte de hereticis Bohemie, si hec gwerra duraverit, sed magis ab hereticis et schismaticis Ruthenis fidem Grecorum sectantibus, qui inter se videntur [...] concordare cum Bohemis, et sunt unius ydiomatic.“ MMAH 12, 204 (S. 289).

271 Vgl. die Beschwerden des Königs: MMAH 12, 197 (S. 267f.). Genealogische Angaben zur Person Fed'kos: BONIECKI: *Poczet rodów*, S. 209f., WOLFF: *Kniaziowie*, S. 276f, sowie KORCZAK: *Monarcha*, S. 72.

272 Der polnische Sieg wird von DŁUCOSZ (4, S. 487–491) ausführlich geschildert.

273 RLU 231, S. 190.

274 GRUŠEVŠ'KIJ: *Istoriâ* 4, S. 217; KURTYKA: *Podole*, S. 42f (mit Archivbelegen); KURTYKA: *Podolia*, S. 158.

275 GRUŠEVŠ'KIJ: *Istoriâ* 4, S. 216; JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 146f.; KORCZAK: *Monarcha*, S. 79f.

Partei zu beeinflussen imstande waren. Für den strategischen Übergang des Gediminiden Aleksandr Vladimirovič („Olel’ko“), eines Sohnes des Fürsten Vladimirs, der bereits unter Vitovt zu den einflußreichsten politischen Figuren Litauens zählte,²⁷⁶ auf die polnische Seite galt dies in besonderem Maße: Aleksandr Vladimirovič hatte unter Svidrigajlo eine Reihe von Staatsverträgen mit bezeugt, als er 1432 gemeinsam mit Sigismund das Lager wechselte und sich aktiv an der Verschwörung beteiligte. 1434 führte er einen Feldzug in den Südosten des Landes an mit dem Ziel, Kiev für seinen Sigismund zu erobern, was letztlich durch Svidrigajlos Streitkräfte unter Führung des Bojaren Ivan Monividovič verhindert wurde.²⁷⁷ Der Vater des letzteren, Monivid, der bereits 1398 den Vertrag mit dem Deutschen Orden mitunterzeichnet hatte (siehe oben auf Seite 31), gehörte 1413 zu denjenigen Litauern, deren Geschlechter in die polnische Szlachta aufgenommen worden waren – folglich stammte Ivan Monividovič aus katholischem Haus.²⁷⁸ Svidrigajlo hatte es nicht zuletzt seiner Hilfe zu verdanken, daß er 1432 die Nacht des Attentats lebendig überstand.²⁷⁹ Neben Sigismund zeigte auch König Jagiełło keinerlei Skrupel, orthodoxe Dienstleute gegen die Bestimmungen des seit 1413 aktiven Verbots mit hohen Positionen auszustatten. So installierte er 1431 während der Volhynien-Kampagne in Vladimir-Volynskij einen seiner Enkel, bei dem es sich – wie DŁUGOSZ hervorhebt – um einen „schismaticus ritus Ruthenorum“ handelte.²⁸⁰ Diese Auswahl an Akteuren beider Lager, die sich anhand der erhaltenen Dokumente noch erweitern ließe, belegt die Unhaltbarkeit der simplifizierten Darstellung, wie sie in den Chroniken (und von Zbigniew Oleśnicki kolportiert wurde. (Der von der früheren Forschung gelegentlich vertretene Fehlschluß, daß sich Svidrigajlo von Beginn an ausschließlich mit Ruthenen umgab, läßt sich auf ein falsch datiertes Privileg des Großfürsten zurückführen.²⁸¹) Eine vorsätzliche Spaltung des Landes oder seiner Elite nach ethnischen, proto-nationalen oder konfessionellen Kriterien hat nicht stattgefunden und wurde von keiner Konfliktpartei angestrebt.

Einen viel besseren Sinn macht die Konkurrenz zwischen Svidrigajlo und Sigismund respektive Jagiełło im Kontext der *dynastischen Auseinandersetzungen* innerhalb der Gediminiden. Wie oben auf Seite 18 besprochen worden ist, wurden bis ins späte 14. Jahrhundert nach dem Tod eines litauischen Großfürsten die neuen Machtverhältnisse innerhalb der Herrscherfamilie regelmäßig neu ausgefochten. Vitovt und Jagiełło erkannten die darin liegende Gefahr der zyklischen Destabilisierung und versuchten, sie zu unterbinden, indem sie potentielle Thronprätendenten, wie sie allen voran die gediminidischen Regionalfürsten der Rus’ darstellten, an übermäßigem Machtzuwachs hinderten. Hinzukommt der in den Unionen von 1401 und 1413 enthaltene Passus, daß sich ohne Wissen und Einverständnis der jeweils anderen Seite weder die polnischen noch die litauischen Bojaren einen Nachfolger für den Königs- beziehungsweise Großfürstenthron bestimmen durften. Damit hatte der Nachfolgemodus im Großfürstentum eine positivrechtliche Grundlage erhalten, auf die Svidrigajlo nach dem Staatsstreich bevorzugt verwies, um die *Legitimität* seiner Ansprüche zu betonen. Da ihm der Großfürstentitel entsprechend den Bestimmungen der Urkunden verliehen wor-

276 WOLFF: *Kniaziowie*, S. 327f.

277 GRUŠEVŠ’KIJ: *Istoriâ* 4, S. 216f.

278 AUPL 49, S. 54.

279 DŁUGOSZ 4, S. 479f.

280 DŁUGOSZ 4, S. 446.

281 LŪBAVSKIJ: *Očer’k’*, S. 67; JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 139f, 144.

den war, bezichtigte er den König und die litauischen Bojaren des Eidbruchs. Aus KORCZAKS Untersuchung geht hervor, daß sich die Gegenseite um Jagiełło und Sigizmund wiederum vorwiegend auf abstraktere Rechtstitel wie den dynastischen Primat des Königs berief.²⁸² Offensichtlich hatten mit dem Attentat von Ašmâny die eigenen Staatsakten beträchtlich an argumentativem Nutzwert verloren. Diesen dürfte die postfactum-Rechtfertigung, welche Papst Eugen IV. zum Jahresbeginn 1433 lieferte, indem er alle gegenüber Svidrigajlo geleisteten Eide annullierte, nur in geringem Maße verbessert haben.²⁸³

Daß die Sukzession an die Zustimmung der gesamten, sowohl polnischen als auch litauischen Szlachta gekoppelt worden war, hätte – um eine Alternative zur Deutung als Ausdruck gegenseitigen Mißtrauens anzubieten – im Fall eines wilden Machtkampfes um die Nachfolge Vitovts durchaus als Korrektiv dienen können. Das Einverständnis beider Seiten hätte nicht irgendein beliebiger Fürst schon dadurch erlangt, daß er sich militärisch durchsetzte. Um seinen Anspruch durchzusetzen, mußte ein Kandidat auch in Wilna und Krakau Unterstützung finden. Svidrigajlo unterließ nun die Maßnahmen seines Vorgängers geschickt, indem er sich nach seiner Absetzung auf den in den früheren Verträgen ausgeklammerten, ruthenischen Teil seiner Untertanen stützte und seine Reihen mit Truppen externer Alliierten auffüllte. Auf diese Weise konnte er an die Nachfolgekonflikte des 14. und früherer Jahrhunderte anknüpfen, wofür er – ebenso wie die polnischen Magnaten 1430 – bereit war, die territoriale Integrität des ihm entrissenen Großfürstentums aufs Spiel zu setzen. Svidrigajlos Politik sollte folglich weniger als national oder konfessionell gefärbte „Revolve“ verstanden werden denn als inhärente Konsequenz der traditionellen Machtverteilungskonflikte unter den litauischen Fürsten. In diesem Kontext läßt sich leicht einsehen, weshalb wie oben auf Seite 48 anhand der Königsurkunde von 1432 herausgearbeitet worden ist, die polnisch-litauische Seite auf eine rechtliche Degradierung des Fürstenstandes aus war. Die aus der Vorunionszeit ererbte *starina* erwies sich nunmehr für die großfürstliche Herrschaft als hochgradig destabilisierendes Element.

Selbstverständlich zeichnete sich im Großfürstentum nach dem Putsch Sigizmund Kejstutovičs ein erkennbarer Bruch in den ruthenisch-litauischen Beziehungen ab, schließlich verlief die Front ursprünglich annähernd entlang der Ost- und Südgrenze Kernlitauens. Svidrigajlos Anhängerschaft nutzte die Gelegenheit, ihre in den staatlichen Verträgen Vitovts unberücksichtigten Interessen kriegerisch zum Ausdruck zu bringen. Doch sollten diese Interessen nicht mit denen des Anführers identifiziert werden, denn dies bedeutete, das Ziel mit dem Mittel zu verwechseln. Vielmehr konvergieren die Intentionen beider Parteien im Moment von Sigizmunds Einsetzung, wodurch der Ausbruch des Bürgerkriegs begünstigt wurde.

Im Stile eines litauischen Großfürsten der mittlerweile „alten Schule“ hatte Svidrigajlo mit seinem Amtsantritt begonnen, die hohen Staatsämter neu zu verteilen. Die Verlängerung des Beistandspakts, auf welche er sich 1432 mit dem deutschen Orden in Skirsnemunė einigte, bezeugten nicht nur die Fürsten und Magnaten-Bojaren, sondern insbesondere auch die Vertreter mehrerer ausdrücklich genannter Städte.²⁸⁴ (Der hier

282 KORCZAK: *Monarcha*, S. 25.

283 ALS I, 32, S. 30f.

284 RLU 23 I, S. 191f. Zu den beteiligten Städten gehörten unter anderen Wilna, Traken, Kiev, Černigiv, Vladimir-Volynskij, Smolensk, Brânsk, Vîcebsk, Polack, Navagrudak. Vgl. HOROŠKEVIČ: *Istorices-*

verwandte, umständliche Terminus „Bewohnerschaft“ rührt daher, daß man zu dieser Zeit noch nicht von eigentlichen „Bürgern“ sprechen kann.²⁸⁵ Die Stadtbevölkerung war naturgemäß in sich differenziert: Der Terminus „mešane“ („Städter“) bezeichnete im engeren Sinne nur diejenigen, die über Grund und Boden außerhalb der Städte verfügten. Die innere administrative Struktur der Städte, davon insbesondere die Hierarchie der städtischen Ämter, entsprach dem aus der Rus' übernommenen Modell.²⁸⁶ Für die zahlreichen Handwerker und Händler gab es keine geläufige Kollektivbezeichnung. Die starke landwirtschaftliche Prägung der Stadtbevölkerung macht eine präzise terminologische Abgrenzung zudem äußerst mühselig.²⁸⁷ Seine Machtposition festigte Svidrigajlo insbesondere dadurch, daß er mit dem Kollektiv der Stadtbewohner eine bestimmte Art von Vertrag schloß. Dabei handelte es sich um die aus dem älteren Staatsrecht der Rus' bekannten sogenannten „râdy“ (râdnye gramoty), in welchen die Autorität der lokalen weltlichen und geistlichen Elite bestätigt wurde.²⁸⁸ Indem der die Stellung der Stadtbevölkerung aufwertete, nutzte Svidrigajlo deren Unzufriedenheit aus, die aus ihrer Benachteiligung gegenüber den Bojaren während der Vitovtschen Reformmaßnahmen resultierte. In seinen offiziellen Akten förderte der neue Großfürst betont die starina und erkannte unter anderem das Recht der Städter auf Wahl eines eigenen Fürsten an. Auch zur Erneuerung der Union mit Polen, mit welcher er die bestehenden Privilegien für Bojaren und Fürsten zumindest hätte bestätigen, wenn nicht erweitern müssen, kam es unter Svidrigajlo nicht. Derartiger Revisionismus, konsequent durchgesetzt, konnte dem Einfluß und den Finanzen der Magnaten gefährlich werden.

Unter den Schichten mit niederem Status, vor allem in der ruthenischen Bevölkerung, konnte Svidrigajlo allerdings eine beträchtliche Popularität aufbauen. Nach dem Zerfall des litauischen Staates in zwei Bürgerkriegsparteien disponierte er nicht länger über die Truppen der kernlitauischen Bojaren. Svidrigajlos Truppen setzten sich primär aus den Privatarmeen der im Verlauf des Konflikts durch vermehrte Lagerwechsel schwindenden Riege loyaler Fürsten zusammen. Außerdem konnte er je nach außenpolitischer Lage mit der Unterstützung seiner Alliierten rechnen. Nach DVORNIČENKOS Dafürhalten ließe sich zudem für eine ungewöhnlich große Präsenz von Lokalmilizen, den sogenannten „gorodskie polki“ (*Stadttheere*), in Svidrigajlos Aufgebot argumentieren.²⁸⁹ Die freien Bürger der Burgstädte Litauens waren zur Stellung dieser Kontingente, die im Aufgebot Litauens wohl den Platz der Truppen der abgesetzten Regionalfürsten eingenommen hatten, gegenüber dem Großfürsten verpflichtet.²⁹⁰ Es ist davon auszugehen, daß sie den Truppen der litauischen Bojaren und der polnischen Krone, deren Kommando Sigizmund seinem Sohn Mihail Sigizmundovič übertragen hatte, hinsichtlich Erfahrung und Organisation unterlegen waren. Sollte Svidrigajlo derartige nicht-regulären Verbände tatsächlich in überregionalen Militäraktionen des Bürgerkriegs

kie sud'by, S. 125.

285 A. Ū. DVORNIČENKO: *Knâz' Svidrigajlo i zapadnorusskie gorodskie obšiny*. In: *Genezis i razvitie feodalizma v Rossii. Problemy istorii goroda*. I. Â. FROÂNOV (Hrsg.), Leningrad 1988, S. 146–154, S. 149.

286 Vgl. HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 122, für eine Aufzählung.

287 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 84–86.

288 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 113f.; vgl. die Ausführungen zu den Fürstenverträgen oben ab Seite 15.

289 DVORNIČENKO: *Knâz' Svidrigajlo*, S. 151.

290 ROHDEWALD: „*Vom Polocker Venedig*“, S. 105.

eingesetzt haben, könnte dies auch die Leichtigkeit erklären, mit welcher seine Truppen letztlich von denen Sigizmunds überwältigt wurden. Dessen Rückeroberungskampagne machte schnelle Fortschritte: Nacheinander kapitulierten drei Hochburgen der Revolte – die Städte Smolensk, Polack und Vĭcebsk. Nach diesem Erfolg herrschte Sigizmund nicht nur – laut den Verträgen mit der polnischen Krone – als rechtmäßiger, sondern auch als faktisch unangefochtener Großfürst von Litauen und der Rus'.²⁹¹ In der entscheidenden Schlacht von Ukmergė 1435 wurden Svidrigajlos Streitkräfte vernichtend geschlagen, wobei, mit den Worten der Chronik, „eine Menge Fürsten, Bojaren und *Städter* fielen und andere gefangengenommen wurden“²⁹² – die ausdrückliche Erwähnung der Opfer unter den Stadtbewohnern spricht für DVORNIČENKOS Erklärungsansatz.²⁹³ Unter den Gefallenen befand sich auch der Bruder des Tver'er Großfürsten Boris Aleksandrovič, Âroslav, nach dessen Tod Tver' an einer Fortsetzung der Kampfhandlungen nicht länger interessiert war und noch im selben Jahr einen Friedensvertrag mit Sigizmund schloß.²⁹⁴

Im Jahr 1437 mußte sich der geschlagene Großfürst vom Widerstand gegen seine Absetzung lossagen und in einem Vertrag die unumschränkte Souveränität des polnischen Königs Władysław III. anerkennen.²⁹⁵ Seine letzten verbliebenen Verbündeten im Inneren des litauischen Reiches unterwarfen sich nur kurze Zeit später. So leisteten noch im September 1437 der „Voevode“ von Kiev, der namestnik von Kam'âneč'-Podil's'kij und Podolien, sowie diverse weitere geistliche und weltliche Würdenträger dem König einen Unterwerfungseid einschließlich der mittlerweile zum Standard gewordenen Formel, nach dem Tod Svidrigajlos nur den polnischen König als Souverän anerkennen zu wollen.²⁹⁶ Fortan ließen die polnischen und litauischen Potentaten den unschädlich gemachten Svidrigajlo, der in Volhynien Zuflucht gefunden hatte, unbeheligt. Bis zu seinem Tod, wie bereits auf [Seite 52](#) bemerkt worden ist, hielt er dort Hof im großfürstlichen Stil und vergab nach der ruthenischen starina Besitzurkunden an seine Untergebenen.²⁹⁷

Der interne Konflikt um den litauischen Großfürstentitel führte zur Parteibildung entlang der Grenzen sozialer Schichten, wodurch in seinem Verlauf die Reichweite der bisherigen Umgestaltungsmaßnahmen in Frage gestellt wurde. Zwecks Stärkung seines

291 PSRL 35, S. 58 (Supras' skaâ letopopis').

292 PSRL 35, S. 59; Hervorhebung Ph. G. Vgl. LÛBAVSKÏJ: *Očer'k'*, S. 70; LÛBAVSKÏJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 84.

293 KROM hat DVORNIČENKOS Argumentation für den weniger aristokratischen als städtischen Charakter von Svidrigajlos Unterstützern in Zweifel gezogen (MICHAÏL M. KROM: *Die Konstituierung der Szlachta als Stand und das Problem staatlicher Einheit im Großfürstentum Litauen (15./16. Jahrhundert)*. Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, Nr. 42 (1994), S. 481–492, S. 483). Für die Zeit bis 1432 ist ihm insofern Recht zu geben, als sich der Herrschaftstil des neuen Großfürsten nicht merklich von dem seines Vorgängers unterschied. Doch mit der forcierten Umordnung der Machtkonstellationen im Großfürstentum nach dem Anschlag von Ašmâny schwand die Zahl Gediminidenfürsten in Svidrigajlos Lager rasch, sodaß er außerhalb der ruthenischen Metropolen kaum noch militärische Unterstützung innerhalb der litauischen Grenzen fand. Mit dem Wegfall der Fürsten und der Magnaten Kernlitauens blieb Svidrigajlo abgesehen von seinen internationalen Alliierten wenig mehr als der Rückhalt bei der Bevölkerung der Territorien der Rus'.

294 BORZAKOVSKIJ: *Istoriâ*, S. 207.

295 MMAH 2/1, 91, S. 84f.; vgl. LÛBAVSKÏJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 87.

296 MMAH 2/1, 92, S. 86.

297 GRUŠEV'S'KIJ: *Istoriâ* 5, S. 9; OSKAR HALECKI: *Ostatnie lata Świdrygielly i sprawa wołyńska za Kazimierza Jagiellończyka*. Kraków 1915, S. 10–12 und passim.

dynastisch-politischen Anliegens machte sich Svidrigajlo die Interessen vor allem der Stadt- und Landbojaren, sofern sie nicht zur aufstrebenden Magnatenedite gehörten, zu eigen. Diese Strategie verschaffte ihm zwar keinen dauerhaften Erfolg, machte aus ihm aber einen der „populärsten Helden der Chroniken“²⁹⁸ späterer Zeiten. Äußerlich läßt sich Svidrigajlos Politik, soweit sie aus der Zusammensetzung seiner Unterstützer rekonstruiert werden kann, als Fortsetzung der gediminidischen Politik alten Schlages auffassen. Denn die Erfüllung der Wünsche seiner Anhänger führte zur Restauration der durch Vitovts Reformen zurückgedrängten ruthenischen Rechtspraxis, deren Anerkennung und Verteidigung einst die Grundlage für die Expansion Litauens bildete. Nach Svidrigajlos Niederlage fanden einige der von ihm durchgesetzten Programmpunkte – wie zum Beispiel die Verträge zwischen Städten und Großfürst – Eingang in den staatsrechtlichen Usus. Doch mit seiner Absetzung verloren die aufständischen Verfechter der ruthenischen *starina* ihren mächtigsten Vertreter. Deshalb, und nicht zuletzt aufgrund der 1432 von seiten der polnischen Krone verkündeten Abschaffung der rechtlichen Sonderstellung der ruthenischen Fürsten, prosperierten auf lange Sicht die *Bojaren-Magnaten* des Großfürstentums am meisten vom litauischen Bürgerkrieg.

3.6 ZWISCHENBILANZ

Nach dem Tod des Großfürsten Vitovt lassen die Ereignisse um die Nachfolge des litauisch-ruthenischen Reiches eine deutliche Tendenz zur Entwertung der traditionellen Rechtsformen und ihrer Ersetzung durch das reformierte Modell erkennen. Die kriegerische Okkupation Podoliens durch polnische Magnaten hatte Konsequenzen: Sie verunmöglichte einen reibungslosen Ablauf der gediminidischen Sukzession auf dem litauischen Großfürstentum und entzweite den „supremus princeps“ Jagiełło vom dedizierten „magnus dux“ Svidrigajlo Ol'gerdovič. Mit dem gewaltsamen Versuch eines Staatstreiches gegen letzteren eskalierte das polnisch-litauische Zerwürfnis zum Bürgerkrieg im Inneren des Großfürstentums. Nachdem er den Rückhalt bei der Krone früh verloren hatte, verlegte der entthronte Svidrigajlo seine Strategie auf die Förderung lokaler Eigenheiten, wodurch er vorwiegend bei der rechtlich benachteiligten ruthenischen Bevölkerung des Großfürstentums Anerkennung fand. Außerdem sahen seine Bündnispartner und insbesondere die östlichen Nachbarreiche anfangs keinen Anlaß, von Svidrigajlo abzurücken. Dessen Beharrlichkeit zeitigte Erfolge: die Truppen Sigizmund Kejstutovič stießen auf heftigen Widerstand und waren auf polnische Verstärkung angewiesen. Um die Gunst derjenigen, die sich nicht umgehend hinter den Usurpator gestellt hatten, für dessen Seite zu gewinnen, waren der König und sein Großfürst zu Konzessionen ungekannten Ausmaßes bereit.

Die ausnahmslose Gleichstellung der gesamten litauischen Nobilität erfüllte letztlich ihren Zweck und führte die Einigung des Reiches herbei. In den von Polen annektierten Regionen, insbesondere Podolien wurde sie unverzüglich umgesetzt; hier, wie auch in den sukzessive von Sigizmund unterworfenen ruthenischen Gebieten Litauens, bewiesen die neuen Privilegien und Abgabebefreiungen große Überzeugungskraft. Die Ausweitung des polnischen Adelssystems wurde nicht zuletzt auf Kosten der Fürsten, die bisher – gemäß ruthenisch-litauischem Gewohnheitsrecht – eine exklusive Subkategorie innerhalb der Aristokratie gebildet hatten, durchgesetzt. Durch die Abschaf-

298 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 135.

fung von Abgaben verringerte sich gleichzeitig die Macht des litauischen Großfürsten beträchtlich; ebenso wie der polnische König sollte er deshalb im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer weiter in die Abhängigkeit von seinen Magnaten-Finanziers geraten. Die litauische Innenpolitik tendierte zur Ersetzung des vorherrschenden Rechts der Rus' und Litauens durch nach polnischem Vorbild konzipierte Normen. Diese Homogenisierung der Jurisdiktion im gesamten litauisch-polnischen Doppelreich war unumgänglich, da der Bürgerkrieg der dreißiger Jahre das beträchtliche Destabilisierungspotential vor Augen geführt hatte, welches die parallele Existenz verschiedener Rechtsformen unter ein und demselben Souverän mit sich brachte. Die Ermordung Sigizmunds unter Federführung von Ivan Vasil'evič Čartoryjskij, eines langjährigen Gefolgsmannes des entthronten Svidrigajlo,²⁹⁹ mit welcher die dynastische Fehde der Gediminiden ein tragisches Ende fand, zeigte wiederum, daß die endgültige Aufhebung der inneren Zerrissenheit des Großfürstentums Aufgabe des künftigen Großfürsten, Kazimir Âgajlovičs, sein würde.

²⁹⁹ DEUGOSZ 4, S. 619; STRYJKOWSKI S. 560; mit Datierungsfehler zudem PSRL 32, S. 85 (litauisch-schemaitische Chronik); PSRL 32, S. 156 (Bychowiec-Chronik); vgl. WOLFF: *Kniazowie*, S. 18f.

4 ZWISCHEN LITAUEN UND MOSKAU – DIE RUS' ZUR ZEIT KAZIMIERZS IV.

ЗКРАДИНЬНИИ КНЯЗЬ: *Herrscher einer an der
Grenze gelegenen Ortschaft.*

MATERIALY 3, S. 1185

4.1 GROSSFÜRST KAZIMIR ÂGAJLOVIČ – INNENPOLITISCHE KONFLIKTE 1440–1450

Auf die Ermordung Sigizmunds durch litauische und ruthenische Bojaren reagierte König Władysław III., indem er seinen Bruder Kazimierz (Kazimir Âgajlovič) nach Litauen delegierte. Dabei soll er keineswegs die Absicht gehabt haben, Kazimierz als Großfürsten zu nominieren, sondern setzte ihn lediglich als „vicarius et gubernator“, mithin als Statthalter ein.³⁰⁰ In Litauen eingetroffen wurde Kazimierz jedoch von den Bojaren des Landes, allen voran dem Voevoden von Traken Ân Gaštoł'd, ohne Wissen und Zustimmung der Polen zum Großfürsten ernannt.³⁰¹ Die Unvereinbarkeit dieses eigenmächtigen Vorgehens mit den Bedingungen der Verträge von 1434 (siehe oben Seite 50) war offenkundig. König Władysław wurde – wie sein Vorgänger Jagiełło bei der Einsetzung Svidrigajlos – von den Bojaren Litauens mit vollendeten Tatsachen konfrontiert. Da er zu dieser Zeit in das Ringen um die Krone Ungarns verwickelt war,³⁰² blieb Władysław nur mehr der Weg der nachträglichen Bestätigung Kazimierzs, der auf diese Weise – mit den Worten der Chronik – „still und ohne Aufruhr“ zum Großfürsten wurde.³⁰³ Doch konnte der König aus der Ferne nicht durchsetzen, daß letzterer wie vorgesehen mit dem Großfürstentitel *belehnt* würde;³⁰⁴ unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten unterstand Kazimierz folglich nicht wie sein Vorgänger der Souveränität Władysławs, was – wie von verschiedenen Historikern betont worden ist – praktisch einer Auflösung der polnisch-litauischen Union gleichkam.³⁰⁵ Indes, nicht nur blieben die dynastischen Vorrechte der Jagiellonen mit Kazimierzs Nachfolge unangetastet, auch die seit mittlerweile 45 Jahre andauernde Zusammenarbeit beider Reiche lief nicht die geringste Gefahr, dadurch aufgehoben zu werden. Anstelle der von Władysław angestrebten Erneuerung der Personalunion trat erneut eine Phase der *dynastischen Kooperation*.

Der minderjährige Kazimierz mit seinen nur dreizehn Jahren bot für die Mächtigen Litauens eine optimale Voraussetzung, um die traditionell nach dem Tod eines Großfürsten einsetzende Machtneuverteilungsphase wiederaufzunehmen. Die vielfach vertretene Forschungsmeinung, daß sich am Wilnaer Hof der Voevode von Traken Ân Gaštoł'd des größten Einflusses auf den Großfürsten erfreute, ist unlängst von KORCZAK durch

300 DLUGOSZ 4, S. 623; vgl. GRUŠEVŠ' KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 232.

301 DLUGOSZ 4, S. 656; vgl. PSRL 32, S. 85 (litauisch-schemaitische Chronik, mit inkonsistenter Datierung).

302 HALECKI: *Dzieje* 1, S. 334.

303 „[...] i posadiša ego v Vilnë na velikom" knâžen'i tihò i bezmâtežno.“ RL 10, S. 420 (erste Novgoroder Chronik, Komissionnyj spisok).

304 DLUGOSZ 4, S. 657.

305 Zum Beispiel GRUŠEVŠ' KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 233; „uniâ faktično bula rozirvana“, vgl. die Feststellung der Souveränität Polens und Litauens S. 237; mit demselben Tenor HALECKI: *Dzieje* 1, S. 331f.

eine Analyse der Zusammensetzung der bei Staatsakten als Zeugen genannten Würdenträger revidiert worden. Vielmehr müsse von einer in sich geschlossenen Gruppe, der sich aus den vordersten Protagonisten der Amtselite des Großfürstentums rekrutierenden „jagiellonischen Partei“, ausgegangen werden, innerhalb derer die Entscheidungen über die Staatsgeschäfte getroffen wurden. Wenn man eine Personalisierung der Geschehnisse anstrebe, dann lasse sich, so KORCZAKS Schlußfolgerung, am ehesten Ūrij Semenovič Gol'sanskij als der hinter den Kulissen federführende Akteur ausmachen.³⁰⁶ Kazimierzs Zeit als minderjähriger Regent wurde von ROWELL als „Periode des kontrollierten Chaos“ charakterisiert, in welcher sich die politischen Konstellationen neu formierten und konsolidierten.³⁰⁷ So sahen unmittelbar nach Sigizmunds Ermordung in verschiedenen Teilen des litauischen Territoriums lokale Parteien die Gelegenheit, ihre politischen Ambitionen durchzusetzen. Auffällig ist an diesen, in der Regel regional beschränkten Ereignissen die Partizipation einer hohen Zahl von *Fürsten* an führender Stelle. Ein Aufstand in Volhynien im Jahr 1440 konnte schnell von den Truppen Kazimierzs niedergeschlagen werden; zwei Jahre darauf erhielt Svidrigajlo Luč'k als Regionalfürstentum.³⁰⁸ Noch bevor Kazimierz als neuer Großfürst bestätigt worden war, eskalierte die Situation in Smolensk.³⁰⁹ Die Smolâner („prostij lude“) entmachten den großfürstlichen Voevoden Andrej Sakovič und setzten an seiner Stelle zunächst Andrej Dmitrievič, den Fürsten von Dorogobuž, ein. Dadurch lösten sie in der Stadt – mit den Worten der Bychowiec-Chronik – einen Aufruhr („miatež velik“) aus, denn die örtlichen Bojaren, deren Status sich von der Gunst der Zentralregierung ableitete, mißtrauten diesem Fürsten, sodaß sie an Kazimierz appellierten. Aus Furcht vor Vergeltung durch den Großfürsten suchten die Smolâner sodann die Hilfe des Fürsten Ūrij Semenovič, der erst im selben Jahr von Kazimierz mit dem Fürstentum Mscislaū belehnt worden war, und beriefen ihn zu sich – nicht etwa als Voevoden, sondern als „hospodar“. Jurij, der ein Enkel des Großfürsten Ol'gerd Gediminovič war, hatte, wie bereits oben auf Seite 45 angesprochen wurde, in den dreißiger Jahren wohl im Auftrag Svidrigajlos das kormlenie in Novgorod innegehabt. Kurz vor dem Smolensker Aufstand war er 1440 von Kazimierz mit dem Regionalfürstentum Mscislaū, über welches sein Vater Lingvenij Ol'gerdovič geherrscht hatte, sowie mit der Stadt Kryčau und einer Reihe weiterer Volosti belehnt worden. Daraus ist nicht nur ersichtlich, daß sich Ūrij Semenovič der Gunst des Großfürsten beziehungsweise der „projagiellonischen Amtselite“ erfreute, sondern auch daß es am Hof von Wilna als opportun angesehen wurde, gewisse Teile des litauischen Reiches auch weiterhin in der Kontrolle der Gediminidenfürsten zu belassen. Doch scheint sich die Bereitschaft zu Konzessionen nur auf die noch nicht

306 KORCZAK: *Monarcha*, S. 136f.; HALECKI sieht in der Jugendzeit Kazimierz ein vorübergehendes Extrem. Die überproportionalen Machtgewinne vereinzelter Bojaren respektive Bojarenclans nahmen mit zunehmendem Alter des Großfürsten wieder ab; HALECKI: *Dzieje* 1, S. 458.

307 ROWELL: *Bears and Traitors*, S. 31.

308 PSRL 32, S. 86 (litauisch-schematische Chronik), 160 (Bychowiec-Chronik); STRYJKOWSKI, S. 568 (mit Jahresangabe); vgl. HALECKI: *Ostatnie lata*, S. 25–27, 43; HALECKI: *Dzieje* 1, S. 343f.; JABLONOWSKI: *Westrußland*, S. 33, 112. Svidrigajlo gehörte anfangs sogar zu den erfolgversprechendsten Kandidaten für die Großfürstenwürde. In seinem Treueeid an Władysław trat er mit dem Anspruch auf Âgajlo Ol'gerdovičs Titelnprägung „supremus dux Lithuaniae“ auf (MMAH 2/1, 113, S. 122f.).

309 PSRL 32, S. 158 (Bychowiec-Chronik); vgl. PSRL 32, S. 85 (Hronika Litovskaâ i Źmojskaâ, mit Fehl-datierung); PSRL 35, S. 60 (Suprasl'skaâ letopis').

in Voevodschaften transformierten Territorien erstreckt zu haben. Denn laut den Chroniken reagierte Kazimierz auf den Vorfall in Smolensk, indem er seine „panowie rady“ dorthin schickte, um die Ordnung in der Stadt nach den Maßgaben der litauischen Zentralgewalt wiederherzustellen.³¹⁰ Nach drei Wochen Belagerung und, wie die Chronik betont, nicht wenig Blutvergießens unter Christen, intervenierte Kazimierz schließlich persönlich mit einem litauischen Heer. Fürst Ūrij Semenovič ergriff vor den großfürstlichen Truppen die Flucht und suchte Schutz bei seinen vormaligen Untertanen in Novgorod. Der großfürstliche namestnik in Smolensk wurde wieder eingesetzt, die *neue Ordnung* restauriert. Ūrij suchte die Begnadigung durch den Großfürsten und wußte sehr wohl, auf welchem Weg er sie erlangen konnte: Er schickte einen Boten an Ân Gaštol'd, dank dessen Fürsprache bei den Pany-Rady und Einfluß auf den jungen Herrscher er schließlich amnestiert wurde. Jurij erhielt die Erlaubnis zur Rückkehr nach Litauen und erhielt sein Vaterserbe (otčina), das Regionalfürstentum Mscislaŭ, zurück.³¹¹

Weitere Unruhen brachen 1440 in Schemaiten aus. Diese versuchte sich Mihail Sigizmundovič für seine machtpolitischen Ziele nützlich zu machen.³¹² Der Fürst hatte, wie oben auf Seite 48 ausgeführt, im Jahr 1434 einen Eid darauf geschworen, niemals ohne Zustimmung sowohl der Litauer als auch der Polen Anspruch auf die Herrschaft erheben zu wollen. Nach dem Attentat auf seinen Vater, welchem er durch seine Abwesenheit von der Trakener Burg entgangen war, herrschte er über die Städte Grodna, Brèst und Lida; außerdem schlossen sich ihm die Starosten von Dragičyn und Mielnik (Podlasie) und eine geringe Zahl weniger bedeutender litauischer Fürsten an.³¹³ Er hatte Kazimierz noch als seinem Souverän gehuldigt, als dieser sich 1440 auf dem Weg nach Litauen befand, und ihn um Rache für den Mord an seinem Vater ersucht.³¹⁴ Doch als sich die Prälaten und Bojaren Litauens darauf geeinigt hatten, Kazimierz unilateral als Großfürsten auszurufen, stuften sie Mihail Sigizmundovič vor allem als eine poten-

310 Laut den knappen Angaben der Novgoroder Chronik soll sich Ūrij zudem bemüht haben, die Städte (oder Voevodschaften), Polack und Vicebsk in seine Gewalt zu bringen; СЕРКОВ (Hrsg.): *Russkie letopisi*. 10, S. 420. Aufgrund der raschen Einsicht Ūrijs in die Aussichtslosigkeit seiner Unternehmungen läßt sich die Glaubwürdigkeit dieser Version, die ohnehin die Details zu den Smolensker Ereignissen ausläßt, anzweifeln. Da die litauischen Chroniken von einem solchen erweiterten Vorhaben keine Nachricht überliefern kann es sich bei der Novgoroder Schilderung durchaus um eine nachträgliche Ausschmückung handeln – zumal Ūrij Semenovič als mehrfacher kormlenie-Fürst intensive Kontakte zur dortigen Bojarenelite hatte und selbst für einen guten Teil des Informationsflusses aus Litauen verantwortlich gewesen sein könnte. (Zu skeptischem Umgang mit den Novgoroder Quellen in bezug auf dieses Ereignis rät auch JABLONOWSKI: *West-russland*, S. 108.)

311 STRYJKOWSKI S. 565. vgl. HALECKI: *Dzieje* 1, S. 341f. STRYJKOWSKIS Schilderung der Begnadigung Ūrij Semenovičs fand in dieser Form Eingang in die spätere litauische Bychowiec-Chronik, vgl. PSRL 32, S. 158f.

312 HALECKI: *Dzieje* 1, S. 343.

313 A. KOPYSTIAŃSKI: *Książę Michał Zygmuntowicz*. Kwartalnik Historyczny, Nr. 20 (1906), S. 74–165, S. 104.

314 Die Nachrichten über dieses Treffen weichen voneinander ab. Da sich in DŁUCOSZS Darstellung mehrere Ungenauigkeiten nachweisen lassen, gibt KOPYSTIAŃSKI der litauischen Bychowiec-Chronik den Vorzug. Nach deren Schilderung (PSRL 32, S. 157) kam es zufällig zu dem Zusammentreffen und Mihail Sigizmundovičs Huldigung war eine reine Verlegenheitslösung gewesen: Da er sich auf dem Weg nach Masowien befand, um sich die Unterstützung der dortigen Fürsten zu sichern, mußte er improvisieren, als er die Mazowieckie im Gefolge Kazimierzs antraf; KOPYSTIAŃSKI: *Książę Michał Zygmuntowicz*, S. 106–108.

tielle Bedrohung für ihre Pläne ein. Kazimierz verweigerte ihm schließlich sowohl die Restitution seines Vaterserbes (zur očina Mihails siehe oben die Angaben zu Sigizmund ab Seite 45)³¹⁵ als auch die Genugtuung für den Mord an seinem Vater Sigizmund Kejstutovič. Ivan Vasil'evič Čartoryjskij zumindest, einer der namentlich bekannten Mörder, akzeptierte die Bedingungen des Großfürsten: Er lieferte die Burg von Traken, die er besetzt hielt, an Kazimierz aus und wurde im Gegenzug noch im Jahr 1440 von diesem begnadigt.³¹⁶ Mihail Sigizmundovič war machtpolitisch herabgesetzt und durch die Weigerung, den Mord an seinem Vater zu sühnen, gekränkt worden. Ein Jahr nach diesen Ereignissen befand er sich an die Spitze der Aufständischen in Schemaiten, während die Anhänger Svidrigajlos bereits zur Kooperation mit Kazimierz übergegangen waren.³¹⁷ Die Gegenmaßnahmen des Großfürsten waren von Erfolg gekrönt: Im Dezember 1442 war Mihail bereits in solchen Nöten, daß er sich an den Ordenshochmeister Konrad von Erlichshausen wandte mit der Bitte um Asyl und Kredit. Unter Verweis auf den polnisch-deutschen Friedensvertrag lehnte Erlichshausen allerdings ab.³¹⁸

Die Zahl der unabhängig von und in Konkurrenz zu der Wilnaer Zentralgewalt agierenden Fürsten schrumpfte zusehends: Svidrigajlo und seine Anhänger hatten sich dem polnischen König und dem litauischen Großfürsten unterstellt.³¹⁹ Ūrij Semenovič war infolge seines Scheiterns in Smolensk nach Moskau geflohen, von wo aus er 1443 nach Livland weiterzog. Damit war Mihail Sigizmundovič nunmehr der einzige verbleibende Fürst, der unabhängig von Wilna noch Unterstützung in überregionalem Ausmaß zu mobilisieren in der Lage war.³²⁰ Nach der Niederschlagung des Schemaiten-Aufstands verbündete sich Mihail 1444 mit seinen Verwandten in Masowien und zog in ihrem Bunde gegen den Großfürsten. Doch scheiterte diese Kampagne ebenfalls rasch am Heer Kazimierzs.³²¹ Zeitlich schwierig einzuordnen ist ein mißlungenes Attentat auf den Großfürsten, welches einem Unterstützer Mihails zugeschrieben wird.³²²

- 315 BACKUS veranschlagt als Motivation für Mihails Beteiligung an den Regionalaufständen die *Erlangung der Großfürstenwürde* an Kazimierzs Stelle (BACKUS: *Motives*, S. 52). Zwar wäre dies unbestreitbar konform mit dem bekannten Muster der Machtverteilungskämpfe innerhalb der Gediminidendynastie. Als nach Kazimierz bedeutendste politische Figur des Großfürstentums gehörte er ohnehin zu dem kleinen Kreis von Personen, die im Jahr 1440 realistische Aussichten auf die Nachfolge Sigizmunds hatten. Die Quellen indes geben keinen Hinweis darauf, daß Mihails Aspirationen über die Wiederherstellung seines Vaterserbes hinausgegangen wären, zumal er 1434 in unmißverständlicher Weise auf den Großfürstentitel verzichtet hatte (vgl. KORCZAK: *Monarcha*, S. 27). Nicht zuletzt spricht die Wahl seines Mittels, der *Appellation* an den akzeptierten Monarchen, stark gegen die Vermutung, daß Mihails politisches Programm auf die Ersetzung des letzteren abzielte.
- 316 DŁUCOSZ 4, S. 655–658. DŁUCOSZ nahm diese Episode zum Anlaß, um das Anschlagsopfer Sigizmund in der Rechtfertigung Čartoryjskijs als brutalen, abergläubischen Tyrannen darzustellen; zu diesem verbreiteten Stereotyp und seinem Gebrauch in politischen Diffamierungskampagnen vgl. den Anhang zu ROWELL: *Bears and Traitors*, S. 45–53.
- 317 KOPYSTIAŃSKI: *Książę Michał Zygmuntołowicz*, S. 109; KORCZAK: *Monarcha*, S. 91f, 134. Bei letzterem handelte es sich insbesondere um die in den Mord an Sigizmund Kejstutovič verwickelten Fürsten Čartoryjskie, Ivan, Mihail und Aleksandr Vasil'eviči. Ihnen bestätigte König Władysław III. im Jahr 1442 das Recht, als Nachkommen des Großfürsten Ol'gerd das gediminidische Hauswappen zu führen; SKARBIEC 2, 1781, S. 177.
- 318 SKARBIEC 2, 1781 und 1782, S. 177.
- 319 Svidrigajlo war inzwischen von Kazimierz mit Luc'k und Volhynien auf Lebenszeit belehnt worden.
- 320 KORCZAK: *Monarcha*, S. 27.
- 321 KOPYSTIAŃSKI: *Książę Michał Zygmuntołowicz*, S. 121f.

Nachdem die polnische Elite Kazimierz 1445 zum Nachfolger König Władysławs nominierte, wurde Mihail Sigizmundovič von Ân Gašto'ld sogar vorübergehend als Kandidat für die Großfürstenwürde ins Spiel gebracht.³²³ Da die Polen angesichts der Zurückhaltung Kazimierzs kurz darauf damit drohten, Bolesław von Masowien auf den polnischen Thron zu setzen, bedeutete das auch für dessen Alliierten Mihail Sigizmundovič einen Machtgewinn. Diese Aussicht verging allerdings rasch, da Kazimierz schließlich die polnische Krone akzeptierte, ohne auf seinen Großfürstentitel zu verzichten.³²⁴ Mihail Sigizmundovič ersuchte den König daraufhin mehrfach um freies Geleit durch Litauen für eine Privataudienz, die ihm Kazimierz schließlich im Juli 1447 gewährte. Doch gab er dem Anliegen Mihails, ihn mit dessen očina zu belehnen, auch weiterhin nicht statt,³²⁵ woraufhin Mihail Sigizmundovič über das Territorium des Deutschen Ordens in Richtung Masowien aufbrach. Doch war der Hochmeister bereits von Kazimierz zur Verhinderung der Durchreise aufgefordert worden und erfüllte diese Bitte, um den geltenden Frieden nicht zu riskieren.³²⁶ Mihail wurde von Ordensleuten ergriffen und „des weges, den her durch die wilnissien gekomen was[,]“ nach Litauen ausgewiesen, von wo aus er über Masowien nach Schlesien floh.³²⁷

Später, als er die Hoffnung, seine Erbländer mit Kazimierzs Zustimmung wiederzu erhalten, aufgegeben hatte, suchte sich Mihail Sigizmundovič Hilfe bei externen Machthabern. Er fand diese schließlich bei den Krimtataren und konnte mit deren militärischer Unterstützung sein Vaterserbe, die Fürstentümer Starodub, Brânsk, Novgorod-Sivers'kij und andere, in den Jahren 1448–1449 für kurze Zeit besetzt halten.³²⁸ Kazimierz, dessen Aufmerksamkeit damals dem Krieg gegen Moskau gewidmet war, sah sich gezwungen, größere Truppenzahlen von der Front abzuziehen, um dieser Störung der litauischen Innenpolitik Herr zu werden.³²⁹ Doch noch bis August des Jahres 1449 wurden dem königlichen Heer durch Mihails Tataren beträchtliche Verluste an Kriegsmaterial zugefügt, obwohl Kazimierz die bedeutenderen Städte der Sever'sina bereits hatte in litauische Kontrolle überführen können.³³⁰ Mit Unterstützung des Moskauer Großfürsten gelang ihm sogar vorübergehend die Eroberung Kiëvs, wodurch Kazimierz am 31. August zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Vasilij Vasil'evič genötigt

- 322 Es wird in einer Version von DLUCOSZ, in einer weiteren in der Kronika Bychowca sowie von STRYJKOWSKI überliefert (DLUCOSZ 5, S. 29; PSRL 32, S. 159; STRYJKOWSKI, S. 567). Die beiden Traditionen weichen in Einzelheiten voneinander ab, bieten jedoch für den erfolglosen Täter denselben Namen. Auch die Zuordnung in das Umfeld Mihail Sigizmundovičs läßt sich nicht anfechten; KOPYSTIAŃSKI: *Książę Michał Zygmuntowicz*, S. 122–125.
- 323 Dieses Angebot war an die Bedingung geknüpft, daß Mihail Sigizmundovič „seynen vater nicht welde rechen“; LECU 1/10, 192, S. 127. Ân Gašto'ld lotete überdies noch andere Optionen für eine Neubesetzung aus. Beispielsweise erkundigte er sich im Dezember 1445 bei Fürst Ūrij Semenovič, ob er den Posten akzeptieren würde. Dieser jedoch lehnte ab und sprach sich seinerseits für die Einsetzung Mihail Sigizmundovič aus; SKARBIEC 2, 1806, S. 180.
- 324 KOPYSTIAŃSKI: *Książę Michał Zygmuntowicz*, S. 129–132.
- 325 DLUCOSZ 5, S. 35f.
- 326 SKARBIEC 2, 1851, S. 187; LECU 1/10, 386, S. 259.
- 327 SKARBIEC 2, 1854, S. 188; LECU 1/10, 389, S. 265f.; DLUCOSZ 5, S. 42f.; vgl. KOPYSTIAŃSKI: *Książę Michał Zygmuntowicz*, S. 140.
- 328 DLUCOSZ 5, S. 60f.
- 329 HR2 3, 536, S. 405f.; SKARBIEC 2, 1869 (S. 190), 1878 (S. 191); vgl. GRUŠEV'S'KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 245; HALECKI: *Dzieje* 1, S. 369f. Den Tatareneinfällen unter Mihails Führung war auch Polen ausgesetzt, vgl. SKARBIEC 2, 1880, 1881 (S. 192).
- 330 LECU 1/10, 642, S. 485f.; SKARBIEC 2, 1883, 1884, S. 192.

wurde.³³¹ Infolge der vorangegangenen, wechselseitigen Einmischungen beider Großfürsten in die dynastischen Auseinandersetzungen des Gegenübers wurden in diesen Vertrag Artikel aufgenommen, die derartige Manipulation für die Zukunft untersagten. Kazimierz durfte laut den Vertragsbestimmungen Vasilijs Konkurrenten um die Führung des Rûrikidenclans, Dmitrij Ū'evič Šemâka, nicht in Litauen aufnehmen. Vasilij Vasil'evič verpflichtete sich seinerseits, den gediminidischen Prätendenten Mihail Sigizmundovič nicht aufzunehmen.³³² Überdies versprachen Großfürst und König einander Militärhilfe gegen die Tataren. Kazimierz hatte mit diesem Friedensvertrag seine kriegerische Ostpolitik aufgegeben, um sich der Bekämpfung Mihail Sigizmundovičs nunmehr mit größtmöglicher Schlagkraft zuwenden zu können. Dieser hatte Mihail nichts entgegenzusetzen, sodaß er und die tatarischen Truppen von litauischem Territorium vertrieben werden konnten. Die Tatareneinfälle freilich wurden auf diese Weise nicht endgültig abgestellt,³³³ nur ging von ihnen seitdem keine annähernd so drastische Bedrohung für die Integrität des litauischen Großfürstentums mehr aus.³³⁴ Gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des litauisch-moskovitischen Friedensvertrages von 1449 erhielt Mihail schließlich im Jahr 1451 Asyl in Moskau, wo er bereits ein Jahr später vergiftet wurde.³³⁵

Als Ende 1444 erste Nachrichten von der vernichtenden Niederlage des vereinten christlichen Kreuzzüglerheeres in der Schlacht bei Varna eintrafen, verdichteten sich die Gerüchte, daß König Władysław III. selbst unter den Gefallenen sein könnte.³³⁶ Auf Betreiben von Bischof Zbigniew Oleśnicki wurde Kazimierz bald als Thronfolger vorgeschlagen und von den Magnaten und Prälaten des Königreiches – mit DŁUGOSZS Worten – „universalis consensu“ gewählt.³³⁷ Doch da Kazimierz die Annahme der Krone mehrfach hinauszögerte, ernannten die polnischen Magnaten zwischenzeitlich sogar Bolesław, einen Alliierten seines innenpolitischen Widersachers Mihail Sigizmundovič, zum König (siehe oben Seite 63). Erst als er auf diese Weise in Zugzwang gebracht worden war, beendete Kazimierz im Jahr 1446 das Interregnum, indem er in die Krönung einwilligte.³³⁸ In seiner offiziellen Mitteilung verpflichtete er sich, mit seiner Wahl alle Privilegien und Immunitäten, die die „principes, praelati, barones, proceres, nobiles ac incolae“ des Königreiches von seinen Vorgängern erhalten hatten, zu bestätigen.³³⁹ Von den aus Polen zu ihm entsandten Diplomaten ließ sich Kazimierz die schriftliche Garantie geben, daß es ihm als polnischem König jederzeit gestattet sein würde, „iuxta

331 DDC 53, S. 160–163 (= AZR 1, 50, S. 62–65; LM 5, S. 131–133, Kopie S. 251–254; vgl. SKARBIEC 2, 1886, S. 192f.); STRYJKOWSKI, S. 568, 582f.; vgl. KOPYSTIAŃSKI: *Ksiażę Michał Zygmuntowicz*, S. 157.

332 „A hto budet' emu nedrug", to i mne nedrug". A nedrug a ti, brate, moego knjazę Dmitreja Šemjaki, ne pryimati. [...] A mne, brate, tvoego nedrug a, knjazja Mihailuška, ne pryimati. “ Einen ähnlichen Artikel, der die Auslieferung von Verrätern betraf, enthielt der bereits 1447 geschlossene Vertrag Kazimierzs mit dem Fürstentum Moldau, allerdings ohne einen konkreten Namen anzuführen; AZR 1, 47, S. 60f.; vgl. KOPYSTIAŃSKI: *Ksiażę Michał Zygmuntowicz*, S. 116.

333 Vgl. den am 25. November gemeldeten Einfall von Tataren unter Mihail Sigizmundovičs Kommando; SKARBIEC 2, 1888, S. 193.

334 HALECKI: *Dzieje* 1, S. 371.

335 DŁUGOSZ 5, S. 103; vgl. KOPYSTIAŃSKI: *Ksiażę Michał Zygmuntowicz*, S. 162; HALECKI: *Dzieje* 1, S. 372.

336 DŁUGOSZ 4, S. 729; 5, S. 1. GRUŠEVŠ' KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 237.

337 DŁUGOSZ 5, S. 3

338 DŁUGOSZ 5, S. 10f., 12f., 19f., 25, 26–28; vgl. außerdem GRUŠEVŠ' KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 238f.

339 MMAH 2/2, 6, S. 12; AUPL 68, S. 115–117.

Serenitatis suae arbitrium et voluntatem“ nach Litauen zu reisen.³⁴⁰ Doch vermied Kazimierz in seiner Erklärung, auf die zwischen Polen und Litauen strittigen Territorien, die de jure seit Sigizmund Kejstutovičs Treueeid an Jagiełło der Krone hätten zufallen sollen (siehe oben ab Seite 47), zu sprechen zu kommen. Die litauischen Bojaren konnten ausreichend Druck auf ihren Großfürsten ausüben, um diese Frage vorläufig vom Tisch zu bringen.³⁴¹ Der förmlichen Krönung des Königs als *Kazimierz IV.* wohnte ein Jahr darauf auch eine Delegation von Repräsentanten des Großfürstentums Litauen bei; in ihren Reihen befanden sich Alt-Großfürst Svidrigajlo Ol'gerdovič, der Fürst von Mscislaū, Ūrij Semenovič, sowie der Statthalter von Vicebsk, Fürst Vasilij Krasnyj.³⁴² Litauen und Polen unterstanden erneut ein und demselben Herrscher, sodaß die 1385 anvisierte *Personalunion* wiederhergestellt wurde.

Indem Kazimierz die Zuständigkeit für beide Staaten an sich nahm, schürte er unter den Litauern Bedenken, daß dies zur Vernachlässigung seiner großfürstlichen Pflichten könne. Wie oben auf Seite 63 bereits zur Sprache kam, bevorzugte das litauische Bajorat unter Ân Gaštoł'd einen eigenständigen Großfürsten, wenn Kazimierz die Nachfolge Władysławs III. antreten sollte. Im Gegenzug für die Restitution der Personalunion verlangte die litauische Elite nach einer staatsrechtlichen Grundlage für die weitere Kooperation. Doch kam es in diesem Fall nicht, wie man anhand der Vorgeschichte zu vermuten geneigt wäre, zur Reformulierung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Polen und Litauen in Form einer eigenständigen Unionsakte.³⁴³ Denn das Mittel der Wahl fand Kazimierz in einer speziell an die Gesamtheit der privilegierten Schichten des Großfürsten gerichteten Urkunde – dem Ständeprivileg, das er am 2. Mai 1447 erließ.³⁴⁴ Ihrem Haupttext wurde die Anmerkung vorangestellt, daß sie nichts weiter als eine Bestätigung aller zuvor (nämlich seit Horodło 1413) verliehenen Privilegien darstelle, von denen nur eine Auswahl zwecks Vermeidung von Uneindeutigkeit ausdrücklich angeführt werde.³⁴⁵ Unter den vierzehn Artikeln finden sich denn auch im Vergleich zu den bereits geltenden Normen wenige Neuerungen: Das 1434 kodifizierte Rechtsprinzip des „neminem captivabimus“ (siehe oben auf Seite 50) wurde um zwei Bestimmungen erweitert. In einem eigenständigen Paragraphen (Nr. 4) wurde zum einen die Sippenhaftung illegalisiert; nur der tatsächlich wegen eines Verbrechens Verurteilte sollte bestraft werden dürfen.³⁴⁶ Des Weiteren wurden Majestätsverbrechen ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen.³⁴⁷ In einem weiteren Abschnitt wurde die Personenfreizügigkeit der höheren privilegierten Schichten – „principes nobiles baro-

340 MMAH 14, 4, S. 6f.; AUPL 69, S. 117f.

341 DEUCOSZ 5, S. 38f.; GRUŠEVŠ KIJ: *Istoriâ* 4, S. 239; HALECKI: *Dzieje* I, S 363; JASIEŃICA: *Polska* S. 172.

342 DEUCOSZ 5, S. 32f.; genealogische Einzelheiten zu den Teilnehmern bei WOLFF: *Kniaziowie*, S. 58, 99f., und TĘCOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 121–123.

343 Vgl. KORCZAK: *Monarcha*, S. 84. Kazimierz hatte allerdings, als er die Polen 1446 von seiner Bereitschaft, die Krone anzunehmen, unterrichtete, von „einer brüderlichen Union“ gesprochen, in welcher beide Staaten verbunden seien; AUPL 68, S. 116. JABLONOWSKI plädiert dafür, in diesem Fall eine dahinterliegende Konzeption anzunehmen, in deren Rahmen beide Staaten in der Union als gleichwertige Partner angesehen wurden; JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 28.

344 MMAH 14, 7, S. 9–13. Der vollständige Adressatenkatalog lautet: „prelatorum spiritualium et secularium, principum baronum nobilium boyarorum et civium terrarum magni ducatus Lithvanie Russie Samagittie.“

345 „Sed ne ex hac generalitate aliqua ambiguitas sive dubietas in posterum quoquomodo possit suboriri, ipsas libertates seu quasdam ipsarum hic decrevimus ponere per expressum.“

346 „quod pro crimine cuiuspiam nullus alius nisi his [sic!] qui pecavit et deliquit [...] puniatur.“

347 „criminibus lese maiestatis solum exceptis.“

nes et boyari“ – reguliert. Den Empfängern wurden die Grenzüberschreitung und der Aufenthalt außerhalb des Großfürstentums gestattet, sofern es der Wohlstandsvermehrung oder zur Durchführung von Militäraktionen diene. Von den zulässigen Reisezielen waren nur die Länder von Feinden des Großfürstentums ausgenommen.³⁴⁸ Die dem Monarchen schrittweise abgerungenen Abgabenbefreiungen, derer sich bereits ein großer Teil der Hintersassen der grundbesitzenden Schichten erfreute, wurden in einem eigenständigen Artikel zusammengefaßt. Sowohl den abhängigen als auch den Kleinbauern sollten dreierlei Abgabenformen: die serebšina, das dâklo sowie die podvody (eigentlich die Verpflichtung zur Stellung von Transportmitteln), erlassen werden.³⁴⁹ Zudem sollten sie zur Verrichtung diverser körperlicher Arbeitsleistungen („minus iustis laboribus“), sofern es sich nicht um die Errichtung beziehungsweise Instandhaltung kriegswichtiger Infrastruktur handele, nicht länger gezwungen werden dürfen.³⁵⁰ Der zwölfte Paragraph definierte eine strenge Staffellung der Gerichtsbarkeit. Fortan werde sich der Großfürst nicht über die an den Höfen der litauischen Bojaren getroffenen Gerichtsurteile hinwegsetzen, es sei denn auf deren ausdrücklichen Wunsch.³⁵¹ Eher eine Garantie denn einen greifbaren Rechtstitel beinhaltet der dreizehnte Artikel. In diesem „verspricht und gelobt“ Kazimierz, die territoriale Integrität des Großfürstentums nicht anzutasten. Der Verweis auf die Grenzziehung zu Vitovts Zeiten ist dabei eine Chiffre dafür, daß die zwischen Polen und Litauen umstrittenen Gebiete Podolien und Vollhynien nicht an die Krone abgetreten werden sollten.³⁵² Der letzte Artikel schließlich, ebenfalls als Versprechen formuliert, schloß Ausländer sowohl von der Belehnung mit erblichem Grundbesitz als auch von Staatsämtern aus.³⁵³

348 „[Die genannten Adligen] habeant facultatem exeundi de terris ipsis nostris magni ducatus etc., causa uberioris fortune aquirende et actuum militarum exercendorum, ad quaslibet terras exteras, partibus nostrorum inimicorum duntaxat exceptis.“

349 BACKUS geht davon aus, daß diese Abgaben von den Bojaren weiterhin erhoben wurden, aber von diesen einbehalten und nicht länger an den Großfürsten abzuführen waren; BACKUS: *Motives*, S. 40. Für eine Übersicht über die Leistungen, zu welchen die Untertanen Litauens an den Großfürsten verpflichtet waren siehe JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 36.

350 „kmethones et subditi principum baronum nobilium boyarorum et civium [...], ab omni dacione et solutione collecte sive exactionis *srzeczisne* dicte, atque mensurarum, que *dyakla* nuncupantur, ab omnique onere vectigalium, que *podwodi* dicuntur, a ductione lapidum roborum sive lignorum pro exustione laterum sive cementi, pro castris feni falcastracione, et aliis minus iustis laboribus, soluti sint liberi omnino et exempti“ (Hervorhebungen gemäß Vorlage.)

351 „super subditos [...] ministeriales [der Bojaren und Fürsten] alias *dzezyske* [detskije (*sc.* boâre)] non dabimus, nisi prius a domino, cuius subditus fecerit iniuriam, iusticia fuerit postulata.“ (Hervorhebung gemäß Vorlage.)

352 „dominia seu terras magni ducatus nostri predicti non diminuemus, sed in suis limitibus [...] nos easdem sanas et integras tenebimus [...].“ Obwohl die Zuerkennung Podoliens zum Territorium des Großfürstentums 1446 von den polnischen Verhandlungsführern konzediert worden war, hielten die Grenzstreitigkeiten in den Jahren 1447–1453 an. Zu einer Veränderung der 1447 durch Kazimierz festgelegten Grenzziehung kam es allerdings, obwohl diese Frage mehrfach von beiden Seiten neu aufgeworfen wurde, vorerst nicht (KURTYKA: *Podole*, S. 49). Nachdem Svidrigajlo die Bojaren Vollhyniens vor seinem Tod angewiesen hatte, ihre Burgen an das Großfürstentum zu übergeben und sich selbst Kazimierz zu unterstellen, war die Frage der Grenzrevision zumindest für diese Region zugunsten der litauischen Seite entschieden (DŁUGOSZ 5, S. 102; vgl. LŪBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 117; HALECKI: *Dzieje* 1, S. 387f.).

353 „quod in terris ipsis nostris ipsius magni ducatus terras castra civitates seu quascumque hereditates in [sic!] possessiones et tenutas, ac quecumque officia sive personatus dignitates, nulli extraneorum, sed solum indigenis [...] dabimus [...].“ Von dieser Restriktion waren nicht zuletzt Untertanen der Krone betroffen, die eine Ämterkarriere in Litauen anstrebten; KORCZAK: *Mon-*

Indem er dieses Ständeprivileg erließ, konnte Kazimierz denjenigen Stimmen in der politischen Schicht Litauens, die nach einem eigenständigen Großfürsten verlangten, vorläufig entgegenkommen. Kaum mehr als eine Aneinanderreihung bereits geltender Privilegien, erwies sich diese Urkunde als außerordentlich effektiv bei der Eindämmung von Separatismus: Noch ein Jahrzehnt später konnte Kazimierz die autonomistisch eingestellte, innenpolitische Opposition im Großfürstentum mit der Bestätigung ebendieses Privilegs von der Ausrufung eines neuen Großfürsten abbringen.³⁵⁴ Doch verfolgte Kazimierz nicht oder nur nachrangig die Strategie, potentiellen Gegner im Großfürstentum den Wind aus den Segeln zu nehmen, um sich dadurch der politischen Situation in Polen intensiver widmen zu können. Denn die innere Ordnung des litauisch-ruthenischen Staates war zur Zeit seiner Krönung noch immer nicht wiederhergestellt, wie die erneuten Unternehmungen Mihail Sigizmundovičs anschaulich vor Augen führten (siehe oben ab Seite 64). Fürst Mihail hatte seinen politischen Einfluß vorwiegend auf seine Popularität bei der Bevölkerung respektive der lokalen Machtelite gewisser Regionen des Großfürstentums gegründet. Diese mächtigste Schicht der Großgrundbesitzer profitierte nun von der Ausdehnung der Freiheiten durch das Ständeprivileg in überproportionaler Weise. Manche Paragraphen, wie die Gewährung der Freizügigkeit, betrafen ohnehin nur die vermögendsten Schichten.³⁵⁵ Wenn man das Ständeprivileg als Maßnahme auffaßt, mittels derer die *Loyalität* der Untertanen auf dem gesamten Staatsterritorium gesichert werden sollte, ergibt sich seine unmittelbare strategische Funktion: Die erneute Stärkung der Bojarenschicht, der Städte und sogar der Bauern erschwerten es möglichen Eroberern und innenpolitischen Konkurrenten, Mihail eingeschlossen, die Bevölkerung mit einem besseren Angebot für sich zu gewinnen. Die übermäßige Begünstigung der obersten Aristokratie beschleunigte zudem die Konsolidierung der Magnaten als exklusiver, von der Szlachta und den Dienstbojaren weitgehend getrennter Schicht. In dieser Hinsicht fungierte die in Kernlitauen bereits weiter fortgeschrittene, innere Differenzierung der privilegierten Stände als Vorbild für die Herausbildung einer ähnlichen Klassenstaffelung in den ruthenischen Gebieten. Die Konsolidierung der Wilnaer Zentralregierung konvergierte hier mit den dynastischen Interessen Kazimierzs.

4.2 DER STATUS DER FÜRSTEN

Während die Regionalfürstentümer im 14. Jahrhundert einen Grundpfeiler der Innenpolitik des Großfürstentums Litauen bildeten, wurden sie nach der Union mit dem Königreich Polen schrittweise abgeschafft. Zwar blieben ihre Grenzen in den meisten Fällen auch für die Provinzialgliederung neuen Typs, die *Voevodschaften*, erhalten. Doch standen an deren Spitze vom Großfürsten ernannte und ihm unmittelbar rechen-schaftspflichtige Funktionäre. Deren Ämter, die sie in der Regel bis zum Ende ihres Lebens bekleideten, waren nicht erblich.³⁵⁶ Faktisch unterschied sich ihre Herrschaft, da die administrative Organisation der jeweiligen Territorien weitestgehend intakt blieb, wenig von der der Regionalfürsten,³⁵⁷ doch war sie in zwei wesentlichen Punkten

archa, S. 119.

354 KORCZAK: *Monarcha*, S. 140–142.

355 HALECKI: *Dzieje* 1, S. 460.

356 KORCZAK: *Monarcha*, S. 122f.

eingeschränkt: Zum einen lag die Jurisdiktion über die privilegierten Schichten beim Monarchen, zum anderen waren Voevoden nicht zur Vergabe von Land befugt.³⁵⁸ Da sie mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet waren, profitierten sie von der administrativen Zentralisierung des 15. Jahrhunderts in dem Maße, wie die Fürsten an Einfluß verloren.³⁵⁹ Auch wenn des öfteren Angehörige der Fürstenfamilien mit einem Voevodenamt betraut wurden, entstammten die Staatsbeamten vorwiegend dem Bojarenadel. Dieser hatte im Zuge der wiederholten Ausstellung großfürstlicher Privilegien dem Großfürsten bereits eine große Zahl an Zugeständnissen abtrotzen, mithin seinen Status als bedeutendster Machtfaktor im Großfürstentum konsolidieren können. Sein Erstarken ging also mit dem Schwinden des Einflusses nicht nur der Regionalfürsten, sondern vor allem auch des Großfürsten einher.³⁶⁰ Daß die Repräsentanten des Wilnaer Hofes mit einer solchen Machtfülle in den ihnen unterstellten Territorien nicht immer wohl gelitten waren, veranschaulichen die oben ab Seite 61 geschilderten Vorgänge in Smolensk: Den Chroniken zufolge waren es die niederen, in den Privilegien unberücksichtigten Strata der Stadtbevölkerung, die den großfürstlichen Voevoden Andrej Sakovič durch einen Fürsten ersetzen wollten.

Innerhalb der litauischen Herrscherdynastie hatten sich neben den Jagiellonen infolge der Einsetzung von Regionalfürsten verschiedene *Subdynastien* herausgebildet, deren Angehörige teils bis ins 16. Jahrhundert auf der politischen Bühne präsent waren. In manchen dieser Gediminidenzweige läßt sich ein wiederkehrendes Muster der *erblichen* Weitergabe ihrer Territorien erkennen. Doch gilt dies nur für eine Teilmenge der Regionalfürstentümer, weshalb in der Forschung umstritten ist, inwiefern man von einer generellen Erblichkeit der Fürsten-otčiny ausgehen kann.³⁶¹ Konkrete Fälle für Weitergabe eines Fürstensitzes innerhalb eines Stranges der Gediminiden lassen sich ab dem 14. Jahrhundert nachweisen: So hielt sich ein Nachkomme des Fürsten Lûbart, Fedor Lûbartovič, in Volhynien bis zu seiner Absetzung durch Großfürst Jagiełło 1392.³⁶² Die Fürsten und namestniki von Kiev wurden bis zu dessen endgültiger Umwandlung in eine Voevodenschaft unter anderem von den Nachkommen des 1394 abgesetzten Vladimir gestellt.³⁶³ Die Regentschaft dieses Gediminidenzweiges setzte allerdings erst mit Kazimierz wieder ein, denn in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts amtierten in der Kievšina verschiedene Statthalter von Vitovts Gnaden. Nach dem Tod Skirgajlos erfüllten diese Funktion nacheinander zwei Angehörige der Fürstenfamilie der Goľ'sanskije, sodaß auch für diese Zwischenzeit der Anschein von Erblichkeit des Kiever Fürstensitzes nicht von der Hand zu weisen ist.³⁶⁴ (Zum Regionalfürstentum Kiev siehe unten ab Seite 72.)

357 Vgl. HALECKI: *Dzieje* I, S. 477; JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 33.

358 PIETKIEWICZ: *Wielkie Księstwo Litewskie*, S. 48.

359 Vgl. BACKUS: *Motives*, S. 46.

360 KORCZAK: *Monarcha*, S. 157–159.

361 KORCZAK: *Monarcha*, S. 52. Bei der Erblichkeitsfrage handelt es sich um ein grundsätzliches epistemologisches Dilemma: Zumeist läßt sich anhand der überlieferten Quellen nicht entscheiden, ob die Diskontinuation von Fürstensitzen durch die Zentralisierungsbestrebungen des Großfürsten bedingt war oder auf Nichterblichkeit der Belehnung zurückzuführen war.

362 WOLFF: *Kniaziovie*, S. 202; ÁKOVENKO: *Ukrain'ska šláhta*, S. 344. Die Vorgeschichte der Gediminidenfürsten von Volhynien wurde oben auf Seite 14 bereits kurz angesprochen.

363 Vgl. dazu oben Seite 25.

364 Es handelte sich um Ivan Olgimuntovič Goľ'sanskij sowie ab 1422 um dessen Sohn Mihail Ivanoič; WOLFF: *Kniaziovie*, S. 95f.; KORCZAK: *Monarcha*, S. 100.

Über einen vergleichsweise langen Zeitraum hielten sich Nachkommen des Fürsten Lingvenij (Semen Ol'gerdovič), eines Bruders des Großfürsten Jagiełło, in ihrer otčina Mscislaū.³⁶⁵ Noch im Jahr 1440, unmittelbar nach der Verleihung des Großfürstentums durch die litauischen Bojaren, restituierte Kazimierz das Mscislaūer Regionalfürstentum und vergab es an Lingvenijs Sohn Ūrij Semenovič.³⁶⁶ Nachdem dieser wegen seiner Beteiligung am Aufstand von Smolensk in Ungnade gefallen war, mußte er das Land verlassen, wurde aber dank der Fürsprache Ân Gaštoł's später von Kazimierz amnestiert und wieder in Mscislaū eingesetzt.³⁶⁷ Der Großfürst war zum Zeitpunkt der Belehnung Ūrij Semenovičs 1440 noch minderjährig und die Staatsgeschäfte weitestgehend in den Händen des Bojarenrats. Es ist davon auszugehen, daß die Initiative zur Erneuerung des Regionalfürstentums von den litauischen Bojaren ausging. Diese dürften um die Popularität des Fürsten gewußt haben und richteten ihre politischen Entscheidungen an diesem Wissen aus. An früherer Stelle ist bereits auf Ân Gaštoł's Anfrage aus der Zeit des Interregnums hingewiesen worden, ob Ūrij für die Nachfolge Kazimierzs als Großfürst zur Verfügung stehe (siehe Seite 64). Diese Option wurde zwar durch die Ablehnung des Fürsten und durch die Erneuerung der Personalunion im Jahr 1447 obsolet. Doch veranschaulicht sie einen potentiellen Nutzen, den das Fortbestehen der vergleichsweise mächtigen Regionalfürsten für die Machtpolitik der litauischen Bojaren hatte. Da Ūrij Semenovič als Gediminide aus dynastisch-fürstenrechtlicher Sicht ein aussichtsreicher Kandidat für die Großfürstenwürde war, lag es im Interesse nicht nur Gaštoł's, die Umwandlung Mscislaūs in eine Voevodschaf hinausuzuzögern. Über drei Generationen hinweg hielt sich die Subdynastie der Lingvenoviči konstant bis zum Tod von Ivan Ūr'evič (spätestens 1489), dessen Frau Ul'ána noch bis zu ihrem Tod ca. sechs Jahre später das Fürstentum weiterführte.³⁶⁸ Weder das Moskauer Exil Ūrij Semenovičs noch die wiederholten Amtszeiten als Dienstfürsten von Novgorod, die sich ebenfalls in diesem Gediminidenzweig häuften, führten zur Aufgabe des Mscislaūer Fürstentums.

Wie oben auf Seite 48 anhand der Bemühungen der Krone, Sigizmund Kejstutovič als rechtmäßigen Großfürsten zu etablieren, ausgeführt worden ist, vollzog sich in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts die rechtliche Angleichung des Bojarenstandes an den der Fürsten, mithin die Aufhebung der Eigenständigkeit des Fürstenstatus als ständischer Kategorie. Offensichtlich war es Sigizmunds Konkurrent Svidrigajlo, der die in seinem Lager verbliebenen Fürsten bevorzugt mit diplomatischen Missionen betraute; diese Präferenz sollten die späteren Großfürsten übernehmen.³⁶⁹ Seit dem Machtantritt Kazimierzs verloren die Fürsten allerdings ihre vormalige Rolle als Garanten von internationalen Verträgen; der Großfürst war als absoluter Monarch nicht länger auf Gewährsleute aus seinem Familienkreis angewiesen, deren Einfluß auf die Staatsleitung mittlerweile auf die Bojarenrada übergegangen war.³⁷⁰ Innenpolitisch standen den Fürsten jedoch dieselben Aufstiegsmöglichkeiten offen wie ihren bojarischen Standesgenossen. Die autonomen Fürsten, die nach dem Verlust der Regionalfürstentümer in der Regel mit kleineren, lokalen Erbländern ausgestattet worden waren, hatten in

³⁶⁵ WOLFF: *Kniaziowie*, S. 263–265; KORCZAK: *Monarcha*, S. 70.

³⁶⁶ HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 135.

³⁶⁷ Zur Ūrij Semenovičs Beteiligung am Aufstand der Smolensker gegen die litauische Zentraladministration siehe oben Seite 61.

³⁶⁸ KROM: *Mež Rus'ú i Litvoj*, S. 101f.

³⁶⁹ KORCZAK: *Monarcha*, S. 63, 89.

³⁷⁰ KORCZAK: *Monarcha*, S. 85.

dieser Hinsicht sehr gute Aussichten auf eine Karriere als Beamte im obersten Staatsdienst.³⁷¹

Die allgemeine Tendenz der bojarisch dominierten Innenpolitik des Großfürstentums Litauen ging in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eindeutig in Richtung der Abschaffung der Regionalfürstentümern, sowie deren Transformation in Voevodschaften. Vor diesem Hintergrund verwundert es, daß ausgerechnet Kazimierz, dessen Abhängigkeit von bojarischen Einflüssen insbesondere während seiner Zeit als minderjähriger Großfürst in der Historiographie unbestritten ist, nicht nur die noch bestehenden Regionalfürsten nicht absetzte, sondern zudem noch weitere Regionalfürstentümer wiederherstellte. Diese Aberration von der programmatischen Zentralisierung seiner Vorgänger läßt sich nur zum Teil dadurch erklären, daß man die Administrationsreformen wie KORCZAK nicht als einheitlichen Generalplan der Wilnaer Regierung, sondern als Resultat eines nur in groben Zügen gesteuerten politischen Prozesses mit offenem Ende begreift.³⁷² Wenn man berücksichtigt, daß der bojarische Einfluß auf die Staatsgeschäfte um 1440 einen historischen Höhepunkt erreicht hatte, muß eine Erklärung für die plötzliche Renaissance der Fürstentradition in dieser Zeit eine Antwort auf die Frage bieten, inwiefern diese Wendung sowohl für den nominellen Großfürsten als auch für dessen Bojarenrat opportun war. Nach BACKUS handelte es sich gleichsam um eine präventive Beschwichtigungsmaßnahme, mit welcher der bestehenden respektive für die nähere Zukunft erwarteten Opposition gegen die Zentralisierung der Staatsverwaltung vorgegriffen werden sollte.³⁷³ Dieses prototypische „Appeasement“ hatte angesichts der größeren regionalen Unruhen, die nach der Einsetzung Kazimierzs ausbrachen, praktische Vorteile. KORCZAK formuliert diesen Erklärungsansatz noch etwas stärker und spricht von „Neutralisierung“ potentieller dynastischer Konkurrenten.³⁷⁴ Auf entlegene Posten in der Provinz abgeschoben, hätten die Fürsten zwar nach ihren ständischen Vorstellungen weiterleben können, dafür aber jeden unmittelbaren Einfluß auf das politische Zentrum Wilna eingebüßt. Nicht nur im Kalkül des Großfürsten, sondern auch in dem der litauischen Bojarenelite ließe sich eine derartige Motivation unterbringen. Als alternative Erklärung schlägt KORCZAK zudem vor, daß sich der Großfürst der Unterstützung dieser einflußreichen politischen Akteure gegen innenpolitischen Widerstand sichern wollte. Beide Positionen widersprechen einander nicht direkt, doch implizieren sie eine jeweils konträre Erwartungshaltung. Mit der ersten Alternative lag eine *Schwächung* der Fürsten in der Absicht des Großfürsten. Die zweite hingegen setzt voraus, daß sie als politische Alliierte, wenn sie tatsächlich aktiv zur Stärkung von Kazimierzs Position beitragen sollten, durch ihre Versetzung in die Provinz nicht an Macht verlieren durften.

Beide Versuche, die Motive für die Restitution der Fürstentümer zu ergünden, lassen sich dann miteinander vereinbaren, wenn man die Erhaltung der territorialen Ein-

371 KORCZAK: *Monarcha*, S. 86.

372 Nach KORCZAKS Schlußfolgerungen waren die letztlich implementierten Reformen das Ergebnis einer langjährigen Entwicklung, die ihren Impuls vor allem von den litauischen Bojaren erhielt. Deren kontinuierliche Bestrebungen, den Einfluß ihres Standes auf die Staatsgeschicke auszuweiten, führten auf seiten des Großfürsten und dessen Dynastie zu weitgehenden Machteinbußen, wie sie unter anderem in den Landesprivilegien Ausdruck fanden; KORCZAK: *Monarcha*, S. 157 und passim.

373 BACKUS: *Motives*, S. 53.

374 KORCZAK: *Monarcha*, S. 56.

heit des Großfürstentums als oberste Priorität der Wilnaer Magnaten nach dem Mord an ihrem Großfürsten auffaßt. Wenn Ūrij Semenovič sein Novgoroder kormlenie direkt im Anschluß an die Ermordung Sigizmunds aufgegeben hatte, so ist es hinreichend plausibel, daß er sich unter dem zukünftigen Großfürsten eine Verbesserung seiner Stellung versprach. Insofern läßt sich die Wiederherstellung seines Vaterserbes und seiner Fürstenrechte im Jahr als einen Versuch der Rada verstehen, sowohl Ūrijs Erwartungen entgegenzukommen, um sich durch diese beträchtliche Konzession seine Loyalität in innenpolitischen Belangen zu sichern. Gleichzeitig wurde auf diese Weise die Integration Mscislaūs in das zentrale Administrationsschema auf unbestimmte Zeit suspendiert. Wie anhand der Ereignisse in Smolensks erörtert worden ist, waren die Verwaltungsreformen in bestimmten Kreisen des Großfürstentums in einem Maße unpopulär, daß sie zum Anlaß für offene Rebellion genommen wurden. Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, daß sich Kazimierz mit seiner Rada zur vorläufigen Duldung und sogar Förderung von Regionalfürstentümern entschlossen, um den bereits durchgesetzten Stand der Reformen in anderen Teilen Litauens nicht zu gefährden. Daß die Lage mancherorts bedrohlich wurde, bewiesen die Smolâner, indem sie die in ihrer Stadt bereits implementierte neue Ordnung auf eigene Faust rückgängig machten und sich selbst einen Fürsten gaben. Daß sich Ūrij Semenovič auf ihren Ruf einließ, kann durchaus auf die Überschätzung der eigenen Stellung bei gleichzeitiger Unterschätzung der Stellung Kazimierzs zurückgehen – während dessen Minderjährigkeit dürften die Machtverhältnisse am Hof in Wilna für Außenstehende ausgesprochen opak gewesen sein. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil zeigte Ūrij, daß er sich in der Zwischenzeit damit abgefunden hatte, den Fürstenstatus in Litauen nur noch mit ausdrücklicher Billigung Kazimierzs zu führen.

4.3 KIEV 1471

Neben Mscislaū und Volhynien, die Kazimierz an die Lingvenoviči respektive Svidrigajlo vergeben hatte, erneuerte der Großfürst noch ein weiteres Regionalfürstentum. Er verlieh Kiev, die traditionsreichste Stadt unter den zu Litauen gehörigen Ländern der Rus', als Lehen an Fürst Aleksandr Vladimirovič („Ole'ko“).³⁷⁵ Dieser war ein Sohn des Gediminiden Vladimir, der bis 1394 in Kiev als Regionalfürst geherrscht hatte (siehe oben Seite 24). Die wenigen erhaltenen Quellen, in welchen die Verleihung geschildert wird, lassen eine genaue Datierung nicht zu, doch muß es dazu, wie aus einem von Aleksandr Vladimirovič im Frühjahr 1441 dem Mitropolit Isidor ausgestellten Privileg hervorgeht, bereits zu Beginn von Kazimierzs Herrschaft gekommen sein.³⁷⁶ Aleksandr war 1432 von Svidrigajlo in das Lager Sigizmund Kejstutovičs gewechselt, wandte sich später wiederum von diesem ab und wurde anschließend gefangengenommen.³⁷⁷ Nach der Ermordung Sigizmunds hoffte Aleksandr, vom Wandel der innenpolitischen Konstellationen unter dem neuen Großfürsten zu profitieren, und fand sich zu einer Audienz in Wilna ein. Hier wurde ihm „auf Anordnung aller Bojaren“ die Kievsi-

375 WOLFF: *Kniaziowie*, S. 327f.; TEŃCOWSKI: *Pierusze pokolenie*, S. 86–90.

376 AI I, 259, S. 488f.

377 Aleksandr Vladimirovič zählte zu den Zeugen eines Vertrages Sigizmunds, SDGA I, 3, S. 2–4. Die Ergreifung des Fürsten und seiner Familie ist in der Bychowiec-Chronik im Kontext einer tendenziösen Schilderung der Herrschaftspraxis Sigizmunds wiedergegeben, PSRI 32, S. 153.

na zurückgegeben.³⁷⁸ Nach den Recherchen GRUŠEVŠ'KIJS erhielt er überdies möglicherweise die Städte Pereâslav und Braclav.³⁷⁹

Mit der Einsetzung eines Regionalfürsten wurde, wie es parallel dazu in Mscislâu geschah, der verwaltungsrechtliche Transformationsprozeß im Kiever Land vorerst gestoppt. Doch scheint dieser unter den zuvor amtierenden Statthaltern keineswegs sonderlich weit fortgeschritten zu sein: Wie bereits auf Seite 69 festgestellt wurde, drängt sich angesichts der aufeinanderfolgenden Amtszeiten zweier litauischer Fürsten aus dem Geschlecht der Gol'skianskie der Eindruck auf, daß hier das alte ruthenische Fürstenrecht nicht völlig außer Kraft gesetzt worden war. Diese Praxis setzte Aleksandr Vladimirovič mit der Zustimmung der Wilnaer Magnaten fort. Als Regionalfürst orthodoxer Konfession gab er sich als Förderer der städtischen Geistlichkeit, indem er dem Höhlenkloster Privilegien erteilte und sich am großfürstlichen Projekt der Errichtung einer eigenständigen litauischen Metropole beteiligte.³⁸⁰ Es war vor allem die letztere Angelegenheit, in welcher Kazimierz und die Zentraladministration in hohem Maße von der Gegenwart des Fürsten profitierten. Denn als Glaubensgenosse, dessen Herrschaft sich weitgehend nach Prinzipien des ruthenischen Rechts definierte, wurde er für den Moskauer Metropolitan Iona im Konflikt um die Kirchenunion zum Ansprechpartner auf der litauischen Seite.

Nach dem Tod Aleksandr Vladimirovičs im Jahr 1455 drohte unter seinen Söhne ein Nachfolgestreit um das Fürstentum Kiev auszubrechen. Der Fürst hinterließ zwei Söhne, Semen und Mihail die nach *ruthenischer* starina ein Anrecht auf die Hinterlassenschaften ihres Vaters gehabt hätten. Die Olel'koviči beabsichtigten nun gemäß ebendieser Rechtstradition, ihr Vaterserbe untereinander aufzuteilen. Kazimierz jedoch mißbilligte diesen eigenmächtigen Umgang mit litauischem Territorium und bestand darauf, die Belehnung der Söhne persönlich vorzunehmen. Der ältere von beiden, Semen Aleksandrovič, erhielt vom Großfürsten daraufhin den Kiever Fürstensitz, allerdings nicht nach den Konditionen des Fürstenrechts. Wie die Chronisten betonen, handelte es sich bei dieser Herrschaftsübertragung nicht um ein Regionalfürstentum ruthenischen Typs, sondern um ein Lehen aus der Hand Kazimierzs.³⁸¹ Offensichtlich hielt es der Großfürst für angebracht, den Nachfolger Aleksandr Vladimirovičs darauf hinzuweisen, daß mit dessen Einsetzung auf dem Posten seines Vaters nicht die Erbfolge in Kiev bestätigt würde. Nach Erkenntnissen HALECKIS hatte er dies bereits vor Aleksandrs Tod in einem an den Fürsten adressierten Schreiben angemahnt.³⁸² Auch wenn das Regionalfürstentum ein weiteres Mal von der administrativen Umgestaltung ausgenommen wurde, sollte gegenüber Semen Aleksandrovič und dessen Untertanen verdeutlicht werden, daß dies nicht als permanente Lösung gedacht war. Die rechtshistorische Grundlage dafür sei laut den Chronisten in der Absetzung Vladimirs Ende des 14. Jahr-

378 „[Kazimierz] za przyczyną Panow wszystkich wrocil mu Kijow ze wszystkiemi przygorodkami.“ STRYJKOWSKI, S. 568; der Wortlaut ist fast identisch mit PSRL 32, S. 86 (mit falschem Datum).

379 GRUŠEVŠ'KIJ: *Istoriâ* 4, S. 235.

380 AZR 1, 46, S. 59f. (von 1446, = SKARBIEC 2, 1822, S. 182); AI 1, 42 (S. 85f., 1448–1452), 47 (S. 94–96, 1449–1454), 259 (S. 488–489, 1441). Zu Aleksandr Vladimirovičs Rolle als Förderer der lokalen Geistlichkeit vgl. HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 102.

381 PSRL 32, S. 88 (litauisch-schemaitische Chronik), S. 162 (Bychowiec-Chronik). „Y korol po smerty otca ich *ne dał wdęł* między nich Kijewa, ale dast *ot sebe* derżaty kniazia Semenu.“ (Hervorhebungen Ph. G.)

382 HALECKI: *Dzieje* 1, S. 389.

hundreds (vgl. oben Seite 25) zu suchen: Dieser habe das Recht auf das Fürstentum Kiev in Form einer ruthenischrechtlichen *otčina* dadurch verwirkt, daß er nach Moskau geflohen sei.³⁸³ Den anderen, bei weitem kleineren Teil des Vaterserbes der Olel'koviči bildete das Fürstentum Kapył' (einschließlich Sluck). Dessen Status als Erbgut der Nachkommen Vladimirs wurde von Kazimierz nicht in Frage gestellt, sodaß es an den jüngeren Bruder Mihail übergang.

Daß es also im Falle von Kiev zur von oberster Stelle verfügten Stagnation des administrativen Reformationsprozesses kam, hatte allerdings noch einen viel dringenderen Grund. Kazimierz befand sich seit Februar 1454 im Krieg mit dem Deutschen Orden.³⁸⁴ Der Hochmeister versuchte über seine etwas besseren Kontakte nach Wilna, Einfluß auf den König auszuüben und ihn von einem Feldzug abzubringen.³⁸⁵ Die Krone wiederum hatte die Kosten für einen Kriegseintritt auf seiten des Preußischen Bundes unterschätzt und befand sich von Beginn an in existenzbedrohenden finanziellen Nöten.³⁸⁶ Die monetären Forderungen der Söldner im Dienst der Krone sollten im Verlauf dieses Dreizehnjährigen Krieges die Ressourcen des Königs permanent übersteigen. Um so mehr war Kazimierz angesichts seiner verausgabten Kriegskasse auf Unterstützung oder zumindest Rückhalt aus dem Großfürstentum angewiesen. Er hatte ein konkretes Interesse daran, daß die partikularistischen Strömungen nicht Überhand nähmen, und durfte es nicht zu einer Annäherung zwischen der litauischen Opposition und dem Deutschen Orden kommen lassen.³⁸⁷ Der Vorfall von Smolensk lag nur knapp anderthalb Jahrzehnte zurück (siehe oben auf Seite 61). Wenn es während des Konfliktes mit Preußen in einem Teil des Großfürstentums zu Unruhen in etwa demselben Maße gekommen wäre, wäre der König aus finanziellen Gründen außerstande gewesen, wie noch 1440 persönlich zu intervenieren. Kazimierzs Motivation bei der Einsetzung Semen Aleksandrovičs in Kiev kann folglich so rekonstruiert werden, daß er auf die Vermeidung einer Destabilisierung des inneren Zusammenhangs des Großfürstentums abzielte. Den Preis hierfür – nicht zuletzt deshalb, weil er nicht unmittelbar finanzieller Natur war – war der König bereit zu zahlen: die erneute Verzögerung der Administrationsreformen in den südostlitauischen Territorien der Rus'. Schon 1455 unternahm Kazimierz eine weitere Reise ins Großfürstentum, wo er sich laut DŁUGOSZ unter anderem mit der Opposition unter Führung Ān Gaštol'ds auseinandersetzen mußte, die angeblich nach einem Umsturz trachtete. Daß er die Unzufriedenen unter den litauischen Bojaren beschwichtigen und das Großfürstentum sogar zum Stellen von Militärhilfe gegen den Orden bewegen konnte, dürfte nicht in geringem Maße auf die großzügige Geste des Vorjahrs zurückzuführen sein.³⁸⁸

383 „bo died ich kniaz Wołodymir behał na Moskwu y tym probehał otczyznu swoiu Kijew.“

384 Vgl. die Kriegserklärung in SKARBIEC 2, 1918, S. 198.

385 SKARBIEC 2, 1923, S. 199.

386 Sehr anschaulich wird dies in den Klagen Kazimierzs, die ein nicht namentlich bekannter Zuträger des Ordens dem Hochmeister 1455 übermittelte: „Ich war in Preußen, wollte es erobern, und habe mehr verloren als gewonnen.“ Er spitzte die Beschreibung der Situation noch zu, indem er Kazimierz unterstellte, daß „das einzige, das den König noch erfreut, [der Umstand] ist, daß auch der Orden kein Geld mehr hat“.

387 Derlei Befürchtungen waren berechtigt: schon 1456 nahmen die Litauer ihre Verhandlungen mit dem Deutschen Orden wieder auf; vgl. HALECKI: *Dzieje* 1, S. 392.

388 DŁUGOSZ 5, S. 198; bereits zu Kriegsbeginn 1454 vor der Schlacht bei Chojnice hatten die polnischen Magnaten um litauische Unterstützung gebeten und sie auch erhalten; PSRL 32, S. 161f. (Bychowicz-Chronik).

Wie schwierig es zu dieser Zeit war, einen Kompromiß zwischen den Interessen der Polen und der Beschwichtigung der Litauer zu finden, verdeutlicht die Rezeption der Gefangennahme des letzten Chans der Goldenen Horde Saih Ahmed im Jahr 1455. Dieser war nach der Niederlage gegen seinen dschingisidischen Konkurrenten, den Krimchan Hacı Giray, nach Kiev geflohen. Kazimierz ließ den Flüchtling, der offensichtlich bei Semen Aleksandrovič in der dortigen Burg Asyl erhalten hatte, verhaften; die Kiever rächten sich für die Gräueltaten, die ihnen das Gefolge des Chans zugefügt hatte, indem sie die übrigen Tataren erschlugen. „Um sich bei den Litauern nicht unbeliebt zu machen“, habe Kazimierz den Gefangenen nicht, wie es eigentlich geplant war, nach Lemberg sondern nach Wilna verbringen lassen.³⁸⁹ Dieses erneute Entgegenkommen verstimmte laut DŁUGOSZ wiederum die Polen, die dem König mit dem Vorwurf übermäßiger Begünstigung Litauens konfrontierten. Die Konzessionen an die Litauer und die latente Opposition in ihren Reihen mußte Kazimierz mit den Interessen der polnischen Elite ausbalancieren. Wie die Gefangennahme Saih Ahmeds zeigte, ließ sich dafür nicht immer eine rundum zufriedenstellende Vorgehensweise finden. Die Einsetzung Semen Aleksandrovičs in Kiev mag vor diesem Hintergrund als Beispiel für einen politischen Erfolg gelten: Wenn sich zwar die litauische Opposition deshalb nicht aufgelöst hatte, so blieb sie auf die innenpolitische Sphäre beschränkt. Zu offenen Revolten wie in Smolensk 1440 fehlte ihr wahrscheinlich der Rückhalt unter der politischen Elite des Großfürstentums, deren Beziehung zur Krone sich inzwischen so weit normalisiert hatte, daß sie auch die Militärhilfe gegen den Orden nicht verweigerte.

Semen Aleksandrovič konnte auf die Popularität seines Vaters bei den Einwohnern der Kievšina aufbauen. In der litauisch-schemaitischen Chronik werden seine Verdienste um die Restauration des Höhlenklosters in einem eigenen Abschnitt gewürdigt.³⁹⁰ Doch blieb sein Einfluß nicht regional beschränkt; auch in der politischen Landschaft des Großfürstentums etablierte sich Semen als feste Größe. Als die litauischen Bojaren in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts gegenüber Kazimierz ihre Unzufriedenheit mit den langen Perioden der Abwesenheit zum Ausdruck brachten, forderten sie als alternative Lösung für dieses Problem die Einsetzung eines separaten Großfürsten.³⁹¹ Nach DŁUGOSZS Darstellung hatten sich unter den litauischen Würdenträgern zwei „factiones“ ausgebildet.³⁹² Eine davon, angeführt vom Wilnaer Voevoden Ān Gaštol'd sowie einem gewissen „Georgius Dux Ostrogski“³⁹³, optierte für die Einsetzung Semens an die Staatsspitze Litauens. Diesen sollen sie aufgrund seiner hohen Popularität, die sie für ihre Partei fruchtbar machen wollten, zu ihrem Wunschkandidaten erhoben haben. Das dahinterliegende Motiv dürfte gewesen sein, daß sich der neue Großfürst möglichst breiter Zustimmung unter Litauens „Praelati et barones, totaque communitas“ erfreuen sollte.³⁹⁴ Kazimierz gab gegenüber der bojarischen Opposition nicht

389 DŁUGOSZ 5, S. 216.

390 PSRL 32, S. 88f.

391 Zu den Absenzphasen Kazimierzs vgl. HALECKI: *Dzieje* 1, S. 459.

392 Die personale Zusammensetzung dieser Bojarenströmungen – der loyalistischen und der autonomistischen – hat HALECKI aus den Quellen plausibel rekonstruiert; HALECKI: *Dzieje* 1, S. 394f.

393 Vermutlich Ūrij Vasil'evič Ostroz'kij, WOLFF: *Kniaziewie*, S. 228.

394 „[...] studebant animos popularium ad se traducere [...]“. (DŁUGOSZ 5, S. 227f., 234f.; PSRL 32, S. 89; vgl. GRUŠEVSKIJ: *Īstorĳā* 4, S. 247) Die litauischen Magnaten verlangten überdies nach der Wiederangliederung der westlichen Gebiete Podoliens, die seit 1430 Polen unterstanden, und erklärten ihre Bereitschaft, ihre Forderungen notfalls mit Waffengewalt durchzusetzen (vgl. oben

nach, kam ihr allerdings insofern entgegen, als er das im Jahr 1447 ausgestellte Landesprivileg in unveränderter Form bestätigte.³⁹⁵ Der Wilnaer Sejm von 1461 wandte sich ein weiteres Mal mit der Forderung an den Großfürsten, daß er entweder ständig in Litauen präsent sein oder Semen Aleksandrovič als Großfürsten einsetzen möge. Kazimierz, der das Insistieren der Litauer als lästig („molesta“) empfand, vertagte die Auseinandersetzung mit der Petition der Bojaren und verließ das Land, wogegen letztere nichts ausrichten konnten.³⁹⁶ GRUŠEVŠ'KIJ erklärt den Umstand, daß die Wahl der litauischen Magnaten auf Semen Aleksandrovič fiel, mit dessen großer Nähe zum Wilnaer Hof sowie insbesondere den engen familiären Verbindungen, die die Olef'koviči zum Clan der Gaštof'ds hatten.³⁹⁷ Diese Begründung deckt sich zumindest für die Ereignisse im Jahr 1455/56 mit der Schilderung DŁUCOSZS. Bei der Wiederholung der Forderung 1461 dürfte die Popularität Semens bereits unhinterfragt gewesen sein, denn obwohl sein Fürsprecher Ân Gaštof'd 1458 gestorben war, hätten die Litauer ihr Anliegen „uniformi sententia“, mithin überparteilich vorgetragen. Doch obwohl die Forderung diesmal mit größerem Nachdruck und nicht allein von der oppositionellen Strömung vorgebracht wurde, ging Kazimierz nicht darauf ein. Den polnisch-litauischen Beziehungen scheint diese Episode ohnehin nicht dauerhaft geschadet zu haben, da die Litauer ihrer Verpflichtung zum militärischen Beistand nachkamen und 1462 den König nach allen Kräften im Krieg gegen den Orden unterstützten.³⁹⁸ Diese Inkongruenz zwischen dem Nachdruck, mit welchem die Litauer auf ihren Forderungen bestanden haben sollen, und ihrer Loyalität gegenüber der Krone ist möglicherweise auf den Chronisten DŁUCOSZ zurückzuführen, der den tatsächlichen Einfluß der Opposition in Litauen, auf deren Schilderung er unverhältnismäßig viel Raum verwandte, überschätzte. In den späteren litauischen Chroniken, die teils auch auf DŁUCOSZS Text zurückgriffen, wird ihnen nicht annähernd soviel Platz eingeräumt und die Neuauflage der Forderungen im Jahr 1461 überhaupt nicht erwähnt.³⁹⁹

ÂKOVENKOS Urteil, die Reinstitution des Kiever Fürstentums sei lediglich eine Geste von „Wohlthätigkeit auf Lebenszeit, obgleich in gigantischem Maßstab“ gewesen und lasse sich auf die Anerkennung der Verdienste der Vladimiroviči reduzieren, greift entschieden zu kurz.⁴⁰⁰ Nicht nur spricht dagegen, daß die Quellen weder von der Ausstellung eines Dienstvertrages zwischen Aleksandr Vladimirovič und Kazimierz berichten noch ein solcher in den Urkunden des Wilnaer Archivs gefunden wurde. Ohnehin scheint es wenig plausibel, daß sich der Fürst gegenüber dem minderjährigen Kazimierz, der die Großfürstenwürde für kaum ein Jahr innehatte, oder bei dessen Boja-

Seite 42). Die polnischen Magnaten hatten Kazimierz vor seiner Abreise nach Litauen jedoch eine Erklärung abgerungen, der zufolge er keine territorialen Zugeständnisse an das Großfürstentum machen und den staatsrechtlichen Status der Union in keiner Weise modifizieren würde (AUPL 70, S. 118f.); LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 121; HALECKI: *Dzieje* 1, S. 394.

395 ZPL, S. 28–35; AZR 1, 61, S. 73–77; vgl. SKARBIEC 2, 1945, S. 205f.

396 DŁUCOSZ 5, S. 314; vgl. GRUŠEVŠ'KIJ: *Īstorĭa* 4, S. 249; LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 123.

397 GRUŠEVŠ'KIJ: *Īstorĭa* 4, S. 266.

398 HALECKI: *Dzieje* 1, S. 403.

399 Auch STRYJKOWSKI, dessen Werk ein Kompatat aus Informationen der polnischen und litauischen Chronisten bildet, hielt es mit der litauischen Seite und übergang den späteren Fall, während er die Ereignisse von 1454 mit ähnlicher Ausführlichkeit behandelte wie DŁUCOSZ; STRYJKOWSKI 600–602.

400 ÂKOVENKO: *Ukrains'ka slĭhta*, S. 105.

ren bereits auf eine so herausragende Weise verdient gemacht hatte, die eine derartigen Gefälligkeit rechtfertigen würde – ganz zu schweigen von der Schar all derjenigen Aristokraten, die durch ihre Tätigkeit im Staatsdienst mindestens in dem Maße hätten berücksichtigt werden können, wie der mit nicht mehr als einer *Bitte* an Kazimierz herangetretene Aleksandr Vladimirovič. Schon aus diesen Gründen kann im bezug auf die Wiederherstellung des Kiever Fürstentums nicht von einer irgendwie gearteten Belohnung gesprochen werden.

Ein weiteres Gegenargument kann aus den oben auf [Seite 18](#) umrissenen Prinzipien der Machtredistribution unter den Gediminidenfürsten gezogen werden. Das System der litauischen Regionalfürstentümer wies von Anfang an Strukturen auf, die das ruthenische Fürstenrecht weitestgehend intakt ließen, ohne jedoch die elaborierten Regelungen zur Heredität mit zu kopieren. Trotz nachweisbarer lokaler Vorrechte einiger Subdynastien mußte stets mit der Absetzung einer Regionaldynastie anläßlich des nächsten Generationswechsels – sei es auf großfürstlicher oder regionalfürstlicher Seite – gerechnet werden. Daß Kiev Semen Aleksandrovič „nur“ auf Lebenszeit überantwortet wurde, kann nach den Gesetzmäßigkeiten der Fürstensukzession in Litauen nicht als *Statusminderung* aufgefaßt werden, sondern unterstreicht vom Standpunkt der Wilnaer Regierung her, daß für das Fürstentum die üblichen Konditionen der litauischen Rechtstradition gelten sollten. Unabhängig von ihrer faktischen Rechtskonformität kann diese Limitation, zumal sie in den Quellen gesondert hervorgehoben wurde, als Indiz für die geänderte Erwartungshaltung der Zeitgenossen Semen Aleksandrovičs verstanden werden. Das Fortschreiten der administrativen Transformationen in fast allen übrigen Gebieten des litauischen Großreiches mußte die Unausweichlichkeit vor Augen gestellt haben, daß auch die südöstlichen Territorialeinheiten ihre rechtliche Sonderstellung bald verlieren würden. Dem Umstand, daß die Quellen anläßlich der Belehnung Semens ungewöhnlicherweise die Befristung hervorheben, läßt sich die Befürchtung entnehmen, diese nochmalige Bestätigung des Fürstenrechtes werde die letzte sein. Angesichts der mittlerweile bekannten, mit den Administrationsreformen einhergehenden Umgestaltung des lokalen Machtgefüges dürfte diese Aussicht an vielen Stellen der politischen Elite für Unwohl gesorgt haben. Mit anderen Worten: Die Profiteure der rechtlichen Sonderregelung fürchteten nicht um das Schicksal der Vladimiroviči, sondern um den langfristigen Erhalt ihres Status.

Nach ruthenischem Fürstenrecht hätte Mihail Aleksandrovič hinter seinem Bruder an zweiter Stelle einen Anspruch auf das Fürstentum Kiev geltend machen können. Als Semen Tod unmittelbar bevorstand, entsandte Kazimierz im Herbst des Jahres 1470 Mihail als kormlenie-Fürsten nach Novgorod.⁴⁰¹ Nach der Meinung HALECKIS war diese Postenvergabe durch die Befürchtung motiviert, daß er sich nicht mit der angekündigten Aussetzung des Fürstentums abfinden und seinen Seniorat kämpferisch durchsetzen würde.⁴⁰² Von Novgorod aus hätten Mihail weitaus geringere Ressourcen zur Verfügung gestanden als in Litauen, um seine hereditären Forderungen zu verwirklichen. Sollte dies zutreffen, so war zwar die Befürchtung durchaus zutreffend, Kazimierzs Gegenmaßnahme allerdings wirkungslos. Denn unmittelbar nach dem Tod seines Bruders im selben Jahr fand sich Mihail bereits wieder in Kiev ein.

⁴⁰¹ PSRL 3, S. 141 (Erste Novgoroder Chronik); PSRL 6, S. 191 (2. Sophienchronik); PSRL 43, S. 188 (Novgorodskaa letopis' po spisku P. P. Dubrovskogo).

⁴⁰² HALECKI: *Dzieje* 1, S. 410.

Semen Aleksandrovič, der das Kiever Fürstentum aus den Händen des Großfürsten erhalten hatte, bat diesen kurz vor seinem Lebensende, er möge für seine Familie sorgen. Er zeigte sich außerdem für die langjährige Kooperation mit Wilna erkenntlich, indem er Kazimierz die Symbole seiner „geglückten Schlachten gegen die Tataren“, seinen Bogen und sein Schlachtroß, vermachte.⁴⁰³ Kazimierz erfüllte den Wunsch des Verstorbenen und belehnte dessen Witwe 1471 mit Pinsk.⁴⁰⁴ Nach Semens Tod haben nun, so berichtet DŁUCOSZ ohne Angabe konkreter Namen, „die Litauer“ den Großfürsten überzeugt, Kiev endgültig in eine Voevodschaft umzuwandeln („in formam redigeretur provinciae“). Mit der Neuschaffung dieses Postens sollte das Amt des ersten Voevoden an den Bojaren Martin Gaštoł'd vergeben werden. Doch weil dieser ein Katholik war, sprachen sich „die Kiever“ stattdessen für Mihail Aleksandrovič aus.⁴⁰⁵ Ihrem Anliegen verliehen sie Nachdruck, indem sie den großfürstlichen Voevoden zweimal abwiesen und verlautbarten, sich lieber einen eigenen Fürsten suchen zu wollen als sich einem *Litauer* (d. i. Gaštoł'd) zu unterwerfen. Alternativ würden sie auch einen beliebigen litauischen Fürsten akzeptieren, sofern er sich zur Orthodoxie bekenne, oder einen von Kazimierzs eigenen Söhnen. Als weiteren Grund für den Unwillen, sich einem solchen „Litauer“ zu unterstellen, führten die Kiever die historische Unerhörtheit eines solchen Aktes an: schließlich sei gerade Litauen einst Kiev tributpflichtig gewesen.⁴⁰⁶ Durch ihre Unnachgiebigkeit veranlaßten die Kiever schließlich sogar Kazimierz, seinen auf die Wintermonate 1470–1471 angelegten Aufenthalt in Litauen bis ins Frühjahr hinein zu verlängern. Erst als die Kiever einen bewaffneten Konflikt mit Wilna drohen sahen, gaben sie ihren Widerstand gegen die administrative Reform auf und akzeptierten Martin Gaštoł'd.

Was an DŁUCOSZS Version für die größte Verwunderung sorgt, ist die auffallende Ungereimtheit der Argumente der Kiever. Nicht die offensichtliche genealogische Inkompetenz verblüfft: Sowohl der Szlachcic Gaštoł'd als auch der Fürst Mihail Aleksandrovič waren litauischer Herkunft und zwischen Vertretern ihrer Familien ist enge Zusammenarbeit belegt (siehe oben ab Seite 75 zu Ân Gaštoł'd und Semen Aleksandrovič).⁴⁰⁷ Da die von seiten der anonym bleibenden Kiever vorgebrachte Kritik an der Anordnung der Zentralregierung gleichermaßen aus ethnischen wie konfessionellen Vorbehalten schöpft, ist bei ihrer Einordnung Vorsicht geboten. Einerseits hatte sich die Assoziation alles (Kern-)Litauischen mit dem Katholizismus sowie alles Ruthenischen mit der Orthodoxie so weit durchgesetzt, daß die Ethnonyma mit der jeweiligen Konfessionsbezeichnung austauschbar waren. Andererseits sollen die Kiever wiederum Bereitschaft gezeigt haben, gleich beide Aspekte zu ignorieren, wenn ihnen der

403 DŁUCOSZ 5, S. 547.

404 KROM: *Mež Rus'û i Litvoj*, S. 102.

405 Vgl. BACKUS: *Motives*, S. 53f.; HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 72; RUSYNA: *On the Kyivan Princely Tradition*, S. 177.

406 Nach der ruthenischen Praxis der Ermittlung des gesellschaftlichen Status einer Person war diese Metapher durchaus zweckmäßig. Sie gründet sich auf der Deutung, daß die angeführten Tributzahlungen die hierarchische Überordnung der Kiever über die Litauer etabliert hatten. Im Statussystem der Kiever Rus' vererbte sich eine solche Relation unter allen männlichen Nachkommen derjenigen Personen, zwischen denen diese Überordnung bestand und wurde für alle späteren Generationen festgeschrieben (siehe unten auf Seite 100). Die Übertragung dieses Prinzips auf die Sphäre des Staatsrechts scheint angesichts der Machtverhältnisse des 15. Jahrhunderts zwar überzogen, dürfte Zeitgenossen allerdings intuitiv verständlich gewesen sein.

407 WOLFF: *Kniaziowie*, S. 329f.; TĘCOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 88; BONIECKI: *Poczet rodów*, S. 56f.

Großfürst an Martin Gaštoľds Stelle einen seiner Söhne – mithin einen Litauer *und* Katholiken – als Fürsten gäbe. Noch seltsamer erscheint der historische Verweis auf die näher bestimmte Zeit, als die Litauer den Kievern Tribut zu zahlen pflegten. Diese Suzeränität Kievs über Litauen, wenn sie mehr als ein Mythos gewesen sein soll, wäre zeitlich noch vor der mongolischen Nordwestexpansion in den 1240er Jahren anzusiedeln – angesichts von knapp 110 Jahren ununterbrochener litauischer Hegemonie (siehe oben [Seite 13](#)) in den Ländern der Rus' mutet diese Behauptung etwas realitätsfern an. Da die Position der Kiever allerdings von der Chronik Litauens und Schemaitens bestätigt wird, läßt sich ihre Faktizität schwer von der Hand weisen.⁴⁰⁸ Die Argumentation kreist um einen nostalgischen Kern, der die vergangene Größe des Kiever Reichs mit ihrer Funktion als Sitz einflußreicher Fürsten gleichsetzt; JABLONOWSKI sieht in ihr einen Beleg für das Fortbestehen einer „Vorstellung von der alten zemlja unter einem eigenen Fürsten“.⁴⁰⁹ Es wäre nicht abwegig davon auszugehen, daß Mihail Aleksandrovič darauf spekulierte, sich dieses verbreitete Selbstverständnis der Kiever – auch wenn es offensichtlich nicht an seine Person gebunden war – zur Verwirklichung seiner Aspirationen auf den Fürstensitz zunutze machen zu können.

Der Widerstand gegen Martin Gaštoľd wurde, wenn man HALECKIS Darstellung folgt, unter Beteiligung des rechtzeitig vor Ort eingetroffenen Mihail organisiert.⁴¹⁰ Dieser hatte für die wenig aussichtsreiche Hoffnung, das Fürstenerbe von Kiev antreten zu können, eigens seinen Posten in Novgorod aufgegeben. Das Dienstfürstentum in der Metropole am Volhov war nicht nur aufgrund deren noch immer herausragender wirtschaftlicher Größe eine lukrative Stelle. Darüber hinaus war Mihail hier von nicht geringer geostrategischer Bedeutung: In den letzten Monaten vor dem Moskauer Angriff hatten sich die mit Litauen sympathisierenden Novgoroder Bojaren mit der Bitte um militärischen Beistand an Kazimierz gewandt. Daß der Hauptvertreter des Großfürstentums sein Mitwirken bei den diplomatischen Bemühungen um eine Defensivallianz nach dem Tod seines Bruders kurzerhand beendete, dürfte nicht unwesentlich zum Scheitern der Verhandlungen beigetragen haben.⁴¹¹ Außerdem ist davon auszugehen, daß Mihail

408 „Ale kiâne, maïči za reč' neslušnuû služitì čelověkovi rodu *ne knážego budučomu* i nezgožaučomusâ v věri, a do togo litvinovi, *kotrye pred tym im goldovali*, Gaštoľta po dva razy priždaučogo ne prijmovali, a u korolâ prosili, aby im knâzâ Mihaila [...] albo naostatok *kotorogo z synov svojih* dal za knâzâ i pana.“ (PSRL 32, S. 90; Hervorhebungen Ph. G.) Die Bychowiec-Chronik (PSRL 32, S. 162f.) weist an dieser Stelle eine lacuna auf, die von den Herausgebern um den Text von STRYJKOWSKI, der dem litauischen Chronisten häufig als Vorlage diente, ergänzt wurde. Da sich letzterer wiederum selbst *expressis verbis* auf DŁUCOSZ beruft und zudem Wendungen aus der Litauisch-Schemaitischen Chronik übernommen hat, bietet diese Lesart keinen eigenständigen Informationsgehalt; STRYJKOWSKI, S. 622f.

409 JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 110.

410 HALECKI: *Dzieje* 1, S. 410; vgl. GRUŠEVŠ'KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 270.

411 Die Quellen erlauben keine weitergehenden Aussagen zur Rolle Mihail Aleksandrovičs bei den Verhandlungen. Nach JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 149, läßt sich nicht untermauern, daß der Fürst von Kazimierz mit einem diplomatischen Auftrag entsandt worden war. Auch wenn, wie oben auf [Seite 70](#) angesprochen, die litauischen Fürsten ohne Regionalfürstentum häufig diplomatische Funktionen für den Großfürsten erfüllten, dürfte die Initiative zu Verhandlungen in diesem Fall von der Novgoroder Seite ausgegangen sein. Dennoch ist davon auszugehen, daß Mihail Aleksandrovič als der höchstrangige Vertreter Litauens vor Ort der natürliche Ansprechpartner für die prolitauische Bojarenpartei war. Das Scheitern der Verhandlungen kann vor diesem Hintergrund nicht allein der überwältigenden Schnelligkeit der Moskauer Offensive zugeschrieben werden. Die Auskunft der litauischen Chronik, Novgorod sei zur Zeit seiner Niederlage „litauisch“ gewesen und „aufgrund fahrlässiger Vernachlässigung durch Litauen und Kazimierz“

Aleksandrovič durch diese Mißachtung der großfürstlichen Anweisungen seine verbliebene Vertrauenswürdigkeit in den Augen Kazimierzs verspielt haben dürfte – sein Verhalten mutet ebenso erratisch an wie der Widerstand der Kiever gegen die Verwaltungsreform.

Nichtsdestoweniger stand dieser Akt im Einklang mit der litauischen fürstenrechtlichen Praxis vergangener Zeiten; nur dann, wenn man die Vorgehensweise Mihails im Kontext der Auseinandersetzungen um die Sukzession eines gediminidischen Regionalfürstentums betrachtet, läßt sich sein bei oberflächlicher Betrachtung widersinniges Verhalten begründen. Vom Verständnis des zentralistischen Staatswesens, wie es der Hof in Wilna im gesamten Großfürstentum zu etablieren gedachte, war die Einsetzung Martin Gaštoľds als Wojedowen ein formaler Verwaltungsakt.⁴¹² Mihail hingegen handelte nach der Rechtsauffassung, der zufolge die Einsetzung als Regionalfürst durch den Großfürsten die einflußreiche Stellung eines Fürsten im Machtgefüge Litauens lediglich *bestätigte*. Sein Versuch, mit Hilfe der Kiever einen Nachfolgekonflikt auszulösen, ist vergleichbar mit den Anstrengungen Mihail Sigizmundovičs zur Restitution seines Vaterserbes in den 1440er Jahren und mit den noch weiter zurückliegenden Auseinandersetzungen zwischen Jagiełło und Kejstut Gediminovič respektive Vitovt Kejstutovič. Indes, nachdem Kazimierz anlässlich der Einsetzung Semen Aleksandrovičs den Status des Kiever Lehens mit Nachdruck als nicht-hereditär bestimmt hatte, war Mihail Aleksandrovičs Verhalten kaum mehr als ein Anachronismus.

4.4 DIE RÛRIKIDISCHEN TEILFÜRSTEN

Die rasante Expansion nach Osten im 14. Jahrhundert verschaffte dem Großfürstentum Litauen nicht zuletzt deshalb, weil viele ehemals von den Rûrikiden dominierte Territorien es als den Schutzherren vor den Tataren zu schätzen gelernt hatten, einen ausgezeichneten Ruf als Alternative zu den verbliebenen Nachfolgereichen der Kiever Rus'. Die Großfürsten Litauens nahmen in der Relation zu den rûrikidischen Fürsten, die sich ihnen unterstellten, dieselbe Stellung ein wie die benachbarten Großfürsten von Moskau, Râzan' oder Tver'. Die Rechte dieser Vasallenfürsten und ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem Suzerän definierten sich nach dem traditionellen Recht der Rus'. Anders als die gediminidischen Regionalfürsten, deren Sonderstellung in der politischen Struktur des Großfürstentums mit der Zentralisierung sukzessive eliminiert wurde, änderte sich ihre Stellung auch während des 15. Jahrhunderts nicht wesentlich.

Nach der Art ihres Verhältnisses zum Großfürsten lassen sich die Rûrikiden in Litauen in zwei Klassen einteilen. Zum einen produzierten die andauernden Auseinandersetzungen der Moskauer Daniloviči um die Erbfolge auf dem Großfürstenthron periodisch neue *Emigranten*, die bei den benachbarten Staaten wie Novgorod und Litauen Zuflucht suchten. Sie kamen selten allein, sondern wurden in der Regel zumindest von

(„prez nedbalstvo litovskoe i krolâ Kazimera“; *PSRL* 32, S. 92) unterlegen, läßt sich auch sinnvoll auf die vorzeitige Abreise Mihail Aleksandrovičs beziehen. (Die Beurteilung der litauischen Haltung als „Vernachlässigung“ ist kein eigenständiges Verdikt des litauischen Chronisten, sondern scheint auf *DŁUGOSZ* 5, S. 697, zurückzugehen: „quam [sc. Novgorod] cum a Kazimiro Poloniae Rege et Magno Duce Lithuaniae desertam neglectamque [...]“.)

⁴¹² GRUŠEV'SKIJ betont mit Recht dieses Detail aus *DŁUGOSZ*s Darstellung, der zufolge die anonymen „Lithuani“ die Abschaffung des Fürstentums Kiev initiierten; GRUŠEV'SKIJ: *Īstorijā* 4, S. 267.

einer Entourage von loyalen Bojaren begleitet; wenn es die Umstände ihres Übertritts zuließen brachten sie zudem ihre Truppen mit. Die politische Führung der asylgebenden Staaten suchte wiederum, diese potentiellen Verbündeten nach Kräften an sich zu binden, um mit ihrer Hilfe bei Gelegenheit die Innenpolitik ihrer Nachbarn zu manipulieren. Zu dieser Klasse zählten die Flüchtlinge der innerrûrikidischen dynastischen Krieg der 1440er und 1450er Jahre, wobei Kazimierz gegenüber der politischen Affiliation seiner Gäste eine bemerkenswerte Indifferenz an den Tag legte – Exilanten beider um den Moskauer Großfürstensitz konkurrierender Parteien waren gleichermaßen willkommen. Die erste Welle von Flüchtlingen bildeten die Gefolgsleute des Großfürsten Vasilij Vasil'evič, die auf dem Höhepunkt der dynastischen Krise im Jahr 1446 das Reich verlassen mußten. Sie wurden angeführt von Vasilij Âroslavič, dem Fürsten von Serpuhov und Borovsk, einem Schwager des Großfürsten Vasilij. An diesen vergab Kazimierz nach seiner Ankunft in Litauen die Länder von Brânsk, Gomel', Starodub, Mscislaŭ und „viele andere Städte“ gemäß der traditionellen Praxis der Rus' als *otčina*.⁴¹³ Nachdem Vasilij Vasil'evič seine Macht mit tatarischer Hilfe wiedererlangt und seinen Widersacher Dmitrij Šemâka, den udel-Fürsten von Calič, im Jahr 1447 aus Moskau vertrieben hatte, kehrten seine Unterstützer aus dem Exil zurück. Diese Wende in der Moskauer Machtpolitik führte wiederum zur Flucht von Anhängern des Prätendenten Dmitrij nach Litauen, wo sie ebenfalls – und im Verstoß gegen die Bedingungen des litauisch-moskovitischen Friedensvertrags von 1449 (siehe oben Seite 64) – vom Landesherren in fürstlichen Ehren empfangen wurden. Zu ihnen gehörte einerseits Dmitrijs Sohn Ivan Šemâkin, der ein Jahr nach dem Tod des Vaters 1453 über Novgorod und Pleskau nach Litauen emigrierte und von Kazimierz zum udel-Fürsten von Novgorod-Sivers'kij ernannt wurde.⁴¹⁴ Ein weiterer Partner Dmitrij Šemâkas, Ivan Andreevič, unterstellte sich 1454, nachdem Vasilij Vasil'evič seine *otčina* Možajsk konfisziert hatte, ebenfalls dem Großfürstentum Litauen und erhielt dafür von Kazimierz annähernd dieselben Länder als Vaterserbe wie noch Vasilij Âroslavič vor ihm.⁴¹⁵ Die Bereitschaft, in Ungnade gefallene Konkurrenten der herrschenden Dynastie zu beherbergen, läßt sich freilich auf beiden Seiten nachweisen. Die Intention Kazimierzs und Vasilij Vasil'evičs, diese wechselseitigen Einflußnahmen im Jahr 1449 mittels eines Friedensvertrags einzuschränken, ging aus den innenpolitischen Nöten beider Seiten im Moment seiner Unterzeichnung hervor. Doch nachdem beide Großfürsten ihre Herrschaft konsolidiert hatten, wurden offensichtlich auch die selbstauferlegten Hemmnisse obsolet. Kazimierz mißachtete mit der Aufnahme der rûrikidischen Fürsten nicht nur geltende internationale Verträge, sondern verwehrte den betreffenden Territorien, in welchen die ruthe-nische Rechtstradition weiterhin gelten sollte, zugleich die administrativen Reformen. Weil die flüchtigen Moskauer ihren Hofstaat und ihre eigenen Truppen führten, wurde auf diesem Weg die Kontrolle dieser Regionen durch die Zentralverwaltung in Wilna

413 PSRL 6, S. 174f. (2. Sophienchronik); 8, S. 117 (Voskresenskaâ letopis').

414 PL I, S. 52; 2, S. 49, 140f.; vgl. BERNADSKIJ: *Novgorod*, S. 257; KROM: *Mež Rus'û i Litvoj*, S. 62.

415 PSRL 6, S. 180; 8, S. 144. Brânsk hatte Ivan Andreevič schon im Jahr 1450 aus Kazimierzs Händen erhalten. Letzterer setzte die Stadtbevölkerung persönlich davon in Kenntnis und garantierte ihr, daß trotz dieses Machtwechsels die lokale Jurisdiktion unverändert fortbestehen sollte und keine neuen Abgaben eingeführt würden; AZR I, 52 (S. 67). Die Belehnung Ivan Andreevičs mit Gomel' und Starodub kann indirekt aus einer Lehnsurkunde des Großfürsten Aleksander aus dem Jahr 1496 erschlossen werden, in welcher dieser Ivans Sohn unter anderem die genannten Länder als *otčina* bestätigt; AZR I, 139 (S. 163f.). Vgl. MARTIN: *Medieval Russia*, S. 244f.

verringert, wodurch die Stabilität der Grenze zum Großfürstentum Moskau von der Loyalität einiger weniger Personen zu Kazimierz abhängig wurde.⁴¹⁶

Externe Fürsten der zweiten Kategorie unterstellten sich dem neuen Herren nicht nur mit ihrem Hofstaat, sondern auch mit ihren Territorien („udely“), die innerhalb der jeweiligen Nebenlinie der Rûrikiden erblich („otčiny“) waren. In der Forschung ist umstritten, ob die Fürstentümer dieses Typs eigenständige politische Entitäten blieben, die nur aufgrund bilateraler Abkommen eine spezielle Unterordnung unter den Großfürsten erhielten, oder ob sie als Teile des litauischen Staatsgebietes aufgefaßt werden müssen. Die Frage nach ihrer Souveränität und Autonomie, und in welchem Maße beide durch die Unterstellung unter den Großfürsten eingeschränkt wurden, ist während der letzten zwei Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts von hoher Relevanz, da sich in dieser Zeit die Übertritte von Fürsten aus dem Dienst für Litauen nach Moskau häuften. Hat man es hier mit Fällen von *Hochverrat* zu tun („Desertionen“), oder handelte es sich dabei gar um rechtlich einwandfreie Akte, zu welchem die Überläufer nach den Prinzipien ihres Dienstverhältnisses jederzeit befugt waren? Litauens Großfürst Aleksander jedenfalls ließ seine Diplomaten in Moskau die erstere Interpretation mit Bestimmtheit vertreten.⁴¹⁷

Die wohl am besten dokumentierte Linie rûrikidischer Teilfürsten in litauischem Dienst ist die der Fürsten von Novosil'. Ihr udel zerfiel im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch konfliktträchtige Erbregelungen in drei kleinere Teile, die Fürstentümer Odoev, Vorotynsk und Belev, in welchen sich voneinander unabhängige Subdynastien ausbildeten.⁴¹⁸ Der Anfang ihres Dienstes für die litauischen Großfürsten fällt in die Spätphase der Regierungszeit Vitovts. Dieser berichtete dem Hochmeister des Deutschen Ordens Paul von Rusdorf im Jahr 1427 aus Smolensk von seinen Erfolgen bei einem Ostfeldzug. Verschiedene lokale Machthaber, unter anderem die Novosil'er Rûrikiden, hätten Vitovt gehuldigt und „sich treu und gehorsam zu halten verschrieben“. ⁴¹⁹ Der Großfürst befand sich zu dieser Zeit auf dem Höhepunkt seines Einflusses auf die Rus': 1427 ging er eine Allianz mit Tver' ein, dessen Großfürst ihm als „gospodinu moemu“ huldigte; drei Jahre später folgten Bündnisse mit den Großfürsten von Râzan' und Pronsk, welche Vitovt ebenfalls als ihren Oberherren akzeptierten.⁴²⁰ Doch sollte sich dieser Einfluß unter seinen Nachfolgern, insbesondere während des litauischen Bürgerkriegs ab 1432, rasch verflüchtigen.

416 Ähnlich argumentiert KROM: *Mež Rus'û i Litvoj*, S. 65.

417 Mit besonderer Direktheit formulierte Aleksander seine Position gegenüber Ivan Vasil'evič, als er 1500 die Auslieferung des Deserteurs *gediminidischer* Abstammung Semen Ivanovič Bel'skij (vgl. BONIECKI: *Poczet rodów*, S. 7) forderte: „čtoby brat" naš" [sc. Ivan Vasil'evič] nam" svoe dokončan'e i krestnoe čelovanie polno deržal", [...] togo našego *zradcu* [sc. Semen Ivanovič] nam" vydal" i *inyh" zradec' naših"*“ (SRIO 35, S. 297; Hervorhebungen Ph. G.)

418 KROM: *Mež Rus'û i Litvoj*, S. 40.

419 MMAH 6, 1298, S. 778–780: „do habin uns begagent grosse herczogen doselbist us den Russischen landen, die man ouch in irer achtunge grosfursten heiset, die Rasanischen [sc. von Râzan'], als die von Preaslaw [Pereâslav], die von Proniesk [Pronsk], die von *Nowossilesk* [Novosil'] mit iren kindern, und ouch us einem namhaftigen lande *Odojow* [Odoev], die herczogen und herczoginne wittwe von *Wrotynsk* [Vorotynsk] etc. die sich uns etliche vardt, etliche huwer, etliche itczund begeben habin mit iren landen und luthen, die uns doselbist geholdit und sich truwe und gehorzam czu halden vorschrebin habin.“ (Hervorhebungen Ph. G.)

420 DDC 23 (S. 62f.), 25 (S. 67f.), 26 (S. 68f.). Zur östlichen Ausdehnung des Großfürstentums unter Vitovt und Svidrigajlo vgl. GRUŠEVŠ'KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 273f.

Aus der Phase eben dieses Bürgerkriegs sind dementsprechend auch keine weiteren Interaktionen des jeweils an der Macht befindlichen Großfürsten, sei es Svidrigajlo Ol'gerdovičs oder Sigizmund Kejstutovičs, mit den Novosil'skie dokumentiert. Erst während der frühen Regierungszeit Kazimierzs wurden die formalen Beziehungen zu den rûrikidischen *Grenzfürsten* erneuert.⁴²¹ In sehr verschiedene Etappen der außen- wie innenpolitischen Entwicklung fallen vier erhaltene Dokumente, die auf die Jahre 1442, 1447, 1459 und 1483 datiert worden sind. Wie in der Appendix auf Seite 119 zu begründen ist, wird im Folgenden davon ausgegangen, daß es sich bei den zwei Dokumenten, die mit den Ausstellungsjahren 1442 und 1447 daherkommen, um ein und denselben staatsrechtlichen Akt handelt, der zum früheren von beiden Terminen am 20. Februar des Jahres 1442 vollzogen worden ist. Wie aus der Gegenüberstellung der drei Urkunden hervorgeht, unterscheiden sich diese trotz ihres zeitlichen Abstandes nur unwesentlich voneinander. Allerdings wechseln die jeweiligen mit Kazimierz den Vertrag schließenden Parteien, sodaß man davon ausgehen kann, daß es sich bei all diesen Dokumenten um die nach dem Vertragswortlaut geforderten Bestätigungen der Dienstverhältnisse nach erfolgtem *Generationswechsel* handelte (siehe die Übersetzung der Quelle unten auf Seite 126).⁴²² Nicht zuletzt, weil alle drei Dokumente einhellig eine frühere Urkunde Vitovts referenzieren, erscheint es plausibel, von der Existenz eines solchen, leider nicht überlieferten Vorgängerexemplars auszugehen, welches inhaltlich (und vermutlich auch in Einzelheiten der Formulierung) mit den erhaltenen späteren Neuauflagen weitestgehend identisch gewesen sein dürfte.

Die Bestätigung dieser Fürstenverträge durch Großfürst Kazimierz belegt insbesondere einen Punkt: Daß die eine Konsolidierungsphase durchlaufende Zentralmacht in Wilna durchaus bereit war, ihren Zentralisierungswillen dem politischen Kalkül unterzuordnen, und die Fortexistenz fürstenrechtlicher Verwaltung in Teilen Litauens zu dulden, wenn dies opportun war. Für das Großfürstentum zur Regierungszeit Kazimierzs hatte die Durchsetzung der Verwaltungsreformen keine besonders hohe Priorität mehr. Anders als Vitovt, der die Transformation des Staatsaufbaus zwecks Festigung seiner eigenen Machtposition vorangetrieben hatte, schöpfte Kazimierz, und während dessen Unmündigkeit auch der ihn anleitende kleine Kreis litauischer Magnaten-Bojaren, einen erheblichen Teil des innenpolitischen Einflusses aus der Loyalität der *bislang unreformierten* Elemente, mithin der Regionalfürsten.

Die Vorteile für den Großfürsten lassen sich deutlich erkennen. Die Unterstellung der Rûrikidenfürsten unter den Großfürsten war, wie nach der Praxis der Rus' vorgegeben, ein persönliches Verhältnis, das von den Privilegien und Immunitäten, die Kazimierz und seine Vorgänger der Aristokratie Litauens zu konzedieren gezwungen waren, unberührt blieb. Nutznießer der Leistungen, zu welchen sich die Fürsten verpflichteten, war allein der Großfürst. Am Bojarenstand vorbei erhielt er eine nicht näher spezifizierte Jahresabgabe („trru……“, „annuum census“), und konnte sich auf die Teil-

421 Der Begriff „Grenzfürst“ („ukrainnyj knâz“) entstammt der späteren diplomatischen Korrespondenz zwischen den Großfürsten von Moskau und Litauen. Im Gegensatz zum staatsrechtlichen verbum proprium sluzilyj knâz', das den Typ des Abhängigkeitsverhältnisses eines Fürsten zum Herrscher bezeichnet, beinhaltet das Wort „Grenzfürst“ eine rein geographische Bestimmung ohne Spezifikation eines konkreten Rechtsverhältnisses. Ivan Vasil'evič, in seiner Antwort auf eine Gesandtschaft Kazimierzs, gebrauchte ihn zuerst im Jahr 1487 in bezug auf die „Grenzfürsten des Königs“ (korolovyh" ukrainnyh" knâzej): *SRIO* 35, S. 5.

422 KROM: *Mez' Rus' ū i Litvoj*, S. 40, argumentiert ähnlich.

nahme der Teilfürsten an militärischen Operationen unabhängig von seinem Kassenstand verlassen. Die ruthenischen Fürsten hatten überdies eine beträchtliche außenpolitische Funktion, die während des dynastischen Konfliktes in Moskau offenbar wurde. So war es Fedor L'vovič Vorotynskij, der Fürst von Novosil' und Kontrahent im Vertrag von 1442, der zwischen dem oben auf Seite 81 bereits erwähnten Ivan Andreevič Možajskij, einem der mächtigsten Gegner des Großfürsten Vasilij Vasil'evič, und Litauen vermittelte.⁴²³ Fedor L'vovič bürgte für die Loyalität Ivan Andreevičs für den Fall, daß Kazimierz diesem mit litauischen Truppen zum Moskauer Großfürstentitel verhälfe.⁴²⁴ Doch ließen die internen Auseinandersetzungen mit dem seinerseits vorübergehend von Moskau unterstützten Mihail Sigizmundovič den litauischen Großfürsten außerstande, Teile seines Heeres für eine Intervention abzuordnen (siehe oben Seite 64). Mit dem moskovitisch-litauischen Friedensvertrag von 1449 erklärten schließlich beide Vertragsparteien, sich fortan der Einmischung in die dynastische Politik der anderen Seite enthalten zu wollen.

Nichtsdestoweniger gelang es Fürst Fedor L'vovič, seinen Status zu dieser Zeit weiter auszubauen, denn als er 1448 von Kazimierz zum namestnik von Kozel'sk ernannt wurde, erhielt er Zugang zu den obersten Rängen der litauischen Verwaltungselite.⁴²⁵ Die Indienststellung wurde durch eine Eidesurkunde festgehalten, in welcher mit Nachdruck betont wird, daß das naměstnič'stvo nicht übertragbar ist. Dieser Umstand ist insofern bemerkenswert, als hier ein der Wilnaer Zentralverwaltung unterstehender, mithin durch die Reform der Staatsverwaltung entstandener Posten an einen Würden-träger verliehen wurde, der sowohl seinen Status als auch seine Zugehörigkeit zur litauischen Aristokratie einzig dem *Rechtsverständnis alten Typs* verdankte. In dieser Hinsicht unterschied sich dieser Schritt kategorial von beispielsweise der nach Abklingen des Moskauer Dynastiekonfliktes im Jahr 1455 erfolgten Belehnung Fedor L'vovičs mit einer Reihe von Dörfern.⁴²⁶ Im Gegensatz hierzu war die Vergabe der Statthalterschaft in Kozel'sk keine Belehnung, das zu diesem Posten gehörige Land folglich nicht Privatbesitz seines Inhabers. Der Einsetzung unter den Prämissen reformierter Amtsführung läßt sich entnehmen, daß der seit 1427 unter litauischer Oberherrschaft befindliche Fedor L'vovič entweder bereits zum regulären Mitglied der litauischen Aristokratie avanciert war. Oder es handelte sich dabei zumindest um eine Stabilisierungsmaßnahme von seiten Kazimierzs beziehungsweise des Wilnaer Hofes. In diesen Zeiten, als die Innenpolitik Litauens von rekurrerender Destabilisation durch primär auf Legitimität nach dem *traditionellen Fürstenrecht* gestützte Elemente geprägt war, war die tiefere Integration der rechtlich sondergestellten Fürsten in die Bojarenschicht, aus welcher sich die Verwaltungselite des Großfürstentums rekrutierte, ein Desiderat.⁴²⁷

423 AZR 1, 49 (S. 61f.).

424 Für den Erfolgsfall vereinbarte man im voraus sogar die – wie üblich in genealogischer Terminologie bestimmte – Relation, die zwischen Kazimierz und einem Großfürsten Ivan Andreevič bestehen sollte: Letzterem sollte wie einst Vasilij Vasil'evič der Rang eines „jüngeren Bruders“ des litauischen Großfürsten zukommen. Vgl. Horoškevič: *Istoričeskie sud'by*, S. 137.

425 „što mǎ požaloval' korol' Pol'skij, dal' mi gorod' Kozelesk' z' svoe ruki der'žat' v' naměstnič'stvo [...] a ne podati mi togo pervorečennogo goroda Kozelska nikomu“ (Hervorhebung Ph. C.); AZR 1, 48 (S. 61); = SKARBIEC 2, 1833 (S. 184; mit falschem Datum: Der Februar der 11. Indiktion fiel in die erste Hälfte des Jahres 1448 nach gregorianischem Kalender:). Die Urkunde trägt dasselbe Datum (5. Februar) wie die Garantie für Ivan Andreevič Možajskij.

426 AZR 1, 57 (S. 70f.).

427 Zum integrativen Aspekt der Belehnungen und Postenvergaben vgl. zudem die Darstellung bei

Der litauischen Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Moskauer Reiches war kein dauerhafter Erfolg beschieden; Ivan Andrejevič Možajskij suchte nach dem Scheitern in den Auseinandersetzungen um den Moskauer Großfürstentitel das Exil in Kazimierzs Dienst. Am Status der Fürsten Novosil'skie änderte sich unter litauischer Suzeränität mit Ausnahme von internen Auseinandersetzungen um den Seniorat in der Familie wenig. Das ursprüngliche Teilfürstentum Novosil' hatte sich durch Erbregelungen in die drei Regionen Belev, Odoev und Vorotynsk gegliedert.⁴²⁸ Unter den Nachkommen hatte nur der Mächtigste das Recht, den eigentlichen Titel *Novosil'skij* zu führen. Die Anwärter auf diesen Titel wurden, wenn sie nach dem Tod des Teilfürsten die Rangfolge unter sich durch die klassische Sukzessionsregelung bestimmt hatten, in den Fürstenverträgen durch den litauischen Großfürsten bestätigt. Die innerfamiliären Konkurrenten des Hauptfürsten erhielten entsprechend ihrer Stellung nur geringere Anteile am Vaterserbe. Die Liste der Partizipanten am Vertrag von 1459 illustriert die Aufspaltung dieser Regionaldynastie:⁴²⁹ Weil der Seniorat auf ihn entfiel, nahm Fürst Ivan Ūr'evič von Novosil' und Odoev zu dieser Zeit die vorderste Stellung ein; seine Neffen („brataničy“), da sie sich in der Rangfolge eine Stufe unter Ivan befanden, wurden in die Vereidigung gegenüber Kazimierz integriert. Bei ihnen handelte es sich um potentielle Kandidaten für die Nachfolge des Fürstentums Novosil', die nach einer in allen Verträgen enthaltenen Regelung im Falle ihrer späteren Ernennung zur Erneuerung des Dienstverhältnisses durch einen gleichartigen Vertrag verpflichtet waren. Keiner der drei Fürsten, die hier ihre Loyalität mit einem Eid auf das Kreuz bekräftigten, war jedoch ein Sohn des 1442 vereidigten Fedor L'vovič. Die Brüder des letzteren wiederum, Stammhalter der in Vorotynsk ansässigen Subdynastie, erschienen 1483 beim Abschluß des dritten Eides als Hauptfürsten. Krom hat anhand der wechselnden Zusammensetzung der vereidigten Fürsten plausibel gemacht, daß sie Resultat von und Dokument für konstante innerdynastische Auseinandersetzungen um die lokalen Machtverhältnisse ist.⁴³⁰ Der in unterschiedliche Linien verästelte Teilfürstenclan läßt sehr deutlich Symptome der inhärenten desintegrativen Tendenzen des fürstenrechtlichen Erbfolgeprinzips erkennen, das in seiner litauischen Varietät in den 1440er Jahren in größerem Maßstab zu den Auseinandersetzungen Wilnas mit Mihail Sigizmundovič geführt hatte.

Die Bedingungen, unter welchen sich die ruthenischen Teilfürsten dem litauischen Großfürsten unterstellt hatten, schrieben die der fürstenrechtliche *starina* in ihren Erbländern fest. Der Großfürst hatte ein nicht geringes Interesse an der Loyalität dieser – aus Wilnaer Perspektive – Grenzfürsten. Der politische Kalkül Kazimierzs sah vor, mit der Duldung der alten Rechtsformen Stabilität entlang der Grenze zum Großfürstentum Moskau herbeizuführen. Langfristig ging diese Rechnung jedoch keineswegs auf: Die fortgesetzte Auseinandersetzung unter den Linien der verästelten Teilfürstendynastie nötigte die Konkurrenten, ihre Ansprüche auf den Titel des Fürsten von Novosil' zu untermauern, indem sie Bündnisse mit anderen Mächten eingingen. Die konkurrierenden Familienmitglieder bezweckten mit den Treueeiden gegenüber Kazimierz erst sekundär die Anerkennung eines gediminidischen Suzeräns. Vielmehr dürfte ihre

KROM: *Mež Rus'û i Litvoj*, S. 42.

428 KROM: *Mež Rus'û i Litvoj*, S. 45.

429 Vgl. die Übersetzung in der Appendix ab Seite 121.

430 KROM: *Mež Rus'û i Litvoj*, S. 41f.

politische Motivation darin gelegen haben, ihre dynastischen Ansprüche auf dem Wege eines Bündnisses mit der gegenwärtig einflußreichsten Großmacht vor ihren Konkurrenten geltend zu machen. 1427, 1442 und 1459 kam diese Stellung den Litauern zu. Als mehrere Fürsten Vorotynskij sowie ein Belevskij sich seit Mitte der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts entschlossen, an Kazimierzs Stelle den Großfürsten von Moskau Ivan Vasil'evič als ihren Dienstherrn zu akzeptieren,⁴³¹ knüpften sie die Lösung ihrer dynastischen Auseinandersetzungen an die Ergebnisse der Außenpolitik des Nachbarstaates. Mit dem Übertritt nach Moskau verloren die Grenzfürsten in der Regel zunächst jeden Anspruch auf ihren jeweiligen udel.⁴³² Ihr neuer Dienstherr mußte, um die Durchsetzung der dynastischen Aspirationen der Überläufer garantieren zu können, eine Grenzrevision herbeiführen. Daß die Überläufer richtig spekuliert hatten, sollte sich nach dem litauisch-moskovitischen Krieg 1492–1494 zeigen.⁴³³ Beispielsweise kam Dmitrij Fedorovič Vorotynskij, der sich 1489 Ivan Vasil'evičs Dienst gestellt hatte und sich in der Folgezeit mit seinem Heer an exponierter Stelle an den Militäraktionen gegen Litauen beteiligte, auf diese Weise in den Besitz der kurz zuvor eroberten Stadt Kozeľ'sk. Damit ging der Posten, den sein Vater Fedor L'vovič als Statthalterschaft aus Kazimierzs Händen erhalten hatte, als otčina in das Privateigentum des Fürsten über – vorbei an dessen Bruder Semen, der den Vertrag von 1483 noch mitunterzeichnet hatte und bis zu seinem Lebensende in Kazimierzs Dienst blieb. Dmitrij Fedorovič konnte sich gegen seine Brüder und Neffen aufgrund seines Bündnisses mit Moskau durchsetzen und sich einen größeren Anteil am verstreuten Vaterserbe der Novosil'skie sichern. Die Toleranz Wilnas gegenüber fürstenrechtlichen Ausnahmen, die hauptsächlich zur Stabilisierung hatte beitragen sollen, erwies sich langfristig als strategische Fehlentscheidung, da die Loyalität zu den litauischen Großfürsten implizit an die außenpolitische Situation gekoppelt war: Weil nur der mächtigere Nachbar zugleich Garant für die Vormacht im Teilfürstentum von Novosil' sein konnte, verlagerte sich diese Rolle in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sukzessive nach Moskau.

4.5 NOVGOROD, PLESKAU UND TVER' – DER RÜCKGANG DES LITAUISCHEN EINFLUSSES IM OSTEN

Unter Großfürst Vitovt Kejstutovič unternahm Litauen mehrfach Anstrengungen, den Einfluß auf seine östlichen Nachbarn Novgorod, Pleskau und Tver' zu direkter Unterwerfung auszubauen. Die bescheidenen Fortschritte der Außenpolitik in dieser Richtung kamen 1430 mit Vitovts Tod zum jähen Stillstand, welchen erst Großfürst Kazimierz über ein Jahrzehnt später durchbrechen sollte.⁴³⁴ Die Bündnispolitik Kazimierzs und die Beziehungen Litauens zu den einzelnen Nachbarstaaten gestalteten sich von

431 KROM: *Mež Rus'ú i Litvoj*, S. 77–79. Von den drei Deserteure aus dem Umfeld der Novosil'skie waren zwei zuvor an den Verträgen mit Kazimierz beteiligt gewesen. Die Reihe der Übergänge nahm bereits 1473 mit dem Abzug des Fürsten Semen Ūr'evič von Odoev ihren Anfang; KROM: *Mež Rus'ú i Litvoj*, S. 71f.; JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 124.

432 VESELOVSKIJ: *Poslednie udely*, S. 113.

433 Die territorialen Konzessionen, die Moskau den Litauern abringen konnte, sind im Friedensvertrag zwischen den Großfürsten Aleksander und Ivan Vasil'evič dokumentiert; DDC 83, S. 329–332. Inwiefern der Fürstenvertrag von 1483 bereits Resultat der außenpolitischen Spannungen zwischen beiden Großfürstentümern gewesen ist, erörtert HALECKI: *Dzieje* 1, S. 429.

434 JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 20f. Zu den Absichten, Novgorod und Pleskau dem Großfürstentum einzuverleiben, vgl. HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 137.

Fall zu Fall sehr unterschiedlich und sollten in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts vorübergehend in einem internationalen Zusammenschluß mit explizit antimoskovitischer Ausrichtung münden.

An den bilateralen Beziehungen mit der Händlerrepublik *Novgorod*, deren politische Prioritäten bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts auf die Erhaltung der Unabhängigkeit ausgerichtet waren, fällt ein rekurrierendes Moment auf: Fast regelmäßig beriefen die Novgoroder litauische Fürsten, vorherrschend Angehörige der Gediminidendynastie, zur Verteidigung der Stadt und ihrer abhängigen Territorien auf den Fürstensitz. Im Tausch gegen militärische Dienstleistungen erhoben die Fürsten zur Finanzierung ihres Unterhalts („kormlenie“) in bestimmten Steuerbezirken („volosti“) Abgaben.⁴³⁵ (Daß man den Litauern in den Nachfolgereichen der Rus' die grundsätzliche Eignung für derartige Fürstenpflichten zuerkannte, wurde oben ab Seite 17 bereits erörtert.) Im 14. Jahrhundert übten diese Funktion die Fürsten Narimunt Gediminovič, Andrej Ol'gerdovič und Ūrij Narimuntovič aus, bevor das Novgoroder kormlenie innerhalb der gediminidischen Linie der Lingvenoviči quasi-hereditär weitergegeben wurde.⁴³⁶ Die auffallende Häufigkeit, mit welcher litauische Fürsten nach Novgorod berufen wurden, läßt sich nicht zuletzt unter Verweis auf Ähnlichkeiten der außenpolitischen Ausrichtung beider Staatsführungen verständlich machen. Neben dem Livländischen Orden⁴³⁷ teilten Litauen und Novgorod ab dem 15. Jahrhundert vor allem das aufstrebende Großfürstentum Moskau als Hauptbedrohung.

Gleichzeitig unterstand Novgorod als eines der Zerfallsprodukte der Kiever Rus' *formal* stets auch einem Großfürsten. Diesen stellte nach der Unterwerfung durch die Tataren je nach den gegebenen Machtverhältnissen vorwiegend die Rürikiden-Linie von Vladimir-Suzdal', bis sie im 14. Jahrhundert auf Dauer an die Moskauer Daniloviči überging.⁴³⁸ Angesichts der dem Großfürsten durch den Tatarentribut auferlegten ökonomischen Lasten spielte die Dominanz über das legendär reiche Novgorod eine ausschlaggebende Rolle für die Erteilung des *ârlyk*.⁴³⁹ Allerdings berücksichtigten die großfürstlichen Oberherren das Interesse der städtischen Bojarenschaft oft wenig oder handelten sogar zu ihrem Schaden. Dmitrij Ivanovič und Vasilij Dmitrievič betrieben in den letzten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts wiederholt die Annexion von Territorien im Nordosten Novgorodskâ zemlâ, die unter ökonomischen Gesichtspunkten besonders einträglich waren. Im Handelskonflikt mit der Hanse hingegen blieben die Moskauer Großfürsten gegenüber der militärischen Notlage der Stadt indifferent.⁴⁴⁰ Um dieses Mißverhältnis zu kompensieren begann die Novgoroder Regierung gegen Ende des 14. Jahrhunderts, in eigener Sache Fürsten gegen kormlenie mit der Stadtverteidigung zu beauftragen.⁴⁴¹ Diese Institution ging auf eine seit der Kiever Rus' verbrei-

435 Siehe unten auf Seite 87; vgl. außerdem JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 148.

436 TEŃCOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 21f., 34f., 67f. Zu Fürst Lingvenij Ol'gerdovič siehe oben Seite 10.

437 Als die Novgoroder im Jahr 1411 den Fürsten Lingvenij um seine Rückkehr baten, begründeten sie ihre Anfrage ausdrücklich mit den Komplikationen in den bilateralen Kontakten mit Riga; RLU 177, S. 140f.; (= *GVNP* 52, S. 90).

438 Eine erschöpfende Aufstellung findet sich bei PAUL: *Was The Prince of Novgorod a "Third-Rate Bureaucrat"?*, S. 109–111. Daß diese Unterordnung unter den Großfürsten auch im 15. Jahrhundert nicht abgerissen war, bezeugt ein Abkommen mit Vasilij Vasil'evič, den die Novgoroder in den vierziger oder fünfziger Jahren zur Erhebung des Tatarentributs (*černyj bor*) in ihren Bezirken ermächtigten; *AAE* 1, 32 (S. 24, = *GVNP* 21, S. 38f.).

439 MARTIN: *Medieval Russia*, S. 199f.

440 MARTIN: *Medieval Russia*, S. 226–228, vgl. 249.

tete Praxis der Entlohnung von Kriegs- und Verwaltungsdienst zurück, bei welcher ein Fürst seine hochrangigen Diener mit der Statthalterschaft in einem Verwaltungsbezirk belehnte („požalovat“).⁴⁴² Diese Prerogative kam nun in den autonomen Stadtstaaten Pleskau und Novgorod der republikanischen Verwaltung zu, welche den Dienst ihrer Fürsten wenn auch nicht im eigentlichen Sinne mit Land ausstattete, so doch mit Zahlungen aus der Staatskasse sowie mittels Abgaben aus festgelegten Steuerbezirken vergolt. Für diese Dienstfürsten, die bei den Novgorodern als „Fürsten der Beistädte“ bekannt waren, gebrauchten die Litauer in Ermangelung einer äquivalenten Institution eine uneinheitliche Terminologie, die von dem polnisch gefärbten „opekal'nik“ (lat. „tutor et gubernator“) bis hin zum mißverständlichen „namestnik“ („praefectus“) reichte.⁴⁴³ Für den bereits im Zusammenhang mit den Unruhen in Smolensk erwähnten Fürsten Ūrij Semenovič (siehe oben ab Seite 61) war die Stellung des Novgoroder kormlenie-Fürsten im Jahr 1447 Grund genug, sich von seinem Erbbesitz Mscislaū, den er nur ein Jahr zuvor von Kazimierz zurückerstattet bekommen hatte, zu entfernen und an den Volchov zu begeben.⁴⁴⁴ Da mit dem kormlenie keine weiteren politischen Rechte verbunden waren, muß die Motivation der Fürsten, diese Stellung zu akzeptieren, allein in den ökonomischen Vorzügen gelegen haben. Der „Fürst der Beistädte“ – im Unterschied zum meist außerhalb des Novgoroder Landes befindlichen Großfürsten – hatte seine traditionelle Residenz zwar auf dem südlich der Stadt gelegenen sogenannten „gorodiše“, befand sich hier nichtsdestoweniger in räumlicher Distanz vom eigentlichen politischen Zentrum.⁴⁴⁵

Da die Novgoroder zur Erhaltung ihres Handelsimperiums auf politische Selbstständigkeit angewiesen waren, beobachteten sie die Expansion ihres Moskauer Nachbarn mit Sorgen.⁴⁴⁶ Obwohl sie Vasilij Vasil'evič formal noch immer als ihren Großfürsten akzeptierten, begannen sich die Städter nach einem alternativen Patron umzusehen. Aus dem Jahr 1431, als sich in Moskau das dynastische Zerwürfnis zwischen dem Großfürsten und seinem Onkel, dem Fürsten von Galič Ūrij Dmitrievič, zuspitzte, ist ein Vertrag Novgorods mit dem litauischen Großfürsten Svidrigajlo überliefert.⁴⁴⁷ Auch wenn sich der Text der erhaltenen Urkunde nur mit Mühe rekonstruieren läßt, lassen sich darin die Bestätigung der alten Grenzen sowie Regelungen über die Abgaben der gemeinsam verwalteten Grenzregionen ausmachen. Vom Inhalt her dürfte er mit dem späteren Vertrag mit Großfürst Kazimierz weitgehend übereingestimmt haben.⁴⁴⁸ Bei dieser Urkunde, die in der Zeit vor Kazimierzs Annahme der Königswürde (1440–1447) ausgestellt worden ist, dürfte es sich um die erwartete Bestätigung eines geltenden internationalen Vertrags nach einem Herrscherwechsel gehandelt haben. Ebenso wie die etwa zur gleichen Zeit belegten Anstrengungen um Erneuerung des Friedens mit dem

441 Die Stadt war in hohem Maße auf einen mächtigen *Kriegsherren* angewiesen, da ihre eigenen Militärinstitutionen zwar gut organisiert waren, aber den außenpolitischen Ansprüchen nicht gerecht wurden. PAUL: *Was The Prince of Novgorod a "Third-Rate Bureaucrat"?*, S. 100–103.

442 LŪBAVSKIJ: *Lekciū*, S. 178f.; vgl. KOLLMANN: *Kinship*, S. 30, 38; RŪŖ: *Herren und Diener*, S. 117f.

443 AZR I, 10 (S. 26); AUPL 27, 28 (S. 25); DEUCOSZ 5, S. 547; PSRL 32, S. 90.

444 SKARBIEC 2, 1831 (S. 184), 1837, 1840 (S. 185); AI I, 46 (S. 93f.).

445 LŪBAVSKIJ: *Lekciū*, S. 188f.

446 „[...] bis zur zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts war Novgorods eigener Fürst [sc. der Großfürst] zum schlimmsten Feind der Stadt geworden.“ PAUL: *Was The Prince of Novgorod a "Third-Rate Bureaucrat"?*, S. 102.

447 SCCD I, 19 (S. 24f.; = CVNP 63, S. 105f.); vgl. MARTIN: *Medieval Russia*, S. 249.

448 AZR I, 39 (S. 52f.; = CVNP 70, S. 115f.).

Großfürsten Boris Aleksandrovič von Tver' enthält sie über ein mögliches Militärbündnis keine näheren Bestimmungen.⁴⁴⁹

In den 1450er Jahren ergriffen die Novgoroder dezidiert für die Gegner Vasilij Vasil'evičs Partei. Sie boten Vasilij's dynastischem Konkurrenten Dmitrij Ū'evič Šemâka und dessen Sohn Ivan Dmitrievič Šemâkin Zuflucht; zudem unterstützten sie letzteren monetär bei seiner Weiterreise ins Großfürstentum Litauen.⁴⁵⁰ Diese eindeutige Oppositionshaltung nahm Vasilij Vasil'evič im Jahr 1456 zum Anlaß für eine militärische Expedition gegen die Stadtrepublik. Die Novgoroder unterlagen in den Kampfhandlungen, die in der Nähe des Dorfes Âželbicy stattfanden, und kapitulierten schließlich nach den Konditionen Vasilij's.⁴⁵¹ Mit Unterzeichnung des Friedensvertrags trat die Stadt eine Reihe von politischen Rechten an den Großfürsten und dessen designierten Nachfolger, seinen Sohn Ivan Vasil'evič, ab.⁴⁵² Das bewährte Formular der Fürstenverträge früherer Zeit diente bei der Erstellung des Vertragstextes als Vorlage (siehe oben ab Seite 15). Die Moskauer Seite indes diktierte in einer separaten Urkunde zusätzliche Bedingungen: Den Novgorodern wurde verboten, Feinde des Großfürsten – ausdrücklich werden Ivan Andreevič und Ivan Šemâkin angeführt – aufzunehmen oder auf andere Weise zu unterstützen. Außerdem wurde die permanente Präsenz großfürstlicher namestniki, die auch der Gerichtsbarkeit vorsäßen, in der Stadt festgeschrieben und der Gebrauch des großfürstlichen Siegels bei der Ausstellung offizieller Urkunden verbindlich. Dem gemeinschaftlichen politischen Organ der Stadt, dem veče, wurde zudem das Schließen außenpolitischer Verträge untersagt. Schließlich wurde Novgorod die Zahlung von 10000 rubl' an den Großfürsten auferlegt.⁴⁵³ Vor allem die Befugnisse, die den Moskauer Vertretern in den inneren Angelegenheiten der Stadt zukommen sollten, und der Verzicht auf eine selbstständige Außenpolitik waren drastische Eingriffe in die politische Struktur und Praxis der Stadtrepublik. Allerdings bedeutete Âželbicy keineswegs ihre völlige Unterwerfung. Die Novgoroder fuhrten fort, wenn auch umsichtiger, ihre Politik nach eigenem Ermessen zu gestalten, was auch an dem Umstand ersichtlich wurde, daß sie weiterhin litauische Dienstfürsten mit der Verteidigung beauftragten, ohne daß die Statthalter des Großfürsten dies unterbanden.⁴⁵⁴

Doch eine offene Annäherung an Litauen war nach 1456 nicht länger möglich. Erst vierzehn Jahre nach der Niederlage hatte sich unter den Novgoroder Bojaren eine Gruppe herausgebildet, die mehr oder weniger direkt für litauische Unterstützung eintrat. Wie bereits oben ab Seite 77 im Zusammenhang mit der Liquidierung des Kiever Regionalfürstentums angesprochen worden ist, hielt im Jahr 1470 der gediminidische Fürst Mihail Aleksandrovič das kormlenie.⁴⁵⁵ Als höchstrangiger gegenwärtiger Vertreter des Großfürstentums war er mit hoher Wahrscheinlichkeit der erste Ansprechpartner, wenn es um die Erweiterung der Kontakte nach Litauen ging.⁴⁵⁶ Doch seine eilige

449 SCGD 1, 18 (S. 23f., mit früherer Datierung; = CVNP 20, S. 36–38 (datiert auf 1446 oder 1447)).

450 PSRL 6, S. 179 (2. Sophienchronik); vgl. oben Seite 81.

451 PSRL 6, S. 181.

452 AAE 1, 57, 58 (S. 42–45; = DDC 22, S. 39–43). Eine ausführliche Diskussion dieser Dokumente bietet BERNADSKIJ: *Novgorod*, S. 258f.

453 PSRL 6, S. 181.

454 JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 148. Bereits 1458 erfüllte diese Funktion Ūrij Semenovič Gol'sanskij.

455 PSRL 3, S. 141 (Zweite Novgoroder Chronik); 43, S. 191 (Novgorodská letopis' po spisku P. P. Dubrovskogo).

Abreise dürfte einer der Gründe dafür gewesen sein, daß letztlich keine Allianz mit Kazimierz zustandekam. Überliefert ist ein Vertrag auf Basis der traditionellen *râdy*, dem allerdings das Gegenstück von seiten des Großfürsten fehlt. Da auch die Quellen keinen offiziellen novgorodisch-litauischen Vertragsschluß erwähnen, ist davon auszugehen, daß es sich bei dem Dokument um einen nicht ratifizierten Entwurf handelt.⁴⁵⁷ Aufgrund der raschen Intervention Moskaus lassen sich die Pläne der prolitauischen Gruppe der Novgoroder Bojaren allein anhand dieses Dokuments rekonstruieren.⁴⁵⁸ Der Entwurf erweckt vor allem den Eindruck übermäßiger Vorsicht, denn das üblicherweise bei Fürstenverträgen verwandte Formular wurde modifiziert und um mehrere Punkte erweitert. Zudem verfolgten die federführenden Bojaren eine Immunisierungsstrategie gegen mögliche Anfeindungen ihrer Handlungen von seiten Moskaus. Vorausahnend, daß die konfessionelle Zugehörigkeit des Königs eine Angriffsfläche bieten würde, wollten sie von Kazimierz bestätigt wissen, daß dieser keine Schritte gegen die Orthodoxie unternehmen würde. Jegliche Einmischung in die Angelegenheiten des Klerus und der Klöster sollte unterbleiben, und die Errichtung katholischer Gotteshäuser im Novgoroder Land wurde kategorisch ausgeschlossen.⁴⁵⁹ Daß die Befürchtungen vor einer ideologischen Kampagne gegen die Stadt nicht aus der Luft gegriffen waren, bestätigen Briefe des Metropoliten der ganzen Rus' Filipp aus dem Jahr 1471, in welchen er die Novgoroder ob ihrer Hinwendung zum katholischen Litauen der Kirchenspaltung („*raskol*“) bezichtigte.⁴⁶⁰ Wenn der erhaltene Text die Pläne der prolitauischen Bojaren tatsächlich adäquat wiedergibt, dürfte Filipp nicht nur in diesem Anklagepunkt gegen einen Strohmann polemisiert haben, sondern auch bei seinem Vorwurf, die Novgoroder hätten der traditionellen Praxis („*starina*“) den Rücken zugekehrt. Denn nicht allein unter formalen Gesichtspunkten war der Vertragsentwurf streng nach der bisherigen Rechtspraxis ausgerichtet; auch der Wortlaut des Vertrags betont zweifelsohne die normative Priorität der Tradition: die Wendung *po starině* erscheint darin so häufig, daß sie gelegentlich zum Indikator für den Übergang zwischen Abschnitten taugt.

Hinzukommt, daß der Schutzherr keine Dörfer errichten, sich keinen Grundbesitz auf dem Novgoroder Land aneignen und Bewohner desselben nicht umsiedeln durfte. Mit ähnlicher Deutlichkeit formulierten die Novgoroder, was sie von ihrem neuen Suzerän erwarteten: Militärhilfe gegen die drohende Offensive des Moskauer Großfürsten.⁴⁶¹ Auf das erfolgreiche Herbeiführen eines Friedens zwischen der Stadt

456 BERNADSKIJ: *Novgorod*, S. 270.

457 AAE 1, 87 (S. 62–64); alternative Ausgaben: CVNP 77, S. 129–132; PRP 2, S. 247–251 (hier als „Projekt“ eines Vertrags behandelt, mit Kommentar); SKARBIEC 2, 1970 (S. 212). Es handelt sich bei diesem Dokument vermutlich um eine derjenigen litauisch-novgorodischen Vertragsurkunden, die dem Moskauer Großfürsten im Zuge der Annexion der Stadt im Jahr 1478 in die Hände fielen; PSRL 6, S. 220.

458 Vgl. BERNADSKIJ: *Novgorod*, S. 267.

459 „a v to sâ tebě ne vstupati, ni v manastyrsie sudy, po starině [...] A u nas tebě, čestny korol', věry grečeskie pravoslavnye našei ne ot'imati. A gdě budet' nam", Velikomu Novugorodu, lûbo v svoem" pravoslavnom" hrest'ânstvě, tu my vладыку postavim" po svoei voli. A rimskih" cerkvei tebě, čestny korol', v Velikom" Nověgorodě ne staviti, ni po prigorodom" novogorodskim", ni po vsei zemli Novogorodckoi.“

460 AI 1, 280, 281 (S. 512–518).

461 „A poidet' knâz' velikî moskovskii na Veliki Nov"gorod", ili ego syn", ili ego brat", ili kotorû zemlû pod'imet" na Veliki Nov"gorod", ino tebě našemu gospodinu čestnomu korolû vsěsti na

und dem Großfürsten Ivan Vasil' evič stellten sie eine regelrechte Belohnung in Aussicht; in diesem Fall nämlich sollte Kazimierz dazu ermächtigt werden, einmalig den Tatarentribut im Novgoroder Land zu erheben.⁴⁶² Diese traditionell vom Großfürsten als dem offiziellen Halter des *ârlyk* vollzogene Geldsammlung hätte Kazimierz als neuer Patron der Stadt zugunsten der eigenen Kasse durchführen können. Doch da Ivan Vasil' evič auf die Vorgänge in Novgorod unmittelbar reagierte, gingen die Pläne der prolitauischen Gruppe nicht auf. Die Offensive des Großfürsten, der die Novgoroder 1471 am Fluß Šelon' unterlagen, setzte den Aussichten auf ein Bündnis mit Litauen ein Ende.⁴⁶³ Erneut mußten sie sich dem Diktat Moskaus beugen und einen Friedensvertrag einschließlich einer Strafzahlung von 15000 rubl' akzeptieren.⁴⁶⁴

Ivan Vasil' evič hatte für seinen Schlag gegen Novgorod alle Kräfte zusammengeführt, die er mobilisieren konnte – Truppen aus Pleskau, Tver' und nicht zuletzt Tataren befanden sich unter seinem Befehl.⁴⁶⁵ Angesichts der relativen Schwäche der Novgoroder Stadtkontingente, zumal nach dem Abzug des mit der Verteidigung beauftragten Fürsten, scheint dieses Aufgebot überdimensioniert. Doch rechnete der Moskauer Großfürst, da sich Novgorod seit Vitovts Zeiten in der litauischen Einflußsphäre befand, mit Gegenmaßnahmen Kazimierzs.⁴⁶⁶ Doch waren dessen finanzielle Reserven nach dem Dreizehnjährigen Krieg verausgabt, die Anstrengungen der Krone, eine überlebenswichtige allgemeine Kriegsabgabe einzuführen, waren noch nicht abgeschlossen.⁴⁶⁷ Bei seinem Aufenthalt im Großfürstentum Litauen in den Wintermonaten 1470–1471 wurde Kazimierz nach wiederholter, längerer Abwesenheit sofort durch die Ereignisse um die administrative Umgestaltung Kievs paralyisiert; die außenpolitische Handlungsfähigkeit Litauens zu dieser Zeit litt darunter beträchtlich. Zugleich mußte Kazimierz nach dem Tod des Königs Jiří z Poděbrad im Frühjahr 1471 die dynastischen Ansprüche seines Sohnes Vladislav auf die böhmische Krone durchsetzen, während in seinem eigenen Reich der Investiturstreit um den Bischof des Ermlands zu eskalieren drohte.⁴⁶⁸ Zur Zeit der Konfrontation Moskaus mit Novgorod lagen die Prioritäten des litauischen Großfürsten klar bei den Staatsgeschäften Polens. Dies sollte sich bis zur Annexion der Stadt im Jahr 1478 nicht wesentlich ändern. Der Feldzug gegen Novgorod 1471, der die Stadt selbst vorerst verschonte, bewies vor allem, daß Ivan Vasil' evičs Befürchtungen einer litauischen Gegenmaßnahme unbegründet waren. Sieben Jahre später ver-

kon' za Veliki Nov' gorod" i so vseû s" svoeû radoû litovskoû protiv" velikogo knâzâ, i boroniti Veliki Nov' gorod" .“ (Hervorhebung Ph. G.)

462 „A umiriš', gospodine čestny korol', Veliki Nov' gorod" s velikim" knâzem", ino tebě vsâti čestnomu korolû černy bor" po novogorodckim volostem" po starinê *odinova*, po starym" gramotam", a v nyne gody černy bor" ne nadobê.“

463 BERNADSKIJ (Hrsg.): *Polnoe sobranie russkikh letopisej*, 6, S. 192–194; 43, S. 188.

464 *AAE* 1, 90 (S. 65f.; Zahlungsbestätigung), 91 (S. 66–69; Vertragsurkunde); vgl. *DDC* 25–27 (S. 43–51).

465 *ALEF: The Origins*, S. 101f.

466 *GRUŠEVŠ' KIJ: Istoriâ* 4, S. 275; *ALEF: The Origins*, S. 96, 106.

467 Der Weg dahin führte über den Konsens der Szlachta und der Magnaten. Erst 1470 hatte Kazimierz auf dem Sejm zu Piotrków alle vorangehenden Privilegien bestätigen müssen; als Anerkennung für ihre Leistungen in den bereits durchlaufenen Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Orden hatte er zudem dem oberen Klerus („*praelati*“) des Reiches die Pflugsteuer erlassen müssen; *MMAH* 2/ 2, 217, 218 (S. 246–249), vgl. *DLUCOSZ* 5, S. 543. Aus dem Jahr 1477 sind Vorarbeiten zur Einführung eines allgemeinen „tributum“, mit welchem die Verteidigungskosten gedeckt werden sollten, belegt.

468 *DLUCOSZ* 5, S. 550–552, 561, 575f.

wirklichte der Großfürst schließlich ohne litauischen Widerstand die Eingliederung der ehemals selbstständigen Republik in den Moskauer Staat.

Nachdem Ivan Vasil'evič mit Novgorod eine für Jahrhunderte konstante Größe aus der politischen Bühne Osteuropas eliminiert hatten, wurde den wenigen Nachfolgereichen der Kiever Rus', die sich ihre Unabhängigkeit bislang hatten wahren können, der Ernst der Lage offenbar: Jedes von ihnen konnte als nächstes den Expansionsplänen des Großfürsten zum Opfer fallen. *Pleskau* befand sich in ebendieser Lage und hatte sie durch die Beteiligung an Ivan Vasil'evičs Feldzügen fatalerweise selbst befördert. Im 15. Jahrhundert hatte es sich gegenüber Moskau stets in einer noch schwächeren Position als Novgorod befunden. Nichtsdestoweniger bestand eine lange Tradition von Kontakten zum Großfürstentum Litauen. Im Dezember 1440, kurz nach Kazimierzs Einsetzung auf dem Thron in Wilna, schlossen Pleskau und Litauen einen Vertrag, unter dessen Artikeln eine Regelung besonders auffällt: Beide Vertragsparteien erklären, sich im Falle eines von der anderen Seite ausgehenden, möglichen Kriegsgrundes („nelūbov'“) direkt an die verursachende Partei zu wenden und ihr eine vierwöchige Frist für eine Erwiderung einzuräumen; zudem durften Novgorod und Moskau nicht in diese Angelegenheiten mit einbezogen werden.⁴⁶⁹ Der litauisch-moskovitische Vertrag von 1449 räumte wiederum dem Moskauer Großfürsten ein, Pleskau zu „bestrafen“.⁴⁷⁰ Doch die selbstständige Außenpolitik Pleskaus zeigte sich weiterhin darin, daß die Republik, dem Beispiel Novgorods folgend, seit dem 14. Jahrhundert litauische kormlenie-Fürsten für ihre Verteidigung anstellte.⁴⁷¹ Fürst Aleksandr Vasil'evič Čartoryjskij, der diese Funktion in den vierziger bis sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts ausübte, tat dies zunächst mit Duldung der in der Stadt anwesenden Vertreter des Großfürsten. Erst als Vasilij Vasil'evič die Konditionen, unter denen Aleksandr Vasil'evič seinen Dienst leistete, unilateral änderte, gab dieser den Posten auf.⁴⁷² Großfürst Ivan Vasil'evič enthielt sich der Einflußnahme auf die inneren Angelegenheiten der Stadt, weshalb die Pleskauer den Ausbau seiner Kontrolle über ihre Führung für lange Zeit hinnahmen.⁴⁷³ Spätestens mit ihrer Beteiligung an den Feldzügen gegen Novgorod entglitten die Pleskauer entgeltig dem Einflußgebiet Litauens.

Das benachbarte Großfürstentum *Tver'* durchlief eine ähnliche Entwicklung wie die Republiken der Nordwest-Rus'. Bis in die achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts hinein oszillierte es zwischen Allianzen mit den Großfürstentümern Litauen und Moskau hin und her, wobei sich eine überwiegende Tendenz festmachen läßt, dem letzteren zu entkommen. Ein entscheidender Punkt in der Außenpolitik war die Militärhilfe, die der Tver'er Großfürst Boris Aleksandrovič dem abgesetzten Svidrigajlo Ol'gerdovič zukommen ließ (siehe dazu oben [Seite 44](#)). Im Jahr 1448, als der Konflikt mit Fürst Mihail Sigizmundovič zu einer staatsübergreifenden Auseinandersetzung mit den Tataren und Moskau ausartete, schickte Kazimierz ein Truppenkontingent gegen Tver' mit dem Ziel, strittige Territorien zurückzuerobern.⁴⁷⁴ Dieser Kleinkrieg hatte allerdings höchstens peripheren Stellenwert im bilateralen Verhältnis zwischen beiden Nachbarstaaten, denn schon im Friedensvertrag Litauens mit Moskau im folgenden Jahr wurde

469 AZR I, 38 (S. 51f.; = CVNP 335, S. 321f.).

470 AZR I, 50 (S. 62–65).

471 Vgl. TEJCOWSKI: *Pierwsze pokolenie*, S. 46f., 67f., 73f.

472 HOROŠKEVIČ: *Istoričeskie sud'by*, S. 141; ALEF: *The Origins*, S. 100f.

473 ALEF: *The Origins*, S. 102.

474 DLUGOSZ 5, S. 56.

Tver' im Unterschied zu den Republiken Pleskau und Novgorod der litauischen Seite zugesprochen.⁴⁷⁵ Der im gleichen Jahr verabschiedete Separatvertrag zwischen Litauen und Tver' liest sich entsprechend wie eine militärische Allianz.⁴⁷⁶ Im folgenden Jahrzehnt allerdings wandelte sich diese Assoziation, da es Moskau gelang, seinen Einfluß auf Tver' sukzessive weiter auszubauen.⁴⁷⁷ Bereits in den im Jahr 1451 geschlossenen Vertrag mit Großfürst Boris Aleksandrovič führte Vasilij Vasil'evič, der mittlerweile siegreich aus dem dynastischen Konflikt um die Primogenitur hervorgegangen war, eine Klausel über eine militärische Allianz gegen Tataren, Polen, Litauen und den Deutschen Orden ein.⁴⁷⁸ Dieser Artikel legitimierte Großfürst Ivan Vasil'evič im Jahr 1471 dazu, für seinen Feldzug gegen Novgorod auch Truppen aus Tver' anzufordern.⁴⁷⁹ Nach der Annexion der Stadtrepublik im Jahr 1478 teilte Tver' das Schicksal Pleskaus. Beide einst autonome politische Entitäten hatten zu Novgorods Untergang beigetragen, wodurch sich das Machtgleichgewicht in der Nordwest-Rus' irreversibel zugunsten des Moskauer Großfürstentums verlagerte. Doch im Unterschied zu den Pleskauern, deren politische Agenda sich auf das Konservieren der innenpolitischen Autonomie beschränkte, sollte Tver' der erdrückenden Übermacht Moskaus noch ein letztes Mal zu entrinnen versuchen.

4.6 DIE ANTIMOSKOVITISCHE ALLIANZ

Die Verwaltung Litauens, die nach der Wiederaufnahme der Personalunion mit dem Königreich Polen aufgrund längerer Abwesenheitsperioden des Großfürsten von den Entscheidungen der *Rada* dominiert wurde, verhielt sich gegenüber den Expansionsbestrebungen der Moskauer Großfürsten für lange Zeit passiv. Gegen den schrittweisen Verlust des Einflusses über Novgorod Tver' unternahm sie bis Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts nichts Greifbares. Zwei Ereignisse sollten die Jagiellonen schlagartig von ihrer Zurückhaltung in der Ostpolitik befreien: Die in zwei Schritten in den Jahren 1471 und 1478 vollzogene Unterwerfung und Annexion Novgorods, sowie die in den siebziger Jahren etablierte Allianz zwischen Moskau und dem Chanat der Krim, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren Bestand haben sollte.⁴⁸⁰

Während Ivan Vasil'evičs diplomatischer Triumph, das Bündnis mit Meñli Giray, zunächst nur mittelbare Konsequenzen für Litauen hatte, wurde die Aneignung Novgorods als konkrete Bedrohung registriert. Auf dem Sejm in Brèst im Frühjahr 1478 fiel die Entscheidung zu militärischen Gegenmaßnahmen; der erste erkennbare Schritt hierzu waren Truppenzusammenziehungen entlang der litauischen Nordostgrenze.⁴⁸¹ Bei die-

475 „A knjaz' velikii Borys" Aleksan"drovič" tferiskii, i so svoeû brat' eû, i z brataničy svoimi, v' tvoei [sc. Kazimierzs] storone, a so mnoû, z velikim" knjazem" z Vasil'em", v lûbvi i v" dokon"čan'i.“ (DDC 53, S. 161)

476 „Po bož"ei voli i po našoi [sc. Boris Aleksandrovičs] lûbvi, vzjali esmo lûbov" takovu z bratom" svoim" Kazimirom [...] Gde budet' nam" blisko, ino mi poiti so vseû siloû samomu.“ (DDC 54, S. 163; vgl. SKARBIEC 2, 1887, S. 193)

477 Vgl. die Darstellungen bei GRUŠEVŠ'KIJ: *Īstorîâ* 4, S. 274; ALEF: *The Origins*, S. 51.

478 „A byti nam, brate, na tatar", i na lëhi, i na litvu, i na nëmci zaodin, i na vsëkogo na našego ne druga.“ (DDC 59, S. 190; Hervorhebung Ph. G.; vgl. SKARBIEC 2, 1898, S. 195)

479 PSRL 8, S. 163 (Voskresenskaâ lëtopis').

480 Vgl. PELENSKI: *The Contest*, S. 103. Die diplomatische Korrespondenz zwischen Großfürst Ivan Vasil'evič und dem Krimchan ist in SRIO 41 ediert.

481 LÛBAVSKIJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 126. Bei den Informanten des livländischen Ordens, die aus

sen handelte es sich um eine unmittelbare Reaktion auf die Strategie des Moskauer Großfürsten, die Stabilität der östlichen Territorien Litauens zu verringern, indem er die dort ansässigen Regionalfürsten manipulierte. Deren staatsrechtliche Einbindung in den litauischen Staat, wie oben auf Seite 85 dargelegt worden ist, war nach den Maßstäben des ruthenischen Fürstenrechts erfolgt. Ihre dynastischen Rivalitäten erzeugten einen ständigen Nachschub an unzufriedenen Angehörigen der jeweiligen lokalen Clans, die in Ivan Vasil'evič einen Verbündeten sahen, mit dessen Hilfe sie ihre Aspirationen gegen die vom litauischen Großfürsten vertraglich legitimierten Inhaber des Fürstensitzes verwirklichen konnten. Gleichzeitig stattfindende Attacken von Moskauer Seite setzten die litauischen Regionalfürsten, die entlang der Ostgrenze an der oberen Oka und an der Ugra ansässig waren, unter Druck, da Kazimierz ihnen keine militärische Hilfestellung leistete. Zwar wurden diese Aktionen ohne direkte Beteiligung der Truppen des Großfürsten Ivan Vasil'evič durchgeführt, doch operierten die primär verantwortlichen Grenzfürsten in Zusammenarbeit mit dessen hochrangigen Kommandanten.⁴⁸² Bezeichnenderweise ging die Initiative zu Gegenmaßnahmen nicht von Kazimierz aus, sondern von seinen litauischen Bojaren (DŁUCOSZ: „Lithuani“). Diese forderten den König, der sich im Winter 1479 für einen längeren Aufenthalt nach Litauen begeben hatte, zum Einschreiten auf. Kazimierz hingegen, obwohl er die Notwendigkeit einer Intervention zum Schutz der Integrität des litauischen Staates erkannte, lehnte jede voreilige Aktion ab. Sein Zögern begründete er unter Verweis auf sein geringes Vertrauen in die *Loyalität* seiner litauischen Truppen, die sich zu einem großen Teil aus Ruthenen orthodoxer Konfession zusammensetzten. Kazimierz hatte Bedenken, daß sich einige von ihnen im Falle eines Feldzuges gegen den orthodoxen Großfürsten von Moskau von ihm abwenden und die Offensive sabotieren würden.⁴⁸³

Während die Angriffe der Moskau dienenden Fürsten auf die litauischen Grenzterritorien unablässig fortgesetzt wurden, verlagerte Kazimierz, um der unterstellten Illloyalität der eigenen Truppen entgegenzuwirken, seine Anstrengungen auf den Aufbau eines umfassenden außenpolitischen Bündnissystems. Aus Livland erreichte den Ordenshochmeister im Frühjahr 1479 die Nachricht von Litauens Verhandlungen mit Vertretern Novgorods.⁴⁸⁴ Zwar war sich der Orden über die dezidiert antimoskovitische Ausrichtung der litauischen Bündnispolitik im Klaren, doch sah er in der Möglichkeit, der König könne zudem die Republik Pleskau für seine Ziele gewinnen, eine Bedrohung für die eigenen Interessen.⁴⁸⁵ Kazimierz bemühte sich später auch beim Orden selbst um dessen Beitritt zur Allianz. In Ordenskreisen wurde daraufhin die Option diskutiert, den bestehenden Friedensvertrag mit Litauen zu einem Militärbündnis zu erweitern, „umme [...] mith den Littouwisschen heren ken dy Rewszen zcu voreyni-

dem Großfürstentum berichteten, herrschte zu dieser Zeit noch Unklarheit, ob es sich um Verkehungen zum Feldzug gegen Preußen oder Moskau handelte; MMAH 14, 263, 264 (S. 289–291).

482 JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 21.; ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts* S. 63; ALEF: *The Origins* S. 78f., 125f.

483 „[...] ne tyrones ipsi [...] tentarent conflare cum Duce [sc. Ivan Vasil'evič] pluribus victoriis et opibus aucto; parvamque in Ruthenis suae ditionis, suiue Ducatus, spem ponerent, quos sibi propter disparitatem ritus suapte infestos nossent, nec tam pro victoria Lithuanorum, sed pro ruina, si dimicatio cum Moskvensibus fieret, adnisiros.“ (DŁUCOSZ 5, S. 698; vgl. LÛBAVSKÏJ: *Litovsko-Russkij sejm*, S. 125; HALECKI: *Dzieje* 1, S. 423)

484 MMAH 14, 285 (S. 313; um ein Jahr vorzudatieren entsprechend HALECKI: *Dzieje* 1, S. 423).

485 Vgl. HALECKI: *Dzieje* 1, S. 424. Mit Moskau im Rücken nahmen die Pleskauer ihre Angriffe auf Livland im Jahr 1480 wieder auf; RLU 270, 271 (S. 237).

gende“.⁴⁸⁶ Außerdem erhielt der livländische Meister für die Kooperation gegen Moskau eine Zusage aus Schweden und sprach sich für die Zusammenarbeit mit Litauen aus.⁴⁸⁷ Nachdem sich dieser Plan zumindest in Livland durchgesetzt hatte, entsandte der dortige Gebietiger im Dezember 1480 zu ihrer Umsetzung eine diplomatische Mission an den König.⁴⁸⁸

Der Kooperation Litauens mit dem livländischen Orden war es wohl auch geschuldet, daß die Republik Pleskau davon absah, sich von Moskau loszusagen und der von Kazimierz angestrebten Allianz beizutreten. Im September 1478, so notierten es die Chronisten, zogen die Pleskauer gegen die „Deutschen“, um Rache zu nehmen, und machten viele Gefangene.⁴⁸⁹ Wenn auch nicht auf ausdrückliche Anweisung, so doch mit Duldung des Großfürsten hielten sie durch diese Offensive die Nordostflanke der antimoskovitischen Allianz beschäftigt. Der Gegenangriff des Ordens fand im Januar 1480 statt. Um ihm standhalten zu können, beantragten die Pleskauer Militärhilfe bei Ivan Vasil'evič, der sich zu dieser Zeit strategisch günstig in Novgorod befand und auf die Bitte mit der Entsendung eines Kontingents antwortete.⁴⁹⁰ Doch beschränkten sich die Pleskauer nicht auf die Pflege ihrer Feindseligkeiten mit dem Livländischen Orden, sondern verübten, wie aus einem Briefwechsel Kazimierzs mit der Republik hervorgeht, zudem auch kleinere Einfälle in das Großfürstentum Litauen.⁴⁹¹ Die bislang passive, nur auf Verteidigung respektive stille Koordination im Hintergrund beschränkte *offizielle* Haltung Moskaus war Pleskaus Cegnern verdächtig. Informanten des Ordens zufolge beabsichtigte der Großfürst spätestens im Dezember 1481, die Initiative zu ergreifen, und bereitete einen konzentrierten Feldzug gegen Livland vor, der über Pleskau und Novgorod verwirklicht werden sollte.⁴⁹²

Zu Beginn desselben Jahres 1480 kam es zu einer dynastischen Auseinandersetzung unter den Moskauer Rûrikiden, die in der Abreise der Brüder des Großfürsten Ivan Vasil'evič aus Moskau in die Nähe der litauischen Grenze resultierten.⁴⁹³ Die udel-Fürsten Boris und Andrej (Bol'soj) hatten aus den brutalen Maßnahmen ihres Vaters Vasilij Vasil'evič gegen die familieninterne Opposition gelernt: Einerseits rechneten sie mit dem Schlimmsten und schickten ihre Frauen über die Grenze in die Obhut des Königs. Andererseits vermieden sie selbst diesen Schritt, der sie unwiderruflich zu Verrätern und Staatsfeinden gemacht hätte. Sie beabsichtigten, ihrer Unzufriedenheit mit dem geringen Profit, den sie aus der Unterwerfung des reichen Novgorod gezogen hatten, mit der wenig subtilen Drohung des Abzuges nach Litauen Nachdruck zu verleihen. Nach dem Urteil ALEFS muß König Kazimierz in dieser Auseinandersetzung die Rolle eines *Vermittlers* zugesprochen werden.⁴⁹⁴ Ivan Vasil'evič, der sein langfristiges Ziel der Beseitigung der udely seiner Brüder aufgrund der laufenden Kampfhandlungen mit Litauen vorübergehend suspendieren mußte, zeigte sich einsichtig. Nachdem Boris und Andrej

486 MMAH 14, 284 (S. 311).

487 RLU 267, S. 236.

488 MMAH 14, 293 (S. 318f.).

489 PL I, S. 76 (Pskovskaâ pervaaâ lëtopis', prodolženie Pogodinskogo spiska): „hodiša pskoviči mstit' v Nemeckuû zemlû, i privedoša Nemeц vo Pskov i polona mnogo dobyša.“

490 PL I, S. 77.

491 AZR I, 73, 74 (S. 93–95; datum: 1480).

492 RLU 272, S. 237.

493 MMAH 14, 289 (S. 315f.); PSRL 4, S. 152f. (etwas früher, auf den Herbst 6988 (= 1479) datiert).

494 ALEF: *The Origins*, S. 165f.

im Herbst 1480 um des Friedens willen nach Moskau schickten, sicherte sich Ivan durch moderate territoriale Zugeständnisse ihre weitere Kooperation.⁴⁹⁵

Während Moskau seit Anfang der siebziger Jahre die von der Goldenen Horde abgepaltenen Krimtataren hinter sich wußte, vertieften die Litauer ihre Kontakte mit der *Großen Horde*.⁴⁹⁶ Diese verfolgte die Wiederherstellung des dschingisidischen Großreiches, worunter im besonderen die Reinkorporation des verselbstständigten Krimchans fiel. Aufgrund der gemeinsamen Feinde war die Große Horde gleichsam der „natürliche“ Bündnispartner für die Jagiellonen. Die Truppenzusammenziehungen entlang der litauischen Ostgrenze gegen Ende der siebziger Jahre legten eine Koordination des militärischen Vorgehens nahe.⁴⁹⁷ Doch als die Truppen Ahmed Chans im Oktober 1480 denen Ivan Vasil'evič für mehr als einen Monat am Fluß Ugra gegenüberstanden, blieb die erwartete litauische Unterstützung aus. Ohne die Hilfe ihrer Verbündeten wollten die Tataren keine Konfrontation mit den Moskauer Truppen riskieren und zogen ab, ohne daß es zur Schlacht kam.⁴⁹⁸ Zwei Jahre später zeigte sich, daß der mit Moskau alliierte Meñli Giray ein verlässlicherer Partner war als der König. In einem von Ivan Vasil'evič angeregten Feldzug fielen die Krimtataren vom Süden her in litauisches Gebiet ein und plünderten Kiev und einige weitere befestigte Städte entlang der litauischen Südostgrenze.⁴⁹⁹ Da die Truppen Kazimierzs im Nordosten des Großfürstentums konzentriert waren, hatten die Kiever dieser Offensive nichts entgegenzusetzen; der amtierende Voevode Ivan Fedorovič Hodkevič wurde ergriffen und starb später in tatarischer Kriegsgefangenschaft. Die Verheerung, die die Tataren in der einstigen Hauptstadt der Rus' anrichteten, sollte noch im 17. Jahrhundert nicht repariert worden sein.⁵⁰⁰

Kazimierzs Mißtrauen in die Verlässlichkeit der eigenen Reihen erwies sich Anfang der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts als begründet. Anders als befürchtet sollte die größte Gefahr allerdings nicht von der ruthenischen Bevölkerung ausgehen sondern von Angehörigen der Gediminidendynastie.⁵⁰¹ „Dy Lyttawschen herren“ planten, den König kurz vor Ostern des Jahres 1481, während er in Litauen der Jagd nachging, zu überfallen und zu erschlagen.⁵⁰² Doch die Verschwörer wurden von einem Eingeweihten verraten. Zwei von ihnen, der Gediminide Mihail Aleksandrovič und Fürst Ivan Ūr'evič Gol'sanskij, wurden ergriffen und exekutiert. Dem dritten Verschwörer, Fedor Ivanovič Bel'skij, der ebenfalls der litauischen Dynastie entstammte, gelang die Flucht.

Kazimierz hatte sich Mihail Aleksandrovič 1471 mit der Abschaffung des Fürstentums Kiev zum Feind gemacht (siehe oben ab Seite 73); die Quellen erlauben nicht, für

495 PSRL 4, S. 153 (4. Novgoroder Chronik); 6, S. 231f. (2. Sophienchronik); 27, S. 356 (Sokrašennyj letopisnyj svod 1495 g.). Indes, die Territorien, die Ivan an seine Brüder übertrug, waren nicht Bestandteil der annektierten Novgorodskâ zemplâ: Andrej Vasil'evič Bol'soj wurde das kurz zuvor Litauen abgenommene Možajsk zugesprochen; Boris Vasil'evič erhielt lediglich einige Dörfer. Vgl. ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*, S. 44.

496 HALECKI: *Dzieje* 1, S. 413, 423f.

497 PELENSKI: *The Contest*, S. 103.

498 PSRL 4, S. 153f. (4. Novgoroder Chronik); 8, S. 205–207 (Vokresenskaâ lëtopis').

499 PSRL 6, S. 234 (2. Sophienchronik); 26, S. 274f. (Vologodsko-Permskâ letopis'; ohne Erwähnung der Moskauer Initiative). Zur Koordination der Offensive mit dem Moskauer Großfürsten, der Podolien oder Kiev persönlich als Ziel vorschlug, siehe die Gesandtschaftsakten, SRIO 41, 6 (S. 26–28), 7 (S. 29f.), 8 (S. 34). Vgl. ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*, S. 62; ALEF: *The Origins*, S. 110.

500 PELENSKI: *The Contest*, S. 104.

501 Vgl. HALECKI: *Dzieje* 1, S. 426f.

502 MMAH 14, 296, S. 321f. (Nachricht des Voevoden von Kulm).

die anderen Beteiligten einen ähnlich konkreten Grund für ein verstimmtes persönliches Verhältnis zum König anzugeben.⁵⁰³ Für die Rekonstruktion ihrer Absichten, die sie mit dem Attentat zu verwirklichen versuchten, gibt es Anhaltspunkte. Allerdings bieten die erhaltenen Berichte diesbezüglich ein sehr uneinheitliches, wenn nicht widersprüchliches Bild. Nach einer Tradition verfolgten die Fürsten kühne Pläne: sie sollen versucht haben, die ihnen gehörenden Territorien „bis zur Berezina“ aus dem Großfürstentum Litauen herauszureißen und Moskau zu unterstellen.⁵⁰⁴ Kontakte zu Großfürst Ivan Vasil'evič sind in der Tat nachweisbar: Mihail Aleksandrovič war sein Großcousin.⁵⁰⁵ Indes, die Stammsitze der Verschwörer ergaben zusammengenommen mitnichten ein kontinuierliches Territorium; der Übergang an Moskau hätte eine Grenzverschiebung bis nach Kernlitauen nach sich gezogen, die diese drei Verschwörer aus eigenen Kräften in keiner denkbaren Weise hätten herbeiführen können. Doch abgesehen von dem nicht namentlich bekannten Verräter in ihren Reihen läßt sich keine weitere Person identifizieren, die bei der Durchführung des Attentats beteiligt war. Zudem greift der Einwand KROMS, daß Fürst Fedor Ivanovič überhaupt nicht imstande gewesen wäre, die *otčina* seiner Familie dem Moskauer Großfürsten zu übereignen, da sie zu dieser Zeit nicht ihm, sondern vielmehr seinem älteren Bruder Semen Ivanovič gehörte.⁵⁰⁶ Viel eher dürfte er wie viele der (primär rürikidischen) Grenzfürsten darauf spekuliert haben, durch die Beseitigung des Königs seine Chancen, dem Bruder das Vaterserbe vorzeitig abzunehmen, zu verbessern. Nach dem Dafürhalten JABLONOWSKIS und KROMS handelte es sich bei dem gescheiterten Attentat von 1481 aus den angeführten Gründen am wahrscheinlichsten um einen Putschversuch, an dessen Ende die Einsetzung eines der Verschwörer – vermutlich Mihail Aleksandrovičs – auf dem Thron in Wilna gestanden hätte.⁵⁰⁷

Fedor Bel'skij gelang als einzigem Verschwörer die Flucht; er mußte Frau und Kinder in Litauen zurücklassen. Großfürst Ivan Vasil'evič nahm den Fürsten in seinen Dienst auf, stattete ihn mit Ländereien aus und ließ ihm als bedeutendem Überläufer eine bevorzugte Behandlung zuteil werden (dazu weiter unten Seite 109).⁵⁰⁸ Die Witwe Mihail Aleksandrovičs, Anna, wurde von Kazimierz mit Milde behandelt, obwohl der König gemäß dem Ständeprivileg von 1447 dazu berechtigt war, in Fällen von Hochverrat auch Strafen gegen die Angehörigen eines Verräters zu verhängen. 1483 erhielt Anna vom König die Erlaubnis, die *otčina* ihres verstorbenen Mannes, das Kleinfürstentum Sluck, an dessen Stelle weiterzuführen.⁵⁰⁹ Es ist unwahrscheinlich, daß sich Kazimierz ähnlich versöhnlich gezeigt hätte, wenn es nach der Hinrichtung respektive Flucht der Verschwörer noch Anzeichen dafür gegeben hätte, daß weitere Kreise der Bevölkerung

503 Für einen Überblick über die erhaltenen Zeugnisse von den Vorgängen von 1481 siehe JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 118f.

504 PSRL 6, S. 233 (2. Sophienchronik): „Togo že lěta byst' mâteč' v'' Litovskoj zemlě: voshotěša votčiči, Olšanskoj, da Olenkovič', da knáz' Fedor'' Bělskoj, po Berezynū rěku otsěsti na velikogo knázâ Litovskoj zemli [...]" (Hervorhebung Ph. C.). Bei dem genannten Fluß handelte es sich vermutlich um die westliche Berezina (Bârëzina), einen Zufluß der Memel.

505 JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 122f.

506 KROM: *Mež Rus' ū i Litvoj*, S. 76f. Vgl. BONIECKI: *Poczet rodów*, S. 7f.

507 Vgl. zudem GRUŠEVSKIJ: *Istoriâ* 4, S. 271f.

508 VESELOVSKIJ: *Poslednie udely* S. 116; ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*, S. 62;

509 AZR 1, 83 (S. 104). Von Anna sind aus der Zeit bis 1492 mehrere Landschenkungen an das Svâto-Troickij-Kloster zu Sluck dokumentiert: AZR 1, 94 (S. 111f.; gemeinsam mit ihrem Sohn); 98, 99 (S. 113f.).

des Großfürstentums mit diesen sympathisierten und sich um die Vollendung ihrer Pläne bemühen würden. Ebenso wenig ist es erforderlich, die von GRUŠEVŠ'KIJ angeführten ethnischen Gegensätze („ruthenisch-litauischer Antagonismus“) als Motivation für den Aufstand zugrunde zu legen,⁵¹⁰ da das Verhalten der Beteiligten – insbesondere der beiden Gediminiden Mihail Aleksandrovič und Fedor Bel'skij – zureichend durch die dynastischen Auseinandersetzungen erklärt wird, wie sie durch die Fortexistenz des Fürstenrechtes in den nicht-reformierten Territorien perpetuiert wurden. Jedoch hatte die Verschwörung zur Zeit der Bedrohung aus dem Osten ein nicht zu unterschätzendes Destabilisierungspotential, das durch die Nähe der Fürsten zum Moskauer Hof noch verstärkt wurde.

Das Großfürstentum Tver' war aufgrund seiner geographischen Verortung zwischen den Konfliktparteien Moskau und Litauen dafür prädestiniert, in den außenpolitischen Plänen seiner übermächtigen Nachbarn eine Rolle zu spielen. Zu der oben auf Seite 93 erörterten Teilnahme an Ivan Vasil'evičs Feldzügen gegen Novgorod war Tver' vertraglich verpflichtet gewesen. Anschließend war es vom Territorium seines Verbündeten fast gänzlich umringt. Doch die Gefügigkeit des Großfürsten Mihail Borisovič führte keine Lockerung dieses Griffs herbei. Im Gegenteil, Ivan Vasil'evič bemühte sich, indem er die Immigration Tver'er Bojaren förderte, den eigenen Dienstleuten das traditionelle Abzugsrecht jedoch untersagte, um die Ausdünnung des seinem Nachbarn zur Verfügung stehenden Personals.⁵¹¹ Vor diesem Hintergrund suchte Mihail Borisovič die Annäherung an das Großfürstentum Litauen. Der im Jahr 1483 geschlossene Vertrag konkretisierte die militärischen Aspekte der bilateralen Beziehungen auf zwei Punkte: zum einen den Beistand gegen den Deutschen Orden, zum anderen die gegenseitige Unterstützung zur Vergeltung erlittener *Kränkung* („obida“).⁵¹² Unter diesen weniger spezifischen, zweiten Vertragsfall hätten bei entsprechender Auslegung auch die Manipulationen des Moskauer Großfürsten fallen können, zumal wenn er diese weiter ausgebaut hätte. Um ihre Bestimmtheit zu unterstreichen, wurden die dynastischen Bande zwischen der Tver'er Herrscherfamilie und den Jagiellonen erneuert, indem Mihail Borisovič eine Tochter Kazimierzs zur Frau nahm.⁵¹³ Pakt und Hochzeit wurden in Moskau als Bedrohung registriert. Ivan Vasil'evič diktierte Tver' im darauffolgenden Jahr ein eigenes Bündnis, das jede Allianz und allen eigenständigen diplomatischen Kontakt mit den Jagiellonen untersagte.⁵¹⁴ Mihail Borisovič sandte daraufhin Boten an Kazimierz mit der Bitte um Abhilfe; doch nachdem diese von einer Moskauer Grenzpatrouille abgefangen wurden, verwandte Ivan Vasil'evič die bei ihnen sichergestellten Unterlagen, um den Tver'er Großfürsten öffentlich als vertragsbrüchig zu diskreditieren. Aus diesem erbeuteten Material schöpfte er die Legitimation zur Annexion des Großfürsten-

510 GRUŠEVŠ'KIJ: *Īstoriā* 4, S. 272f.

511 BORZAKOVSKIJ: *Istoriā*, S. 213f.; ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*, S. 50.

512 AZR 1, 79 (S. 98f.). Die strategische Einordnung in die osteuropäische Bündnisconfiguration wird ausführlicher behandelt in HALECKI: *Dzieje* 1, S. 429; ALEF: *The Origins* 1, S. 116f. Zur rechtlichen Kategorie *obida*, die eine Kernkomponente der Rechtspraxis und des Vertragswesens der Rus' seit dem 11. Jahrhundert ausmachte, siehe ROHDEWALD: *«i stvorista mir.»*, S. 150f.

513 Mihail Borisovičs Frau Sofiā Semenovna, eine Tochter des litauischen Fürsten Semen Aleksandrovič, war erst im Jahr zuvor gestorben; PSRL 15, S. 498 (*Tverskaā lētapis*).

514 PSRL 6, S. 236. Der Vertrag ist in DDC 79, S. 295–301, ediert; der Anfang des betreffenden Passus lautet: „A vpered vam s Kazimirom s korolem i s velikim knęzem" litovskim i s' ego detmi, ili hto ni budet korol' ili velikii knęz" na Litovskoi zemlę, i vam s nim lŭbvi i dokončan'a ne imati, ni poslov svoih k nemu ne posylati bez našego vędoma i bez našie dumy.“

tums Tver' im Jahr 1485.⁵¹⁵ Großfürst Mihail brachte sich vor dem anrückenden Moskauer Heer rechtzeitig nach Litauen in Sicherheit. Doch da Kazimierz außer Landes dem Voevoden der Moldau, Ștefan cel Mare, gegen das Osmanische Reich Kriegshilfe leistete,⁵¹⁶ verfügte er weder über die Zeit noch über die Ressourcen, um die bislang gewährte Passivität gegenüber den Aggressionen Ivan Vasil'evičs zugunsten einer Intervention auf der Seite Tver's abzulegen.⁵¹⁷

HOROŠKEVIČ charakterisiert die offenkundige Indifferenz des Königs gegenüber der Entthronung eines formal gleichrangigen Alliierten als *Neutralität*.⁵¹⁸ Doch die Probleme der „antimoskovitischen Allianz“ waren weniger eine Frage der Haltung, als Ergebnis der zu unterschiedlichen außenpolitischen Ziele ihrer Partizipanten, die trotz ihrer Entschlossenheit, den Status Quo der internationalen Beziehungen gegen die Expansion Moskaus zu verteidigen, letztlich nicht zu geschlossenem Auftreten in der Lage waren. Das Interesse Tver's an der Erhaltung sowohl außenpolitischer Autonomie als auch territorialer Integrität wies im Vergleich zu den anderen Verbündeten – dem Livländischen Zweig des Deutschen Ordens und der Großen Horde – die größten Überlappungen zur Politik Litauens auf. Mihail Borisovič war nicht an der Wiederherstellung einer einstigen Vormachtstellung gelegen wie dem Tatarenchan. Ebenso wenig suchte er bei Litauen Verstärkung in einem jahrhundertealten Grenzkonflikt, wie sie der Orden gegen Pleskau erwartete. Der Großfürst von Tver' verfolgte das weitaus pragmatischere, unmittelbare Ziel, die Existenz und die Autonomie seines ererbten Großfürstentums zu sichern. Doch ging die Strategie Ivan Vasil'evičs auf; Kazimierz, der sowohl bei der Unterwerfung Novgorods 1478 als auch während des „Stehens an der Ugra“ 1480 auf militärische Beteiligung verzichtete, verhielt sich auch bei der Annexion Tver's berechenbar passiv. Die Übergiffe von Moskauer Grenzfürsten auf das Territorium Litauens und die dadurch provozierten Übergänge litauischer Vasallen in den Dienst Ivan Vasil'evičs waren mitnichten unterbunden und sollten sich noch bis 1494 fortsetzen.⁵¹⁹ Obwohl er von seinen litauischen Ratsleuten auf die von Moskau ausgehende Bedrohung hingewiesen wurde, wies Kazimierz der sich mit der Unterstützung des Voevoden Stefan bietenden Option auf Unterordnung des Fürstentums Moldau eine höhere Priorität zu als der territorialen Konsolidierung im Osten Litauens. Wie es ALEF formuliert, hatte Kazimierz mit dem Wegbrechen des Tver'er Großfürstentums seinen letzten potentiellen Alliierten unter seinen östlichen Nachbarn verloren.⁵²⁰ Hinzuzufügen ist, daß er mit der wiederholten Hinnahme der Expansion Moskaus dessen Großfürsten signalisierte, welch geringen Stellenwert die territorialen Zugewinne aus der Zeit seiner Vorgänger Ol'gerd und Vitovt inzwischen für den Inhaber der Großfürstenwürde Litauens hatten.

515 PSRL 6, S. 237; 15, S. 499.

516 PSRL 32, S. 92–94 (Litauisch-Schemaitische Chronik); S. 163 (Bychowiec-Chronik).

517 Kazimierz wollte Mihail Borisovič, wie er gegenüber dem Moskauer Großfürsten in einer Depesche vom folgenden Jahr klarstellte, auf dessen Wunsch, aber *auf unblutige Weise* (*dobrim koncem* bez' krovoproli'â), d. i. ohne einen Konflikt mit Ivan zu riskieren, in dessen Heimat entlassen; RIB 27, 136 (S. 460).

518 HOROŠKEVIČ: *Russkoe gosudarstvo*, S. 82.

519 Das älteste erhaltene litauisch-moskovitische Gesandtschaftsprotokoll, welches eine diplomatische Mission Kazimierzs aus dem Jahr 1487 dokumentiert, befaßte sich dann auch mit ebendieser Streitsache; SRIO 35, S. 1–4.

520 ALEF: *The Origins*, S. 124.

5 DIE MOSKAUER NEUE ORDNUNG – EXPANSION UND REFORM

СТУПЕНЬ: 1. *Besitz des Vaters, den ein Sohn erbt. [...]* 2. *Lehen, Lehnsfürstentum.*

SRĀ 14, S. 64f.

5.1 FÜRSTEN UND DIENSTADEL

Das Großfürstentum Moskau avancierte im Laufe des 15. Jahrhunderts zum mächtigsten Konkurrenten Litauens um die Vorherrschaft über Osteuropa. Diese Entwicklung vollzog sich außenpolitisch zum einen durch wechselnde, mehr oder weniger dauerhafte Allianzen mit den benachbarten Regionalmächten, allen voran dem Chanat der Krimtataren. Zum anderen gelang schließlich Großfürst Ivan Vasil'evič die Inkorporation von Novgorod und Tver', die wie Moskau ebenfalls zu den Nachfolgereichen der Kiever Rus' zählten und sich vordem politischer Autonomie erfreuten. Damit endete ihre ambivalente Stellung zwischen Litauen und der aufstrebenden Großmacht Moskau und die Versuche der lokalen Eliten, sich angesichts der absehbaren Annexion militärischen Rückhalt durch Vertiefung ihrer Bindung an das Jagiellonenreich zu sichern, schlugen fehl. Ein ähnliches Schicksal wurde der Republik Pleskau zuteil, die ihre inneren Angelegenheiten sowie ihre territoriale Integrität zu Lebzeiten Ivan Vasil'evičs wahrte, indem sie sich an den Kriegszügen Moskaus beteiligte. Nichtsdestoweniger vermochten die Pleskauer durch diese Demonstration von Loyalität ihre Eingliederung in das Moskauer Territorium nicht abzuwenden, sondern lediglich um einige Jahrzehnte hinauszuzögern. Nachdem Pleskauer Einheiten im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts an den Kriegen Moskaus gegen das Großfürstentum Litauen beteiligt waren, annektierte Ivans Nachfolger Vasilij Ivanovič (Vasilij III.) im Jahr 1510 die Stadt und ihr Territorium.⁵²¹

Im Zuge dieser raschen Westexpansion gerieten die Moskauer Großfürsten in ähnliche organisatorische Probleme wie die Gediminiden im 14. Jahrhundert: Der traditionelle Aufbau der Administration stieß zunehmend an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, da er dem wachsenden Bedarf an geeignetem Personal aufgrund der Abgeschlossenheit der herrschenden Elite nicht gerecht werden konnte. Relativ früh in dieser Entwicklung standen die Versuche der Großfürsten, ihre unmittelbare Verwandtschaft, die Fürsten des Daniloviči-Zweiges der Rûrikidendynastie, von politischen Entscheidungen fernzuhalten respektive direkt zu entmachten. Unter Vasilij Vasil'evič erlebte Moskau wiederholt bürgerkriegsähnliche Krisen, als die udel-Fürsten von Galič ihr Vorrecht auf die Großfürstenwürde geltend machten. So konnte Vasilij Onkel, Fürst Ūrij Dmitrievič von Zvenigorod und Galič, der zweitälteste Sohn Dmitrij Ivanovičs (Donskoj), in den Jahren 1431 und 1433 Moskau erobern und sich selbst für kurze Zeit als Großfürsten einsetzen.⁵²² Gemäß der in der Rus' geltenden Sukzessionspraxis realisierte er mit diesem Schritt lediglich seinen Anspruch, der durch seinen *Seniorat* gegeben war. Nach dieser sowohl in der Rûrikidendynastie als auch in der Moskauer Aristo-

⁵²¹ Dazu ausführlicher weiter unten ab Seite 112.

⁵²² CRUMMEY: *The Formation*, S. 68–70.

kratie maßgeblichen Norm bestimmte sich die Stelle, an welcher ein potentieller Nachfolger für einen Posten in Frage kam, durch die genealogische Entfernung vom gegenwärtigen Inhaber.⁵²³ Der älteste Bruder hielt stets die erste Position in der Rangfolge der Anwärter; alle weiteren Brüder standen mit absteigendem Alter um jeweils einen Grad tiefer. Dem vierten Bruder wiederum wurde der älteste Sohn gleichgestellt, auf welchen die weiteren Söhne mit derselben Altersstaffelung folgten. Wenn das Oberhaupt einer Familie einmal im Dienst eines anderen stand, etablierte dies eine unter allen männlichen Nachkommen geltende Überordnung ihrer Clans. Adlige durften nicht in den Dienst eines Angehörigen einer Familie treten, in welcher ein männlicher Vorfahr einem ihrer eigenen Vorfahren unterstellt gewesen war. Zudem konnte ein Anwärter nur diejenigen Posten erhalten, die auch sein Vater innehatte, was ein Fürst vor allem bei der Vergabe von Dienstposten zu berücksichtigen hatte.⁵²⁴ Ūrij Dmitrievič stand nach diesem Prinzip in der Nachfolgeleiter um zwei Grade höher als sein Neffe Vasilij Vasil'evič, er war folglich nach den Maßgaben der traditionellen Norm bei der Moskauer Sukzession übergangen worden. Eben diese dynastischen Auseinandersetzungen wurden in den vierziger Jahren durch den Sohn Ūrijs, Dmitrij Šemāka, wiederaufgenommen. In ihrer Folge suchten zunächst, wie oben ab Seite 81 dargestellt worden ist, die Anhänger und später die Gegner des Großfürsten Vasilij Vasil'evič Zuflucht in Litauen.

Wenngleich die Sukzession des Großfürsten durch seinen erstgeborenen Sohn nach 1456 nie wieder gefährdet sein sollte, so war das traditionelle Prinzip, das Territorium des Großfürsten unter seinen Söhnen aufzuteilen, mitnichten abgeschafft worden. Noch immer existierten parallel zum Privatbesitz des Großfürsten die udelj (Teilfürstentümer) seiner Brüder und der Seitenlinien der Rūrikidendynastie. Die Möglichkeit, daß udel-Fürsten aus den Provinzen die Macht in Moskau übernehmen konnten, bedrohte nicht nur die Regierungsfähigkeit des Großfürsten sondern auch die des Moskauer Bojarenestablishments. Die traditionsgemäß mit weitreichenden Freiheiten ausgestatteten Teilfürsten standen der Herrschaftskonsolidierung im Wege, da sie ein latentes Moment von Instabilität in der Innenpolitik des Großfürstentums ausmachten. Der kontinuierliche Abbau ihrer dynastischen Vorrechte war eine bedeutende Komponente der Festigung der Moskauer Zentralherrschaft während der Periode der Westexpansion.⁵²⁵

Von den ursprünglich fünf udelj, die zum Herrschaftsantritt Ivan Vasil'evičs im Jahr 1462 existierten, hatte nur ein einziger bis zu seinem Tod 1505 Bestand.⁵²⁶ Die übrigen vier hatte der Großfürst bis 1491 in seinen persönlichen Besitz inkorporieren können. Dies war nicht das Ergebnis offener Auseinandersetzung wie in den dynastischen Kriegen seines Vorgängers, sondern Resultat einer politischen Strategie. Die Moskauer Großfürsten nach Vasilij Vasil'evič mußten bei der Degradierung ihrer Verwandten sehr

523 Die folgende Wiedergabe erfolgt nach der Rekonstruktion in KOLLMANN: *Kinship*, S. 67–70.

524 Diese Regel war es auch, nach welcher die Angehörigen der Moskauer Linie der Rūrikiden zu de jure illegitimen Inhabern der Großfürstenwürde wurden. Denn der Moskauer udel-Fürst Ūrij Danilovič wurde 1318 von den Tataren durch Erteilung des *ârlyk* als Großfürst von Vladimir (später Moskau) installiert, obwohl sein Vater Daniil Aleksandrovič nie zum Rang eines Großfürsten aufgerückt war. Zur Entrüstung, die dieser Verstoß gegen die übliche Sukzessionspraxis unter Ūrijs Konkurrenten, den etablierten Fürsten der Rus', hervorrief, siehe MARTIN: *Medieval Russia*, S. 174–177.

525 ALEF: *The Origins*, S. 17.

526 VESELOVSKIJ: *Poslednie udelj*, S. 101; ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts* S. 47.

geschickt vorgehen, um nicht allzu offensichtlich gegen die de jure noch geltende Norm des Seniorats zu verstoßen. Eine Maßnahme Ivan Vasil'evičs, die später von seinem Nachfolger Vasilij Ivanovič weitergeführt wurde, setzte direkt an der dynastischen Wurzel des Senioratssystems an: Indem sie ihren Brüdern untersagten, Ehen einzugehen, nahmen sie ihnen die Möglichkeit, legitimen Nachwuchs hervorzubringen und eventuell mächtige Seitenlinien der Rûrikiden zu etablieren.⁵²⁷

Bereits zu Beginn seiner Herrschaftszeit erhielt Ivan Vasil'evič als ältester Sohn Vasilij Vasil'evič einen gemessen am üblichen Aufteilungsmodus früherer Zeiten überproportionalen Anteil am Vaterserbe. Seine otciny verfügten über die höchste Bevölkerungszahl und die ertragreichsten Böden, sodaß er in ökonomischer Hinsicht seinen Brüdern von Anfang an überlegen und in seiner Vormachtstellung unangefochten war.⁵²⁸ Entsprechend fielen die Forderungen der udel-Fürsten, wenn sie ihre Unzufriedenheit mit dem Großfürsten äußerten, weit bescheidener aus als noch zu Zeiten des dynastischen Konflikts. Während Ūrij Dmitrievič und sein Sohn nach dem Großfürstenthron selbst trachteten, beanstandeten Boris und Andrej, als sie 1480 die Unterstützung des litauischen Großfürsten suchten, lediglich den geringen Anteil an der Beute, den ihnen ihr Bruder für die Militärhilfe bei der Invasion Novgorods 1487 zugestanden hatte (siehe oben auf Seite 95). Da diese Annäherung an Kazimierz in eine ungünstige Zeit fiel, als beide Großfürstentümer zum Krieg gegeneinander rüsteten, ging Ivan Vasil'evič anfänglich auf die Forderungen seiner Brüder ein. Als nach der Annexion von Tver' 1485 feststand, daß von den Litauern vorerst keine unmittelbare Bedrohung mehr ausging, wandte sich ihnen der Großfürst erneut zu. Um diese zu disziplinieren, ließ er sie 1486 ihre Unterordnung unter sich und seine Nachfolger jeweils durch einen Vertrag bestätigen.⁵²⁹ Doch nur wenige Jahre später griff Ivan Vasil'evič zu noch drastischeren Maßnahmen. 1491 ließ er Andrej einsperren, wenig später entmachtete er Boris.⁵³⁰

Die dynastische Krise der dreißiger und vierziger Jahre, die mit der Durchsetzung der Primogenitur auf der Ebene des Großfürsten endete, hatte das Moskauer Reich beinahe an die Grenze des Zerfalls geführt. Aufgrund der wechselhaften Loyalität von udel-Fürsten wie Ivan Andreevič von Možajsk wurden die Erbteile und die politischen Rechte der Fürsten zugunsten des jeweils ältesten Sohnes beschnitten. Gleichzeitig bemühten sich die Großfürsten, da sie den Wegfall ihrer engeren Verwandtschaft aus den Staatsgeschäften kompensieren mußten, um die Erneuerung der politischen Ordnung. Um die entstandene Lücke zu füllen, rückte im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts der Rat der obersten Aristokraten, die Bojarenduma an die Spitze der Leitung des Moskauer Staates. Der Terminus *Bojar* war im Moskauer System für die Angehörigen der obersten Aristokratie reserviert, die neben ihrer primären militärischen Funktion den persönlichen Zugang zum Großfürsten und auf diesem Weg Einfluß auf die Staatsgeschäfte hatten; er war keine Bezeichnung eines bestimmten Gesellschaftsstratums oder einer besonderen Zuständigkeit, sondern ein Anzeichen von Status.⁵³¹ Bei der

527 VESELOVSKIJ: *Poslednie udely*, S. 104; ALEF: *The Origins*, S. 56, 170.

528 ALEF: *The Origins*, S. 52.

529 DDC 81, 82 (S. 315–328).

530 PSRL 26, S. 287 (Vologodsko-Permskaâ letopis'). ALEF: *The Origins*, S. 168f.; zur Geschichte der udely der Fürsten Andrej und Boris allgemein vgl. ZIMIN: *Udel'nye knâz'â*, S. 163–172.

531 KOLLMANN: *Kinship*, S. 46, 97. „Bojaren“ in Moskau, d. i. die höchste Gruppe der Staatselite unterhalb der Herrscherdynastie, nahmen in der Hierarchie ungefähr denselben Rang ein wie die Magnaten („pany“) im Großfürstentum Litauen, wo der Terminus „boâre“ verallgemeinert für

duma handelte es sich weniger um ein ständiges Organ als vielmehr um eine Bezeichnung für die Gesamtheit der adligen Berater des Großfürsten. Vasilij Vasil'evičs Sohn, Großfürst Ivan III., versuchte gleichzeitig, die politische Macht der дума gegenüber dem Rest des Adels zu stärken und neue Bojarenfamilien in diesen geschlossenen Kreis zu integrieren. Unter seiner Herrschaft verzeichnete die Bojarenelite einen größeren personellen Zuwachs, der sich vornehmlich aus Angehörigen der Fürstenschicht rekrutierte, von denen manche ihre Ländereien verloren oder wegen der Aussicht auf Statuserhöhung am großfürstlichen Hof aufgegeben hatten. Zudem stiegen vermehrt auch verdiente Angehörige ehemals niederer Clans zum Rang eines Bojaren auf.⁵³² Als Zwischenstufe zur vollgültigen Bojarenschaft führte Ivan Vasil'evič den Status des „okol'ničie“-Bojaren ein, eine zweite Garde der дума-Bojaren, die keine permanente Residenz im Moskauer kreml' hatten. Unterhalb dieses erweiterten Zirkels der Ratsleute erstreckte sich die Gruppe der anderweitig unmittelbar im großfürstlichen Dienst stehenden „deti boârskie“, deren aufgabenbezogenes Dienstverhältnis dem der Angehörigen des Hofes ähnelte.⁵³³ Diese Vergrößerung der Elite wurde von ihren alteingesessenen Angehörigen gleichsam als „Verwässerung“ wahrgenommen, und provozierte erheblichen Widerstand. Durch ihre Erweiterung entwickelte die дума eine Eigendynamik, die von der Ausbildung verschiedener Parteiungen charakterisiert war. Diese segregativen Tendenzen behinderten die Konsensbildung sowie die Umsetzung politischer Entscheidungen bisweilen außerordentlich.⁵³⁴ Jedoch blieben sie – im Gegensatz zur kritischen Phase der dynastischen Auseinandersetzungen mit den udel-Fürsten – auf die Bojarenschicht beschränkt und wuchsen sich nicht zu einer Gefährdung des Großfürsten aus. Im Gegenteil: die Angehörigen der Hocharistokratie konkurrierten um Einfluß in Form der Gunst des Großfürsten, sodaß ihre innere Zerstrittenheit nicht die Reduktion der großfürstlichen Macht zum Ziel hatte.⁵³⁵ In der Moskauer Elite gab es kein Analogon zum ständischen Bewußtsein der polnischen und litauischen besitzenden Schichten, die sich im 14. und 15. Jahrhundert gemeinsam eine Vielzahl von Privilegien und Immunitäten gegen ihren Herrscher erstritten hatten.⁵³⁶

Bis zur Zeit Vasilij Vasil'evičs erfüllte der unterhalb der дума angesiedelte, großfürstliche *dvor* eine auf Militärdienst ausgerichtete Rolle. Als Terminus für die zweite Abstufung der Moskauer Aristokratie unterhalb der Fürstendynastie, die keinen Zugang zu den inneren Staatsgeschäften hatte, umfaßte er die Grundeigentümer mit Verpflichtung zum Kriegsdienst als Kavalleristen. Unter Ivan Vasil'evič kam es dann zur Vergrößerung des Einsatzgebietes der *dvorâne*; ihnen wurden vermehrt Funktionen in der Zentral- und Provinzadministration und im Gerichtswesen aufgetragen, zudem fanden sie Verwendung als Dienstboten und Diplomaten. *Eignung* spielte bei der Vergabe derartiger Posten eine bedeutendere Rolle als noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, da sich die Anzahl an Anwärtern für die Neubesetzungen mittlerweile so weit vergrößert hatte, daß sie dem Großfürsten einen größeren Spielraum ließ, passende Diener für ein spezifisches Einsatzgebiet nach Kriterien von Talent und Erfahrung auszuwählen.

Angehörige des nichtfürstlichen Adels gebraucht wurde.

532 KOLLMANN: *Kinship*, S. 114f., 118.

533 ALEF: *The Origins*, S. 180, 185f.

534 ALEF: *The Origins*, S. 218.

535 A. M. KLEIMOLA: *Up Through Servitude. The Changing Condition of the Muscovite Elite in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*. Russian History, Nr. 6 (1979), S. 210–229, S. 212.

536 Vgl. Růß: *Herren und Diener*, S. 64.

Durch diese Erweiterung der Zuständigkeiten entwickelte sich der dvor allmählich zum ausführenden Organ der Erlasse des Großfürsten. Seine Mitglieder, die funktionsbezogen mit Dienstämtern ausgestattet waren, agierten als Repräsentanten der großfürstlichen Zentralgewalt.⁵³⁷ Der dvor entwickelte sich, um die diversen Erfordernisse der Moskauer Politik umsetzen zu können, zu einer Schicht des Dienstadels, dessen Mitglieder ihren Status nicht auf dem traditionellen Weg allein durch ihre Herkunft erhielten, sondern durch Talent und Loyalität beeinflussen konnten. Mit der Expansion entfaltete der dvor eine hohe Anziehungskraft auf Dienstleute nicht nur des Moskauer Territoriums, sondern der gesamten Region. Die Aussichten auf eine Dienstkarriere, die sich hier boten, veranlaßten Dienstleute jeden Ranges zur Immigration aus den Nachbarstaaten – nicht zuletzt Litauen und der Horde –, um sich in Moskau nützlich zu machen. Angehörige der Provinzelite begannen, den Dienst für den Großfürsten vor ihren ehemaligen Dienstherrn zu bevorzugen. Durch seine vom Großfürsten geförderte Durchlässigkeit für Neuankömmlinge war die Zusammensetzung des dvor im Vergleich zur statischen Bojarenschicht sehr heterogen.⁵³⁸ Doch hatte die Erweiterung des Moskauer Hofstaates noch unerwünschte Nebeneffekte. Innerhalb des dvor waren die Fluktuation von Mitgliedern und die Zersplitterung in verfeindete Parteien noch stärker ausgeprägt als in der *duma*. Aus diesem Grund wuchs der Widerstand der alteingesessenen *dvorâne*, auf deren Druck Ivan Vasil'evič in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts die forcierte Vergrößerung des dvor einstellen mußte.⁵³⁹ Die initiell gegebene, dezidiert militärische Ausrichtung des dvor wurde indes bei seinem Ausbau nicht aufgegeben. In den Streitkräften des Großfürsten stellte er auch weiterhin ein gesondertes Regiment, das neben den aus den Provinzen rekrutierten Truppen zum Einsatz kam.

Der Rang eines Angehörigen der Moskauer Elite wurde durch zwei Parameter bestimmt: durch seinen ererbten Status seiner Familie und durch den geleisteten Dienst. Die nähere Einstufung wurde durch das unter dem Begriff *mestničestvo* („Rangplatzordnung“⁵⁴⁰) bekannte Präzedenzsystem reguliert, dessen sich die Großfürsten bedienten, um ihre Untertanen stärker an sich und ihren Hof zu binden. Da die Verpflichtungen der Bojaren und *dvorâne* gegenüber ihrem Dienstherrn vorrangig militärischer Natur waren, erfolgte auch die Anerkennung ihrer Verdienste in erster Linie durch die Vergabe von Posten in der Befehlshierarchie. Das *mestničestvo* priorisierte hierbei zunächst die Clanangehörigen innerhalb ihrer Familie (Seniorat) nach den oben auf Seite 100 dargelegten Prinzipien. Die tatsächliche Stellung als Diener am Hof ergab sich daraus erst nachrangig unter Einbeziehung der abgeleiteten Dienstkarriere. Als die Nützlichkeit eines Dieners für den Großfürsten mit der Expansion mehr und mehr an Relevanz gewann, wurden die rein genealogischen Kriterien bei der Postenvergabe de facto hinantgestellt, und nur noch zur förmlichen Bestimmung des repräsentativen Status herangezogen.⁵⁴¹ Dennoch war der Aufstieg auf der Dienstleiter ein mühsames, langwieriges Unterfangen, denn nach ALEFS Erkenntnissen waren für die Erteilung des Bojarenstatus für einfache *dvorâne* durchschnittlich fünfundzwanzig Dienstjahre erforderlich, für *okol'ničie* fünfzehn. Die Zahl der verfügbaren Plätze in der *duma* war limi-

537 ALEF: *The Origins*, S. 221; Rüß: *Herren und Diener*, S. 61.

538 KLEIMOLA: *Up Through Servitude*, S. 211.

539 ALEF: *The Origins*, S. 220

540 Rüß: *Herren und Diener*, S. 390.

541 KOLLMANN: *Kinship*, S. 69, 151f.; vgl. KLEIMOLA: *Up Through Servitude*, S. 215f.; MARTIN: *Medieval Russia*, S. 283.

tiert, sodaß sich auch langjähriger Dienst nicht automatisch in einem Aufstieg zum Bojarentum niederschlug.⁵⁴²

Die Dienstverhältnisse nach der Kiever Rechtspraxis zeichneten sich durch eine Besonderheit aus, die auf die Wurzeln der Aristokratie im Konzept des Fürstengefolges („trru……“) der Rus' zurückgeht. „Sowohl der Bojar als auch der Diener dienten dem Fürsten nicht deshalb, weil sie ihm als dem Landesherren zu dienen verpflichtet waren, sondern deshalb, weil sie sich ihm zu dienen „anboten“, wenn sie es für angemessen hielten.“⁵⁴³ Aus diesem formalen Element von *Freiwilligkeit* des Bojarendienstes ergab sich ein spezifisches Recht des Adelsstandes, ihren gegenwärtigen Dienstherrn, sei es seinen Fürsten oder einen Bojaren, zugunsten eines anderen zu verlassen, das sogenannte „Abzugsrecht“ („svoboda ot'ezdov“, „freier Abzug“). Bei einem Abzug behielt der jeweilige Adlige selbst dann seinen gesamten Grundbesitz, wenn dieser im Territorium eines anderen Teilfürsten lag; die jeweilige Jurisdiktion über diese Gebiete blieb entsprechend bei dem früheren Dienstherrn, an welchen auch weiterhin der Tribut für dieses Land abgeführt wurde.⁵⁴⁴ Innerhalb des Moskauer Großfürstentums verlor dieses Abzugsrecht im 15. Jahrhundert, zumal die Großfürsten um der Konsolidierung ihrer Herrschaft willen die Zahl der Abzüge zu minimieren bestrebt waren, erheblich an Bedeutung.⁵⁴⁵ Außenpolitisch hingegen wurde es von den Moskauer Großfürsten gefördert und mit großem Erfolg als strategisches Mittel zur Destabilisierung der westlichen Nachbarn Tver' und Litauen eingesetzt. Das Abzugsrecht war Bestandteil der ruthenischrechtlichen Verträge, auf deren Grundlage die rürikidischen Fürsten von Novosil' seit 1427 im Dienst der litauischen Großfürsten standen.⁵⁴⁶ Infolge der Grenzoffensive Moskauer Fürsten in den achtziger und neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts machten etliche Grenzfürsten von ihrem Abzugsrecht Gebrauch und begaben sich in den Dienst Ivan Vasil'evičs. Dort erwartete sie die Aufnahme in den dvor, wobei sie ihren früheren Status beibehielten oder sogar noch ausbauen konnten. Von den Clanobersten der fürstlichen Immigrantenfamilien wurde jedoch unabhängig von ihrer Bedeutung für die Moskauer Politik keiner in die Bojarenduma aufgenommen. Die Großfürsten mißtrauten ihnen in ausreichendem Maße, um erst Angehörige der zweiten Generation, in der Regel, nachdem sie durch Ehen an die etablierten Bojarenfamilien gebunden waren, in diesen Status zu erheben; zudem mußten die Überläufer schriftlich den Verzicht auf das Abzugsrecht erklären und sich aller politischen Kontakte nach Polen-Litauen entsagen.⁵⁴⁷

Ivan Vasil'evič integrierte das Abzugsrecht zudem in seine Strategie gegen das Großfürstentum Tver'. Indem er hochrangige Tver'er Bojaren mit der Aussicht auf lukrative Posten in den Dienst nach Moskau lockte, andererseits aber den Abzug in umgekehrter Richtung nicht zuließ, begann Ivan Vasil'evič bereits Jahre vor der endgültigen Annexion, der Administration Mihail Borisovičs fähiges Personal zu entziehen (dazu oben

542 ALEF: *The Origins*, S. 191.

543 LÛBAVSKIJ: *Lekcii*, S. 178f.

544 RÛß: *Herren und Diener*, S. 261.

545 VESELOVSKIJ: *Poslednie udely*, S. 103.

546 Siehe hierzu die Übersetzung im Anhang auf Seite 127. Die entsprechende Passage aus dem Vertrag mit Kazimierz IV. von 1459 lautet: „A potom“ hto ne v“ shočet' im“ pravdy i dokon“čan'ja tako ž“ dati, a po tomu ž ih“ ne v“ shočet' deržati, kak“ korol' i velikii knjaz' Kazimir“, ino z nas“ celovan'e dolov“, a nam“ volja.“

547 KOLLMANN: *Kinship*, S. 75; vgl. RÛß: *Herren und Diener*, S. 268–270.

Seite 98). Zur Belohnung für ihren Übergang wurden die Dienstleute anfangs großzügig mit erblichen Ländereien auf Moskauer Territorium ausgestattet; von politischen Feinden des Großfürsten konfisziertes Land wurde hingegen selten zu diesem Zweck verteilt. Später traten an die Stelle des Grundbesitzes die Aufnahme in das militärische pomesťe-System oder die Einsetzung in administrative oder militärische Posten. Abzüge in umgekehrter Richtung wiederum wurden mit hohen Strafen geahndet.⁵⁴⁸

Mit der geschilderten Kombination von Maßnahmen gelang Großfürst Ivan Vasil'evič die Konsolidierung der Moskauer Staatsverwaltung zur Zeit der rapiden Expansion im 15. Jahrhundert. Ein Nebeneffekt des Ausbaus des bojarischen Einflusses war die zunehmende politische und militärische Unabhängigkeit des Moskauer Hofstaates von den fürstlichen Regionalherren. Deren umfassende Autonomie innerhalb ihrer udeły und ihren formalen Status als höchste Gruppe der Hierarchie unter sich ließ der Großfürst unberührt.⁵⁴⁹ Doch Abseits vom politischen Zentrum des Reiches reduzierte sich ihr Einfluß allmählich so weit, daß ihre Bedeutung über die Teilnahme an militärischen Kampagnen nicht hinausging, während die Staatsgeschäfte vom Großfürsten im Einvernehmen mit seinen bojarischen Ratsleuten geführt wurden. Nicht zuletzt durch diese Marginalisierung konnte Ivan Vasil'evič potentielle innerdynastische Konkurrenten bis zu seinem Tod ausschalten, womit er auch der ungehinderten Sukzession seines Sohnes Vasilij Ivanovič den Weg ebnete. Der durch die faktische Zurückstufung der udel-Fürsten entstandene Spielraum zur Vergabe hoher administrativer und militärischer Posten erlaubte es ihm, das Machtgefüge im Großfürstentum weitgehend zum Vorteil der Bojarenduma umzugestalten. Allerdings fand diese Entwicklung nur schrittweise statt und stieß zum Teil auf erheblichen Widerstand bei den älteren Schichten der Aristokratie, die im Hinzukommen neuer Dienstleute vor allem eine Minderung ihres eigenen Status sahen. Was sich in Moskau nicht reibungslos verwirklichen ließ, an dessen strikter Implementierung sollte sich Ivan Vasil'evič in den annektierten Territorien versuchen.

5.2 DIE INKORPORATION NOVGORODS – EINE INNENPOLITISCHE MUSTERLÖSUNG

Von den Ländern der Rus' zeigte die Stadtrepublik Novgorod die größte Entschlossenheit, sich der Moskauer Westexpansion zu widersetzen. Ivan Vasil'evič trug dieser Haltung nach der Annexion 1478 Rechnung, indem er die Novgorodskâ zemlá nicht bloß an das Großfürstentum angliederte, sondern die Gelegenheit nutzte, um ihre soziale und politische Struktur im Ganzen nach seinen Vorstellungen umzugestalten. Im Vergleich zu dem mäßigen Tempo, mit welchem die Transformation der Moskauer Verwaltung selbst ablief, schuf sich Ivan in Novgorod einen Raum des administrativen Ausnahmezustands. Hier konnte er mit Neuerungen der Verwaltung experimentieren, ohne auf die Idiosynkrasien der Aristokratie Rücksicht nehmen zu müssen. Der Schlüsselbegriff für diese Freiheit ist der der oćina, als welche Ivan Vasil'evič Novgorod zur Entrüstung der Einheimischen bereits vor der Annexion zu bezeichnen pflegte,⁵⁵⁰ – das Novgoroder

548 ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*, S. 51f., 64.

549 Die ambivalente Stellung des titulierten Adels (der Fürsten) in der sozialen Hierarchie erklärt Růß mit dem Fehlen einer strengen Unterscheidung zwischen repräsentativem und politischem Rang; Růß: *Herren und Diener*, S. 55.

550 Zum Beispiel im Vertrag von 1471: CVNP 27, S. 51.

Land wurde unter rechtlichen Gesichtspunkten zum ausschließlichen Privateigentum des Großfürsten, worüber er nach Belieben verfügen konnte.

Die Maßnahmen, mit welchen Ivan Vasil'evič sein neugewonnenes Privateigentum reorganisierte, lassen sich in zwei Kategorien ordnen. Einerseits intendierte er kurzfristig die *Bestrafung* oder Demütigung der Novgoroder, die sich nach der Moskauer Auffassung von ihrem rechtmäßigen Herrscher und dem orthodoxen Glauben abzuwenden planten. Um dieses Ziel zu erreichen, verfügte er bereits zu Beginn des Feldzuges unmittelbare Schritte, die sich hauptsächlich – aber nicht ausschließlich – gegen die prolitauische Gruppierung unter den Bojaren richteten.⁵⁵¹ Diese sollte ihrer Führerschaft beraubt, ihre Sympathisanten von zukünftiger Unterstützung abgeschreckt werden. Noch bevor die Kampfhandlungen, die sich vom Herbst 1477 bis ins Frühjahr des folgenden Jahres erstreckten, abgeschlossen waren, ließ der Großfürst, der mit seinen Truppen in der südlich der Stadt gelegenen Fürstenresidenz *Gorodiše* lagerte, eine Reihe Novgoroder Bojaren ergreifen und nach Moskau überführen.⁵⁵² Diese Deportationen wurden als *Strafen* angesehen, die infolge eines Urteils („I načat suditi ih.“) des Großfürsten verhängt worden waren. Im Anschluß an die Kapitulation Novgorods wiederum konnten diejenigen Bojaren, die sich zu Ivan Vasil'evič loyal verhalten hatten, vorerst in der Stadt verbleiben.⁵⁵³ Wie alle anderen in Novgorod Verbliebenen mußten sie einen Eid auf ihren neuen Herren leisten. In dieselbe Klasse der unmittelbaren Handlungen fällt die Beseitigung der veče-Glocke im März 1478, wodurch die Aufhebung der politischen Selbstverwaltung symbolisch unterstrichen wurde. Daß der Großfürst zuvor alle Verträge, die die Novgoroder mit Litauen geschlossen hatten, für nichtig erklärt hatte, war ein weiterer anschaulicher Schritt zur restlosen Abschaffung der Autonomie.⁵⁵⁴ Die Ziele der kurzfristigen Akte, mit welchen Ivan Vasil'evič im Zuge der Annexion in die Novgoroder Gesellschaft eingriff, waren zum einen die Bestrafung politischer Feinde und die Belohnung von Loyalität. Zum anderen galten seine Befehle der unwiderruflichen Beseitigung der Unabhängigkeit der Republik, sowie der demonstrativen Entfernung ihrer Symbole. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen kann die Annexion zwar als faktisch vollzogen angesehen werden. Die eigentliche Phase der langfristigen sozialen und politischen Restrukturierung stand im Frühjahr 1478 allerdings noch bevor.

In den auf die Annexion folgenden Jahren erfolgten drastische Eingriffe in die Bevölkerungsstruktur Novgorods, die sich nicht allein dadurch erklären lassen, daß Ivan Vasil'evič die Städter disziplinieren wollte. Zur Implementierung der neuen Ordnung wollte sich der Großfürst nicht auf die angestammten Eliten verlassen, weder auf die in Novgorod ansässigen Bojaren noch auf seinen Moskauer Hof. Novgoroder Grundbesitzer aller Ränge wurden, angefangen mit den vermögendsten unter ihnen, schrittweise zwangsumgesiedelt und in das Moskauer Hinterland verbracht. Dieser bevölkerungspolitische Prozeß zog sich in mehreren Etappen bis 1489 hin, wobei die angeord-

551 JABLONOWSKI: *Westrussland*, S. 151.

552 Eine detaillierte chronologische Auflistung der Ereignisse mit stark promoskovitischer Tendenz bietet die in mehreren Handschriften überlieferte Erzählung „O poezde velikogo knâzâ v Novgorod“ (zur Quellenlage vgl. BERNADSKIJ: *Novgorod*, S. 295), ediert unter anderem in PSRL 25, S. 304–308.

553 PSRL 6, S. 218 (2. Sophienchronik). Zu den Verurteilten und den Profiteuren hat BERNADSKIJ: *Novgorod*, S. 296f., nähere Angaben zusammengetragen.

554 PSRL 6, S. 220f.

neten Maßnahmen immer extremer wurden.⁵⁵⁵ Zur Gesamtzahl der Deportierten lassen sich aufgrund der inkonsistenten Überlieferung keine definitiven Angaben machen, ALEF veranschlagt zwischen ein- und siebentausend.⁵⁵⁶ Ihre Ländereien wurden konfisziert und gingen in den Besitz des Großfürsten über, der sie *nicht unmittelbar* unter seinen Dienern aufteilte – Novgorod war allein Ivan Vasil'evičs očina. (Wie oben auf Seite 95 erörtert wurde, war die mangelnde Beteiligung an der Beute des Feldzuges Grund für die Brüder des Großfürsten, sich an Litauen anzunähern.) Im Gegensatz zu den Immigranten aus Litauen wurde den Novgorodern der Zugang zum dvor, mithin jegliche Aussicht auf eine Statuserhöhung, systematisch verweigert: Nach den Erkenntnissen ALEFS läßt sich im gesamten 15. Jahrhundert in Moskau nur ein einziger dvorânin Novgoroder Herkunft ausmachen.⁵⁵⁷ Von den großflächigen Enteignungen waren neben den weltlichen auch die geistlichen Grundbesitzer betroffen. Nach der Annexion ließ Ivan Vasil'evič etwa die Hälfte des Grundbesitzes der Klöster konfiszieren, 1499 erfolgte die Einziehung alles übrigen in klerikalem Besitz befindlichen Landes.

Die durch die Deportationen entstandene Lücke in der Gesellschaft wurde wieder aufgefüllt, indem ungefähr zweitausend Dienstleute aus dem Moskauer Kerngebiet in den konfiszierten Gebieten des Novgoroder Landes angesiedelt wurden.⁵⁵⁸ Zur Regulierung dieser Landverteilung experimentierte Ivan Vasil'evič mit dem zu dieser Zeit neuartigen „pomest'e“-System, das die Landvergabe an Militärdienst koppelte. pomest'â waren im Unterschied zu den očiny zeitlich befristet und nicht übertragbar, standen folglich einzig derjenigen Person zu, die mit dem Posten anfänglich betraut wurde. Der Eigentumsentzug im Falle nicht zufriedenstellenden Dienstes fungierte als Druckmittel, um unter den Posteinhabern Gehorsam sicherzustellen.⁵⁵⁹ Zwar nutzten alle Clans der дума-Bojaren die Gelegenheit, sich im Zuge der Annexion überproportional am Land der Novgoroder zu bereichern, indem sie dort pomest'â erwarben.⁵⁶⁰ Doch verblieben sie am Moskauer Hof und ließen ihre Ländereien in absentia durch Statthalter verwalten, während sich die tatsächlichen Neusiedler, die die Nachfolge der beseitigten Novgoroder Elite antreten sollten, vorrangig aus den unteren Rängen der Aristokratie (dvorâne, deti boârskie) rekrutierten. Etwa 150 pomešiki waren zudem Sklaven oder entstammten der Dienerschaft, hatten folglich überhaupt keine adlige Herkunft; diese waren nach dem Erhalt des Postens ihren Kollegen aus der Aristokratie in bezug auf den Status gleichgestellt.⁵⁶¹ Nicht selten motivierte die Aussicht auf ein pomest'e Moskauer Adlige dazu, ihren Grundbesitz zugunsten einer Dienstkarriere im Novgoroder Land aufzugeben.⁵⁶² pomešiki erhielten, gemessen an den von Bojaren kontrollierten Territorien im Moskauer Kernland, relativ kleine Ländereien. Überdies waren die Rechte an ihrem Grundbesitz eingeschränkt: es wurde weder erblich noch auf Lebenszeit vergeben, sondern war – wie ein militärischer Dienstposten – zeitlich befristet. Das traditionelle auf Erbrecht basierende očina-System der mittleren und oberen Aristokratie wurde im Novgoroder Land auf diese Weise gänzlich ausgesetzt.⁵⁶³ Durch das Angebot

555 VESELOVSKIJ: *Feodal'noe zemlevlâdenie*, S. 286; ALEF: *The Origins*, S. 111.

556 ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts* S. 60; ALEF: *The Origins*, S. 112.

557 ALEF: *The Origins*, S. 231f.

558 VESELOVSKIJ: *Feodal'noe zemlevlâdenie*, S. 290.

559 Rŭß: *Herren und Diener*, S. 121, 124f.

560 ALEF: *The Origins*, S. 186.

561 VESELOVSKIJ: *Feodal'noe zemlevlâdenie*, S. 298.

562 ALEF: *The Origins*, S. 232, 236.

einer Dienstkarriere nach dem neuen Modell wurde der Zuzug militärischen Personals stimuliert und gleichzeitig dessen Loyalität gesichert, da die Entlohnung in der Ausbeutung des Grundbesitzes per definitionem bereits im Posten selbst enthalten war.

Als ungewöhnlicher Profiteur der Landverteilung mußte der Gediminidenfürst Fedor Ivanovič Bel'skij gelten, der 1481 im Nachspiel der Fürstenverschwörung zur Beseitigung Kazimierzs aus Litauen geflohen war (dazu oben Seite 97). Er stellte sich in den Dienst Ivan Vasil'evičs, von welchem er mehrere Volosti, darunter Demânsk und Marevo an der Westgrenze des Großfürstentums, in der Novgorodská zemlâ (Šelonská pâtna) als otčina erhielt – mit allen Vorzügen des Fürstenrechts. Zwar war diese Landvergabe an sich überschaubar, wenn man sie an den für die Moskauer Bojarenaristokratie üblichen Dimensionen mißt, doch gegenüber einem Immigranten war sie eine außerordentlich großzügige Leistung des neuen Dienstherrn, zumal die normalen pomešiki mit weit kleineren Ländereien auskommen mußten. Über den reinen Grundbesitz hinaus erhielt der Fürst, der hastig, ohne seine Familie und vermutlich nur mit einer kleinen Zahl von Dienern das Land zu verlassen gezwungen war, für seine privaten Zwecke Personal aus der Moskauer Militärschicht gestellt. Fedor Ivanovič konnte auf diesem Weg seinen Fürstenrang aus Litauen zu seinem neuen Dienstherrn hinüberretten. Sein Status vergrößerte sich sogar, denn der Besitz seiner Familie in Litauen befand sich zur Zeit seiner Flucht in den Händen seines älteren Bruders Semen. Zwar war die Fürstenverschwörung zum Mord an König Kazimierz IV. im Jahr 1481 gescheitert, doch profitierte Fedor Ivanovič letztlich vom Hochverrat, da er ihm am Hof in Moskau zu großem Ansehen verhalf. Angesichts dessen handelte Ivan Vasil'evič gegen die allgemeine Tendenz, Macht und Besitz der Fürstenschicht zu abzubauen, und belehnte Fedor gemäß der alten Praxis. Auf diesem unüblichen Weg als Regionalmacht in das Novgoroder Land eingebunden, wurde der Deserteur Fedor Ivanovič zum „nördlicher Anker der neuetablierten Grenzstreitkraft, die organisiert wurde, um die litauischen Grenzsiedlungen zu drangsalieren“.⁵⁶⁴ Im Jahr 1493 kam es jedoch zu einem Zwischenfall. Fedor Ivanovič wurde denunziert und der Komplizenschaft mit einem gefähten Überläufer, der in litauischen Dienst abziehen wollte, bezichtigt, woraufhin ihn der Großfürst verhaften ließ und seinen Besitz konfiszierte. Nur kurze Zeit später wurde er wieder rehabilitiert und mit noch größeren Ländereien ausgestattet als zuvor. Außerdem wurde ihm nun die Aufnahme in die Moskauer Hofgesellschaft zuteil, wenngleich er – wie auch sonst keiner der übergelaufenen Grenzfürsten – nicht in den Bojarenstand erhoben wurde.⁵⁶⁵ Daß Ivan Vasil'evič ihm hohe strategische und politische Bedeutung beimaß, geht aus dem Testament des Großfürsten hervor, nach dessen Bestimmungen Fedor nach seinem Tod in den Dienst des ältesten Sohnes Vasilij Ivanovič übergehen sollte.⁵⁶⁶ Ähnlich wie die Fürsten in Litauen, deren Existenz als distinkte Kategorie des politischen Gefüges im späten 15. Jahrhundert kaum mehr als ein Anachronismus war, wurde Fedor Ivanovič von den Verwaltungsreformen ausgenommen und in seinem Status belassen. Aufgrund der hohen strategischen Bedeutung des Fürsten zeigten sich die Moskauer Großfürsten bereit, ihre Pläne zur umfassenden Neuordnung der Staatsad-

563 VESELOVSKIJ: *Feodal'noe zemlevladienie*, S. 287–290.

564 ALEF: *The Origins*, S. 124f.

565 VESELOVSKIJ: *Poslednie udely* S. 116; ALEF: *The Origins*, S. 130.

566 „А что есми požaloval" Knâzâ Fedora Ivanoviča Bělskogo, dal" есми ему v" votčinu gorod" Luh" s" volost' mi [...] i Knâz' Fedor" i ego děti služat" synu moemu Vasil'û, a tu svoû votčinu dr'žat" po tomu, kak" bylo pri mně"; SCCD 1, 144, S. 392.

ministration punktuell zurückzustellen. Für das Gros der Grenzfürsten, die sich in den neunziger Jahren aus Kazimierzs Dienst verabschiedeten und Ivan Vasil'evič unterstellten, wurde der Fall Bel'skij zur Vorlage. Bei der Integration in die Moskauer Elite genossen sie gegenüber den einheimischen Aristokraten den Vorteil, ihren bisherigen Status nicht zugunsten einer Dienstkarriere aufgeben zu müssen.

Die planmäßige Implementierung der Novgoroder *pomes'â* wurde von einem dichten Aufsichtssystem begleitet. Im Kontrast zur eher losen Überwachung der Tätigkeiten der Provinzdiener durch den großfürstlichen Hof andernorts war die zentrale Kontrolle der in Novgorod angesiedelten Diener ausgesprochen strikt; selbst der städtische Metropolit diente Großfürst Ivan Vasil'evič als eigenständiger Informationskanal. Vor diesem Hintergrund ist es kein Zufall, daß gerade auf der Strecke Moskau-Novgorod in den achtziger Jahren eine frühe Instanz eines eigenen *âm*-Systems nach mongolischem Vorbild errichtet wurde. Durch serielle Verkettung von Relaisstationen erlaubte dieses eine beträchtliche Verkürzung der Nachrichtenlaufzeiten und größere Zuverlässigkeit der Kommunikation überhaupt, wodurch es dem Bedürfnis nach einem dichteren Informationsfluß zwischen Moskau und dem in der Transformation befindlichen Territorium gerecht wurde.⁵⁶⁷

Der Umstand, daß Ivan Vasil'evič das Novgoroder Land als seinen Privatbesitz deklarierte, erlaubte ihm, die Vergabe von Grundbesitz nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Durch diesen Schritt entzog er es dem direkten Zugriff der anderen Fürsten und der Bojaren, die fortan, wenn sie den ihnen zustehenden Teil von der Kriegsbeute einforderten, diesen nach den vom Großfürsten diktierten Bedingungen in Empfang nehmen mußten. Überdies wurde durch das *pomes'e*-System der in Moskau herrschende Landmangel kompensiert. Bei den Konfiskationen klerikalen Eigentums handelte es sich um einen radikalen Schritt, der im eigentlichen Moskauer Gebiet aufgrund der politischen Unangreifbarkeit der orthodoxen Kirche nicht realisierbar gewesen wäre.⁵⁶⁸ In Novgorod konnte Ivan Vasil'evič die umfassende Enteignung des Klerus hingegen als religionspolitische Maßnahme präsentieren, schließlich wurde der prolitauischen Gruppierung bereits 1470 unterstellt, sie wolle die Stadt, um der Orthodoxie zu schaden, den „Lateinern“ in die Hand spielen. Zum Vergleich: In ihrem damaligen Bündnisangebot an Kazimierz untersagten die Novgoroder dem König unmißverständlich, sich in die Belange der Kirchen und Klöster einzumischen.⁵⁶⁹ Nach der Kapitulation 1478 konnte die Stadt vom orthodoxen Großfürsten Ivan Vasil'evič derartige Rücksichtnahme nicht erwarten.

Diese Säkularisierung hatte einen nicht zu unterschätzenden Nebeneffekt: in dem Maße, wie neues militärisches Personal nach Novgorod umgesiedelt wurde, stieg nicht nur die mittlere Loyalität der Bewohner des Landes, sondern auch die Verteidigungsfähigkeit in den betreffenden Regionen. Nicht zufällig wurden die *pomešiki* mehrheitlich im Westen und Süden des annektierten Territoriums angesiedelt – unmittelbar an der Grenze zu Litauen und Livland –, während sie im östlichen Hinterland keine Rolle spielten.⁵⁷⁰ Den nach Novgorod umgesiedelten Moskauern war es nicht nötig, sich in die bestehende Gesellschaftsstruktur zu integrieren, da diese ohnehin gewaltsam reor-

567 ALEF: *The Origins*, S. 246; zum *âm*: S. 284–287, vgl. MARTIN: *Medieval Russia*, S. 28cf.

568 ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts* S. 61.

569 Dazu oben auf Seite 90; vgl. ALEF: *The Origins*, S. 106.

570 ALEF: *The Origins*, S. 113.

ganisiert wurde. Vielmehr gaben die pomešiki fortan die Orientierung vor, nach welcher sich die Einheimischen richten mußten: Bei den Umsiedlungen handelte es sich um einen Versuch, weite Teile des Landes mit Nachdruck zu militarisieren. Im Gegensatz zur früheren Elite, die ihren Reichtum und Einfluß vor allem dem internationalen Handel verdankt hatte, verdankten die Neuansiedler ihren gesamten Status ausschließlich der direkten Unterstellung unter den Großfürsten. In ihren Konsequenzen erinnert dieser Umbau Novgorods zu einer auf Wehrhaftigkeit optimierten Gesellschaft, die als Bollwerk gegen den litauischen Hauptantagonisten fungieren sollte, an die etwa zur gleichen Zeit im Entstehen begriffene Militärgrenze des Habsburgerreiches in Kroatien.⁵⁷¹

5.3 INTEGRATION UND ISOLATION

Nachdem mit Novgorod der bedeutendste Nachfolgestaat der Kiever Rus' an den Moskauer Großfürsten gefallen war, geriet auch Tver', Moskau ehemaliger Konkurrent um die Anerkennung durch die Goldene Horde, unwillkürlich weiter unter die Oberherrschaft Ivan Vasil'evičs. Die Ereignisse, die zu Tver's Annexion im Jahr 1485 geführt hatten, wurden oben auf Seite 92 besprochen. Während vor dieser Zäsur Tver'er Dienstpersonal mit der Aussicht auf lukrative Posten am dvor nach Moskau geködert wurde, kehrte sich die Haltung Ivan Vasil'evičs zu den Untertanen Mihail Borisovičs 1485 schlagartig um. Wie er es schon von den Novgorodern verlangt hatte, nötigte er die gesamte Tver'er Bevölkerung dazu, ihm gegenüber einen Eid abzulegen.⁵⁷² Doch verzichtete er in diesem Fall auf eine gründliche Umgestaltung der Gesellschaft und vergab das Territorium an seinen Sohn Ivan Ivanovič, den designierten Nachfolger auf dem Moskauer Thron.⁵⁷³ In die innenpolitische Struktur Tver's griff er nicht ein: die örtlichen Bojaren wurden in ihren Würden belassen und behielten alle Rechte.⁵⁷⁴ Doch hatte dies weitreichende Konsequenzen für den Status der Tver'er Bojaren in ihrer Gesamtheit, da diese als Untertanen Ivan Ivanovičs nicht zum Moskauer dvor gehörten. Auf diese Weise wurden sie vom politischen Zentrum des Reiches isoliert; sie konnten nicht durch Dienst den Rang eines Bojaren erreichen und es fehlte ihnen jede Möglich-

571 Dieser Vergleich kann sich auf einige Charakteristiken stützen, die Ivan Vasil'evičs Novgorod-Politik mit der kroatischen Militärgrenze gemein hatte: (1) In beiden Fällen betraf die Militarisierung eine besonders von Instabilität bedrohte Grenzregion; in Novgorod kreuzten sich die Interessen Litauens, des Livländischen Ordens und gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch vermehrt Schwedens mit denen Moskaus. (2) Bei der Realisierung der Ansiedlung kam der Landvergabe als Besoldungsmethode hohe Relevanz zu. (3) Sowohl das Moskauer Militärpersonal als auch die in Kroatien angesiedelten Grenzer unterstanden direkt dem Monarchen, auf welchen sie einen Eid abzulegen hatten. (4) Die zu festigende Grenze war in beiden Fällen von herausragender religionspolitischer Bedeutung. (5) Durch die gezielte Militarisierung sollte die Neigung Bevölkerung gedämpft werden, sich in den Dienst des jeweiligen Feindes zu stellen. Selbstverständlich verlief die Entwicklung in Kroatien und Novgorod auf weitgehend unterschiedlichen Wegen. Zudem sind beide Grenzzonen hinsichtlich Entstehung, Anlaß, räumlicher Ausdehnung und der Dauer ihrer Existenz grundverschieden. Doch der Umstand, daß an zwei so entlegenen Orten eine in den genannten Punkten übereinstimmende Entwicklung angesichts einer ähnlichen politischen Konstellation eintrat, soll an dieser Stelle nicht unterschlagen werden. Vgl. PETER KRAJASICH: *Die Militärgrenze in Kroatien*. Wien 1974, S. 9–38.

572 ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*, S. 46.

573 PSRL 15, S. 500.

574 BORZAKOVSKIJ: *Istoriâ*, S. 216.

keit, die Aufstiegschancen zu nutzen, die das pomest'-e-System für die übrige Aristokratie bereithielt.⁵⁷⁵ Nicht nur durch die Annexion, sondern insbesondere infolge dieses Ausschlusses von der Moskauer Staatsleitung wurden Tver' und seine Bevölkerung zu einer Provinz ohne aktive Rolle im Staatsgeschehen degradiert.

Die Republik Pleskau, die ohnehin im 15. Jahrhundert große Bereitschaft zur Kooperation mit den Moskauer Großfürsten gezeigt hatte, mußte ihre formale Unabhängigkeit erst ein Vierteljahrhundert später aufgeben. Als die Pskoviči in den Jahren 1500–1503 wiederholt den Attacken des Livländischen Ordens ausgesetzt waren, konnten sie diesen nicht länger ohne Unterstützung durch den Großfürsten Widerstand leisten. Dieser entbot einen Teil seiner Truppen nach Pleskau und integrierte die Stadt in seine Kriegspläne. Dies bedeutete allerdings auch, daß die Pleskauer gelegentlich ihre unmittelbaren Wünsche nach einer Offensive gegen den Orden hinter die Prioritäten Moskaus, welches zu dieser Zeit mit Litauen im Krieg lag, zurückstellen mußten.⁵⁷⁶ Obwohl sich die Abhängigkeit Pleskaus von Moskau zu dieser Zeit rasch vertiefte, enthielt sich Großfürst Ivan Vasil'evič des finalen Aktes der Inkorporation. Diese erfolgte erst nach seinem Tod (1506) durch seinen Nachfolger Vasilij Ivanovič, der die Stadt im Jahr 1510 annektierte.⁵⁷⁷ Bis heute läßt sich für die Wahl dieses Zeitpunktes kein konkreter Anlaß oder Vorwand festmachen.⁵⁷⁸ Die langfristige Stoßrichtung Vasilij Ivanovičs tritt hingegen deutlich hervor: Pleskau konnte sich als autonome Republik nicht ausreichend militärisch absichern. Dadurch verlor die Stadt, obwohl sie dem Großfürsten gegenüber loyal blieb, allmählich ihren Status als dauerhafter Bündnispartner. Aus diesem Grund unternahm Vasilij unmittelbar nach der Eroberung Maßnahmen, die sich wie eine Wiederholung der Transformation Novgorods in kleinerem Maßstab ausnahmen. Dreihundert der einflußreichsten Familien wurden in die Hauptstadt zwangsumgesiedelt. Auf dem von ihnen konfiszierten Land wurden eintausend Krieger aus den östlichen Regionen Moskaus angesiedelt, zu denen noch einmal fünfhundert Schützen aus dem Novgoroder Land hinzukamen.⁵⁷⁹ Besonders deutlich wurde Vasilij Ivanovičs Orientierung am Vorbild seines Vaters, als es um die Symbolpolitik ging: Die Aufhebung der Restselbstständigkeit wurde wie schon 1478 in Novgorod durch die Demontage der več-Glocke vollzogen.⁵⁸⁰ Vermutlich war nicht nur die geringere Größe Pleskaus sondern auch die am Muster Novgorod gesammelte Erfahrung dafür ausschlaggebend, daß die Implementierung der Administrationsreform in nur wenigen Jahren vollendet wurde. Die neuerstandene Pleskauer Kriegerelite bewies ihre Einsatzbereitschaft bereits 1512, als sie sich im Krieg gegen Litauen bei der Belagerung von Smolensk beteiligte.⁵⁸¹

Zu einer zweiten Welle von Desertionen von Grenzfürsten aus Litauen nach Moskau kam es im Vorfeld des Krieges 1500–1505. Großfürst Ivan Vasil'evič, auf dem Höhepunkt seiner militärischen Macht angekommen, scheute nicht länger davor zurück, die Nachkommen der in den fünfziger Jahren nach Litauen geflohenen udel-Fürsten in

575 ALEF: *The Origins*, S. 119; von gezielter Benachteiligung spricht auch KOLLMANN: *Kinship*, S. 110.

576 PL I, S. 85–88.

577 Die Ereignisse in der Stadt sind detailliert im sogenannten *Vzatie Pskovskoe* geschildert; PL I, S. 92–97 (zu den weiteren Darstellungen in der Chronistik vgl. MASLENNIKOVA: *Prisoedinenie Pskova*, S. 85).

578 ALEF: *The Origins*, S. 104.

579 PL I, S. 95f.; vgl. ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts* S. 65; ALEF: *The Origins*, S. 105.

580 PL I, S. 94f.

581 PL I, S. 97; vgl. MASLENNIKOVA: *Prisoedinenie Pskova*, S. 103.

seinen Dienst zu akzeptieren. Semen Ivanovič Možajskij und Vasilij Ivanovič Šemâčič genossen in litauischem Dienst unverändert die traditionellen Vorrechte ruthenischer Regionalfürsten und führten ihre otčiny in der Černigovšina respektive Severšina weitgehend autonom gemäß dem Fürstenrecht.⁵⁸² Unter König Kazimierz galten sie als Todfeinde der Moskauer Großfürsten, mithin als besonders verlässliche Vertreter der wiedererstarkten Fürstenelite. Doch unter Aleksander, Kazimierzs Nachfolger auf dem litauischen Großfürstenthron, unterstellten sie sich im Jahr 1500 kurz nach dem Ausbruch der Kampfhandlungen dem Moskauer Großfürsten, nachdem dessen Truppen die Stadt Brânsk erobert hatten. Sie beabsichtigten – wie es gemäß der Rechtstradition des Abzugsrechtes der Aristokratie gestattet wäre – ihre Besitztümer auch unter dem neuen Herren nicht aufzugeben.⁵⁸³

Kurz darauf tat es ihnen ein weiterer Grenzfürst, Semen Ivanovič Bel'skij, ein Bruder des im Jahr 1480 an der Fürstenverschwörung gegen Kazimierz beteiligten Fedor Ivanovič, gleich und unterstellte sich Ivan Vasil'evič.⁵⁸⁴ Im Unterschied zu den rûrikidischen Fürsten Semen Ivanovič und Vasilij Šemâčič handelte es sich bei Semen Bel'skij um einen Angehörigen der litauischen Herrscherdynastie. Seine Desertion wog in Aleksanders Augen ungleich schwerer, sodaß der Großfürst ihn für diesen Schritt als „Verräter“ bezeichnete.⁵⁸⁵ Abgesehen von der persönlichen Enttäuschung des Herrschers schwingt in dieser heftigen Reaktion natürlich auch die feine Unterscheidung zwischen dem Fürstenrecht ruthenischer und litauischer Prägung mit.⁵⁸⁶ Die Gediminiden hatten nie ein ähnlich durchformalisiertes und von Gewohnheitsrecht durchdrungenes udel-Wesen wie ihre östlichen Nachbarn. Übernahme und Adaption von Rechtsformen bedeuteten nicht, daß die Litauer die ruthenischen Institutionen exakt kopiert hätten.⁵⁸⁷ Sowohl die gediminidischen als auch die rûrikidischen Grenzfürsten existierten gegen Ende des 15. Jahrhunderts als staatsrechtliche Ausnahmen im unvollständig reformierten litauischen Reich. Doch wie am Beispiel Semen Ivanovič deutlich wird, waren die tatsächlichen Rechtsbindungen zwischen den einzelnen Fürsten und dem Großfürsten je nach dem Ursprung ihres Dienstverhältnisses sehr heterogen. Im Kontrast zu den ebenfalls emigrierten Rûrikiden Vasilij Šemâčič und Semen Ivanovič, die in den erhaltenen Gesandtschaftsakten von 1500 keine Rolle spielten, wurde der Übergang eines Gediminiden nicht als ruthenischrechtlich legitimer Abzug, sondern vielmehr als *Hochverrat* an Staat und Dynastie aufgefaßt.

Allerdings traten die Überläufer den Dienst unter ihrem neuen Herren faktisch ohne ihre Besitztümer an, da diese Aleksander erst noch entrissen werden mußten. Vorerst blieb ihnen allein die Perspektive, ihren Status nach Abschluß des Krieges auf der

582 KROM: *Mež Rus'û i Litvoj*, S. 96f.

583 „prisâgli služiti velikomu knâzû moskovskomu Ivanu Vasil'evičû z vsěmi zamkami svoimi, to est' Černěgovom, Starodubom, z Sěverskim Novgorodkom i z Rilskom, i vsěmi volostâmi mĕli panstva svoego pod Velikim knâzstvom Litovskim.“ PSRL 32, S. 99f. (Litauisch-Schematische Chronik). Die Darstellung der Bychowiec-Chronik deckt sich abgesehen von wenigen Ergänzungen mit dieser Schilderung; PSRL 32, S. 166.

584 SRIO 35, 63 (S. 294f.); wie schon bei der Annexion Novgorods griff Ivan Vasil'evič und mit ihm Fürst Semen zur Rechtfertigung dieses Schrittes auf religionspolitisches Ideengut zurück. Vgl. JABLONOWSKI: *Westrusland*, S. 129.

585 SRIO 35, 64 (S. 297); vgl. das Zitat oben auf Seite 82, Fußnote.

586 Darauf weist auch KROM: *Mež Rus'û i Litvoj*, S. 56f, hin.

587 Wie die gediminidischen Eroberer das Recht der Rus' zur Konsolidierung ihres Großreiches fruchtbar machten, wurde oben ab Seite 17 besprochen.

Gegnerseite wiederzuerlangen. Im Laufe der Auseinandersetzungen konnten sie ihr Vorhaben schließlich umsetzen und eroberten ihr Eigentum nunmehr für ihren Moskauer Suzerän zurück. Da sie zudem noch weitere Territorien an sich bringen konnten erwies sich der Seitenwechsel für die Überläufer als hochprofitabel.⁵⁸⁸

Weil sich Vasilij Ivanovič die Loyalität der Überläufer auf Dauer sichern wollte, konnte er bei den Friedensverhandlungen des Jahres 1503 auf keinen Fall vom bisherigen Territorialgewinn zurücktreten, sodaß sich die beiden Großfürsten schließlich nur auf einen vorläufigen Waffenstillstand einigten. Die Serie von litauisch-moskautischen Grenzkriegen setzte sich noch bis in die dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts fort. Im Moskauer Dienst waren die Fürsten vor Reformen, wie sie in Litauen langfristig zu einer Bedrohung für ihren Status hätten erwachsen können, sicher. Regionalherrscher und Bevölkerung der von Moskau annektierten Grenzfürstentümer behielten ihren Erbbesitz nach altem Recht, auch in die administrativen Interna griffen die Moskauer Großfürsten nicht ein.⁵⁸⁹ Daher unterlagen diese Territorien nicht den Transformationen, wie sie in Novgorod oder später Pleskau implementiert wurden. Nach ALEF bezeugte der Großfürst durch diese Ausnahme den Neuankömmlingen die Anerkennung der „Freiwilligkeit“ ihres Dienstwechsels, und versuchte indirekt, weitere potentielle Überläufer zum Übertritt nach Moskau zu bewegen.⁵⁹⁰ Obgleich Ivan Vasil'evič die Grenzfürsten in weitgehender Autonomie beließ, beantwortete er jeden Versuch, wieder nach Litauen überzugehen, mit drastischen Sanktionen.⁵⁹¹

Von der innenpolitischen Reorganisation des Moskauer Staates ausgenommen, markierten die übergelaufenen Grenzfürsten wie schon zuvor im Großfürstentum Litauen einen Anachronismus der Rechtsentwicklung. Den Litauern war es für lange Zeit opportun, ihre Zentralisierungsabsichten lokal zugunsten der Grenzsicherung zu opfern. Der machtpolitische Pragmatismus konservierte hier traditionelle Rechtsformen, denen zufolge den Regionalherren faktische Autonomie zukam. Nicht Einsetzung durch den Großfürsten, sondern *Indienststellung* durch selbigen bestimmte das Standesbewußtsein der Regionalherren, und sie konnten es zumindest für gewisse Zeit in ihre neue Heimat hinüberretten. In Ermangelung einer expliziten Hierarchie läßt sich der Status der Grenzfürsten im Moskauer Machtgefüge nur unzureichend bestimmen. Nach der Argumentation ALEFs konnten nur die wirklich bedeutsamen der Grenzfürsten – die Bel'skie, Možajskie und Vasilij Šemâčič – ihren Sonderstatus auf Dauer behaupten, während die Territorien der kleineren Fürstentümer an der Oka und der Ugra sukzessive vom Großfürsten annektiert wurden. Vom Rang her ordneten sie sich unterhalb der udel-Fürsten der Moskauer Dynastie – in der Regel den Brüdern des Großfürsten – ein, aber oberhalb der indigenen, mit militärischen Aufgaben betrauten Dienstaristokratie. Von letzterer setzten sie nicht nur die vergleichsweise umfangreichen hereditären Besitztümer ab, sondern auch die Privilegien und Immunitäten, derer sie sich bereits unter litauischer Suzeränität erfreuten. Dazu zählten nicht zuletzt die direkte, durch Verteidigung etablierte Unterstellung unter den Großfürsten. Dieses *persönliche* Verhältnis unterband den Zugriff der Moskauer Verwaltung auf innere Angelegenheiten wie zum

588 ALEF: *The Origins*, S. 126f.; KROM: *Mež Rus' ū i Litvoj*, S. 98f.

589 RŪß: *Herren und Diener*, S. 81f.

590 ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*, S 63f.

591 Zu diesen Fällen ist Fedor Ivanovič Bel'skij zu rechnen, der 1493 der Planung einer Desertion nach Litauen bezichtigt wurde, woraufhin seine vom Großfürsten verliehenen Erbländer im Novgoroder Land wieder konfisziert wurden (siehe oben Seite 109).

Beispiel die Jurisdiktion. Andererseits verschaffte den Fürsten ihr Land noch keinen Zugang zum großfürstlichen Hof; Fedor Ivanovič nachträgliche Aufnahme in diesen war eine Ausnahme. In der Regel endete der politische Einfluß der udel- und Grenzfürsten an der Grenze ihrer otčina, von der die Außenpolitik dominierenden Bojarenelite blieben sie durchweg isoliert. Während sie also fast unumschränkte Gewalt über die Geschicke ihres Stammterritoriums hatten, war ihr Einfluß auf die im Moskauer Bojarenrat verhandelten Staatsgeschäfte minimal. Obgleich der Großfürst durch die Aufnahme der Überläufer die traditionelle Rechtspraxis in den Grenzregionen zementierte, traute er folglich seinen neuen Dienern außerhalb der militärischen Sphäre in weitaus geringerem Maße.⁵⁹² Wie KOLLMANNs systematische Untersuchung der Würden, die den Überläufern unter ihrem Moskauer Herren zuteil wurden, ergeben hat, schlug sich dies deutlich erkennbar in der Verweigerung einer höheren Dienstkarriere nieder: Keiner der zahlreichen, aus Litauen desertierten Regionalfürsten erhielt einen Sitz im Bojarenrat. Dieser formal höchste Schritt im cursus honorum, wenngleich mit keiner speziellen Funktion verbunden, stand erst den Nachkommen ab der zweiten Generation offen.⁵⁹³

Trotz dieser sekundären Integrationsmaßnahmen nahmen die Überläufer auch in Moskau weiterhin eine Sonderrolle ein, wie sie sie bereits zuvor in Litauen innehaten. Um sich ihrer Gefolgsamkeit zu versichern, ließ sie Vasilij Ivanovič sogenannte „Versöhnungsurkunden“ ausstellen. In diesen titulierten sie sich selbst gemäß der seit dem späten 15. Jahrhundert geltenden Huldigungsformel als die „Sklaven“ („holop“) des Großfürsten.⁵⁹⁴ Nach Vasilij's Tod im Jahr 1533 wandelte sich das politische Klima am Moskauer Hof schlagartig. Die zuvor von den Großfürsten gepflegten Institutionen wurden während der Minderjährigkeit Ivan Vasil'evičs (Ivan IV.) zum Austragungsort von Machtkämpfen, die innere Zersplitterung der Bojarenduma nahm bedrohliche Ausmaße an. In diesen unsicheren Zeiten, als Denunziationen an der Tagesordnung waren, scheint sich die Situation der immigrierten Fürsten so weit verschlechtert zu haben, daß sie einen Loyalitätswechsel erwogen.⁵⁹⁵ Bereits im August 1534 floh Semen Ivanovič Bel'skij nach vierunddreißigjährigem Dienst für die Moskauer Großfürsten gemeinsam mit einem verbündeten okol'ničie-Bojaren zurück nach Litauen. Die Vergeltung für diesen Akt war drastisch: „Der Großfürst und seine Mutter“ (Regentin Elena Glinskaâ) ließen zwei andere Grenzfürsten, Ivan Fedorovič Bel'skij und Ivan Mihajlovič Vorotynskij, ergreifen und in Ketten gelegt vor Gericht stellen.⁵⁹⁶ Ivan Fedorovič verbrachte vier Jahre in Kerkerhaft, bis er nach der Ermordung Elenas von deren Hauptkonkurrenten befreit wurde.⁵⁹⁷

Insgesamt sah sich das Großfürstentum Moskau bei der Phase der Westausdehnung über die ehemaligen Länder der Kiever Rus' mit ähnlichen Problemen konfrontiert

592 ALEF: *The Origins*, S. 137, 176.

593 KOLLMANN: *Kinship*, S. 75 und passim.

594 ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*, S. 66: In der Urkunde Ivan Fedorovič Bel'skij's lautete die Formel: „i Gosudar' moj Knâz' Velikij Vasilej Ivanovič vsea Rusii [...] menâ svoego holopa Knâzâ Ivana Běl'skogo požaloval“, viny mně otdal“ (Hervorhebung Ph. G.). SCCD 1, 153 (S. 423–425), vgl. die Urkunden weiterer Immigrantenfürsten 152 (S. 420–422; Dmitrij Fedorovič Bel'skij), 154 (S. 425–427; Ivan Mihajlovič Vorotynskij). Zur Entwicklung der formalen, für alle Adligen obligatorischen Erniedrigung vor dem Großfürsten vgl. ALEF: *The Origins*, S. 75f.

595 ALEF: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*, S. 69.

596 PSRL 8, S. 287 (Voskresenskaâ lëtopis').

597 PSRL 8, S. 295.

wie das Großfürstentum Litauen ein Jahrhundert zuvor. Um den Erfordernissen der Expansion gerecht zu werden, mußten neue Institutionen geschaffen und die bestehenden angepaßt werden. Der gewachsene Staatsapparat, dessen einflußreiche Stellen vermehrt mit Dienstpersonal anstatt Angehörigen der Herrscherdynastie besetzt wurden, führte zu einem höheren Bedürfnis an Effizienz und Verlässlichkeit in allen Elementen der Administration. Die Großfürsten limitierten die alten Verteilungsmodi für Macht und Reichtum, die gemäß der traditionellen Praxis eine bedeutende personale Komponente hatten, oder schafften sie ganz ab. So traten an die Stelle der erblichen Landbesitztümer die dynamischeren, an eine konkrete Dienstfunktion gekoppelten *pomesťâ*. Bei ihrer Implementierung in den annektierten Territorien von Novgorod und Pleskau führten die Großfürsten Ivan Vasil'evič und Vasilij Ivanovič eine Art soziopolitischen Feldversuchs durch, in welchem sich die Praxistauglichkeit des neuen erweisen sollte; anschließend konnten sie auch in den zum ursprünglichen Kerngebiet des Moskauer Reiches gehörenden Gebieten, deren politisches Establishment die Reformen mit Argwohn betrachtete, eingeführt werden.

6 ABSCHLUSSBETRACHTUNG

Die territoriale Expansion des Großfürstentums Litauen führte gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Notwendigkeit herbei, die Struktur der Staatsverwaltung an die Erfordernisse eines Großreiches anzupassen. Der Weg zu mehr Effizienz in der Abwicklung von Staatsangelegenheiten führte über den Abbau der rechtlichen Sonderstellung von Angehörigen der Gediminidendynastie, die vordem als Regionalfürsten über weite Teile des Reiches mit einem hohen Grad an Autonomie herrschten. Dynastische Verhältnisse, die meist in Form persönlicher Absprachen und anderer informeller Relationen etabliert wurden, erwiesen sich insbesondere dann als unberechenbar und kontraproduktiv, wenn ein Generationswechsel auf Großfürstenebene anstand. Bereits Großfürst Vitovt bemühte sich um die schrittweise Entmachtung der bisherigen regionalfürstlichen Elite, deren Stellung hinter der aufstrebenden, ständisch verfaßten Bojarenaristokratie stetig weiter zurücktrat. Die zu seiner Herrschaftszeit teils zum Nachteil seines Cousins, des polnischen Königs Jagiełło eingeführten Reformen dienten dem Aufbau eines leistungsfähigeren alternativen Administrationssystems, das einerseits Positionen für loyale Diener aus der Bojarenschicht schaffen, andererseits die Machtkonzentration in den Händen einzelner Provinzpotentaten reduzieren sollte.

In den dreißiger und vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts wiederum, während der Regierungszeiten Svidrigajlos, Sigizmunds und des frühen Kazimierz, destabilisierten die innerdynastischen Machtverteilungskämpfe das Großfürstentum in verheerender Weise. Zwar war für die Anerkennung als legitimer Großfürst – ungeachtet aller bilateraler Abkommen mit Polen – der Rückhalt bei den Bojaren Kernlitauens ausschlaggebend, doch erwies sich der Einfluß der verbleibenden Anghörigen des Fürstenadels als ungebrochen, sodaß zeitweise die territoriale Integrität des Großfürstentums von ihrem Handeln abhing. Ihr strategischer Vorteil gegenüber der Zentralverwaltung bestand darin, daß sie den lokalen Partikularismus und die mancherorts geradezu nostalgische Traditionsverbundenheit vorwiegend in den ruthenisch besiedelten Teilen des Reiches gegen die von Wilna angeordneten administrativen Reformen ausspielten. Da Kazimierz nicht nur den Wilnaer Thron halten, sondern die Herrschaft im gesamten Großfürstentum konsolidieren wollte, konnte er die Belange der Fürstenkaste nicht länger übergehen. Der minderjährige Großfürst und seine bojarischen Ratsleute nahmen aus diesem Grund von der weiteren Durchdringung des Großfürstentums mit dem neuen Verwaltungssystem Abstand, und reinstallierten mehrere Angehörige der Gediminidendynastie nach dem traditionellen Muster als Regionalfürsten. Als Kazimierz später versuchte, diese als Übergangslösung verstandenen Akte rückgängig zu machen und die Regionalfürstentümer in die einheitliche Voevodschaftsgliederung zu überführen, stieß er auf erheblichen Widerstand der Fürsten, die auf Rückhalt in der örtlichen Bevölkerung zählen konnten. In den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts schließlich eskalierte die Situation, nachdem die internationale Koalition der Gegner Moskaus ohne Ergebnis aufgegeben wurde. Die langjährige Duldung fürstlicher Regionalherren, die innerhalb des Großfürstentums einen verwaltungsrechtlichen Fremdkörper bildeten, erwies sich als ergiebiger Angriffsvektor für den Moskauer Großfürsten Ivan Vasil'evič, der durch militärischen Druck und materielle Anreize eine Vielzahl von Grenzfürsten zum Überlaufen bewegen konnte.

Das Moskauer Großfürstentum durchlief in den dreißiger und vierziger Jahren ebenfalls eine dynastische Krise, deren Ausmaß das des litauischen Bürgerkriegs noch

übertraf. Letztlich waren die Großfürsten bei der Durchsetzung der Sukzession nach dem Prinzip der Primogenitur erfolgreich und konnten dynastische Rivalen langfristig vom Zugang zur Großfürstenwürde abhalten. Anders als die Litauer, die sich während ihrer Expansionsphase zur Konsolidierung ihrer territorialen Vorherrschaft auf die Beibehaltung und Adaption der indigenen Sozial- und Rechtsstrukturen stützten, bemühten sich die Moskauer Großfürsten darum, die absolute Dominanz des Machtzentrums über die annektierten Provinzen zu etablieren. Dies bewerkstelligten sie in unterschiedlicher Weise. Während die lokale Elite des Großfürstentums Tver' politisch isoliert und pauschal vom Zugang zum großfürstlichen Hof ausgeschlossen wurde, erwartete die Regionen Novgorod und Pleskau ein viel drastischeres Schicksal. Ihr soziales Gefüge wurde durch Deportationen und Neuansiedlung von Grund auf umgestellt. Als Privateigentum des Großfürsten deklariert, waren die annektierten Stadtrepubliken dem unmittelbaren Zugriff der Moskauer Elite entzogen. Durch das neugeschaffene und hier zum ersten Mal in großem Maßstab implementierte *pomest'e*-System, das die Vergabe von Land auf Basis von Dienstverpflichtungen regulierte, verfügte der Großfürst über einen präzisen Mechanismus zur Kontrolle der entstehenden gesellschaftlichen Verhältnisse. Mit der flächendeckenden Ansiedlung von *pomešiki* wurde eine loyale Kriegerelite installiert, die allein dem Großfürsten verantwortlich war. Mit dieser Militarisierung ganzer Regionen konsolidierten die Moskauer Großfürsten ihre Herrschaft in den eroberten Territorien in einem Maße, daß selbst die nach Vasilij Ivanovičs Tod eintretende Zeit der bojarischen Machtkämpfe nicht zum Auseinanderbrechen des Reiches führte. Die Verwaltungsreformen, die in den neuen Provinzen gleichsam prototypisch implementiert worden waren, erwiesen sich als solide Grundlage für die großfürstliche Herrschaft, sodaß sie später auch im eigentlichen Moskauer Kerngebiet zur üblichen Praxis der Dienstvergütung wurden.

i VERTRÄGE DER FÜRSTEN VON NOVOSIL'

Den Texten der Verträge von 1442 und 1483 liegt die Ausgabe in *AZR* (Band 1, Nr. 63, 80), zugrunde; entsprechend den editorischen Maßgaben des 19. Jahrhunderts ist die Textgestalt beider orthographisch geglättet (d. i. russifiziert) worden. Eine angemessene Neuauflage nach modernen textkritischen Prinzipien bleibt ein Desiderat. Die lateinische Urkunde von 1447 (*MMAH* 2/2, Nr. 7) weist ebenfalls Anzeichen von sprachnormalisierenden Eingriffen auf. Der Vertrag von 1459 liegt glücklicherweise in einer jüngeren Ausgabe vor (*DDC* Nr. 60), in welcher die sprachlichen Eigenheiten des Urtextes getreu wiedergegeben werden. Zusätzlich zur revidierten Interpunktion bietet sie an einigen Stellen von der älteren Ausgabe (*AZR* 1, Nr. 41) abweichende Lesarten.⁵⁹⁸

Der Übersetzung liegt der Text von 1459 zugrunde, da er alle Paragraphen umfaßt und (nach der Edition in *DDC*) ohne lacuna vorliegt. Die Substanz der Texte wurde bei der Wiedergabe nicht verändert: Die von den Herausgebern der Urkunde von 1459 verwendeten Klammern dienen der Markierung von Emendationen, Subskripte sind Kursiv gesetzt. Anstelle der von den Herausgebern der *AZR* gebrauchten Auslassungspunkte werden lacunae graphisch durch Obelisken kenntlich gemacht. Sofern die übrigen Versionen von diesem Grundtext in erheblichem Maße abweichen, ist es entsprechend ausgezeichnet.

Die hier unter den Jahren 1442 und 1447 angeführten Quellen werfen ein Datierungsproblem auf, da sie inhaltlich identisch und auf denselben Tag, nämlich den 20. Februar datiert sind. Beider Ausstellungsort ist Traken, das laufende Jahr im Indiktionszyklus ist in beiden Fällen das fünfte. Wenn man diesen Datumszusatz zugrundelegt, läßt sich nur das frühere Datum (1442, = byzantinisch 6950) validieren. Bei der auf 1447 datierten Urkunde hat man es folglich aller Wahrscheinlichkeit nach mit einer Übertragung ins Lateinische zu tun. *HALECKI* hält dennoch das *spätere* Ausstellungsdatum aufgrund der Entwicklungen in den litauisch-moskovitischen Beziehungen für das wahrscheinlichere.⁵⁹⁹ Allerdings unterstellten sich, wie oben auf [Seite 82](#) bereits zur Sprache kam, die Novosil'er Fürsten bereits im Jahr 1427 dem Großfürsten Vitovt, wodurch eine Erneuerung durch den Nachfolger in Wilna eher in die Anfangsphase von dessen Amtsperiode fallen sollte.

Der zu beiden Terminen gültige Titel Kazimierzs war der des Großfürsten. Da er in beiden Dokumenten auf diese Weise titulierte wird, kann dieses weitere Detail zur Entscheidung des Datierungsdilemmas nicht herangezogen werden. Das Dokument mit dem Datum 1442 ist laut Quellenbeschreibung direkt der kniga zapisej der Metrika des Großfürstentums entnommen worden. Dagegen handelt es sich bei der Vorlage der lateinischen, auf 1447 datierten Version um einen Fund unklarer Herkunft aus den von Adam *NARUSZEWICZ* gesammelten Staatsakten. Weil Kazimierz sich insbesondere in den ersten Jahren als Großfürst mit einer Reihe Konkurrenten im innerlitauischen Macht-

598 Eine weitere Ausgabe der Verträge Litauens mit den Fürsten von Novosil' findet sich in *LM* 5 (erschienen 1993) auf den Seiten S. 247f. und 254f. Diese Edition gibt gleichsam die Rohform, wie sie in die Vertragssammlung der Litauischen Metrika eingebettet worden ist, ohne die editorischen Zusätze der übrigen Quelleneditionen wieder. Zur Geschichte dieser Dokumente und zur Frage nach ihrer Zugehörigkeit zur eigentlichen Metrika vgl. *GRIMSTED: The "Lithuanian Metrica"*, S. 8–10.

599 *HALECKI: Dzieje* 1, S. 362n.

distributionskampf auseinanderzusetzen hatte und zur Festigung seines Standes gerade zu dieser Zeit auch in anderen Gebieten Litauens das Fürstenrecht bestätigte, scheint die Datierung auf 1442 sinnvoller. Die abweichende Datierung der zweiten Urkunde wäre folglich zu erklären, daß es sich bei ihr um eine bloße Abschrift beziehungsweise Übersetzung des eigentlichen Vertrags zur Einsichtnahme durch ein dritte Partei handelte, deren Anfertigungsdatum zu späterer Zeit für das Ausstellungsdatum der Vorlage gehalten wurde. Dafür spricht nicht zuletzt der Umstand, daß das Latein im Großfürstentum des 15. Jahrhunderts vorrangig dann zum Einsatz kam, wenn staatsrechtliche Fragen, die von direkter Relevanz für das Königreich Polen waren, behandelt wurden. Diese Konstellation war im Jahr 1447, in welchem Kazimierz die Personalunion beider Reiche erneuerte, eher der Fall als 1442, als es mit Władysław noch einen eigenständigen polnischen König gab. Aus den angeführten Gründen muß HALECKIS Argumentation zurückgewiesen werden.

	§ AZR I, 63 (1442)	ММАН 2/2, 7 (1447)	DDC 6c (1459)	Übersetzung	AZR I, 8c (1483)
<i>Aussteller</i>	Fürst Fedor L'vovič von Novosil' und Odoev	Fürst Fedor L'vovič von Novosil' und Odoev	Fürsten Ivan Ūr'evič von Novosil' und Odoev; Fedor Mihajlovič und Vasilij Mihajlovič		Großfürst und König Kazimierz IV.
i	Милостью Божьею и господаря великого князя Казимера, королевича, а князь Феодоръ Лвовичъ Новосильскій и Одоевскій вилъ еси чоломъ великому князю Казимиру королевичу, и жъ бы мене прынялъ у службу;	Litterae induciarum [<i>sic!</i>] Ducis Theodori Lwovicz Novoselsensis et Odojevien-sis cum Rege Casimiro Miseratione divina et Domini Magni Ducis Casimiri principis Regii. Ego Dux Theodorus Lwovicz Novoselsensis supplicavi humillime M. Duci Casimiro principi Regio, ut me ad sua obsequia susciperet,	Лист перемирный кн(а)зи новоселских и одоевскихъ съ королем Казимером. М(и)л(о)стью бож(ь)ею и г(о)с(по)д(а)ра, Казимира, короля полскаго и великого князя литовскаго, и рускаго, княжати прускаго, жомонтекаго, и иныхъ, таз, княз(ь) Иван Юр(ь)евичъ новоселскии и одоевскии, и з своими братаничу, съ княземъ Федором и с кн(а)зем Васил(ь)емъ Михайловичу, били есмо чолом королю Казимиру, г(о)с(по)д(а)ру, великому кн(а)зю, авы нас	Urkunde eines Friedensvertrags zwischen den Fürsten von Novosil' und Odoev sowie König Kazimierz. Durch die Gnade Gottes und des Herrschers Kazimierz, des Königs von Polen, des Großfürsten von Litauen und der Rus', des Fürsten von Preußen, Schemaiten etc.; ich, Fürst Ivan Ūr'evič von Novosil' und Odoev, habe gemeinsam mit meinen Neffen, Fürst Fedor Mihajlovič und Fürst Vasilij Mihajlovič, dem König Kazimierz als	†. . . † Польскій и великій князь Лит†. . . † и иныхъ, чинимъ знаменито снмъ нашимъ листомъ, что на него посмотритъ, или чгучи его възслышитъ. Били намъ чоломъ князь Дмитрий, а братъ его князь Семенъ Федоровичи Лвовича, а братаничу ихъ князь Иванъ Михайловичъ Новосильскій, и Одоевскій и Воротынскій, авыхмо ихъ пожаловали, приняли въ службу, какъ и отца ихъ, по докончанью дяди нашего, великого князя Витовта.

		принялъ ѿ службѣ.	meinem Herrscher, dem Großfürsten, gehuldigt, damit er mich in seinen Dienst aufnimmt.		
ii	и великій князь Казимиръ королевичъ, по моему чолобитю, мене пожаловалъ, принялъ мене у службу, по князя великого Витовтзову докончанью.	atque M. Dux Casimirus princeps Regius ad praeces meas respexit, meque ad obsequia sua suscepit iuxta M. Ducis Vitoldi foedus,	И г(о)с(по)д(а)ръ, корол(ь) и великий княз(ь), насъ, слугъ своих, пожаловал, принял ѿ службѣ, по дяди своего, великого княз(а) Витовтзовѣ, докончанью.	und unser Herrscher, der König und Großfürst, hat uns, seine Diener, belehnt und in seinen Dienst gestellt, gemäß dem von seinem Onkel Vitovt ausgestellten Vertrag.	И мы ихъ пожаловали, въ службу есмо ихъ приняли, по докончанью дяди нашего, великого князя Витовта †. . . †
iii	А мнѣ ему служити вѣрнѣ, безъ всякоѣ хитрости, и во всемъ послушному быти;	cui ego fideliter sine ulla fraude inservire et in omnibus obsequens esse debebo,	А намъ емѣ слѣжити вѣрно во всемъ, безъ всякоѣ хитрости, и во всемъ послушнымъ быти.	Und wir sollen ihm treu und ohne jede Arglist dienen und in allen Belangen gefolgsam sein,	служити имъ намъ вѣрнѣ во всемъ, безо всякоѣ хитрости, и во всемъ имъ намъ послушнымъ быти;
iv	а мене ему во чести и въ жалованьи и въ докончаньи держати, по тому жъ, какъ дядя его мене держалъ господаръ великій князь Витовтъ во чести и въ жалованьи.	ut quemadmodo me eodem respectu et gratia prosequeretur avunculus suus M. Dux Vitoldus,	А ему насъ во ч(е)сти, и в жалованьи, и в докончаньи держати, какъ дядя его, великий княз(ь) Витовтъ, отца нашего держалъ и насъ во ч(е)сти и в жалованьи.	und er soll über uns auf dieselbe Weise mit Hochachtung und Gunst und laut Vertrag herrschen, wie sein Onkel, Großfürst Vitovt, über unseren Vater und uns mit	а намъ ихъ во чести и въ жалованьи и въ докончаньи †. . . † дядя нашъ, великий князь Витовтъ, держалъ дѣда ихъ и отца ихъ.

			Hochachtung und Gunst herrschte.	
v	А полѣтнѣе мнѣ давати по старинѣ.	ego solitum annuum censum sum daturus,	А полетъное намъ давати по старине.	und wir sollen gemäß alter Sitte die Jahresabgabe leisten,
vi	А быти мнѣ по великого князя Казимира воли: съ кимъ великій князь Казимиръ миренъ, ино и я съ нимъ миренъ; а съ кимъ великій князь Казимиръ немиренъ, съ тымъ и я немиренъ;	et voluntati Magni Ducis Casimiri obsequens sum futurus; cui M. Dux Casimirus amicus, ego etiam ei me amicum, et cui M. Dux Casimirus inimicus fuerit, ei ego etiam me inimicum praebebo,	А быти намъ по королевѣи и великого князя воли Казимирове. А с кимъ бѣдетъ миренъ корол(ь) и великий княз(ь) Казимир, ино и мы с тымъ мирны. А с кимъ корол(ь) и великий княз(ь) Казимир немирен, ино и мы с тымъ немирны.	Und wir sollen uns nach Kazimierz's Willen richten: wer ein Freund des Königs und Großfürsten Kazimierz ist, soll auch unser Freund sein; wer ein Feind des Königs und Großfürsten Kazimierz ist, soll auch unser Feind sein.
vii	а великому князю Казимиру боронити мене отъ всякого, какъ и своего.	et M. Dux Casimirus me uti proprium clientem ab omnibus defendet,	А королю, великомѣ князю, боронити насъ отъ всякого, какъ и своего.	Und der König und Großfürst soll uns vor allem verteidigen wie einen der Seinen,
viii	А безъ великого князя Казимировы воли, мнѣ ни съ кимъ не доконъчывати, а ни пособляти никому, <u>никоторыми дѣлы.</u>	atque ego sine M. Ducis Casimiri voluntate, cum nemine foedus inibo, neque quemquam iuvabo, <u>neque quocumque</u>	А безъ королевѣи и великого князя Казимировы воли намъ ни с кимъ не доконъчывати, а ни пособляти никому.	Und ohne des Königs und Großfürsten Kazimierz Willen dürfen wir weder mit irgendetwem Verträge schließen, noch irgend-
				А полѣтное имъ намъ давати по старинѣ,
				а быти имъ по нашей . . . † съ тымъ мирнымъ быти, съ кимъ мы немирны, ино имъ съ тымъ немирнымъ быти;
				а боронити намъ ихъ отъ всякого какъ . . . †
				† . . . † ни съ кимъ не докончывати, а ни пособляти никому.

opere quidvis machi-
nabor.

ix А нѣшто смыслить Богъ надъ великимъ княземъ Казимиромъ, ино мнѣ и моимъ дѣтемъ служыти Литовъской земли, который будетъ держати Литовъское княженье, или его намѣстнику, хто будетъ послѣ него держати великое княженье Литовъское.

Deus tueatur M. Ducem Casimirum, ego vero cum meis posteris vasallus ero Lithuaniae eisque, qui Ducatum Lithuaniae possidebit, sive illius administri, qui post illum administrabit M. Ducatum Lithuaniae.

А нешто некоторыми дѣлы што богъ измыслить надъ королевемъ и великимъ княземъ Казимиромъ, ино намъ и нашимъ дѣтемъ слѣжыти королевымъ дѣтемъ и Литовской земли, хто бѣдетъ великимъ княземъ на Литовской земли.

jemanden unterstützen.

Und Gott möge für des Königs und Großfürsten Kazimierz Wohl-ergehen sorgen, und wir und unsere Kinder sollen den Kindern des Königs und dem Land Litauen dienen, die Großfürst im Lande Litauen sein werden.

А нѣшто, нѣкоторыми дѣлы, што Богъ измыслилъ надъ нами, ино имъ и дѣв . . . † и нашимъ дѣтемъ † . . . † будетъ великимъ княземъ на Литовской земли;

x

А што богъ вѣчинитъ надъ нами, и по нашомъ жывоте королю и великомъ князю Казимирѣ давати намъ во всехъ делехъ слѣжыти дѣтемъ нашимъ и Литовской земли, а по его жывоте дѣтемъ его, хто бѣдетъ г(о)с(по)д(а)ремъ на великомъ Литовскомъ княженью.

А по коемъ деломъ божь-
ымъ, воднова надъ на-

Und wenn Gott dafür Sorge trägt, dann soll uns der König und Großfürst Kazimierz nach unserem Tode gestatten, daß auch unsere Kinder dem Land Litauen in allen Belangen dienen, und nach seinem [sc. Kazimierzs] Tod sollen sie seinen Kindern – gleich wer Herrscher im litauischen Groß-

а что Богъ учинитъ надъ нами, ино дѣтемъ ихъ, по ихъ животѣ, слѣ . . . † къ Литовской земли; а по † . . . † животѣ, дѣтемъ нашимъ, хто будетъ на великомъ князствѣ Литовскомъ господаремъ. А Боже того не дай, естли † . . . † стала Божья воля надъ нашими дѣтми, не было бы нашихъ дѣтей: ино имъ и дѣтемъ ихъ

xi А великому князю Казимиру, по моему животу, къ своимъ дѣтемъ и къ моему наместнику, у-въ отчину князя Феодора Лвовича, въ земли и въ воды не вступатися, поколь рубежъ Новосилской земли и Одоевской, его отчину, опроче того што давно отошло.

Magnus autem Dux Casimirus post obitum meum neque a meis liberis, neque a meo administro patrimonio meo principis Theodori Lwowicz, sive in terris, sive in aquis consistens occupabit, quousque limites Novosilensis et Odojeviciensis patrimonii mei protrahuntur, excepto eo, quod pridem abalienatum est.

жыми дѣтьми богъ што
вчынитъ, не бѣдетъ утродо
да нашого, ино земли
нашой не втѣспити
утъ великого князства
Литовзского.

А хто са встанеть по нашоу животу дѣти нашихъ, и королю и великому кн(а)зю Казимиру съ утчину нашихъ ихъ не рушити, а въ земли и въ воды, ѿ отчину нашу, не вступатися, покуль(ь) рубежъ Новосилский и Одоевский земли, впроць того, што здавна отошло.

fürstentum sein wird – [dienen]. Und sollten wir durch Gottes Wirken keine Nachkommen haben, dann sollen sich unsere Länder nicht vom Großfürstentum Litauen trennen.

Und dann, wenn wir nach unserem Tod Kinder haben, dann soll sie der König und Großfürst Kazimierz aus unserem Vaterserbe nicht entfernen, und in unsere Länder und Gewässer: in unser Vaterserbe nicht eindringen, soweit die Grenze der Länder von Novosil' und Odoev reichen, mit Ausnahme [derjenigen Gegenden], die bereits zu früherer Zeit abgetreten worden sind.

служити наместнику
нашему, хто бѣдетъ гос-
подаремъ на великомъ
князствѣ Литовскомъ. А
по которымъ дѣломъ Бо-
жымъ надъ ихъ †. . . †
не бѣдетъ въ нихъ от-
родка: ино земли ихъ
отъ великого князства
Литовского не отступати.

А пакъ ли хто са остане-тѣ, по ихъ животу, дѣтей ихъ, и намъ ихъ съ ихъ отчину не рушити, а въ отчину ихъ въ земли и въ воды не вступатися, поколь рубежъ Новосилской и Одоевской и Боротынской земли, опроче того, што издавна отошло;

xii А што смыслить Богъ надъ княземъ Феодоромъ Лвовичомъ, а хто останется дѣтей его, тому вся его отчѣина дерьжати, а великому князю Казимиру, по моему животѣ, и грамоту доконьчальную такую жъ дати, какъ ся грамота, и дерьжати ему ихъ по тому жъ, какъ мене великій князь прынялъ въ службу и доконьчалъ со мною.

Quod si Deo placuerit, ut ex hac vita migret princeps Theodorus Lwowicz, et si quis eius posterorum remanserit, is totum filium patrimonium possideat et M. Dux Casimirus post meum decessum litteras conventionis tales dabit, quales haec sunt et proseguatur eos eodem modo, quo me M. Dux in obsequium recepit et pactus est mecum.

xiii

А и дѣтемъ его, хто вѣдетъ на литовъскои земли г(о)с(по)д(а)ремъ, нашихъ дѣтей не рѣшити. А правдѣ и записы такъ жъ емѣ намъ и нашимъ дѣтемъ дати.

Und seine [*sc.* Kazimierzs] Kinder, gleich wer im Land Litauen Herrscher sein wird, sollen unsere Kinder [aus unserem Vaterserbe] nicht entfernen. Und er soll das Recht und die Urkunden auf dieselbe Weise an uns

а дѣтемъ нашимъ, хто будетъ господаремъ на великомъ княжествѣ литовскомъ по нашемъ животѣ, дѣтей ихъ не рушати, а правду и записы такъ жъ ихъ дѣтемъ дати;

xiv А толко хто не възсхоуєть правды дати и грамоты своеє таковы жъ не възсхоуєть дати, а по тому жъ ихъ не възсхоуєть держати: ино снять цѣлованье доловъ, а намъ воля.

Si quis vero noluerit fidem servare et litteras suas similes reconventionales dare neque pari modo servare illas voluerit, irritum iusiurandum reddetur hoc facto.

А потомъ хто не възсхоуєть имъ правды и докончанья тако жъ дати, а по тому жъ ихъ не възсхоуєть держати, какъ король и великии княз(ь) Казимиръ, ино з насъ целованье доловъ, а намъ воля.

und unsere Kinder ausgeben.

Und sofern er [*sc.* ein Nachfolger Kazimierzs] ihnen [*sc.* den Nachkommen der Teilfürsten] das Recht und den Fürstenvertrag nicht ausstellen, über sie also nicht auf dieselbe Weise wie König und Großfürst Kazimierz herrschen will, dann soll unser Eid hinfällig sein und wir die freie Wahl [*sc.* eines anderen Dienstherren] haben.

а хто не възсхоуєть имъ правды и докончанья дати такожъ, а не възсхоуєть ихъ потомужъ держати, какъ и мы: ино съ нихъ цѣлованье доловъ, а имъ воля.

xv А судъ и управа великому князю Казимиру королевичу давати намъ о вси хъ дѣлѣхъ, судъ безъ перевода.

Volumus nos etiam iudicia nostra et omnes lites aequissime M. Duci Casimiro principi Regio deferre, praecisis dilationibus,

А суд и справа королю и великомъ князю Казимиру давати намъ о вси делехъ чисто, безъ перевода.

Und der König und Großfürst Kazimierz soll uns Gericht und Gerichtsbarkeit in allen Belangen gebühlich geben, ohne [die Urteile nach Belieben] zu verändern.

А судъ и справа намъ давати чисто о все хъ дѣлѣхъ, безъ перевода;

- | | | | | | |
|-------|--|---|---|---|---|
| xvi | А зъѣхався судьямъ великого князя зъ нашими судьями, судити, цѣловавъ крестъ, безъ всякоѣ хитрости, въ правду, на обѣ сторонѣ; | convenientes autem iudices Magni Ducis cum nostris iudicibus iudicabunt et in osculo crucis iurabunt sine ulla fraude se administraturos iustitiam fideliter utrique parti, | А зъѣхався суд(ь)ьямъ королевымъ и великого князя с нашими суд(ь)ями, сѣдити, целовавъ крестъ, безъ всякоѣ хитрости, ѿ правъдѣ, на обе стороне. | Und die Richter des Königs und Großfürsten sollen Recht sprechen, indem sie mit unseren Richtern zusammenkommen und einen Eid leisten, ohne jegliche Arglist, nach dem Recht und unparteiisch. | а зъѣхався судьямъ нашимъ великого князства Литовского съ ихъ судьями судити, цѣловавъ крестъ, безъ всякоѣ хитрости, въ правду, на обѣ сторонѣ; |
| xvii | а о што сопрутъся судьи о которыхъ дѣлѣхъ, ино положити намъ на господаря великого князя Казимира; | et si qua inter iudices contentio oriatur, causa illa devolvetur ad Dominum Nostrum Casimirum, | А о што сопрутъся суд(ь)и о которыхъ делехъ, ино положити на г(о)с(по)д(а)ря, короля и великого кн(я)зя Казимира, <u>и вни едѣтъ перѣд короля и великог(о) князя.</u> | Und falls sich die Richter in irgendwelchen Belangen uneinig sein sollten, soll [die betreffende Rechtssache] dem Herrscher, dem König und Großfürsten Kazimierz überantwortet werden, und sie sollen zum König und Großfürsten reisen. | а о што сопрутъся судьи о которыхъ дѣлѣхъ, ино положити имъ на насъ и <u>нехай ѣдутъ къ намъ:</u> |
| xviii | а кого обвинитъ, тоѣ судьямъ ненадобѣ, а виноватый истецъ заплатитъ. | et quem ille reum iudicaverit, eius iudicandum est et rei mulctam solvent. | А кого обвинитъ, то суд(ь)ьямъ не надобѣ, а виноватый истецъ заплатитъ. | Und wen [dieser] für schuldig erklärt, dann dürfen die Richter dies nicht anfechten, und der für schuldig | и кого мы обвинимъ, то судьямъ не надобѣ, а виноватый истецъ заплатитъ. |

xix А зъ великимъ княземъ Московскимъ, хто будетъ Московское княженъе великое держати, и съ великимъ княземъ Переславскимъ, хто будетъ Переславское княженъе великое держати, и со княземъ великимъ Пронскимъ, хто будетъ княженъе Пронское великое держати: ино имъ межы себе судъ по старынѣ;

xx А чого межы себе не въправятъ, ино положити на великого князя Казимировѣ воли, и великому князю Казимиру того досмотрѣти и въправити,

Inter autem M. Ducem Moschoviae, qui Ducatum Moschoviae obtineat et inter Magnum Ducem Pereslaviensem, qui Pereslaviae Ducatum teneat et inter Ducem Magnum Proscensem, qui Proscensi Ducatui praeest, pristino more iustitia administrabitur

et quo vera secum non convenerit, in eo se ad M. Ducis Casimiri voluntatem referent, et M. Dux Casimirus id diligenter cognoscere et ad effectum deducere debet.

А зъ великимъ княземъ московскимъ, и зъ великимъ княземъ переславскимъ, и зъ великимъ княземъ пронскимъ хто будетъ тая великая княженъа держати, с тыми намъ суд свои имети по старине.

А чого промежы себе не Управимъ с тыми великими князи У докончанои [sic!], ино королю за то стояти и въправляти.

erklärte Klagende muß [die Strafe] zahlen.

Und mit dem Großfürsten von Moskau, und mit dem Großfürsten von Pereâslav [*sc. Râzanskij = Râzan'*], und mit dem Großfürsten von Pronsk, gleich wer über diese Großfürstentümer herrschen möge, – mit diesen sollen wir nach alter Sitte Recht sprechen.

Und falls wir uns mit diesen Großfürsten untereinander über eine Angelegenheit nicht vertraglich einig werden, dann soll sich der König dafür einsetzen und [den Streit] schlichten.

А съ великимъ княземъ Московскимъ, и съ великимъ княземъ Переславскимъ, и съ великимъ княземъ Пронскимъ, хто будетъ тая великия княженъа держати, съ тыми имъ судъ имѣти по старинѣ;

А чого межы себе не управятъ въ докончаньи съ тыми великими князи, ино намъ за то стояти и управляти,

xxi коли тьи три князи великии, верьху писанныи, зъ великимъ княземъ Казимиромъ будутъ въ докончаньи, или зъ его сыномъ, или зъ намѣстникомъ, который будетъ держати послѣ его великое княженье Литовское. А о чемъ коли мы сами князи Новосилскии супремзся, и намъ положити на господря великого князя Казимира: и великому князю Казимиру межы насъ то управити.

Si autem illi tres magni Duces superius memorati foedus pacti fuerint cum Duce M. Casimiro, vel cum filio eius vel cum vicario, qui post illum Magnum Ducatum Lithuaniae administret atque inter nosmet ipsos principes Novoselscenses lis aliqua intercesserit, iudicio magni Ducis Casimiri stare debebimus et M. Dux Casimirus inter nos litem sopire tenebitur.

Коли тые три князы великии верьхъ писанныи с королем и великим княземъ бѣдѣть ѿ докончаньи, или зъ его сыномъ, или зъ его намѣстникомъ, который бѣдѣть после его держати великое княженье Литовское, и ѿ чомъ коли сами промежы себе князи новосилскии сопремзся, и намъ положити на своего г(о)с(по)д(а)ра, короля и великого князя Казимира, и королю и великомъ князю Казимиру межы насъ то управити.

Und sofern diese drei obengenannten Großfürsten mit dem König und Großfürsten [sc. Kazimierz] oder seinem Sohn oder seinem Statthalter, gleich wer über das Großfürstentum Litauen herrschen möge, einen Vertrag schließen und sofern wir Fürsten von Novosil' selbst uns in irgendeiner Sache nicht einig sind, dann sollen wir [diese Sache] dem König und Großfürsten Kazimierz beantworten, und der König und Großfürst Kazimierz soll unter uns schlichten.

коли тые три великие князи верьху писанные будутъ съ нами въ докончаньи, или съ нашимъ сыномъ, или съ нашимъ намѣстникомъ, который будетъ послѣ насъ держати великое княженье Литовское.

А о чемъ коли сами межы себе князи Новосильской и Одоевской и Воротынскій сопрутся, и имъ положити на насъ: и намъ межы нихъ то управити.

xxii А на томъ на всемъ я князь Дедоръ Лвовичъ Новосилскій и Одоевскій цѣловалъ еси крестъ великому князю Казимиру королевичу.

In quarum omnium fidem ego Dux Lwovicz Novoselscensis et Odojeviensis praesto iuramentum M. Duci Casimiro prin-

на сем на всемъ я, князь(ь) Иванъ Юр(ь)евичъ, и з своими братаничы, съ княземъ Дедором и съ княземъ Васил(ь)емъ Михаи-

Und auf dies alles habe ich, Ivan Ūr'evič, gemeinsam mit meinen Neffen, mit dem Fürsten Feodor Mihailovič und dem Fürsten Vasi-

А на . . . † король Польскій и великій князь Литовскій крестъ честный цѣловали †. . . † имъ †. . . † по сей грамотѣ намъ правити.

А по сей ми грамотъ правити <u>безъ хитрости</u> .	cipi Regio, quod eiusmodi litteras <u>sine dolo</u> sum observaturus.	ловичы, целовали есмо честныи крестъ своему г(о)с(по)д(а)ру, королю и великомѹ князю Казимиру. А по сей намъ грамоте правити.	Iij Mihailovič, meinem Herrscher, dem König und Großfürsten, einen Eid auf das Kreuz geleistet, und ich soll nach dieser Urkunde herrschen.	
xxiii А писано въ Трощехъ, подъ лѣты Рожества Христова 1442, мѣсяца Февраля 20 день, индиктъ 5.	Datum in Troki Anno a Nativitate Domini 1447, mensis Februarii 20. die indictione quinta.	А псанъ в Трощехъ, в лет(о) 6967, апрыл(а) 21 д(е)нь, индиктъ 7. А пры томъ богаре были: Протасеи Анѣтовичъ, а Виндрей Ивановичъ, Михаило Борысовичъ, Левша Михайловичъ.	Gegeben zu Traken im Jahr 6967, am 21. April, der 7. Indiktion. [Als Zeugen] waren die Bojaren Protasei An"tovič, und On"drei Ivanovič", Mihailo Borysovič", Levša Mihailovič". anwesend.	— †. . . † князь Андрей †. . . † староста Жемитский †. . . †; воевода Виленский, панъ Олехно Судимонтовичъ, канцлеръ нашъ, а воевода Трощей, панъ †. . . †; намѣстникъ Новгородский, панъ Михайло Монтовтовичъ; а маршалокъ земскій, намѣстникъ Полотский, панъ Богданъ Андреевичъ; а маршалокъ †. . . †, намѣстникъ Берестейский, панъ Якувъ Немировичъ; а намѣстникъ Витевский, панъ Иванъ Ильиничъ; а маршалокъ нашъ, намѣстникъ Лидский, панъ Петрашко Пашковичъ;

а маршалокъ нашъ, на-
мѣстникъ Слонимскій,
панъ Солтанъ Алексан-
дровичъ; а маршалокъ
нашъ панъ Станиславъ
Михайловичъ и иные па-
нове наши †. . . †.
Вилни, въ лѣто 6991,
мѣсяца Априля 10 дня,
индикта 1.

ii LITERATUR

ii.i QUELLEN

- AAE *Akty sobrannye v" bibliotekah" i arhivah" rossijskoj imperii*. ARHEOGRAFIČESKAÂ ÈKSPEDIČIÂ IMPERATORSKOJ AKADEMII NAUK (Hrsg.), Sanktpeterburg" 1836
- AI *Akty istoričeskie*. ARHEOGRAFIČESKAÂ ÈKSPEDIČIÂ IMPERATORSKOJ AKADEMII NAUK (Hrsg.), Sanktpeterburg" 1841–1843
- ALM *Akty litovskoj metriki*. FEODOR IVANOVIČ LEONTOVIČ (Hrsg.), Warszawa 1896–1897
- ALS *Archiwum ksiąg Lubartowiczów Sanguszków w Sławucie*. Z. L. RADZIWIŃSKI / P. SKOBIELSKI / B. GORCZAK (Hrsg.), Lwów 1887–1910
- ARHÛZR *Arhiv" ũgo-zapadnoj Rossii*. VREMENNAÂ KOMISSIÂ DLÂ RAZBORA DREVNIIH" AKTOV" (Hrsg.), Kiev" 1859–1914
- AUPL *Akta Unji Polski z Litwą 1385–1791*. STANISŁAW KUTRZEBA / WŁADYSŁAW SEMKOWICZ (Hrsg.), Kraków 1932
- AÛZR *Akty, odnosâšiesâ k" istorii Ŭžnoj i Zapadnoj Rossii*. ARHEOGRAFIČESKAÂ KOMISSIÂ (Hrsg.), Sanktpeterburg" 1861–1892
- AZR *Akty, odnosâšiesâ k" istorii Zapadnoj Rossii*. ARHEOGRAFIČESKAÂ KOMISSIÂ (Hrsg.), Sanktpeterburg" 1846–1853
- DDG *Duhovnye i dogovornye gramoty velikih i udel'nyh knâzej XIV–XVI vv.* LEV VLADIMIROVIČ ČEREPNIN (Hrsg.), Moskva 1950
- DŁUGOSZ *Historia Polonica. Libri XII*. PAULI, IGNATIUS ŹEGOTA / ALEXANDER PRZEZDZIECKI (Hrsg.), in: Joannis Długosz Senioris Canonici Cracoviensis Opera Omnia, Bd. 9–14. PRZEZDZIECKI, ALEXANDER (Hrsg.), Cracovia 1872–1887
- GVNP *Gramoty Velikogo Novgoroda i Pskova*. S. N. VALK (Hrsg.), Moskva, Leningrad 1949
- HR2 *Hanserecesse. Zweithe Abtheilung. Von 1431–1476*. VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE (Hrsg.), Leipzig 1876–1892
- LECU *Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch*. F. G. v. BUNGE, HERMANN HILDEBRAND, PHILIPP SCHWARTZ, LEONID ARBUSOW (Hrsg.), Riga, Moskau 1853–1914

- LM *Lietuvos Metrika*. LIETUVOS ISTORIJSOS INSTITUTAS (Hrsg.), Vilnius 1993–
- MMAH *Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia tomus XIV*. WYDAWNICTWA KOMISYI HISTORYCZNEJ AKADEMII UMIEJĘTNOŚCI W KRAKOWIE (Hrsg.), Kraków 1827–1927
- PL *Pskovskie letopisi*. A. N. NASONOV (Hrsg.), Moskva 1955
- PRP *Pamâtniki russkogo prava*. L. V. ČEREPNIN (Hrsg.), Moskva 1952–1961
- PSRL *Polnoe sobranie russkikh letopisej*. AKADEMIÂ NAUK SSSR, INSTITUT ISTORII (Hrsg.), Moskva, Sankt Peterburg 1841–
- RIB *Ruskaâ istoričeskaâ biblioteka*. ARHEOGRAFIČESKAÂ KOMISSIÂ (Hrsg.), Sanktpeterburg" 1872-1908
- RL *Russkie letopisi*. ALEKSANDR IVANOVIČ CEPKOV (Hrsg.), Râzan' 1997–2001
- RLU *Russisch-livländische Urkunden. Russko-livonskèe akty*. K. E. NAPIERSKY (Hrsg.), St. Petersburg 1868
- SDGA *Sobranie drevnih" gramot" i aktov" gorodov" Vil'ny, Kovna, Trok", pravoslavnyh monastyrej, cerkvej, i po raznym" predmêtam*. Vil'no 1843
- SGGD *Sobranie gosudarstvennyh" gramot" i dogovorov" hranâhšihšâ v" gosudarstvennoj kollegii inostrannyh" děl"*. A. F. MALINOVSKIJ (Hrsg.), Moskva 1813–1826
- SKARBIEC *Skarbiec Dyplomatów. Papieżkich, cesarskich, krolewskich, książęcych, uchwał narodowych, postanowień różnych władz i urzędów posługujących do krytycznego wyjasnienia dziejów Litwy, Rusi litewskiej i ościennych im krajów*. IGNACY DANIŁOWICZ (Hrsg.), Wilno 1860–1862
- SRIO *Sbornik" imperatorskago russkago istoričeskago obšestva*. IMPERATORSKOE RUSSKOE ISTORIČESKOE OBŠESTVO (Hrsg.), Sanktpeterburg" 1867–1916
- STRYJKOWSKI *Kronika Macieja Stryjkowskiego niegdyś w Królewcu drukowana*. Warszawa 1766, <<http://pbc.biaman.pl/dlibra/docmetadata?id=7947>>

- VL *Volumina legum*. OHRYZKO JOZAFAT (Hrsg.), Petersburg 1859–1889
- ZPL *Zbiór praw litewskich od roku 1389 do roku 1529 tudzież rozprawy sejmowe o tychże prawa od roku 1544 do roku 1563*. ADAM TYTUS DZIAŁYŃSKI (Hrsg.), Poznań 1841

ii.ii HILFSMITTEL

- MATERIALY *Materialy dlâ slovarâ drevne-russkago âzyka po pis'mennym" pamâtnikam"*, 3 Bände. I. I. SREZNEVSKIJ (Hrsg.), Sanktpeterburg" 1893–1903
- SDÂ *Slovar' drevnerusskogo âzyka (XI–XIV vv.)*. V deseti tomah. AKADEMIA NAUK SSSR, INSTITUT RUSKOGO ÂZYKA (Hrsg.), Moskva 1988–
- SRÂ *Slovar' russkogo âzyka XI–XVII vv.*, 28 Bände. ROSSIJSKAÂ AKADEMIA NAUK (Hrsg.), Moskva 1975–

ii.iii DARSTELLUNGEN

ÂKOVENKO, NATALÂ: *Naris istorii Ukraïni z najdavniših časiv do kîncâ XVIII st.* Kiew 1997

ÂKOVENKO, NATALÎA: *Ukraïns'ka šlâhta z kîncâ XIV do seredini XVII st. Volin' i Central'na Ukraïna*. Kiïv 1993 (zitiert als: *Ukraïns'ka šlâhta*)

ALEF, GUSTAVE: *Das Erlöschen des Abzugsrechts der Moskauer Bojaren*. In: Forschungen zur osteuropäischen Geschichte, Bd. 10. BERNATH, MATHIAS / HORST JABLONOWSKI / WERNER PHILIPP (Hrsg.), Berlin 1965, S. 7–74 (zitiert als: *Das Erlöschen des Abzugsrechts*)

——— *The Origins of Muscovite Autocracy. The Age of Ivan III*. Berlin 1986 (zitiert als: *The Origins*)

BACKUS, OSWALD PRENTISS: *Motives of West Russian Nobles in Deserting Lithuania for Moscow, 1377–1514*. Lawrence 1957 (zitiert als: *Motives*)

BACKUS, OSWALD P.: *The Problem of Unity in the Polish-Lithuanian State*. Slavic Review, Nr. 22:3 (1963), S. 411–431

——— *Treason as a Concept and Defections from Moscow to Lithuania in the Sixteenth Century*. In: Forschungen zur osteuropäischen Geschichte, Bd. 15. BERNATH, MATHIAS / HORST JABLONOWSKI / WERNER PHILIPP (Hrsg.), Wiesbaden 1970, S. 119–144 (zitiert als: *Treason*)

BERNADSKIJ, VIKTOR N.: *Novgorod i Novgorodskâ zemlâ v XV veke*. Moskva, Lenin-

grad 1961 (zitiert als: *Novgorod*)

BISKUP, MARIAN: *Der preußische Bund 1440–1454 – Genesis, Struktur, Tätigkeit und Bedeutung in der Geschichte Preußens und Polens*. In: Hansische Studien. Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde, Bd. 3. FRITZE, KONRAD / ECKHARD MÜLLER-MERTENS / JOHANNES SCHILDHAUER (Hrsg.), Weimar 1975, S. 210–229

BISKUP, MARIAN / KAROL GÓRSKI: *Kazimierz Jagiellończyk. Zbiór studiów o Polsce drugiej połowy XV wieku*. Warszawa 1987

BONIECKI, ADAM: *Poczet rodów w Wielkiem Księstwie Litewskiem w XV i XVI wieku*. Warszawa 1887 (zitiert als: *Poczet rodów*)

BORZAKOVSKIJ, V. S.: *Istoriâ Tverskogo Knâžestva*. D. V. DONSKOJ (Hrsg.), Moskva 2006 (zitiert als: *Istoriâ*)

BUES, ALMUT: *Die Jagiellonen. Herrscher zwischen Ostsee und Adria*. Stuttgart 2010 (zitiert als: *Die Jagiellonen*)

CRUMMEY, ROBERT O.: *The Formation of Muscovy 1304–1613*. London, New York 1987 (zitiert als: *The Formation*)

DAVIES, NORMAN: *God's Playground. A History of Poland in Two Volumes*. Oxford 1982 (zitiert als: *God's Playground*)

DVORNIČENKO, A. Ū.: *Boâre zapadnorusskikh zemel' v XIII–XV vv*. Vestnik Leningradskogo universiteta. Seriâ 2: Istoriâ, âzykoznanie, literaturovedenie, Nr. 2 (1986), S. 26–31 (zitiert als: *Boâre*)

——— *Knâz' Svidrigajlo i zapadnorusskie gorodskie obšiny*. In: *Genezis i razvitie feodalizma v Rossii. Problemy istorii goroda*. FROÂNOV, I. Â. (Hrsg.), Leningrad 1988, S. 146–154 (zitiert als: *Knâz' Svidrigajlo*)

FR.-CHIROVSKY, NICHOLAS L.: *An Introduction to Ukrainian History*. New York 1984 (zitiert als: *An Introduction*)

GIEYSZTOR, ALEKSANDER / STEFAN KIENIEWICZ / EMANUEL ROSTWOROWSKI ET AL.: *History of Poland*. Warszawa 1968 (zitiert als: *History*)

GRIMSTED, PATRICIA KENNEDY: *The "Lithuanian Metrica" in Moscow and Warsaw: Reconstructing the Archives of the Grand Duchy of Lithuania. Including An Annotated Edition of the 1887 Inventory Compiled by Stanisław Ptaszycki*. Cambridge MA 1984 (zitiert als: *The "Lithuanian Metrica"*)

GRUŠEVSKIJ, MIHAJLO: *Ìstoriâ Ukraïni-Rusi*. N'û-Jork 1954–1955 (zitiert als: *Ìstoriâ*)

HALECKI, OSKAR: *A History of Poland*. London, Henley 1978

- *Dzieje unii Jagiellońskiej*. Kraków 1919–1920 (zitiert als: *Dzieje*)
- *Grenzraum des Abendlandes. Eine Geschichte Ostmitteleuropas*. Salzburg 1952
- *Ostatnie lata Świdrygiełły i sprawa wołyńska za Kazimierza Jagiellończyka*. Kraków 1915 (zitiert als: *Ostatnie lata*)
- HOENSCH, JÖRG K.: *Geschichte Polens*. Stuttgart³1998 (zitiert als: *Geschichte*)
- HOROŠKEVIČ, A. L.: *Istoričeskie sud'by belorusskikh i ukrainskikh zemel v XIV – načale XVI v.* In: *Drevnerusskoe nasledie i istoričeskie sud'by vostočnogo slavânstva*. PAŠUTO, V. T. / B. N. FLORÂ / A. L. HOROŠKEVIČ (Hrsg.), Moskva 1982, S. 69–150 (zitiert als: *Istoričeskie sud'by*)
- *Russkoe gosudarstvo v sisteme meždunarodnyh otnošenij konca XV–načala XVI v.* Moskva 1980 (zitiert als: *Russkoe gosudarstvo*)
- ISO INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR STANDARDIZATION (Hrsg.): *Information and documentation – Transliteration of Cyrillic characters into Latin characters – Slavic and non-Slavic languages*. In: *Bibliotheks- und Dokumentationswesen*. DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E. V. (Hrsg.), Berlin, Wien, Zürich 2001, S. 230–245
- JABLONOWSKI, HORST: *Westrussland zwischen Wilna und Moskau. Die politische Stellung und die politischen Tendenzen der russischen Bevölkerung des Grossfürstentums Litauen im 15. Jh.* Leiden 1955 (zitiert als: *Westrussland*)
- JAKSTAS, JOSEPH: *How Firm was the Polish-Lithuanian Federation?* *Slavic Review*, Nr. 22:3 (1963), S. 442–449
- JASIENICA, PAWEŁ: *Polska Jagiellonów*. Warszawa 1965 (zitiert als: *Polska*)
- JĘDRUCH, JACEK: *Constitutions, Elections and Legislatures of Poland, 1493–1977. A Guide to their History*. Washington, DC 1982
- KLEIMOLA, A. M.: *Up Through Servitude. The Changing Condition of the Muscovite Elite in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*. *Russian History*, Nr. 6 (1979), S. 210–229 (zitiert als: *Up Through Servitude*)
- KOLLMANN, NANCY SHIELDS: *Kinship and Politics. The Making of the Muscovite Political System, 1345–1547*. Stanford 1987 (zitiert als: *Kinship*)
- KOPYSTIAŃSKI, A.: *Książę Michał Zygmuntowicz*. *Kwartalnik Historyczny*, Nr. 20 (1906), S. 74–165 (zitiert als: *Książę Michał Zygmuntowicz*)
- KORCZAK, LIDIA: *Monarcha i poddani. System władzy w Wielkim Księstwie Litewskim*

w okresie wczesnojagiellońskim. Kraków 2008 (zitiert als: *Monarcha*)

KRAJASICH, PETER: *Die Militärgrenze in Kroatien*. Wien 1974

KROM, MICHAİL M.: *Die Konstituierung der Szlachta als Stand und das Problem staatlicher Einheit im Großfürstentum Litauen (15./16. Jahrhundert)*. Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, Nr. 42 (1994), S. 481–492

KROM, M. M.: *Mež Rus'ú i Litvoj. Zapadnorusskie zemli v sisteme russko-litovskih otnošeniĭ konca XV – pervoj treti XVI v.* Moskva 1995 (zitiert als: *Mež Rus'ú i Litvoj*)

KURTYKA, JANUSZ: *Podole pomiędzy Polską i Litwą w XIV i I. połowie XV wieku*. In: Kamieniec Podolski. Studia z dziejów miasta i regionu, Bd. 1. KIRYK, FELIKS (Hrsg.), Kraków 2000, S. 9–59 (zitiert als: *Podole*)

——— *Podolia. The 'Rotating Borderland' at the Crossroads of Civilizations in the Middle Ages and in the Modern Period*. WÜNSCH, THOMAS / ANDRZEJ JANECZEK (Hrsg.), in: *Integration and Segregation in Red Ruthenia, 1350–1600*. Warsaw 2004, S. 118–188 (zitiert als: *Podolia*)

ŁOWMIAŃSKI, HENRYK: *Studja nad początkami społeczeństwa i państwa litewskiego*. Wilno 1931 (zitiert als: *Studja*)

LŪBAVSKĪJ, MATVĚJ: *Litovsko-Russkĭj sejm. Opyt' po istorii učreždeniâ v" svâzi s" vnutrennim" stroem" i vněšneû žizn'û gosudarstva*. Moskva 1900 (zitiert als: *Litovsko-Russkĭj sejm*)

——— *Oblastnoe děleniè i městnoe upravleniè Litovsko-Russkago gosudarstva. Ko vremeni izdanĭa pervago Litovskago statuta*. Moskva 1893

LŪBAVSKĪJ, M. K.: *Lekciĭ po drevnej russkoj istorii do konca XVI věka*. Moskva 1916 (zitiert als: *Lekciĭ*)

——— *Očerĭk" istorii Litovsko-Russkago gosudarstva. Do Lŭblinskoj uniĭ vklŭčitel'no*. Moskva 1915 (zitiert als: *Očerĭk"*)

MARTIN, JANET: *Medieval Russia, 980–1584*. Cambridge 1995 (zitiert als: *Medieval Russia*)

MASLENNIKOVA, N. N.: *Prisoedinenie Pskova k Russkomu centralizovannomu gosudarstvu*. Leningrad 1955 (zitiert als: *Prisoedinenie Pskova*)

OCHMAŃSKI, JERZY: *Historia Litwy*. Wrocław, Warszawa, Kraków 1990 (zitiert als: *Historia*)

PASZKIEWICZ, HENRYK: *Polityka ruska Kazimierza Wielkiego*. Warszawa 1925 (zitiert

als: *Polityka*)

——— *The Origin of Russia*. London 1954 (zitiert als: *The Origin*)

PAUL, MICHAEL C.: *Was The Prince of Novgorod a “Third-Rate Bureaucrat” after 1136?*. Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, Nr. 56 (2008), S. 72–112 (zitiert als: *Was The Prince of Novgorod a “Third-Rate Bureaucrat”?*)

PELENSKI, JAROSLAW: *The Contest for the Legacy of Kievan Rus’*. Boulder, New York 1998 (zitiert als: *The Contest*)

PIETKIEWICZ, KRZYSZTOF: *Kieżgajłowie i ich latyfundiów do połowy XVI wieku. Ze studiów nad rozwojem własności ziemskiej w Wielkim Księstwie Litewskim w Średniowieczu*. Poznań 1982

——— *Wielkie Księstwo Litewskie pod rządami Aleksandra Jagiellończyka. Studia nad dziejami państwa i społeczeństwa na przełomie XV i XVI wieku*. Poznań 1995 (zitiert als: *Wielkie Księstwo Litewskie*)

PLOKHY, SERHII: *The Origins of the Slavic Nations. Premodern Identities in Russia, Ukraine, and Belarus*. Cambridge 2006 (zitiert als: *The Origins*)

PROCHASKA, ANTONI: *Król Władysław Jagiello*, Nr. 1. Kraków 1908

REDDAWAY, W. F. / J. H. PENSON / O. HALECKI ET AL. (Hrsg.): *Cambridge History of Poland*. Cambridge 1950–1951 (zitiert als: *CHP*)

ROHDEWALD, STEFAN: *«i stvorista mir.» Friede als Kommunikationselement in der Rus’ (10.–12. Jahrhundert) und im spätmittelalterlichen Novgorod*. In: *Wege der Kommunikation in der Geschichte Osteuropas*. BOŠKOVSKA, NADA / PETER COLLMER / SERAINA GILLY ET AL. (Hrsg.), Köln, Weimar, Wien 2002 (zitiert als: *«i stvorista mir.»*)

——— *„Vom Polocker Venedig“*. *Kollektives Handeln sozialer Gruppen einer Stadt zwischen Ost- und Mitteleuropa (Mittelalter, frühe Neuzeit, 19. Jh. bis 1914)*. Stuttgart 2005 (zitiert als: *„Vom Polocker Venedig“*)

ROWELL, S. C.: *Lithuania Ascending. A pagan empire within east-central Europe, 1295–1345*. Cambridge 1994 (zitiert als: *Lithuania*)

ROWELL, STEPHEN C.: *Bears and Traitors, or: Political Tensions in the Grand Duchy, ca. 1440–1481*. Lithuanian Historical Studies, Nr. 2 (1997), S. 28–55 (zitiert als: *Bears and Traitors*)

RÜß, HARTMUT: *Herren und Diener. Die soziale und politische Mentalität des russischen Adels. 9.–17. Jahrhundert*. Weimar, Wien 1994 (zitiert als: *Herren und Diener*)

- RUSYNA, OLENA V.: *On the Kyivan Princely Tradition from the Thirteenth to the Fifteenth Centuries*. Harvard Ukrainian Studies, Nr. 18, 3/4 (1994), S. 175–190 (zitiert als: *On the Kyivan Princely Tradition*)
- TEŃGOWSKI, JAN: *Pierwsze pokolenie Giedyminowiczów*. Poznań 1999 (zitiert als: *Pierwsze pokolenie*)
- VESELOVSKIJ, S. B.: *Feodal'noe zemlevladienie v severo-vostočnoj Rusi*. Leningrad 1947 (zitiert als: *Feodal'noe zemlevladienie*)
- *Poslednie udely v severo-vostočnoj Rusi*. Istoričeskie zapiski, Nr. 22 (1947), S. 101–131 (zitiert als: *Poslednie udely*)
- V. WERDT, CHRISTOPHE: *Stadt und Gemeindebildung in Ruthenien. Okzidentalisation der Ukraine und Weißrusslands im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*. Wiesbaden 2006 (zitiert als: *Stadt und Gemeindebildung*)
- WOLFF, JÓZEF: *Kniaziowie litewsko-ruscy od końca czternastego wieku*. Warszawa 1895 (zitiert als: *Kniaziowie*)
- WYCZAŃSKI, ANDRZEJ: *Polska—rzeczą pospolitą szlachecką 1454–1764*. Warszawa 1965
- WYROZUMSKI, JERZY: *Kazimierz Wielki*. Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk, Łódź 1982 (zitiert als: *Kazimierz Wielki*)
- ZIMIN, A. A.: *Slużylye knáz'â v russkom gosudarstve konca XV – pervoj treći XVI v.* In: Dvorânstvo i krepostnoj stroj rossii XVI–XVIII vv. Moskva 1975, S. 28–56
- *Udel'nye knáz'â i ih dvory vo vtoroj polovine XV i pervoj polovine XVI v.* In: Istorii i genealogii. Moskva 1977, S. 161–188 (zitiert als: *Udel'nye knáz'â*)
- ZINKÂVIČÛS, ZIGMAS: *Vostočnaâ Litva v prošlom i nastoâšem*. Vilnius 1996 (zitiert als: *Vostočnaâ Litva*)

iii REGISTER

iii.i AUTORENREGISTER

- A
Âkovenko, Natalâ Mikolaïvna 4–5, 76
Alef, Gustave 6–7, 95, 99, 104, 108, 114
- B
Backus, Oswald Prentiss 4–5, 63, 67, 71
Boniecki, Adam 5
- D
Długosz, Jan (Ioannes Dlugossius) 36,
44, 54, 62–65, 74–76, 78–80, 94
Dvorničenko, Andrej Ū’evič 40, 56–57
- F
Fr.-Chirovsky, Nicholas L. 4, 28
- G
Gruševs’kij, Mihail Sergeevič 3, 9, 21–
22, 40–42, 73, 76, 80, 98
- H
Halecki, Oskar 3, 52, 61, 73, 75, 77, 79,
119–120
Horoškevič, Anna Leonidovna 5, 23, 99
- J
Jablonowski, Horst 4, 42, 66, 79, 97
Jasienica, Paweł 42
- K
Kollmann, Nancy Shields 6, 115
Kopystiański, A. 62
Korczak, Lidia 51, 55, 60–61, 71
Krom, Mihail Markovič 4, 6, 39, 57, 85,
97
- L
Łowmiański, Henryk 4
- Lûbavskij, Matvej Kuz’mič 3, 9, 18–19,
22, 24, 27, 30–31, 40, 42
- N
Naruszewicz, Adam Stanisław 119
- O
Ochmański, Jerzy 4
- P
Paszkwicz, Henryk 4
Peleński, Jarosław 4
Plokhy, Serhii 4, 23
- R
Rohdewald, Stefan 5
Rowell, Stephen C. 4, 61
Rüß, Hartmut 6, 106
- S
Strykowski, Maciej 25, 62, 64, 76, 79
- T
Tegowski, Jan 5, 27
- V
Veselovskij, Stepan Borisovič 6
v. Werdt, Christophe 5, 8
- W
Wolff, Józef 5
- Z
Zinkâvičûs, Zigmas 4

iii.ii PERSONENREGISTER

A

- Ahmed (Ahmat), Chan der Großen Horde 96
- Aleksander Jagiellończyk (Aleksandr Kazimirovič), Großfürst von Litauen und König von Polen 81–82, 86, 113
- Aleksandr Nos, ruthenischer Fürst 53
- Aleksandr Patrikevič Starodubskij (Aleksander Patrikejewicz), litauischer Fürst 32
- Aleksandr Vasil'evič Čartoryjskij (Aleksander Czartoryski), litauischer Fürst 63, 92
- Aleksandr Vladimirovič („Olel'ko“), litauischer Fürst 54, 72–73, 76–77
- Ân Gaštoł'd (Jan Gasztołd, Jonas Goštautas), Wojewode von Wilna 60, 62, 64, 66, 70, 74–76, 78
- Andrej Dmitrievič, Fürst von Dorogobuž, 1440 Fürst von Smolensk 61
- Andrej Ivanovič, udel-Fürst von Serpuhov 16
- Andrej Mihajlovič (Andrzej Michałowicz), Regionalfürst von Zaslauë 32
- Andrej Ol'gerdovič (Andrzej Garbaty), Fürst von Polack 27–28, 31, 33–34, 87
- Andrej Sakovič, Wojewode von Smolensk 61, 69
- Andrej Ūr'evič, Fürst von Galizien-Volhynien 14
- Andrej Vasil'evič (Andrej Bol'šoj), Moskauer udel-Fürst 95–96, 102
- Anna Ivanovna, Tochter des Tver'er Fürsten Ivan Ivanovič, Frau Svidrigajlos 44
- Anna, Fürstin von Sluck 97
- Âroslav Aleksandrovič, Bruder des Großfürsten von Tver' Boris Aleksandrovič 57
- Âroslav Âroslavič, Großfürst von Tver' 15, 38
- Âroslav Vasil'evič, Fürst von Vicebsk 13

B

- Bolesław IV. Warszawski, Fürst von Masowien 64–65
- Bolesław Jerzy II. (Ūrij II. Boleslav Trojdenovič), Fürst von Masowien 14
- Boris Aleksandrovič, Großfürst von Tver' 45, 52, 57, 89, 92–93
- Boris Vasil'evič, Moskauer udel-Fürst 95–96, 102

D

- Daniil Aleksandrovič, Teilfürst von Moskau 101
- Dmitrij Fedorovič Bel'skij, litauischer Fürst 115
- Dmitrij Fedorovič Novosil'skij, ruthenischer Fürst 86
- Dmitrij Ivanovič (Donskoj), Moskauer Fürst und Großfürst von Vladimir 16, 21, 87, 100
- Dmitrij Ol'gerdovič, Fürst von Brânsk 10, 31
- Dmitrij Ūr'evič Šemâka, Fürst von Galič, Großfürst von Moskau 65, 81, 89, 101

E

- Elena Vasil'evna Glinskaâ, Frau des Moskauer Großfürsten Vasilij III. 115
- Eugen IV. (Gabriele Condulmer), Papst 44, 55

F

- Fedor Ivanovič Bel'skij, litauischer Fürst von Belyj 96–98, 109–110, 113–115
- Fedor Lûbartovič („Fedûsko“), Fürst von Luc'k 10, 69
- Fedor L'vovič Novosil'skij, Fürst von Novosil' und Odoev 84–86, 121
- Fedor Mihajlovič Novosil'skij (Feodor Mihajlovič), ruthenischer Fürst 121
- Fedor Ol'govič, Großfürst von Râzan' 21

Fedor Svâtoslavič, Fürst von Kiev 24
 Fed'ko Nesvidskij (Fedko Nieświcki),
 podolischer Wojewode 53
 Filipp I, Metropolit von Moskau und der
 gesamten Rus' 90

G

Gedimin (Gediminas, Giedymin),
 litauischer Großfürst 4, 10–11, 13–
 14, 17–18, 23
 Gleb Svâtoslavič (Hleb Świętosławicz)
 33–34

H

Haci I. Giray (Hadži Geraj), Krimchan
 75

I

Iona, Metropolit von Moskau und der
 gesamten Rus' 73
 Isidor, litauischer (uniierter) Metropolit
 von Kiev 72
 Ivan Andreevič, Fürst von Možajsk 81,
 84–85, 89, 102
 Ivan Dmitrievič Šemâkin, Fürst von
 Novgorod-Sivers'kij und Ryl'sk 81,
 89
 Ivan Fedorovič Bel'skij, litauischer Fürst
 115
 Ivan Fedorovič Hodkevič, Wojewode von
 Kiev 96
 Ivan Fedorovič, Großfürst von Râzan'
 45
 Ivan III. Vasil'evič, Großfürst von
 Moskau 3, 82–83, 86, 89, 91–114,
 116–117
 Ivan II. Ivanovič (Krasnyj), Fürst von
 Moskau und Großfürst von Vladimir
 16
 Ivan Ivanovič, udel-Fürst und
 designierter Nachfolger Ivan III.
 Vasilevičs 111
 Ivan (Ivaško) Monividovič, litauischer
 Bojar 54
 Ivan IV. Vasil'evič (.....), Großfürst von
 Moskau und Zar der ganzen Rus' 115
 Ivan I. Danilovič (Kalita), Fürst von

Moskau und Großfürst von Vladimir
 28

Ivan Mihajlovič Vorotynskij,
 ruthenischer Fürst 115
 Ivan Mihajlovič, Großfürst von Tver'
 44
 Ivan Olgimuntovič Gol'sanskij (Iwan
 Holszański), litauischer Fürst und
 Namestnik von Kiev 32, 69
 Ivan Ūr'evič Gol'sanskij (Jan
 Holszański), litauischer Fürst 96
 Ivan Ūr'evič (Jan syn Jerzego), Fürst von
 Belz 10
 Ivan Ūr'evič Lingvenovič, Fürst von
 Mscislaū 70
 Ivan Ūr'evič Novosil'skij, Fürst von
 Novosil' und Odoev 85, 121, 130
 Ivan Vasil'evič Čartoryjskij (Iwan
 Czartoryski), litauischer Fürst 59,
 63

J

Jadwiga (Andegaweńska), polnische
 Königin 9, 19–20, 26, 29
 Jiří z Poděbrad (Georg), böhmischer
 König 91

K

Kazimierz III. Wielki, polnischer König
 20, 22–23
 Kazimierz IV. (Kazimir Âgajlovič,
 Kazimierz Jagiellończyk), litauischer
 Großfürst, polnischer König 3, 8, 25,
 36, 51–52, 59–86, 88, 90–99, 102, 105,
 109–110, 113, 117, 119–121, 123–128,
 130
 Kejstut Gediminovič (Kęstutis, Kiejstut),
 litauischer Großfürst 10, 17–19, 21,
 27, 32, 80
 Konrad von Erlichshausen,
 Ordenshochmeister 63
 Koribut Dmitrij Ol'gerdovič (Kaributas,
 Korybut), Fürst von Novgorod-
 Sivers'kij 9–10, 31, 33

L

Lingvenij Semen Ol'gerdovič (Lingwen

Siemion, Lengvenis), litauischer Fürst, kormlenie-Fürst von Velikij Novgorod 9–10, 34, 36, 45, 61, 70, 87
 Lúbart Dmitrij Gediminovič (Liubartas, Lubart), Fürst von Volhynien 14, 17, 69
 Ludwig I. (Ludwik Węgierski), König von Ungarn und Polen 20

M

Mariâ, Frau Ol'gerd Gediminovičs 13
 Martin Gaštoľ'd („Ivaško“, Marcin Gasztold, Martynas Goštautas), Wojewode von Kiev 78–80
 Martin V. (Oddo di Colonna), Papst 43
 Meñli I. Giray, Krimchan (Mengli Geraj), Krimchan 93, 96
 Mihail Aleksandrovič (Mihail Olel'kovič, Michał Olelkowicz), Fürst von Kopyl' und Sluck 73–74, 77–80, 89, 96–98
 Mihail Ávnutovič (Michał Jawnutowicz), Fürst von Zaslaüe 10
 Mihail Borisovič, Großfürst von Tver' 98–99, 105, 111
 Mihail Ivanovič Gol'sanskij (Michał Holszański), litauischer Fürst und Namestnik von Kiev 69
 Mihail Sigizmundovič (Michał Bolesław, „Michałuszek“) 48–49, 56, 62–65, 68, 80, 84–85, 92
 Mihail Vasil'evič Čartoryjskij (Michał Czartoryski), litauischer Fürst 63
 Mindovg (Mindaugas, Mindowe), litauischer Großfürst 12–14, 17
 Monivid (Vojteh), litauischer Bojar, Wojewode von Wilna 54

N

Narimunt Gleb Gediminovič (Narimantas, Narymunt), Fürst von Pinsk 11, 13, 35, 87

O

Oleg Ivanovič, Großfürst von Râzan' 33
 Ol'gerd Gediminovič (Algirdas, Olgierd), litauischer Großfürst 10, 13, 17–19,

21, 24, 27, 61, 63, 99

P

Paul von Rusdorf (Rusdorff), Ordenshochmeister 44, 82

R

Roman Mihajlovič, Fürst von Brânsk, namestnik von Smolensk 33–34

S

Saih Ahmed (Sajid-Ahmad II), Chan der Goldenen Horde 75
 Semen Aleksandrovič (Semen Olel'kovič, Semen Olelkowicz), letzter oblastnyj-Fürst von Kiev 73–78, 80, 98
 Semen Dmitrievič (Semen Dymitrowicz), Fürst von Druck 32
 Semen Fedorovič Novosil'skij, ruthenischer Fürst 86
 Semen Ivanovič Bel'skij, litauischer Fürst von Mcensk und Serpejsk 82, 97, 109, 113, 115
 Semen Ivanovič Gol'sanskij (Semen Holszański), litauischer Fürst 35
 Semen Ivanovič (Gordyj), Fürst von Moskau und Großfürst von Vladimir 16
 Semen Ivanovič Možajskij, Fürst von Starodub 113
 Semen Ūr'evič Odoevskij, ruthenischer Fürst 86
 Sigismund von Luxemburg (Zikmund Lucemburský), römisch-deutscher König und Kaiser 43
 Sigizmund Kejstutovič (Žygimantas Kęstutaitis, Zygmunt Starodubski), litauischer Großfürst 2, 8, 32, 43, 45–52, 54–61, 63, 66, 70, 72, 83, 117
 Sigizmund Koributovič (Žygimantas Kaributaitis, Zygmunt Korybutowicz), Fürst von Novgorod-Sivers'kij 36
 Skirgajlo Ivan Ol'gerdovič (Skirgaila, Skirgiełło), litauischer Fürst 9–10, 25, 27, 69
 Sofiâ Semenovna, Frau Mihail Borisovičs von Tver' 98

Sof'â Dmitrievna, Tochter des Moskauer
Großfürsten Dmitrij Ivanovič 21

Sof'â Vitovtovna, Tochter Vitovts 28

Ștefan cel Mare („der Große“, Stefan III
Wielki), Wojewode des Fürstentums
Moldau 99

Svâtoslav Ivanovič, Fürst von Smolensk
27

Svidrigajlo Boleslav Ol'gerdovič
(Švitrigaila, Świdrygiełło), litauischer
Großfürst 1, 26–27, 40–47, 51–61, 63,
66–67, 70, 72, 82–83, 88, 92, 117

T

Tamerlan (Temür), mongolischer
Herrscher 29

Toqtamisch (Tuqtamiș, Tohtamyș), Chan
der Goldenen Horde 28–29

U

Ul'âna, Fürstin von Mscislaŭ 70

Ūrij Danilovič, Teilfürst von Moskau und
Großfürst von Vladimir 101

Ūrij Dmitrievič, udel-Fürst von Galič und
Zvenigorod 16, 45, 88, 100–102

Ūrij Dovgovid (Jerzy Dowgovid),
litauischer Regionalfürst 32

Ūrij Mihajlovič (Jerzy Michałowicz),
Regionalfürst von Zaslauë 32

Ūrij Narimuntovič (Jerzy
Narymuntowicz), Fürst von Belz 87

Ūrij Semenovič Gol'sanskij (Jerzy
Holszański), litauischer Fürst,
kormlenie-Fürst in Novgorod 61,
89

Ūrij Semenovič Lingvenovič (Jurgis
Lengvenaitis), Fürst von Mscislaŭ und
Statthalter in Novgorod 45, 61–64,
66, 70, 72, 88

Ūrij Svâtoslavič, Fürst von Smolensk
33–34

Ūrij Vasil'evič Ostroz'kij, wolhynischer
Fürst 75

V

Vasilij Ârosravič, Fürst von Serpuhov und
Borovsk 81

Vasilij III. Ivanovič, Großfürst von

Moskau 100, 102, 106, 109, 112, 114–
116, 118

Vasilij II. Vasil'evič (Vasilij Temnyj),
Großfürst von Moskau 64–65, 81,
84, 87–89, 92–93, 95, 100–103

Vasilij Ivanovič Šemâčič, Fürst von
Novgorod-Sivers'kij 113–114

Vasilij I. Dmitrievič, Großfürst von
Moskau 16, 29, 34, 41, 87

Vasilij Mihajlovič Novosil'skij,
ruthenischer Fürst 121

Vasilij Mihajlovič, Fürst von Pinsk 10

Vasilij Semenovič Krasnyj, namestnik
von Vicebsk 66

Vigand Aleksandr Ol'gerdovič
(Vygandas, Wigunt), Fürst von
Kernavè 10, 27

Vitovt Aleksandr Kejstutovič (Vytautas,
Witold), litauischer Großfürst 9–10,
17, 25, 27–37, 40–42, 45–47, 54–56, 58,
67, 69, 80, 82–83, 86, 91, 99, 117, 119,
122

Vladimir Andreevič Hrabrij, Fürst von
Serpuhov 16–17

Vladimir Ol'gerdovič (Vladimiras,
Włodzimierz), Fürst von Kiev 10,
13, 24–25, 54, 69, 72–74

Vladislav II. Jagellonský (Władysław II.
Jagiellończyk), böhmischer König
91

W

Władysław III. (Warneńczyk, Vladislav
Âgajlovič), König von Polen und
Ungarn 51–52, 57, 60–61, 63–66,
120

Władysław II. Jagiełło (Jogaila, Âgajlo
Ol'gerdovič), litauischer Großfürst,
polnischer König 9–10, 19–23, 25–
33, 35, 37–38, 40–44, 46–51, 53–55, 58,
60–61, 66, 69–70, 80, 117

Władysław I. Łokietek, polnischer König
19–20, 31

Z

Zbigniew Oleśnicki, Bischof von Krakau
46, 53–54, 65

iii.iii ORTSREGISTER

A

Ašmâny (Ošmâny, Oszmiana) 42, 45,
51, 55, 57
Âželbicy 89

B

Basel 53
Belev 82, 85
Belz (Bełz) 10
Borovsk 81
Braclav (Braclaw) 53, 73
Brânsk 10, 31, 34, 42, 55, 64, 81, 113
Brèst (Brest, Brześć) 27, 62, 93
Buda 20

C

Černìgìv (Černìgov, Czernìgov) 42, 55
Chojnice (Konitz) 74

D

Demânsk (Demon, Demâna) 109
Dorogobuž 61
Dragičyn (Drogičîn, Drohiczyn) 62
Druck 13, 32

E

Ermland (Warmia) 91

G

Galič 81, 88, 100
Galizien (Galičina) 10, 14, 17–18
Gnesen (Gniezno) 46
Gomel' (Gomej) 81
Grodna (Grodno) 27, 45–46, 48–50, 62
Grunwald (Grünfelde) 36

H

Horodło 29, 37, 39, 48, 51, 66

J

Jedlno 42

K

Kam'ânec'-Podil's'kij (Kamenec-
Podol'skij, Kamieniec Podolski) 57

Kapyl' (Kopyl', Kopyl) 25, 74
Kaschau (Košice) 20, 39
Kernavė (Kiernów) 10, 27, 31
Kiev 10, 13, 24–25, 31–32, 36, 48, 54–
55, 57, 64, 69, 72–80, 87, 89, 91–92, 96,
100, 105, 111

Kopistirin (Kopystrzyn) 53
Kozel'sk 84, 86
Krakau (Kraków) 55
Kremenec' (Krzemieniec) 25, 52–53
Krėva (Krewo) 5, 12, 26–28, 32, 49
Kryčau' (Kričev, Krzyzew) 61
Kulm (Chełmno) 96

L

Lemberg (L'viv, Lwów, Leopoldis) 48,
75
Lida (Lida) 62
Livland (Inflanty) 35, 43, 63, 94–95
Luč'k (Luck, Łuck) 10, 43–44, 47, 49,
53, 61, 63

M

Marevo (Moreva) 109
Masowien 11, 14, 20, 23, 62–64
Mielnik (Podlasie) 62
Moldau, Fürstentum 43–45, 65, 99
Možajsk 81, 96, 102
Mscislaŭ (Mstislavl', Mścisław) 61–62,
66, 70, 72–73, 81, 88

N

Navagrudak (Novogrudok,
Nowogródek) 36, 55
Novgorod (Velikij Novgorod) 1, 3, 6,
10, 15, 30, 34–35, 45, 61–62, 70, 72, 77,
79–81, 86–95, 98–100, 102, 106–114,
116, 118
Novgorod-Sivers'kij (Novgorod-Seversk)
10, 31, 45, 64, 81
Novosil' 1, 82–86, 105, 119–132
Nowy Korczyn (Nova Civitas Corczin)
50

o

Odoev 82, 85–86, 121, 125
 Oles'ko 47

p

Pereâslav Râzanskij (Râzan') 82, 129
 Pereâslav-Hmel'nic'kij (Pereâslavl') 73
 Pinsk 10, 13, 18, 31, 35–36, 40, 78
 Piotrków (Petrikau) 91
 Pleskau (Pskov) 1, 6, 30, 34–35, 45, 81, 86–95, 99–100, 112, 114, 116, 118
 Podlasie (Padlâšša, Podlachien) 62
 Podolien (Podillâ, Podole) 27, 41–44, 47, 53, 57–58, 67, 75, 96
 Polack (Polock, Połock) 5, 10–13, 17, 28, 31, 33–34, 36, 45, 51, 55, 57, 62
 Polonne (Polonnoe) 33
 Preußen 35, 43, 52, 74, 94, 121
 Pronsk 82, 129

r

Radom 35
 Râzan' 21, 33, 45, 80, 82, 129
 Riga (Riga) 87
 Rus' 2–3, 5–6, 12–13, 15–19, 21–26, 33–34, 36, 39–40, 51–52, 54, 56–57, 59–60, 72, 74, 78–83, 87, 90, 92–93, 96, 98, 100–101, 105–106, 111, 113, 115, 121

s

Sandomierz 43
 Schemaiten 31, 62–63, 121
 Schlesien (Śląsk, Slezsko) 20, 64
 Schweden 95
 Serpuhov 16, 81
 Severšina (Severien) 31, 41–42, 45, 64
 Skirsnemunë (Christmemel) 45, 52, 55

Sluck 40, 74, 97

Smolensk 12–13, 27, 29, 33–36, 45, 51, 55, 57, 61–63, 69–70, 72, 74–75, 82, 88, 112

Starodub 32, 36, 45, 48, 64, 81

Suzdal' 87

t

Traken (Trakai, Troki) 10, 25, 27, 37–39, 48, 55, 60, 62–63, 119, 131

Turaũ (Turov) 13

Tver' 1, 6, 11, 15, 38, 44–45, 52, 57, 80, 82, 86–93, 98–100, 102, 105, 111–112, 118

u

Ukmergë (Vil'komir, Wiłkomierz) 57

Ungarn 60

v

Varna (Warna) 65

Vicebsk (Vitebsk) 11–13, 31, 36, 41, 46, 55, 57, 62, 66

Vladimir 87, 101

Vladimir-Volynskij 31, 47, 54–55

Volhynien (Volyn', Wołyń) 10–11, 13–14, 18, 43, 47, 53–54, 57, 61, 63, 67, 69, 72

Vorotynsk 82, 85

w

Wilna (Vilnius, Wilno) 3, 8, 17, 30, 35, 37–39, 41, 50, 55, 60–61, 63, 68–69, 71–78, 80–81, 83–86, 92, 97, 117, 119

z

Zaslaũe (Zasław Litewski) 10, 31–32

Zvenigorod 16, 100

iv LIZENZ

Creative Commons
Creative Commons Legal Code



Diese Magisterarbeit, verfaßt von PHILIPP GESANG, steht unter einer einer **Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Lizenz**.

DER GEGENSTAND DIESER LIZENZ (WIE UNTER „SCHUTZGEGENSTAND“ DEFINIERT) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE („CCPL“, „LIZENZ“ ODER „LIZENZVERTRAG“) ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER SCHUTZGEGENSTAND IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER ANDERE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE FORM DER NUTZUNG DES SCHUTZGEGENSTANDES, DIE NICHT AUFGRUND DIESER LIZENZ ODER DURCH GESETZE GESTATTET IST, IST UNZULÄSSIG.

DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESER LIZENZ GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM SCHUTZGEGENSTAND ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. SOWEIT DIESER LIZENZ ALS LIZENZVERTRAG ANZUSEHEN IST, GEWÄHRT IHNEN DER LIZENZGEBER DIE IN DER LIZENZ GENANNTEN RECHTE UNENTGELTLICH UND IM AUSTAUSCH DAFÜR, DASS SIE DAS GEBUNDENSEIN AN DIE LIZENZBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN.

1. *Definitionen*

- a. Der Begriff „Abwandlung“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange die eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes darin nicht verblassen und daran eigene Schutzrechte entstehen. Das kann insbesondere eine Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Vertonung von Laufbildern sein. Nicht als Abwandlung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Benutzung des Schutzgegenstandes.
- b. Der Begriff „Sammelwerk“ im Sinne dieser Lizenz meint eine Zusammenstellung von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalten, sofern diese Zusammenstellung aufgrund von Auswahl und Anordnung der darin enthaltenen selbständigen Elemente eine geistige Schöpfung darstellt, unabhängig davon, ob die Elemente systematisch oder methodisch angelegt und dadurch einzeln zugänglich sind oder nicht.
- c. „Verbreiten“ im Sinne dieser Lizenz bedeutet, den Schutzgegenstand oder Abwandlungen im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.
- d. Unter „Lizenzelementen“ werden im Sinne dieser Lizenz die folgenden übergeordneten Lizenzcharakteristika verstanden, die vom Lizenzgeber ausgewählt wurden und in der Bezeichnung der Lizenz zum Ausdruck

- kommen: „Namensnennung“, „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“.
- e. Der „Lizenzgeber“ im Sinne dieser Lizenz ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Gruppe, die den Schutzgegenstand unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet und insoweit als Rechteinhaberin auftritt.
 - f. „Rechteinhaber“ im Sinne dieser Lizenz ist der Urheber des Schutzgegenstandes oder jede andere natürliche oder juristische Person oder Gruppe von Personen, die am Schutzgegenstand ein Immaterialgüterrecht erlangt hat, welches die in Abschnitt 3 genannten Handlungen erfasst und bei dem eine Einräumung von Nutzungsrechten oder eine Weiterübertragung an Dritte möglich ist.
 - g. Der Begriff „Schutzgegenstand“ bezeichnet in dieser Lizenz den literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalt, der unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird. Das kann insbesondere eine persönliche geistige Schöpfung jeglicher Art, ein Werk der kleinen Münze, ein nachgelassenes Werk oder auch ein Lichtbild oder anderes Objekt eines verwandten Schutzrechts sein, unabhängig von der Art seiner Fixierung und unabhängig davon, auf welche Weise jeweils eine Wahrnehmung erfolgen kann, gleichviel ob in analoger oder digitaler Form. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, unterfallen auch sie dem Begriff „Schutzgegenstand“ im Sinne dieser Lizenz.
 - h. Mit „Sie“ bzw. „Ihnen“ ist die natürliche oder juristische Person gemeint, die in dieser Lizenz im Abschnitt 3 genannte Nutzungen des Schutzgegenstandes vornimmt und zuvor in Hinblick auf den Schutzgegenstand nicht gegen Bedingungen dieser Lizenz verstossen oder aber die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers erhalten hat, die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte trotz eines vorherigen Verstosses auszuüben.
 - i. Unter „öffentlich Zeigen“ im Sinne dieser Lizenz sind Veröffentlichungen und Präsentationen des Schutzgegenstandes zu verstehen, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sind und in unkörperlicher Form mittels öffentlicher Wiedergabe in Form von Vortrag, Aufführung, Vorführung, Darbietung, Sendung, Weitersendung, zeit- und ortsunabhängiger Zugänglichmachung oder in körperlicher Form mittels Ausstellung erfolgen, unabhängig von bestimmten Veranstaltungen und unabhängig von den zum Einsatz kommenden Techniken und Verfahren, einschliesslich drahtgebundener oder drahtloser Mittel und Einstellen in das Internet.
 - j. „Vervielfältigen“ im Sinne dieser Lizenz bedeutet, mittels beliebiger Verfahren Vervielfältigungsstücke des Schutzgegenstandes herzustellen, insbesondere durch Ton- oder Bildaufzeichnungen, und umfasst auch den Vorgang, erstmals körperliche Fixierungen des Schutzgegenstandes sowie Vervielfältigungsstücke dieser Fixierungen anzufertigen, sowie die Übertragung des Schutzgegenstandes auf einen Bild- oder Tonträger oder auf ein anderes elektronisches Medium, gleichviel ob in digitaler oder analoger Form.
 - k. „Mit Creative Commons kompatible Lizenz“ bezeichnet eine Lizenz, die unter <http://creativecommons.org/compatiblelicenses> aufgelistet ist und

die durch Creative Commons als grundsätzlich zur vorliegenden Lizenz äquivalent akzeptiert wurde, da zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Diese mit Creative Commons kompatible Lizenz

- i. enthält Bestimmungen, welche die gleichen Ziele verfolgen, die gleiche Bedeutung haben und die gleichen Wirkungen erzeugen wie die Lizenzelemente der vorliegenden Lizenz; und
- ii. erlaubt ausdrücklich das Lizenzieren von ihr unterstellten Abwandlungen unter vorliegender Lizenz, unter einer anderen rechtsordnungsspezifisch angepassten Creative-Commons-Lizenz mit denselben Lizenzelementen, wie sie die vorliegende Lizenz aufweist, oder unter der entsprechenden Creative-Commons-Unported-Lizenz.

2. *Schranken des Immaterialgüterrechts*

Diese Lizenz ist in keiner Weise darauf gerichtet, Befugnisse zur Nutzung des Schutzgegenstandes zu vermindern, zu beschränken oder zu vereiteln, die Ihnen aufgrund der Schranken des Urheberrechts oder anderer Rechtsnormen bereits ohne Weiteres zustehen oder sich aus dem Fehlen eines immaterialgüterrechtlichen Schutzes ergeben.

3. *Einräumung von Nutzungsrechten*

Unter den Bedingungen dieser Lizenz räumt Ihnen der Lizenzgeber - unbeschadet unverzichtbarer Rechte und vorbehaltlich des Abschnitts 3.e) - das vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte einfache Recht ein, den Schutzgegenstand auf die folgenden Arten und Weisen zu nutzen („unentgeltlich eingeräumtes einfaches Nutzungsrecht für jedermann“):

- a. Den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;
- b. Abwandlungen des Schutzgegenstandes anzufertigen, einschliesslich Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien, sofern deutlich erkennbar gemacht wird, dass es sich um Abwandlungen handelt;
- c. den Schutzgegenstand, allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten;
- d. Abwandlungen des Schutzgegenstandes zu veröffentlichen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten.
- e. Bezüglich Vergütung für die Nutzung des Schutzgegenstandes gilt Folgendes:
 - i. Unverzichtbare gesetzliche Vergütungsansprüche: Soweit unverzichtbare Vergütungsansprüche im Gegenzug für gesetzliche Lizenzen vorgesehen oder Pauschalabgabensysteme (zum Beispiel für Leermedien) vorhanden sind, behält sich der Lizenzgeber das ausschliessliche Recht vor, die entsprechende Vergütung einzuziehen für jede Ausübung eines Rechts aus dieser Lizenz durch Sie.
 - ii. Vergütung bei Zwangslizenzen: Sofern Zwangslizenzen ausserhalb dieser Lizenz vorgesehen sind und zustande kommen, verzichtet der Lizenzgeber für alle Fälle einer lizenzgerechten Nutzung des Schutzgegenstandes durch Sie auf jegliche Vergütung.
 - iii. Vergütung in sonstigen Fällen: Bezüglich lizenzgerechter Nutzung des

Schutzgegenstandes durch Sie, die nicht unter die beiden vorherigen Abschnitte (i) und (ii) fällt, verzichtet der Lizenzgeber auf jegliche Vergütung, unabhängig davon, ob eine Einziehung der Vergütung durch ihn selbst oder nur durch eine Verwertungsgesellschaft möglich wäre.

Das vorgenannte Nutzungsrecht wird für alle bekannten sowie für alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt. Es beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Lizenz zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind. Alle sonstigen Rechte, die über diesen Abschnitt hinaus nicht ausdrücklich durch den Lizenzgeber eingeräumt werden, bleiben diesem allein vorbehalten. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten Schutzgegenstand dieser Lizenz oder Teil dessen sind und einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art geniessen, verzichtet der Lizenzgeber auf sämtliche aus diesem Schutz resultierenden Rechte.

4. *Bedingungen*

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäss Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschliesslich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Massnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen.
- b. Sie dürfen eine Abwandlung ausschliesslich unter den Bedingungen
 - i. dieser Lizenz,
 - ii. einer späteren Version dieser Lizenz mit denselben Lizenzelementen,
 - iii. einer rechtsordnungsspezifischen Creative-Commons-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts (z.B. Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 US),
 - iv. der Creative-Commons-Unterschieds-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts, oder
 - v. einer mit Creative Commons kompatiblen Lizenz

verbreiten oder öffentlich zeigen.

Falls Sie die Abwandlung gemäss Abschnitt (v) unter einer mit Creative Commons kompatiblen Lizenz lizenzieren, müssen Sie deren Lizenzbestimmungen Folge leisten.

Falls Sie die Abwandlungen unter einer der unter (i)-(iv) genannten Lizenzen („Verwendbare Lizenzen“) lizenzieren, müssen Sie deren Lizenzbestimmungen sowie folgenden Bestimmungen Folge leisten: Sie müssen stets eine Kopie der verwendbaren Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen, wenn Sie die Abwandlung verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen der verwendbaren Lizenz oder die durch sie gewährten Rechte beschränken. Bei jeder Abwandlung, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise auf die verwendbare Lizenz und den Haftungsausschluss unverändert lassen. Wenn Sie die Abwandlung verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf die Abwandlung) keine technischen Massnahmen ergreifen, die den Nutzer der Abwandlung in der Ausübung der ihm durch die verwendbare Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.b) gilt auch für den Fall, dass die Abwandlung einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt der verwendbaren Lizenz unterstellt werden muss.

- c. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie – soweit bekannt – Folgendes angeben:
- i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) („Zuschreibungsempfänger“), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;
 - ii. den Titel des Inhaltes;
 - iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;
 - iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4.c) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung mehrerer Rechteinhaber

dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschliesslich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

- d. Die oben unter 4.a) bis c) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art geniessen.
- e. Persönlichkeitsrechte bleiben – soweit sie bestehen – von dieser Lizenz unberührt.

5. *Gewährleistung*

SO FERN KEINE ANDERS LAUTENDE, SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND IHNEN GESCHLOSSEN WURDE UND SOWEIT MÄNGEL NICHT ARGLISTIG VERSCHWIEGEN WURDEN, BIETET DER LIZENZGEBER DEN SCHUTZGEGENSTAND UND DIE EINRÄUMUNG VON RECHTEN UNTER AUSSCHLUSS JEGLICHER GEWÄHRLEISTUNG AN UND ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT GARANTIEEN IRGEND EINER ART. DIES UMFASST INSBESONDERE DAS FREISEIN VON SACH- UND RECHTSMÄNGELN, UNABHÄNGIG VON DEREN ERKENNBARKEIT FÜR DEN LIZENZGEBER, DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT DES SCHUTZGEGENSTANDES, SEINE VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE DIE KORREKTHEIT VON BESCHREIBUNGEN. DIESE GEWÄHRLEISTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT NICHT, SOWEIT MÄNGEL ZU SCHÄDEN DER IN ABSCHNITT 6 BEZEICHNETEN ART FÜHREN UND AUF SEITEN DES LIZENZGEBERS DAS JEWEILS GENANNT VERSCHULDEN BZW. VERTRETEN MÜSSEN EBENFALLS VORLIEGT.

6. *Haftungsbeschränkung*

DER LIZENZGEBER HAFTET IHNEN GEGENÜBER IN BEZUG AUF SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT NUR, SO FERN IHM WENIGSTENS FAHRLÄSSIGKEIT VORZUERWERFEN IST, FÜR SONSTIGE SCHÄDEN NUR BEI GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ, UND ÜBERNIMMT DARÜBER HINAUS KEINERLEI FREIWILLIGE HAFTUNG.

7. *Erlöschen*

- a. Diese Lizenz und die durch sie eingeräumten Nutzungsrechte erlöschen mit Wirkung für die Zukunft im Falle eines Verstosses gegen die Lizenzbedingungen durch Sie, ohne dass es dazu der Kenntnis des Lizenzgebers vom Verstoß oder einer weiteren Handlung einer der Vertragsparteien bedarf. Mit natürlichen oder juristischen Personen, die Abwandlungen des Schutzgegenstandes oder diesen enthaltende Sammelwerke unter den Bedingungen dieser Lizenz von Ihnen erhalten haben, bestehen nachträglich entstandene Lizenzbeziehungen jedoch solange weiter, wie die genannten Personen sich ihrerseits an sämtliche

Lizenzbedingungen halten. Darüber hinaus gelten die Ziffern 1, 2, 5, 6, 7, und 8 auch nach einem Erlöschen dieser Lizenz fort.

- b. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen gilt diese Lizenz unbefristet bis der rechtliche Schutz für den Schutzgegenstand ausläuft. Davon abgesehen behält der Lizenzgeber das Recht, den Schutzgegenstand unter anderen Lizenzbedingungen anzubieten oder die eigene Weitergabe des Schutzgegenstandes jederzeit einzustellen, solange die Ausübung dieses Rechts nicht einer Kündigung oder einem Widerruf dieser Lizenz (oder irgendeiner Weiterlizenzierung, die auf Grundlage dieser Lizenz bereits erfolgt ist bzw. zukünftig noch erfolgen muss) dient und diese Lizenz unter Berücksichtigung der oben zum Erlöschen genannten Bedingungen vollumfänglich wirksam bleibt.

8. *Sonstige Bestimmungen*

- a. Jedes Mal wenn Sie den Schutzgegenstand für sich genommen oder als Teil eines Sammelwerkes verbreiten oder öffentlich zeigen, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.
- b. Jedes Mal wenn Sie eine Abwandlung des Schutzgegenstandes verbreiten oder öffentlich zeigen, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz am ursprünglichen Schutzgegenstand zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.
- c. Sollte eine Bestimmung dieser Lizenz unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der Lizenz im Übrigen unberührt.
- d. Keine Bestimmung dieser Lizenz soll als abbedungen und kein Verstoss gegen sie als zulässig gelten, solange die von dem Verzicht oder von dem Verstoss betroffene Seite nicht schriftlich zugestimmt hat.
- e. Diese Lizenz (zusammen mit in ihr ausdrücklich vorgesehenen Erlaubnissen, Mitteilungen und Zustimmungen, soweit diese tatsächlich vorliegen) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen in Bezug auf den Schutzgegenstand dar. Es bestehen keine Abreden, Vereinbarungen oder Erklärungen in Bezug auf den Schutzgegenstand, die in dieser Lizenz nicht genannt sind. Rechtsgeschäftliche Änderungen des Verhältnisses zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen sind nur über Modifikationen dieser Lizenz möglich. Der Lizenzgeber ist an etwaige zusätzliche, einseitig durch Sie übermittelte Bestimmungen nicht gebunden. Diese Lizenz kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber modifiziert werden. Derlei Modifikationen wirken ausschliesslich zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen und wirken sich nicht auf die Dritten gemäss Ziffern 8.a) und b) angebotenen Lizenzen aus.
- f. Sofern zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde und soweit Wahlfreiheit besteht, findet auf diesen Lizenzvertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Creative Commons Notice

Creative Commons ist nicht Partei dieser Lizenz und übernimmt keinerlei Gewähr oder dergleichen in Bezug auf den Schutzgegenstand. Creative Commons haftet Ihnen oder einer anderen Partei unter

keinem rechtlichen Gesichtspunkt für irgendwelche Schäden, die – abstrakt oder konkret, zufällig oder vorhersehbar – im Zusammenhang mit dieser Lizenz entstehen. Unbeschadet der vorangegangenen beiden Sätze, hat Creative Commons alle Rechte und Pflichten eines Lizenzgebers, wenn es sich ausdrücklich als Lizenzgeber im Sinne dieser Lizenz bezeichnet.

Creative Commons gewährt den Parteien nur insoweit das Recht, das Logo und die Marke „Creative Commons“ zu nutzen, als dies notwendig ist, um der Öffentlichkeit gegenüber kenntlich zu machen, dass der Schutzgegenstand unter einer CCPL steht. Ein darüber hinaus gehender Gebrauch der Marke „Creative Commons“ oder einer verwandten Marke oder eines verwandten Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Creative Commons. Jeder erlaubte Gebrauch richtet sich nach der Creative Commons Marken-Nutzungs-Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, die von Zeit zu Zeit auf der Website veröffentlicht oder auf andere Weise auf Anfrage zugänglich gemacht wird. Zur Klarstellung: Die genannten Einschränkungen der Markennutzung sind nicht Bestandteil dieser Lizenz.

Creative Commons kann kontaktiert werden über <http://creativecommons.org/>.